Lehrbegrif
ſämmtlicher
oeconomiſcher
und
Cameralwiſſenſchaften.

Des vierten Bandes Zweiter Theil.

Voltaire.

Le vrai peut quelquefois n'être point de ſaiſon,
Et c'eſt un très grand tort, que d'avoir trop raiſon.

Mannheim,
bey C. F. Schwan, Kuhrfürſtl. Hofbuchhändler.
1778.

Lehrbegrif sämmtlicher oeconomischer und Cameralwissenschaften

Vierter Band,

darinn

Von Bildung der Cameralisten überhaupt, und von denen Particular-Cameralisten, welche sich mit der Landwirthschaft insbesondre beschäftigen, gehandelt wird.

Viertes Hauptstück.

Von beständiger Circulation des Reichthums, in sämmtliche Röhren des Staats-Körpers.

Erstes Capitel.

Von weißlicher Regierung des Nahrungs-Standes.

§. 157.

Man pflegt die Unterthanen eines Landes in den Lehr, Wehr, und Nahrungs, oder Nähr, Stand einzutheilen; der letzte ist es, der sich, und die andern durch Fleiß und Geschicklich- (Erklärung des Nähr-Standes.)

keit ernähren soll: eine Pflicht die in der Masse schwerer wird, in welcher die übrigen Stände zum Erstaunen zunehmen, und deren Ausübung endlich ganz unmöglich werden muß, wenn der Staat es sich nicht zu seiner ersten Pflicht macht, die Gewerbe überhaupt, und jedes insbesondere, so zu dirigiren, als der Zusammenhang des Nahrungs-Standes, und die allgemeine Wohlfart des Staats es nothwendig machen.

§. 158.

Allgemeine Pflichten des Regenten in Ansehung des Nahrungs-Standes.

Soll der Staat, oder deßen Regent sich dieser höchstwichtigen Pflicht gehörig entledigen, so muß er alle Triebfedern aus dem Grunde kennen, die er zu stimmen, zu lenken, zu regieren, übernommen hat; so muß er denn eine so richtige als genaue Kenntniß so wohl der Gewerbe im Lande, als der Beschaffenheit des Landes selbst, seines Ueberflusses, Mangels, und Bedürfnißes haben; so muß er denn die Vortheile und Unbequemlichkeiten der Commercien, mit den Ausländern, und die Quellen, woraus beide entspringen, vollkommen kennen; so muß er endlich das Steuerruder so geschickt führen, daß immer ein Gewerbe das andere unterstütze, daß der Nahrungs-Saft oder der Reichthum des Staats niemals ins Stocken gerathe, sondern beständig circulire, und durch alle diese Mittel gesundes Blut erzeuget, oder ein geschickter Zusammenhang des Nahrungs-Standes bewürket werde. Die pflichtmäßige Erfüllung gedachter Forderungen, ist, ich gestehe es, nicht leicht; allein sie sind unnachläßig. Man muß nach dem Beispiele der macedonischen Wittwe, welcher der König Philippus aus Zeit-Mangel Gehör versagte, denen Vorstehern des Staats zurufen: lernet den ganzen Umfang eurer Pflichten kennen, und ausüben oder höret auf uns zu regieren.

Laßt uns aber nach dem schwachen Masse unserer Kräfte, die natürlichsten, einfachsten, und allgemein brauchbarsten Mittel vortragen, durch deren richtigen Anwendung der Staat, oder diejenigen, welchen dieser Zweig der Regierungs-Geschäfte anvertrauet ist, den Endzweck erreichen können.

§. 159.

Der Zusammenhang des Nahrungs-Standes muß wohl proportionirt seyn.

Ein wohl proportionirter Zusammenhang des ganzen Nahrungs-Standes, ist das allgemeinste Mittel die Glückseligkeit des Staats durch den beständigen Umlauf des Geldes zu befördern; fehlet es an dergleichem auf gute Grundsätze gebautem Verhältniße, so wird es bald an Materialien, bald an Menschen-Händen zu deren Verarbeitung Mangeln. So werden manche Nahrungs-Zweige in Verfall gerathen, und andere zu häufig betrieben werden; oder der Nahrungs-Stand wird ganz ins Stocken kommen, und das Geld entweder ausser Landes gehen, oder in den Händen einiger Personen müßig liegen. Um diesen Mißstand zu verhüten, und den Reichthum des Staats in beständiger Bewegung zu erhalten, muß der gute Zusammenhang des Nahrungs-Standes keinen Augenblick aus dem Gesichte verlohren werden.

§. 160.

Dazu dienliche erste Grundregel.

Soll dieses mit glücklichem Erfolg geschehen, so muß der Staat vors erste die Menge der liegenden Gründe, und deren Beschaffenheit, nicht weniger die Anzahl des Volkes im Lande überhaupt, und des arbeitenden und nützlichen Theils insbesondere wissen, um sowohl den glücklichen Fortgang der Menschen Vermehrung zu kennen, oder derselben Hinderniße zu erfahren, als den in jedem der verschiedenen Gewerbe beschäftigten Theile der Menschen, und deren Zu- oder Abnahme, kennen zu lernen. Da sich dieses nicht anders als durch Landes-Vermessungen, und das Zählen der Menschen nach ihrer Zahl, Alter, und Gewerben bewerkstelligen läßt; so gehören die Landes-Vermessungen, und das richtige auch öfters wiederholte Zählen aller im Lande befindlichen Menschen zu den Dingen, die derjenige schlechterdings beobachten muß, der den Zusammenhang des Nahrungs-Standes geschickt dirigiren, die Menschen vermehren, und sie für dem Mangel an Arbeit, und Lebensmittel in Sicherheit setzen will. Ich weiß nicht, ob die Furcht, daß ein zweiter Prophet Gad kommen, und die Wahl unter Hunger, Pest, und Krieg, anbieten möchte, die Fürsten abhält, die Zählung des Volks zu

veranlassen; allein das weiß ich, daß es sehr nöthig, und nützlich seyn werde.

§. 161.

Zweite Grund-Regel.

Die zweite Grund-Regel würde unsers Ermessens seyn: den circulirenden Geld-Vorrath beständig zu vermehren, und dessen Verminderung nach äusserstem Vermögen zu verhüten. Die erste Absicht wird erreichet, wenn man fremd Geld ins Land ziehet; letzteres geschiehet, wenn man das Ausgehen der Gelder auf eine vernünftige, niemand einschränkende Art verhindert. Der letztere Weg macht dermalen den Gegenstand unserer Betrachtungen aus.

So unmöglich es ist, daß der Nahrungs-Stand in guter Verfassung seyn kan, und die Menge des circulirenden Geldes nicht vermindert werden solte, wenn der Theil des Erwerbs, der durch die Landes-Abgaben heraus gehet, sich nicht wieder in die Circulation ergießt; so begreiflich ist es auch, daß der Staat bei seinem eigenen Aufwande das Ausgehen des Geldes möglichst einschränken, und die Schätze des Staats nicht bis ins unendliche anhäufen müsse; daß er ferner nicht selbst die Gewerbe an sich ziehe, und für seine Rechnung arbeiten lasse, als wovon jedoch die Bedürfniße für das Krieges-Heer eine Ausnahme leiden.

Es fehlet zwar nicht an Mißgeburten von Cameralisten, die um den Gewerben Abbruch zu thun, neue Arten von Regalien ersinnen, und wenn dies nicht angehet, die ergiebigsten Fabriken und Manufacturen an die Cammer zu ziehen, auch wohl liegende Gründe, Mühlen, Brauereyen und dergleichen Erwerbungs-Mittel zu erschnappen suchen; allein zu dergleichen Eroberungen kan man nur in sehr wenigen Fällen rathen. Nichts als wichtige und auf das Beste des gemeinen Wesens abzweckende Ursachen, können einen wohlgesinnten, und mit wahrer Liebe für das Volk erfüllten Staat vermögen, bürgerliche Gewerbe an sich zu ziehen.

Um den Zusammenhang der Gewerbe, die Unterstützung, so eines dem andern zu leisten hat, und den daraus erwachsenden Umtrieb des Geldes faßlich, folglich angehenden Cameralisten

sten recht deutlich zu machen, sehen wir uns genöthiget, die beträchtlichste Haupt-Arten der Gewerbe, auch wie sie zu dem allgemeinen Wohlstande des Nahrungs-Standes beizutragen haben, näher zu bestimmen.

§. 162.

Allgemeine Regeln zu Erreichung des beabsichteten Zwecks.

Sowohl die Oberfläche, als das Eingeweide der Erden, liefert uns die beträchtlichste Materialien, zu den Nothwendigkeiten des Lebens, zu den Bedürfnissen der Fabriken, Manufacturen, und Handwerker, nicht weniger zu den auswärtigen Commercien. Die Bearbeitung der Erden überhaupt, und jedes Zweiges insbesondere, macht also den Grund der Glückseeligkeit eines Staats aus, und dienet allen Arten von Gewerben zur vorzüglichsten Unterstützung. Was kan also ein Staat wohl angelegentlicheres haben, als den Ackerbau, die Vieh-Zucht, den Garten-und Wein-Bau, den Bergwerks-Bau, den Holz-Bau, auf den möglichst und höchsten Grad, der Vollkommenheit zu bringen?

Jedoch würde diese sehr rühmliche Vorsorge den beabsichteten Zweck, oder die Unterstützung der andern Gewerbe nicht gehörig erreichen, wenn man nicht zugleich durch wohl veranstaltete Vorraths-Häuser, allen besorglichen Mangel oder zu hohe Preise verhüten, dagegen aber theils durch beurtheilte Vorraths-Häuser, theils durch eine freye, nur in wenigen Fällen einzuschränkende Ausfuhre, den Werth der rohen Landes-Producte erhalten wolte.

Hat man durch dergleichen Art von Gleichgewicht beständige Mittel-Preise in den ohnentbehrlichsten Lebens-Mitteln zu bewürken gesuchet; so muß man nicht versäumen die Kräfte der Erden zu Erzeugung solcher Materialien anzuwenden, die denen andern Gewerben nöthig, und wofür sonst baar Geld ausser Landes geschickt worden: denn wenn man dergleichen Materialien im Lande selbst verarbeitet, so genießt man zugleich die Vortheile, so die Ausländer von solchen ihnen roh überlassenen Producten ziehen könten, und setzt dadurch die inländische Gewerbe in den Stand, den Ausländern den Debit der fabricirten Waaren, abzugewinnen.

Dieser Vorschlag, der überhaupt betrachtet, guten Grundsätzen vollkommen angemessen ist, muß jedoch mit großer Vorsichtigkeit angewendet, und das Gleichgewichte, oder ein gutes Verhältniß den Maßstab zu unsern Verfügungen abgeben. Ich will mich deutlicher erklären. Wenn z. E. der Krapp- der Tobacks-der Flachs-Bau, unsern Manufacturen zuträglich wären, so würde die Anreitzung zum Erzeugen sothaner Produkte auch das Verboth der rohen Ausfuhren gedachten Manufacturen allerdings zuträglich, und die Veranstaltung rühmlich seyn. Wenn aber dergleichen Product im Lande nicht genugsamen Absatz fände, dadurch theils dem Verderb, theils einem beträchtlichen Preise unterworfen würden, theils einen Mangel an andern Bedürfnissen verursachte, so wäre die an sich gute Einrichtung, in eine Benachtheiligung der Land-Wirthschaft, in eine Ungerechtigkeit dieser Säug-Amme des Staats, ausgeartet.

Es hat mir um so nöthiger geschienen, die Schüler der Cameral-Wissenschaften, für diesen und dergleichen Irrthümern zu warnen, da ich viele Beispiele kenne, wo gutgesinnte Leute, blos aus Mangel hinlanglicher Kenntniß des gesammten Nahrungs-Standes, eine Art von Gewerbe, mit großem Nachtheil der andern in die Höhe geschwungen, und dadurch viel Unheil angerichtet haben.

§. 163.

Erforderliche Kenntnisse zur Direction der Manufacturen, und Handwerker.

Der Einfluß, den Manufacturen, Fabriken, Handwerker, in den Zusammenhang des Nahrungsstandes haben, ist gewiß von keiner geringen Erheblichkeit. Sie sind es, so dem Landmanne die erzeugte rohe Materialien abkaufen; sie sind die Verfertiger der im Lande benöthigten Waaren; sie sind es die zum Behuf des inn- und ausländischen Handels arbeiten, die den Kaufmann, und den Krämer leben machen, und sich daher zu der besondern Vorsorge des Staats ungemein empfehlen.

Ich kenne keinen grosen und kleinen Staat in Teutschland, ja ich möchte sagen, in Europa, der in diesem Stücke nicht einerlei Sprache mit mir führte, oder der nicht alle mögliche Arten von Manufacturen und Fabriken verlangte; allein ich kenne

lei-

leider verschiedene, die ohne zureichenden Grund, ohne an den Zusammenhang des Nahrungs-Standes zu denken, ohne eine kluge Wahl in Vermehrung dieses oder jenes Gewerbes zu treffen, folglich ohne Kopf, zu Werke gehen, und gleichwol nicht begreifen können, warum ihre an sich gute Absichten, in Begünstigung der Manufacturen, dem Staate nicht allein keine Erleichterung, sondern viel Beschwerlichkeit verschaffen.

Das folgende Capitel wird diese Materie ins Helle setzen, und zu Vermeidung der gewöhnlichsten Fehler, die natürlichsten Mittel an die Hand geben; Hier wollen wir nur als einen Grundsatz annehmen, daß derjenige, so berufen ist, das Manufactur-Fabriken- und Handwerks-Wesen eines Staats zu dirigiren, schlechterdings den Zusammenhang des Nahrungs-Standes überhaupt, und die Beschaffenheit jedes Gewerbes im Lande, nicht allein vollkommen und von allen Seiten kennen, sondern eine ähnliche Kenntniß von Beschaffenheit sämmtlicher Gewerbe aller europäischen Staaten haben, ja sogar einen Blick in die Zukunft zu thun, verstehen müsse, wenn er nicht mit Finsterniß umgeben, alle Augenblick stolpern, und endlich gar den Hals brechen will.

Ich weiß zwar wohl, daß es den Regenten nur ein Wort kostet, dem Manufactur- und Commercien-Wesen einen Director zu geben; ich habe sogar gesehen, daß es mehr Mühe erfordert hat, den Abgang des Flügelmanns bei einer gewissen Leib-Wache zu ersetzen, als einen dergleichen Director zu finden; und ich kan daher bei ungeübten Lesern, vielleicht in den Verdacht eines schwer zu befriedigenden Menschen gerathen. Um diesen Vorwurf abzulehnen, bitte ich zuforderst alles was ich vom Commercien- und Manufactur-Wesen, auch dem Zusammenhang des gesammten Nahrungs-Standes gesaget, mit Bedacht zu lesen; und alsdann zu entscheiden, ob die von mir verlangte Erkänntnisse und Geschicklichkeiten unnachläßige Bedingungen sind, und ob ein Regent nicht allen Gewerben, ja der Glückseligkeit des ganzen Staats schade, wenn er das Steuer-Ruder des Commercii, der Manufacturen, u. s. w. einem Mann anvertrauet, dem es an einer sehr ausgebreiteten Kenntniß des Zusammenhangs sämmtlicher Gewerbe im Lande, und der Beschaffenheit der ausländischen Gewerbe mangelt.

§. 164.

§. 164.

Bemerkungen bei dem Innländischen Handel.

Die Commercien, oder der Kauf-Handel, theilen sich bekanntermaßen in den ausländischen und innländischen Handel. Ersteren haben wir im vorigen Hauptstücke abgehandelt; hier aber betrachten wir den innländischen Handel, die Krämer, ja alles was im Lande Handlung treibt, bloß in Absicht auf den Zusammenhang des Nahrungs-Standes, oder der Gewerbe; da er denn überhaupt, und besonders wegen seines Mißbrauchs, die Vorsorge der Regierung, und die Wachsamkeit der Policei, verlanget, wenn er mit dem gesammten Nahrungs-Stande, in gehörigem Zusammenhange stehen soll: denn es ist z. B. ein schädlicher Mißbrauch, wenn dergleichen Kaufleute, und Krämer, durch frühzeitigen Aufkauf der Landes-Produkte, eine Theurung in den Lebensmitteln verursachen, oder man sogar den Auswärtigen gestattet, durch allerhand Kunstgriffe, sowohl die Eigenthümer der Früchte, als das Publicum selbst zu benachtheiligen; wohin gehöret, wenn die Wucherer dem Landmann das Korn auf dem Halm, den Wein am Stocke, den Rüb.oder Reps-Saamen, wenn er kaum abgeblühet hat, für den halben Werth abkaufen.

Es kan auch dem Zusammenhange des Nahrungs-Standes unmöglich zuträglich seyn, diese Leute in besondere Zünfte einzuschliessen, und deren nur eine geschlossene Anzahl zu erlauben; so wie es ferner der allgemeinen Wohlfahrt nicht gemäß ist, wenn die Kaufleute, die entweder selbst Manufactur-Fabriken-Hammer- und Hütten- Herrn sind, oder doch dergleichen verlegen, die Arbeiter, entweder mit geringen Victualien in hohen Preisen versorgen, oder das Geld über den Cours anzunehmen zwingen, oder ihnen durch andere Kunstgriffe der Habsucht, die verfertigte Waaren, unter dem wahren Werth abdringen, so daß dergleichen Unglückliche, wenn sie einer ewigen Sclaverey entgegen sehen, endlich zu desperaten Hülfs-Mitteln schreiten, oder ausserhalb Landes eine menschlichere Behandlung suchen.

Ich würde die Schranken dieses Werks über die Gebühr ausdehnen, wenn ich in das Detail dergleichen abzustellen, nöthige Unordnungen geben wolte; wer mit gehöriger Aufmerksamkeit, ei-

ni-

nige Schmelz-Oefen, Glaß-Hütten, oder einige beträchtliche Manufacturen untersucht hat, wird der Abänderung würdige Gegenstände nirgends vermissen. Der Hand-Arbeiter ist fast allenthalben gedrückt; der Lohn wird in kleinen Posten ausgezahlt; in vielen Jahren keine Abrechnung gehalten, und diese Leute dadurch gezwungen, ihre Bedürfnisse auf Borg, über den wahren Werth anzunehmen, mithin die Hofnung zu einer ordentlichen Haushaltung fahren zu lassen.

§. 165.

Einfluß der Wissenschaften, und Künste, auf den Zusammenhang des Nahrungs-Standes.

Uebrigens wird man wohl nicht zweifeln, daß die Künste und Wissenschaften gleichfals zum Zusammenhange des Nahrungs-Standes gehören, und einen wichtigen Einfluß auf die Verbesserung aller Gewerbe haben. Frankreich kan uns hierinn zur Beschämung, und zu einem Nachahmungswürdigen Muster dienen. Wie bemühet sind da nicht Academien, und einzelne schätzbare Gelehrte, sich mit den Manufacturen, Fabriken, und Handwerkern gemein zu machen, ihr Vertrauen zu erwerben, ihre Verfahrungs-Arten nach den Grund-Sätzen der Experimental-Physik, und Chymie, zu leiten, zu verbessern, ja das ganze Publicum davon zu unterrichten.

Wie wünschenswürdig wäre es doch, daß unsre deutsche Gelehrte, denen es an nichts weniger als an Genie fehlt, sich mehr denen Wissenschaften widmen möchten, welche auf die Wohlfahrt ihrer Mitbürger, auf das Vollkommenere in den Künsten, und Handwerkern einen wesentlichen Einfluß haben! Wie sehr würden sie den Staat verpflichten, ja ihr Andenken unsterblich machen, wenn sie statt die erhöheten Verstands-Kräfte auf speculativische Wissenschaften zu wenden, die uns minder Verständige nur in ein Labyrinth von Ungewißheiten führen, so gefällig werden möchten, sich zu unsern schwachen Begriffen herunter zu lassen, damit wir durch das Vertrauen auf ihre Einsichten geleitet, mit zusammengesetzten Kräften an eine auf Vernunfts- und Erfahrungs-Gründen gebaute Verbesserung der mechanischen Gewerbe mit glücklichen Fortgang arbeiten könten! Ja wie wünschens würdig wäre es endlich, daß Bürger, und Bauren, den durch

vieljährige Bemühungen die Federn zu wachsen anfangen, von der in eine National-Krankheit ausgearteten Thorheit ihre Söhne in so genannte Gelehrte zu verwandeln, oder ihre Töchter ausser Standes zu verheirathen, abstehen möchten! Diese unvergebliche Thorheit, ist eine wahre Pestilenz für die Aufnahme der Gewerbe, und wenn die Staaten nicht bald Mittel finden, dem rasenden Trieb für gelehrt paßiren zu wollen, Grenzen zu setzen, so stehet der Nahrungs-Stand in Gefahr, von gelehrten Müßiggängern allerlei Art, verschlungen zu werden.

Zweites Capitel.

Von Einrichtung der Manufacturen, Fabriken, und Handwerker.

§. 166.

Erklärung von Manufacturen, Fabriken und Handwerken.

Alle Manufacturen, Fabriken und Handwerker bestehen überhaupt aus Nahrungs-Geschäften, vermöge welchen sich dazu widmende Menschen durch Geschicklichkeit und Fleiß, theils rohe Materialien theils verfertigte Waaren, zu Bedürfnissen der Menschen zubereiten, und in brauchbaren Stand setzen. Ehedem waren alle diese Geschäfte unter dem Namen von Handwerkern begriffen, und in Zünfte, und Innungen eingetheilet, welche aus einer festgesetzten Anzahl von Personen bestehen, die mit Ausschliessung aller andern, an einem bestimmten Ort gewisse Nahrungs-Geschäfte treiben dürfen. Es heissen auch noch jetzo die in Zünften eingeschlossene Gewerbe, Handwerker; jedoch hat man mit dem Namen von Manufacturen, und Fabriken, entweder verschönerte Arten dergleichen Geschäften, oder auch solche die man in große Aufnahme zu bringen, gewünschet, zu beehren gut gefunden; wobei man noch den Unterschied beobachtet, daß Feuer und Hammer anwendende Gewerbe, Fabriken, die andern aber Manufacturen genennt zu werden pflegen.

Die Handwerker selbst, machen unter sich viel Unter-Abtheilungen aus, wovon bei Betrachtung der Handwerks-Gebräuche, ein mehreres vorkommen wird; dermalen wollen wir sie nur in

zwei

zwei Classen, nemlich in handelnde, und auf Geding arbeitende Handwerker bringen.

§. 167.

Sind überhaupt betrachtet gute Mittel, Geld, im Lande zu erhalten, auch hineinzuziehen.

Daß die Menge und ein blühender Zustand der Manufacturen, Fabriken, und Handwerker nicht geschickt, ja sehr geschickt seyn solte, den Umkauf des Geldes zu befördern, ja unter sichren Umständen fremd Geld ins Land zuziehen, daran läßt sich nicht zweifeln, sobald man nur erweget, daß durch diesen Weg die meiste Bedürfnisse der Einwohner in brauchbaren Stand gesetzet werden, ja auch die Gegenstände zu auswärtigen Commercien gröstentheils durch diese Hände gehen müssen; mithin ist auch sehr begreiflich, daß so wichtige Gegenstände, der besondern Vorsorge des Staats ungemein würdig sind. Ehe wir uns jedoch über das wesentliche dieser Vorsorge in Zergliederungen einlassen, scheinet es nützlich, über die gewöhnlichen Zünfte, und Innungen, die in gewissen Staaten, das Schicksal des Jesuiter-Ordens zu erfahren, in Gefahr stehen, und fast überall einen bösen Namen zu bekommen anfangen, unsere Gedanken freimüthig zu eröfnen.

§. 168.

Urtheil über die gewöhnliche Zünfte, und Innungen.

Alles hat zwei Seiten, und die Zünfte gehören zu diesem Allen. Ich gedenke sie erst von der schlechten, dann von der guten Seite zu schildern, und mit meinem ohnmaßgeblichen Gutachten zu schliessen.

Der geringe und oft fehlerhafte Unterricht, den die Lehrlinge bei den meisten erhalten; die übelgewählte Einrichtungen bei Ertheilung des Meister-Rechtes, noch mehr die oft kostbaren und wenig brauchbaren Meister-Stücke; die lächerlichen Gebräuche, der Aufwand, und Zeit-Versäumniß, bei ihren Zusammenkünften; die Widersetzlichkeit, so sie gegen die Abschaffung ihrer thörichten Gebräuche, und gegen die Aufnahme der Manufacturen bezeigen, sind sehr große Gebrechen, die dem Vollkommenerwerden, ungemeine Schwierigkeiten entgegen setzen.

Das Nützliche bei den Zünften würde etwa in der Wande-

rung der Gesellen, wodurch sie in der Fremde mancherlei nützliche Handgriffe und Erfindungen lernen, sodann in der Leichtigkeit die Handwerksleute in Ordnung zu halten, auch von der Geschicklichkeit der Personen, und von der Tüchtigkeit ihrer Arbeit sich versichern zu können, bestehen, so schwerlich zu erreichen ist, wenn es jedem Stümpler das Handwerk zu treiben, verstattet werden wollte. Hat man die Absicht die Handwerker, einen jeden in seiner Art vollkommner zu machen, so würden meines Erachtens die Zünfte bei geringen Handwerkern deren Vollkommenheit das Publikum nicht sonderlich interessiren, ganz abzuschaffen, bei Manufacturen und Fabriken niemals einzuführen, bei den übrigen Handwerkern aber als nützlich beizubehalten, und nur von alten Mißbräuchen zu reinigen seyn.

Es müssen z. E. diejenigen, so das Handwerks-Wesen dirigiren, selbst einige Kenntnisse davon besitzen, um zum Vollkommenerwerden, die Mittel an Handen geben zu können; sie müsten die Reichs-Gesetze gegen die Handwerks-Mißbräuche nicht allein ernstlich befolgen, sondern auch alle übrige mangelhafte dem Aufnehmen des Nahrungs-Standes hinderliche Einrichtungen, ausrotten, und durch andere dem wahren Endzweck gemässe Anordnungen nicht allein verbessern, sondern auch auf deren Befolgung mit Nachdruck halten; so lange dergleichen Ordnungen nicht eingeführet, und beobachtet werden; so lange die Gelehrten, besonders die Akademien, den Handwerkern ihre auf gesunde Theorie gebaute Einsichten nicht mittheilen, so lange man vorzüglich geschickten Handwerks-Leuten, nicht mit gewisser Achtung begegnet, Prämia für sie aussetze, mithin den Ehrgeiz, und Gewinnsucht belebet, so lange werden unsere Handwerker sich schwerlich über das Mittelmäßige erheben, man mag die Zünfte und Innungen abschaffen, oder beibehalten.

§. 169.

Rangordnung unter den Manufacturen und Fabriken.

Von den Zünften und Innungen, gehen wir zu den Manufacturen und Fabriken über. Sie sind im genauem Verstande verbesserte, und ins große gehende Handwerker; sie erfordern mehr Freiheit und Vorzüge als die Handwerker, daher es niemals rathsam, sie in Zünfte und Innungen einzuschliessen,

sen; sie müssen aber gleichwol so dirigirt und in Ordnung erhalten werden, daß sie den wahren Endzweck, der in einer vermehrten Nahrung im Lande, und einem verstärkten Umlauf des Geldes bestehet, erreichen. Da man kaum zweifeln wird, daß jene Manufacturen und Fabriken, die vorzüglichsten, und der Unterstützung am würdigsten sind, welche Landes-Producte verarbeiten, die im Lande am ohnentbehrlichsten sind und für welche das meiste Geld ausser Landes gegangen; welche viel Hände beschäftigen; welche fremd Geld ins Land ziehen; so wollen wir die wichtigsten und für Deutschland nützlichsten Manufacturen und Fabriken einmal die Musterung passiren lassen.

§. 170.

Die Wollen-Manufacturen verdienen den ersten Platz.

Unter allen Manufacturen, sind ohnstreitig die Wollen-Manufacturen diejenigen, so obige Bedingungen am vollkommensten erfüllen, mithin der Aufnahme am würdigsten sind. Wir haben viele und zum theil gute Wolle; wir könnten sie auch noch ansehnlich vermehren, und verbessern; wir könnten sie nach dem Beispiele von England, Holland, und den Niederlanden mit spanischer Wolle vermischen; wir könnten die schönen und ächten Farben so gut als andere haben. Wie kommt es denn, daß man aller dieser Bequemlichkeiten ohngeachtet, in Vollkommenheit der verschiedenen Wollen-Manufacturen noch so weit zurück ist, ja in manchen Provinzen dergleichen gar nicht besitzet, da sich doch fast jedermann in wollenen Zeugen kleidet, diese Waaren auch bei vorzüglicher Güte, auswärtigen Absatz finden? Ich will dieses Problem zu lösen versuchen; ehe ich jedoch mein Versprechen erfülle, will ich denen Berlinischen, Achenschen, Sächsischen, Schlesischen, Clevischen, Gülich und Bergischen, Tuch- und Wollen-Zeug-Manufacturen Gerechtigkeit widerfahren lassen; sie nähern sich mit starken Schritten der Vollkommenheit, sowohl in Absicht auf die Schönheit der Farben, als Feinheit und Tüchtigkeit der Tücher- und Zeuge; sie zeigen, daß es der Nation weder an Fleiß noch Fähigkeit fehle. Sie würden es noch weit höher bringen, wenn unsere Schäferei-Einrichtungen gehörig verbessert werden, und der Geist eines Colberts, das Steuerruder der

deutschen Manufacturen in die Hand nehmen wolte. England und Frankreich sind in Absicht auf die Wollen-Manufacturen, unsere Lehrer, und (laßt es uns gestehen) unsere Meister; ehe wir also in die Ursachen dringen, die den größten Theil Deutschlandes in einer gewissen Schlafsucht erhalten, kan es vielleicht zur Nachahmung aufmunteren, das wesentlichste der Mittel zu erzählen, durch deren Anwendung obgedachte Nationeneinen so entschiedenen Vorsprung gewonnen haben. Die große Königin Elisabeth hat die Wollen-Manufacturen in England gegründet; und die französischen haben dem weisen Colbert ihr Daseyn zu verdanken.

Der grausame Herzog von Alba vertrieb die Tuch-Manufacturen aus Flandern, und Elisabeth, die keinen Widerspruch vertrug, aber das Gute wolte, und einsahe, zwang die niederländische Tuchmacher, sich in England niederzulassen. Sie allein sahe ein, daß eine verbotne Ausfuhre der engländischen Wolle, die niederländische Manufacturiers zwingen würde, nach England zu kommen. Das Geschrei der Engländer, welche durch dieses Verbot um einen großen Theil der Einkünfte ihrer Land-Güter kamen, fand die Königin unbeweglich; um aber denen Klagen der Engländer abzuhelfen, und ihnen zugleich ein Merkmal der standhaftesten Entschliessung zu geben, kaufte die Königin selbst die vorräthige Wolle, welche sie guten Theils in großen Haufen öffentlich verbrennen ließ. Man tadelte diese große Prinzeßin; allein der Erfolg zeigte, daß sie recht geurtheilet hatte. Die niederländische Wollen-Arbeiter kamen bei gänzlichem Woll-Mangel nach England, und brachten dasige Wollen-Manufacturen in kurzen zu einer großen Vollkommenheit.

In Frankreich fehlte viel daran, daß Colbert, so günstige Aussichten gefunden hätte. Das unvergeßliche Bartholomäus-Blut-Bad, die unsinnige Vertreibung der Hugenotten, die bürgerlichen Kriege, hatten Frankreich an Menschen, an Geld erschöpft, als Colbert den großen Gedanken faßte, die Wollen-Manufacturen blühend zu machen. Ihm blieb nichts als der Weg der Belohnung offen, der auch die Absicht glücklich erreichte. Er wendete große Geld-Summen an, denen Manufacturiers anfänglich die vorhandene Waaren, für Rechnung des Hofes, über den wahren Werth, abzukaufen; er bezahlte ausserdem für jedes Stück Tuch, von vorgeschriebener Güte, Breite,

und Länge, ein Prämium von fünf Thalern; er sorgte vor schöne und dauerhafte Farben, und diese Sorge hat noch nicht aufgehöret. Man lese nur den Hellot, man lese die Reglements, so man von Zeit zu Zeit bekannt gemacht, worin die Art und Weise die Farben zu behandeln, und die dazu erforderliche Ingredienzien zu wählen, so deutlich vorgeschrieben worden.

Nunmehro wollen wir unsre Mitbürger auf ihr eigen Gewissen verweisen, welches ihnen am besten sagen wird, ob und in wie fern sie in dergleichen zur Aufnahme der Wollen-Manufacturen nöthigen Wegen eingeschlagen sind; ich aber will von unsern Fehlern die Augen wegwenden, und nur von dem was uns zu thun nöthig ist, noch etwas weniges sagen.

§. 171.

Hülfsmittel zu Verbeßerung der Wollen-Manufacturen.

Wem es ein Ernst ist, Wollen-Manufacturen anzulegen, oder die vorhandenen in Flor zu bringen, der fange an, seine Schäfereien zu verbeßern, auch nach Beschaffenheit der Umstände zu vermehren. Wir haben davon im 1ten Bande § 220-252. und im 2ten Bande § 178-188. Das nöthige erinnert, und bleiben noch dabei, daß eine verständige Land-Policei, die Wolle ansehnlich vermehren, und ungemein verbeßern könne; ja daß man durch ein wohlgewähltes Sortiren, und geschicktes Zubereiten, vielen Mängeln abzuhelfen, selbst die Freiheit zu vermehren im Stande sey. Dieser Vorarbeit folget das Kämmen, Spinnen, Weben, Walken, Färben, Scheren, Pressen. Wir haben im dritten Bande §. 451-461. diese verschiedene Arbeiten beschrieben, und wissen nichts weiter hinzuzufügen, als daß man sich mit geschickten Arbeitern jeder Art versehen, selbige in Ordnung halten, und sie durch Vorzüge, durch verhältnißmäßige Prämia, durch Vorschüße, allenfals auch durch Abnehmung der verfertigten Waaren unterstützen, und nicht eher ruhen müße, biß der Endzweck durch die ausgesuchtesten, und denen Umständen jeder Provinz angemessenen Maaß-Regeln erreichet ist, weil alle nützliche Einrichtungen anfänglich Kosten erfordern, die sich bei ununterbrochner Vorsorge sehr reichlich verzinsen, bei nachlassendem Fleiß aber gänzlich verlohren gehen.

§. 172.

Die Leine-Manufacturen erhalten den zweiten Platz.

Den zweiten Platz unter den nöthigsten und nützlichsten Manufacturen kan man den Leinen-Manufacturen nicht streitig machen. Der allgemeine Gebrauch der Leinwand, die große Geld-Summen so dafür aus Deutschland gehen, die Menge von Menschen, so die Leinwands-Manufacturen zu ernähren vermögen, müssen einen Fremden auf die Vermuthung führen, daß Deutschland wenig Geschick zum Flachs- und Hanf-Bau habe, oder daß die Vorsteher des Commercien- und Manufactur-Wesens sich in einer unvergeblichen Schlafsucht befinden. Das erste wird niemand, der den Bau dieser Pflanzen, und den deutschen Boden kennt, zu behaupten wagen. Die zweite Ursach will ich erleuchteteren Einsichten zu entscheiden überlassen. Soviel kan ich indeß mit Zuverläßigkeit versichern, daß man in den meisten Gegenden Deutschlandes, guten Flachs und Hanf erzeugen, auch solchen durch geschickte Bearbeitung nach der im ersten Bande § 136, 159. gegebenen Anweisung sehr brauchbar machen könne; die feine Spinnerei, das Weben, das Bleichen der Leinewand, erfordern gute Vorschriften, genaue Befolgung, Aufmunterung, oder um mit wenigern alles zu sagen, das Daseyn einer thätigen Policei. In einigen Provinzen Deutschlandes muß der männliche Theil des Land-Gesindes sowohl, als die Mägde des Winters spinnen, so gewiß besser ist, als wenn man den Knechten die lange Winter-Abende müßig zu seyn, oder wohl gar das weibliche Geschlecht von der Arbeit abzuhalten erlaubt. Wie leicht wäre es einer guten Policei, diese vernünftige Anstalt allgemeiner zu machen, ja dem Landmann seinen Vortheil durch überzeugende Beispiele, durch ernstliches Wollen, durch kleine Prämia kennen zu lernen. So lange dergleichen allgemein nützliche Veranstaltungen sich selbst überlassen bleiben; so lange man sich durch Widersprüche, durch die Hartnäckigkeit des Pöbels, durch mißlungene Versuche abschrecken, oder einschläfern läßt, so lange wird sich Deutschland aus diesem wichtigen Nahrungs-Zweig wenig, am wenigsten ins große gehende Vortheile zu versprechen haben. Laßt uns doch also anfangen, die Fähigkeiten unsers Himmels-Striches wirthschaftlicher zu benutzen! Laßt uns anfangen die Kräfte der Menschen,

schen, der schwächsten Menschen, des niedrigsten Theils der Gesellschaft, wohl anzuwenden! laßt uns dadurch in den Stand kommen, sehr ansehnliche Geld-Summen für eine Waare im Lande, und in den Umlauf zu erhalten, wozu wir das Materiale ohne Mühe erzeugen, und die wir eben so gut, als unsere Nachbaren zu einem hohen Grad der Vollkommenheit bringen können.

§. 173.

Dem Seidenbau gebühret der dritte Platz.

Dem Seidenbau, und den Seiden-Zeug-Manufacturen, glauben wir den dritten Platz unter den nützlichsten Landes-Manufacturen anweisen zu dürfen. Man wird nicht zweifeln, daß für Seiden-Waaren, die nach unserer heutigen Lebensart, sich in allen Ständen ohnentbehrlich gemacht haben, jährlich Millionen ausser Landes gehen, und niemals zurück kommen; man ist auch durch lebendige Beispiele überzeuget, daß der weisse Maulbeerbaum, der die Nahrung des Seiden-Wurms ausmacht, nicht allein in ganz Deutschland, sondern sogar in den nordlichen Reichen gut fortkommt, und sich sogar die Seidenwürmer-Zucht selbst in Schweden veranstalten lassen. Was kan uns also noch abhalten, den Seidenbau in Deutschland allgemein zu machen? Wie der Maulbeerbaum zu pflanzen, und zu behandeln, wie die Seidenwürmer zu warten, wie die rohe Seide zu gewinnen, und was daraus für den Bearbeiter für Vortheile zu ziehen, ist im ersten Bande § 382-420 gelehret, und im dritten Bande § 462-478. desgleichen § 496-571. vom Zubereiten, Färben, und Vollenden der verschiedenen Arten ganz seidene und halb seidener Zeugen gehandelt worden.

Man wird uns hoffentlich ohne Mühe einraumen, daß wenn auch die inländische Seiden-Manufacturen der ausländischen Seide nicht ganz entbehren können; wenn auch wenig Hofnung seyn möchte, unsere Seiden-Waaren zu einem Zweig der ausländischen Commercien zu machen, es gleichwohl eine Einrichtung sey, die große Geld-Summen im Lande erhalten, und viel, ja sehr viel Menschen Hände, ohne den mindesten Nachtheil der Acker-Cultur beschäftigen, folglich das Geld im

Umtrieb erhalten könne, folglich allen deutschen Staaten gar sehr zu empfehlen sey.

Man muß auch zum Ruhm unserer Zeiten gestehen, daß verschiedene weise Regenten, sowohl mit der Seiden-Zucht, als den Seiden-Manufacturen, einen guten, einen glücklichen Anfang gemacht haben; und wenn auch der daraus entstehende Nutzen, im ganzen noch nicht sonderlich fühlbar geworden seyn möchte, so muß man sich doch sehr hüten, solches auf die Rechnung der Sache selbst zu setzen, sondern es denen Schwierigkeiten, welchen alle neue Veranstaltungen ausgesezt sind, und denen nicht selten übel gewählten, oder auch unbefolgten Maaß-Regeln zuschreiben.

Alle ins große gehende Verbesserungen, machen im Anfange Kosten, und kommen nur mit langsamen Schritten zur Vollkommenheit; allein dadurch muß sich kein patriotisch gesinnter Cameralist von Ausführung seines wohlgewählten, und gehörig verdauten Plans abwendig machen lassen. Die Fehler seiner Vorgänger müssen ihm zu Erholungs-Mitteln, die Schwierigkeiten, die Widersprüche, zu Aufmunterungen dienen, ein angefangenes gutes Werk, durch den Weg guter Beispiele, durch den Weg der Belohnungen, durch mit Klugheit angewanten Ernst zum Tempel der Vollkommenheit zu führen. Das Beispiel des jezt regierenden Königes von Preußen kan hierin zu einem der Nachahmung sehr würdigen und überall brauchbaren Muster mit großem Nutzen angewendet werden.

§. 174.

Die Tobacks-Manufacturen mögen den vierten Platz einnehmen.

Auch die Tobacks-Manufacturen verdienen unter den nützlichsten einen Platz einzunehmen. Weit entfernt eine ausgebreitetere Tobacks-Pflanzung, die in gewissen Einsichten nachtheilig werden kan, anzurathen, will ich nur bemerken, daß da einmal der Gebrauch des Rauch- und Schnupftobacks in eine Mode-Krankheit ausgeartet ist, es mit allen gesunden Grundsätzen streite, den im Lande gewonnenen Toback roh ausführen, und nach erhaltener Zubereitung, in drei ja vielmal höheren Preisen wieder einführen zu lassen. Die Mechanik, die Scheidekunst müssen sich hier würksam zeigen.

gen. Man lehre denen Tobacks-Manufacturisten die bequemste und wohlfeilste, Mahl- und Schneide-Maschinen einrichten. Man zeige ihnen den Punct der Gährung, den gewisse Arten Schnupftoback erfordern; man lehre sie, das Salz des Urins, statt des Salmiaks zu benutzen; man ersinne solche Brühen oder Beitzen, die den Geschmack des Tobacks angenehm machen, ohne der Gesundheit zu schaden; alsdann wird es rathsam seyn, die Ausfuhre des rohen Tobacks entweder ganz zu verbieten, oder doch mit hohen Abgaben zu belegen.

§. 175.

Das Verschönern unterirdischer Producte kan den fünften Platz einnehmen.

Ist eine Provinz mit unedlem Metalle, oder auch mit Berg-Salze gesegnet, so darf sie nicht versäumen, an schicklichen Orten, Kupfer- und Eisen-Hämmer, Meßing-Hütten, Stahl-Fabriken, Allaun, und Vitriol-Siedereien u. s. f. anlegen zu lassen; weil dadurch viel Geld im Lande erhalten, viele Menschen beschäftiget, auch fremd Geld ins Land gezogen, und in die Circulation gebracht wird. Wenn aber das zugutmachen dergleichen Producte nicht von einer andern Seite schaden, sondern würkliche Vortheile verschaffen soll, so muß die Hand der Arbeiter, durch geschickte Metallurgisten, und Scheidekünstler geleitet werden; so muß man den Verbrauch des Holzes in Betracht ziehen; so muß man Stein-Kohlen, und Torf kennen, verbeßern, und vernünftig anwenden lehren, und lernen.

§. 176.

Glaß-Hütten, mögen den sechsten Platz erhalten.

Fast ein gleiches läßt sich von den Glaß-Hütten sagen. Glaß ist ein in allen Häusern, nöthiges Geräthe, zu dessen Erzeugung das Materiale überall einheimisch ist, ja es ist eine Waare, die auch von Ausländern gesucht, folglich geschickt wird, Geld im Lande zu erhalten, und fremdes hereinzuziehen. Dies ist die Seite, von welcher sich die Glaß-Manufacturen empfehlen: Betrachtet man dahingegen den Holz-Aufwand, den sie verursachen, so würde man in die Versuchung gerathen, auf deren Verminderung anzutragen. Ist es denn aber schlechter-

dings nothwendig, die Glaß-Massen durch Holz-Feuer zu schmelzen? Keineswegs; gute Stein-Kohlen leisten bei einiger Veränderung der Oefen, die nemliche Dienste, worüber wir uns in des 3ten Bandes 1stem Hauptstück und dessen 5tem Capitel umständlich erkläret haben, und daraus den Schluß ziehen: daß man da, wo das Holz überflüßig zu seyn aufgehöret hat, die Glaß-Oefen vermindern, und sie an solchen Orten, wo gute Stein-Kohlen in mäßigen Preisen zu haben, und wo die Nachbarschaft schifbarer Ströhme den Transport, folglich auch den Absatz der Waare erleichtert, ansehnlich vermehren müste.

§. 177.

Den Blau-Farbenwerken gebühret der siebente Platz.

Noch dürfen wir die Blau-Farben-Werke, oder die Schmalte, so aus Kobalt, und Quarz bereitet wird, unter denen nützlichsten Manufacturen einen Platz anweisen. Die Berg-Art, so man Kobalt nennt, ist fast in allen Gebürgen zu Hause. Man entdeckt noch immer neue Arten, und auch da wo er fehlt, kan man ihn mit Leichtigkeit durch Kauf erhalten. Die Zubereitung der blauen Farbe oder Schmalte, beschäftiget Menschen Hände; die Waare selbst wird in und außer Landes stark gebraucht, sie ist also unserm Zweck, das Geld in Umlauf zu erhalten, und fremd Geld ins Land zu ziehen gemäß, auch nicht die mindeste Hinderniß vorhanden, welche man der Anlegung von dergleichen Blau-Farben-Werken entgegen setzen könnte.

§. 178.

Und den Papier Manufacturen der achte Platz.

Alte unbrauchbare Lumpen, machen mit den aus Schafs-Beiner gekochten Leimen die Materia lien des Papiers aus; eine Waare, die jedermann nöthig hat; eine Waare, die viel Menschen beschäftiget, und wofür noch immer Geld außer Landes gehet. Was mag uns doch wohl abhalten, diese Waare, wovon viel guter, viel unnützer, viel schädlicher Gebrauch gemacht wird, und wozu wir das Materiale besitzen, in erforderlicher Menge, und gehöriger Beschaffenheit zu fabriciren? Womit

kan

kan man die stillschweigende Erlaubniß entschuldigen, die Lumpen aufkaufen, in ganzen Schifs-Ladungen nach Holland schicken, und in Papier verwandelt, zurück kommen zu lassen? Ist dieser Gegenstand der Aufmerksamkeit einer weisen Policei unwürdig? Taugt unser Wasser, unser Schaafs-Bein nicht? Müssen unsere Lumpen erst durch die holländsche Luft verbessert und brauchbarer werden? Keins von dem allen. Nichts muß einer wohleingerichteten Policei zu groß oder zu klein seyn, was die Nahrung vermehren, das Geld erhalten, und dessen Umlauf befördern kan; auch haben wir besser Wasser, und eben so gute Schafs-Beine als Holland. Allein der Handels-Geist, der ein Geist des Eigennutzes, der Emsigkeit, des Rafinements ist, fehlet nur, und belebet dagegen die Papier-Manufacturen der Holländer; er macht es ihme bey unreinen Wassern, bey theuren Lebens-Mitteln, bey höhern Arbeits-Lohne möglich, die Materialen, aus entfernten Landen kommen zu lassen, und das daraus verfertigte Papier, in vorzüglicher Güte mit abermaligen Kosten nach Deutschland zurück zu schicken.

Ich habe im 3ten Band, §. 515. 519. die Verfahrungs-Art der Holländer, und Franzosen, beim Papier machen, wenigstens den wesentlichen Umständen nach erzehlt; mir bleibet nichts übrig, als solche zur Nachahmung zu empfehlen, zugleich wohlmeinend anzurathen, unsrer Papier-Müller thörichte Handwerks-Gebräuche durchaus abzuschaffen, und die Verfertigung vielen und guten Papiers, durch viele und feine Lumpen, folglich durch deren gehemtes ausser Landes gehen, nicht weniger durch den Weg der Belohnung, als der kräftigsten Aufmunterung zu befördern.

§. 179.

Gedanken, über die ungenannten Fabriken, und Manufacturen.

Wenn ich hiemit das Register, der zu Erhaltung des Geldes, und dessen beständigen Umtrieb im Lande, dienlichsten Manufacturen, und Fabriken schliesse, so verlange ich nicht dadurch zu verstehen zu geben, daß die große Menge, der noch übrigen dahin einschlagenden Gewerbe entbehrlich, oder unnütz sey; sondern ich wünsche nur, daß man die nöthigsten, die ohnentbehrlichsten Gewerbe, die Ge-

werbe so viel Menschen ernähren, die Gewerbe, die vielen inn- und ausländischen Absatz machen, mithin theils das Geld im Umtrieb erhalten, theils den Staat mit fremden Gelde beschenken; die Gewerbe, so keine oder doch wenig für baar Geld einzukaufende Materialien, sondern rohe, und zubereitete Landes-Producte verarbeiten, vorzüglich, und mit den richtigst genommenen Maaß-Regeln, gründen, und zu einem gewissen Grad der Vollkommenheit führen solle, ehe man die aus obigen Gesichts-Punct betrachteten, minder nützlichen und füglicher zu entbehrenden Manufacturen, und Fabriken durch Anwendung groser Kosten erzwingen wolle.

Möchte ich hierinn richtig geurtheilt haben, so dürfte das Manufactur-und-Fabriken Wesen, mancher deutschen Provinz, verschiedener Critiken sich ausgesetzt sehen. Jedermann will zu unsern Zeiten Manufacturen, und Fabriken einführen; verschiedene Regenten haben dabei die beste, die rühmlichste Absichten; man verschwendet Geld, Befreiungen, Titel, Monopolia. Kennt man aber auch allenthalben die Grundsätze, wornach man sie anlegen muß? Werden diese Anlagen der menschlichen Gesellschaft nützlich seyn? Werden sie unsern Zustand verbessern, oder verändern, oder verschlimmern?

Ich überlasse verständigern, und aufmerksamern Beobachtern, die Beantwortung dieser und dergleichen kützlichen Fragen, und gedenke dieses Capitel mit allgemeinen, theils zur Aufnahme des Manufactur-und Fabriken-Wesens, theils zur Aufnahme der Handwerker dienlichen, und wohlgemeinten Vorschlägen, zum Nutzen angehender Cameralisten zu beschließen.

§. 180.

Hülfs-Mittel, die Manufacturen, und Fabriken zu erheben.

Wenn ein Staat wahre Verdienste, und vorzügliche Geschicklichkeiten zu erkennen, und zu schätzen verstehet; wenn er für Fremde genugsamen Betracht hat; wenn er sie dem Neide und Mißgunst der Einheimischen nicht Preiß giebt; wenn die Regierung billig und gerecht ist; wenn die Freiheit weder in Religions-Sachen, noch in gleichgültigen Dingen gekränkt wird; wenn man es endlich an thätigen und verhältnißmäßigen Unterstützungen nicht ermangeln läßt; so kan es nicht

nicht mehr schwer fallen, zu Errichtung der nöthigen Manufacturen, und Fabriken geschickte Ausländer an sich zu ziehen, die unter dem Beistand und Direction der Regierung, mit Zuziehung innländischer tüchtigen Subjecte, die Absichten bald sicher, und glücklich erreichen werden.

§. 181.

Manufactur-Gerichte werden empfohlen, für Monopolien gewarnt.

Wir haben bereits erinnert, daß ein Manufactur-Gerichte, Manufactur-Inspectores, Beschau-Reglements, und dergleichen auf die gehörige Güte, der zu fabricirenden Waaren abzielende weißlich angeordnete Anstalten, von ungemeinen Nutzen; dahingegen alle Monopolien, Apaldo, und dergleichen sowohl den wahren Endzweck der Manufacturen überhaupt, als den auswärtigen Commercien insbesondere, schädlich sind: und es wird nicht schaden, wenn es hier, um dem Gedächtnisse der jungen Leute zu Hülfe zu kommen, nochmals eingeschärft, auch die auf ewig denkwürdige fürtrefliche Rede der Königin Elisabeth, die sich in Ertheilung eines dergleichen Monopolii übereilt hatte, ganz eingerückt wird. „Meine Herren (sagte sie zu den Gliedern der Cammer) ihre Zuneigung, und die Aufmerksamkeit mir einen feyerlichen Beweis davon zu geben, rühren mich sehr. Diese Neigung für meine Person hatte sie bewogen, mir einen Fehler zu zeigen, der mir aus Unwissenheit entwischt, an dem aber mein Wille keinen Theil hatte. Hätte mir ihre wachsame Sorgfalt nicht das Uebel entdeckt, das aus meinem Irrthum entstehen konte, welchen Schmerz würde ich dann nicht empfunden haben, ich, die ich nichts theurer achte, als die Liebe und Erhaltung meines Volks. Starr stehe plötzlich diese Hand, ein tödtlicher Streich treffe mein Herz, ehe ich besondere Privilegien ertheile, worüber meine Unterthanen sich beklagen könten! Der Schimmer des Thrones hat mich nicht so sehr verblendet, daß ich den Mißbrauch einer unumschränkten Gewalt, dem Gebrauch einer Macht vorzöge, die die Gerechtigkeit lenkt. Der Glanz der Königs-Würde blendet nur die Fürsten, welche die Pflichten der Crone nicht kennen. Ich wage es zu denken, man werde mich nicht unter die Zahl dieser Monarchen rech-

„nen.

„nen. Ich weiß, daß ich das Zepter nicht zu meinem eigenen „Vortheil führe, und daß ich mich ganz der Gesellschaft schul„dig bin, die ihr Vertrauen auf mich gesetzt. Meine Glück„seligkeit besteht darin, daß ich sehe wie der Staat bisher durch „meine Regierung geblühet, und daß ich Männer zu Unter„thanen habe, die es verdienen, daß ich für sie Thron und Le„ben entsage. Rechnen sie mir die falschen Maßregeln nicht zu, „wozu ich kan gebracht werden, noch die Unrichtigkeiten, die „etwa unter meinem Namen geschehen. Sie wissen, daß Pri„vat-Intereße zu ofte die Minister der Fürsten leitet, daß die „Wahrheit selten biß an die Könige gelangt, und daß diese bey „der Menge von Geschäften, die sie drücken, bei den wichtigsten „stehen bleiben müssen, und nicht vermögend sind, alles durch „sich selbst zu sehen.

Was für Ausdrücke! was für Gesinnungen! welche, was mehr denn alles ist, diese große Königin durch That-Handlungen zur Ausübung brachte. Möchte man doch allenthalben diesem fürtreflichen Muster folgen! Möchten doch alle Minister, ja alle Menschen, so die Glückseligkeit des Staats zu befördern berufen sind, sich ein Gesetz daraus machen, nach diesem allgemeinen Plan, ein jeder in seiner Sphäre zu handeln, und alle ihre Schritte nach den Grundsätzen des allgemeinen Bestens abzumessen!

§. 182.

Verschiedenheit der Handwerker, und deren verschiedene Vorzüge.

Ausser den Manufacturen, und Fabriken, muß man auch die Handwerker der Vorsorge, der Unterstützung des Staats empfehlen; worauf Diejenigen, so Waaren zum Verkauf verfertigen, desgleichen die so Landes-Producte verarbeiten, nicht weniger solche, mit deren Arbeiten ein ausländscher Vertrieb zu machen ist, den vorzüglichsten Anspruch haben würden. Diese Arten von Handwerker sind zuweilen so nützlich als die Manufacturen; sie verdienen Achtung und Beförderung; ihre Anzahl wird selten zu groß seyn können. Die andere Classe von Handwerkern, so gewisse Materialien gegen einen bedungenen Lohn bearbeitet, würden nur nach der Maße wie es die Bedurfnisse des Staats erfordert, zu vermehren seyn;

Al

Allein alle verdienen eine gewisse Achtsamkeit; alle müssen für gewaltsame Werbungen, ja für alle Arten von Bedrückungen gesichert werden.

§. 183.

Vorschläge zur Aufnahme der Handwerker.

Endlich solte man auch niemals gestatten, daß die Handwerker in Städten, sich mit dem Acker-Bau bemengen, noch auf dem platten Lande, andere als die zur Landwirthschaft ohnentbehrlichsten Handwerker dulden. Möchte man zu dieser allgemeinen Regel, noch gute Manufactur- und Handwerks-Schulen hinzufügen; möchte man die Gelehrten vermögen, auf nützliche Verbesserung der Gewerbe zu denken, solche den Handwerks-Leuten mitzutheilen, und sich dadurch derselben Vertrauen, und Hochachtung zu erwerben; möchte man den Handwerkern gewisse Ober-Aufseher zuordnen, die ihnen mit den besten Mitteln und Maßregeln zu Erreichuug größerer Vollkommenheiten an die Hand giengen; möchten diese Ober-Aufseher, einem weisen, und wohleingerichteten Policei- und Manufactur-Directorio von ihren Handlungen Rechenschaft zu geben, auch von der Zu- oder Abnahme der ihrer Aufsicht anvertrauten Gewerbe tabellarische Nachrichten einzuliefern haben, so könte es nicht fehlen, die Handwerks-Leute emsiger, geschickter, gesitteter, vermögender zu machen; und so müsten ja die verfertigte Arbeiten an Schönheit, an Geschmack, an Dauerhaftigkeit, oder überhaupt an Vollkommenheiten zunehmen.

Ich bitte alle diejenigen jungen Leute, so dermaleinst die Direction des Commercien- Manufactur- und Handwerks-Wesens zu erhalten wünschen, sich mit allen dahin einschlagenden Geschäften, und Verfahrungs-Arten auch den darüber ertheilten Regeln, und Warnungen wohl bekannt zu machen, und sich doch nicht einzubilden, daß sie durch deren Beobachtung, große Schritte in sothanem wichtigen und weitläuftigem Fache machen werden, wenn sie nicht zugleich Muth, Geschicklichkeit, und Befugniß haben, den Credit des Landes zu gründen, und zu erhalten, auch dem Müßiggange zu steuren. Diese Hülfs-Mittel sind so nöthig, und gleichwol soviel mit Schwierigkeiten durchflochten, daß

daß wir der Deutlichkeit zu Gefallen, jedem derselben ein besonders Capitel widmen wollen.

Drittes Capittel.

Von dem Credite des Staats, und der Unterthanen.

§. 184.

Erklärung vom Credit.

Alles Mißtrauen, sowohl gegen den Staat selbst, als gegen die Unternehmer ansehnlicher Gewerbe, verursacht eine Hemmung im Handel und Wandel, im Umtrieb des Geldes; es ist folglich eine Krankheit des Staats-Körpers, die man sorgfältig verhüten, oder wenn sie vorhanden, zu heilen besorgt seyn muß. Die Folgen dieses Uebels sind unter andern: ermangelnder Credit. Dieses bekannte Wort begreift den guten Glauben, und das Vertrauen in sich, welches sowohl einheimische, als fremde Personen gegen einander haben, ihr Geld, und Waaren einander anzuvertrauen.

§. 185.

Nutzen des Credits.

Daß der Mangel an Cedit viel gute Absichten zurücksetze, und allen großen Unternehmungen nachtheilig sey, wird man vermuthlich ohne Beweiß glauben, folglich auch nicht zweifeln, daß der Staat besorgt seyn müsse, den Credit im Lande überhaupt zu erhalten; wie es aber verschiedene Arten von Credit giebt, so wird man solche zuforderst bezeichnen, und hiernächst die schicklichsten Mittel, zu Erreichung des beabsichteten Zwecks vorlegen müssen.

§. 186.

Verschiedene Arten des Credits.

Der Credit theilet sich, in den Credit des Staats, oder des Regenten des Staats; sodann in den öffentlichen, und in den besondern Credit.

Die erste Art, oder der Credit des Regenten, kan in mancherlei Vorfällen höchstnothwendig, und der Nation ersprieslich seyn; man wird ihn auch bey Ein- und Ausländern finden, wenn

das

das Publikum weiß, daß der Hof Wort hält, daß Treue und Glauben bey ihm keine leere Namen sind, und daß vor allen Dingen die festgesetzten Zinsen, richtig und promte bezahlt werden.

Die zweite Art, oder der öffentliche Credit scheinet mir noch nöthiger. Die Landstände, die Handlungs-Gesellschaften, und andere ähnliche Körper, können und werden in verschiedenen Fällen fremder Gelder bedürfen; wenn nun weder der ganze Staats-Körper, oder dergleichen Gemeinschaften, Credit hätten, so würde dieser Umstand von sehr traurigen Folgen für die Gewerbe, und dem Umlauf des Geldes seyn. Ein wohl eingerichtetes Wechsel-Negotium, richtige Zahlungen des Capitals, und der Zinsen, ein aufrichtiges redliches Betragen gegen Juden und Christen, sind zu Erhaltung des öffentlichen Credits nöthig.

Die dritte Art, oder der besondere Credit, ist derjenige, worauf es in der Circulation des Geldes hauptsächlich ankommt, und der zugleich am schwersten zu erhalten ist. Leute von grosen Vermögen, geben sich nicht gerne die Mühe, ihre Capitalien, in viel kleine Theile zu zerfällen; weniger sind sie geneigt, ihre Gelder ohne hinlängliche Sicherheit wegzugeben: wenn nun der Gewerbe treibende Mann dazu keinen Rath weiß, so kommt seine Nahrung, und der Umtrieb des Geldes ins Stecken. Diese Verlegenheit ist gröser als man denkt; ich habe die best veranstaltete Manufacturen und Fabriken zu Grunde gehen sehen, weil es den Unternehmern, nicht an Geschicklichkeit, nicht an Fleiß, nicht an Debit, sondern nur an Geld mangelte. Andere dergleichen Anstalten kriechen nur, anstatt sie gehen solten, warum? weil es an Geld fehlt. Wir wollen versuchen, wo nicht zur Hebung, doch zur Verminderung dieser Unannehmlichkeiten würksame Mittel vorzuschlagen.

§. 187.

Das erste und sicherste Mittel zu Aufrechthaltung des Credits.

Das erste, und vielleicht beste Mittel, würde die Errichtung einer Leyhe-Banke seyn. Man hat zweierley Arten von Banken, Giro-oder Wechsel-Banken, und dann Leihe-Banken, wiewohl sie auch mit einander verbunden seyn können, und billig

in großen, und wohleinzerichteten Staaten anzutreffen seyn solten.

Eine dergleichen Banke wird auf den Credit des Regenten, oder der Landschaft, oder einer gewissen grosen Handlungs-Gesellschaft, dergestalt errichtet, daß jedermann sein der Banke anvertraues Capital, nach einem festgesetzten Satze richtig verzinset wird; da es nun reichen Leuten bequemer fällt, ihre Gelder in Sicherheit auch richtig verzinset, und beisammen zu sehen, als sich mit vielen einzelnen Glaubigern einzulassen, so werden sie auch selten ermangeln, sich dergleichen Anstalt zu Unterbringung ihrer Capitalien zu bedienen, im Fall dergleichen Banke einen vollkommenen Credit hat; welchen zu gründen, und zu erhalten, die beständig richtige Auszahlung der Zinsen, das wesentlichste Mittel ist.

Ist die Banke in dieser guten Verfassung, so wird sie auch ein sehr würksames Mittel werden, den Mangel einer hinlänglichen Summe des circulirenden Geldes zu heben; so werden ihre Papiere als baar Geld angenommen werden; so wird es eben so gut seyn, als wenn die Summe des cirkulirenden Geldes würklich vermehret worden; so werden die Schulden, einer solchen Veranstaltung zu heilsamen Gebrauch dienen; so wird man den geldmangelnden Gewerben, gegen billige Zinsen, und Sicherheit, damit helfen, und ihre Unternehmungen in Flor bringen können.

188.

Nach andere Mittel zu Beförderung des besondern Credits.

Die übrigen Mittel zu Beförderung des besondern Credits, werden in Steurung unmäßigen Wuchers, in Ausübung schleuniger Gerechtigkeit in allen Wechsel- und Schuld-Sachen, in strengen Gesetzen wider die Banquerote bestehen.

Wenn die Zinsen nicht auf einen billigen und festen Fuß gesetzt, und die Uebertreter aufs schärfste bestrafet werden, so wird es weder an beschnittne oder unbeschnittene Wucherer fehlen, die durch mancherlei listige Wendungen, und betrügerische Kunstgriffe, den Geldbedürftigen Unterthanen das Mark aus den Knochen saugen, und den Errdit schwächen.

Sind ferner in Wechsel- und Schuld-Sachen langwierige, und

und Kosten verursachende Processe verstattet, so vermehret man freilich die Einkünfte, der Richter und Advocaten; allein man schwächt zugleich den Credit; niemand begehrt sein Geld in ein Land zu geben, um sich Verdruß dafür einzukaufen, oder wohl gar wie es nicht selten geschiehet, das Opfer der Chikane zu werden.

Wenn würkliche Banqueroute, oder auch nur durch bekannte, und erwiesene Verschwendungen entstandene Fallimente nicht auf das strengste, ja wie ein Diebstahl bestraft werden, so leidet nicht allein der Credit, sondern das Handlungs-Wesen, und der ganze Nahrungs-Stand.

§. 189.

Vorsorge, des Staats bei entstandenen Fallimenten.

Ganz anders aber verhält es sich mit denen durch erweißlichen Unglücks-Fällen entstandenen Fallimenten, weil die ehrlichsten Leute, die besten Haushalter sehr leicht, und ohne ihr Versehen, in die traurige Nothwendigkeit kommen können, ihre Schulden unbezahlt zu lassen; da aber gleichwohl durch diese Zufälle der Credit ab und das Mißtrauen der Capitalisten zunimmt, so ist es des Staats Pflicht, theils durch weise Anstalten dergleichen Unfälle zu verhüten, und den Verlust zu verringern, theils den Verunglückten wieder aufzuhelfen; wobei die Assecuranzen zu Wasser, die Feuer-Assecuranzen, angefüllte Korn-Magazine, Hagel- und Viehsterbens-Assecuranz-Gesellschaften, wenn ihre Einrichtung ohntadelhaft, und der Finanz-Geist dabei keine Stimme hat, von ausgebreiteten Nutzen seyn können.

Man pflegt bei den Bergwerken gewisse Cassen zu haben, worinn jeder Bergknappe von seinem Wochen-Lohn eine Kleinigkeit abzugeben hat, um daraus verunglückte Bergleute unterstützen zu können. Warum solte sich etwas ähnliches nicht bei andern Ständen auch einführen lassen. Sind etwa die Berg-Knappen allein dem Unglück ausgesetzt? Ich glaube, man würde dergleichen Anstalten sehr weit, und mit grosen Nutzen ausdehnen können; und ob es zwar nicht wohl schicklich ist, sich hier in Zergliederungen darüber einzulassen, so will ich doch ein paar Beyspiele geben. Wenn ein Handwerksmann durch Krankhei-

ten, durch den Tod der seinigen, oder durch andre Unglücks-Fälle in seiner Nahrung, so zurückgesetzt wird, daß er nicht allein keine zu seinem Gewerbe nöthige Materialien mehr einkaufen kan, sondern so gar sein Handwerks-Zeug versetzen, oder verkaufen muß, so bleibt diesem Elenden nichts übrig, als bei andern Meistern für Geselle zu arbeiten, oder zu betteln, oder zu stehlen; oft thut man beides zusammen. Was für ein Glück wäre es für dergleichen armen Menschen, was für ein Nutzen für den Staat, wenn dieser Unglückliche in der Gewerkschafts-Casse die Mittel finden könnte, in vorige Umstände versetzet, und für verzweifelte Hülfsmittel gesichert zu werden? Wenn einem Landmann das Vieh stirbt, so hat er die Vieh-Nutzung nicht allein verlohren, sondern sein Acker, dem dadurch die Düngung entzogen worden, versagt ihm auch den gewöhnlichen Beistand; will er nicht zu Grunde gehen, muß er sogleich Vieh, das die Seuche überstanden, zu kaufen suchen; diese Vieh-Art ist gemeiniglich in hohem Preise. Kan der Verunglückte, den Kauf-Preiß nicht aufbringen, so bleibt er ohne Vieh, so wird er täglich ärmer und elender, so verliehrt er endlich die Hofnung, wieder in vorige Umstände zu kommen. Hätte dahingegen jedes Amt, oder jeder Creiß eine wohl eingerichtete treulich verwaltete Vieh-Sterbens Casse, so könnte der hier angenommene Fall niemals möglich werden.

Viertes Capitel.

Vom Müßiggange und dessen Folgen.

§. 190.

Der Nahrungs-Stand wird durch die Müßiggänger erdrückt.

Wir haben bisher die Mittel, die den Reichthum des Staats vermehren, die Gewerbe in Flor bringen, und das Geld in beständigen Umtrieb erhalten können, flüchtig durchgangen; wir müssen also noch wissen, wo die Menschen herkommen sollen, die unsre Absichten erreichen, und unsre Regeln befolgen können. Man hat freilich nicht vergeßen stärkere Bevölkerungen, und die dazu dienlichen Mittel gehörigen Orts vorzuschlagen; dermalen aber wollen wir den Menschen-Vorrath nicht nach der

Menge der vorhandenen Köpfe, sondern nach ihren gewöhnlichen Beschäftigungen betrachten. Ich werde den Vorwurf einer unrichtigen Calculation schwerlich zu fürchten haben, wenn ich das Militare unsers werthen deutschen Vaterlandes auf eine Million, die geistlichen und weltlichen Diener, dieses großen Staats-Cörpers auf eine halbe Million; und die männliche und weibliche Diener, aller dieser Staats-Diener, auch auf eine halbe Million berechne. Ich finde also nach dieser in folle genommenen Berechnung zwei Millionen Menschen, die nur zwar im Umtrieb des Geldes, keinesweges aber in Erwerb- und Vermehrung von National-Reichthümern zu statten kommen. Wenn ich mir weiter die Menge unmündiger Kinder, unvermögender alten Leute, und Müßiggänger, in Gedanken vorstelle, so scheinet es unbegreiflich, wie der so beträchtlich geschwächte Nahrungsstand, es ohne ganz erdrückt zu werden, noch aushalten kan, das Futter für so viel Mitteßer zu besorgen.

Gewisse politische Rechen-Meister, wollen schon berechnet haben, wie lange dieses Schauspiel von Bestand seyn könne; ich aber wende meine Augen von dieser über meinen Gesichts-Creiß seyenden Berechnungsart, mische mich auch nicht in die Geschäfte aller nur erdenklichen Arten von Diener, und Dienerinnen; wenn man mir nur erlaubt, die Personen, die niemand dienen noch nutzen, für meinen Richterstuhl zu ziehen.

§. 191.

Alle Unterthanen müssen zur Wohlfart des Staats möglichst beitragen.

Alle unsre Bemühungen, den Zusammenhang des Nahrungsstands, die Commercien, das Manufactur- und Handwerks-Wesen, den Credit des Landes, in vollkommenen Stand zu setzen, sind vergeblich, wenn es an Menschen mangelt, die sich durch ehrliche Gewerbe zu ernähren Lust haben, weil alle Mittel, welche zu Vermehrung des Reichthums und deßen Circulation erfordert werden, durch vervielfältigte und vereinigte Bemühungen der Unterthanen, die beabsichtete Wirkung erreichen müssen. Ist dieses wahr, so erfordert auch ganz gewiß die Pflicht eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft, nach seinem Vermögen, Kräften, und Fähigkeit zur Wohlfart der Republik das seinige beizutragen; wer

folg-

folglich nicht durch einen oder andern Weg zum Wohlstande des gemeinen Wesens nach Möglichkeit beiträgt, ist ein unnützes ein pflichtvergessenes, und nicht selten ein schädliches Glied desselben; von welcher Regel nicht einmal diejenigen ausgenommen sind, deren Vermögens-Umstände so beschaffen, daß sie der Arbeit zu Besorgung des Unterhalts entbehren können; denn je mehr Vermögen sie besitzen, um so mehr geniessen sie den Schutz des Staats, um so mehr sind sie verpflichtet, um so besser sind sie im Stande, der Gesellschaft nützliche Dienste zu leisten, ohne sich mit mühsamen Hand-Arbeiten befassen zu dürfen.

Hieraus folget dann zugleich ganz natürlich, daß es des Staats große Pflicht sey, alle Glieder des gemeinen Wesens zu genauer Ausübung obiger Pflichten anzuweisen, auch zu Erreichung dieses heilsamen Zwecks die natürlichsten, die sichersten Maaßregeln zu ergreifen.

§. 192.

Die Kinder-Zucht muß zu Ausübung dieser Pflicht den Grund legen.

Unter diesen Maaß-Regeln verdienet eine verbesserte, und den Absichten angemessene Kinder-Zucht den ersten Platz. In diesen jungen Seelen muß der Keim des Lasters die Neigung zur Faulheit, zum Müßiggang, erstickt, und dagegen der gute, der fleißige, der geschickte, der redliche Bürger eingepropft werden; diesemnächst müste jedermann, der nicht in Bedienungen stehet, oder sonst bekannte Gewerbe treibt, der Policei des Orts Rede und Antwort geben, wovon er sich ernähret, wohingegen die Policei für das Unterkommen solcher Leute, denen es an Gelegenheit, mehr berührte Pflichten zu erfüllen mangelt, sorgen solte. Das letzte Mittel, die bereits verdorbene Glieder des gemeinen Wesens, wo nicht zu heilen, doch für größeres Uebel zu bewahren, ist das Betteln auf keinerlei Weise, noch unter irgend einen Vorwand zu gestatten.

§. 193.

Die Regierung kan die Müßiggänger ausrotten.

Eine gute Regierung kan die Müßiggänger, die Bettler, die Diebe, ja alles dieses Geschmeiß, welches nur gradweise von einander unterschieden ist, in gute und fleißige Bürger verwandeln; und wenn jemand in einem Lande dergleichen Ungeziefer häufig

häufig antrift, so darf er kühnlich auf eine fehlerhafte Regierung schliessen. Die Exempel sind verhaßt, sonst könnte ich gute und böse Beispiele dieser Art nachweisen.

Eine weise Regierung muß recht väterlich sorgen, daß jedermann nach seinem Stande, Lebensart und Umständen, Arbeit und Brod finden könne; sie muß sorgen, daß alte, gebrechliche, unvermögende Leute in Hospitälern, und andern milden Anstalten gut verpfleget werden. Hat sie sich dieser Pflichten entlediget, und es lassen sich gleichwol noch Leute, es mögen In- oder Ausländer seyn, aufs Betteln und Stehlen betreten, so müssen sie ohne alle Nachsicht in Arbeits-Häuser eingesperret, und daselbst angehalten werden, ihr Brod ehrlich, zum Nutzen des gemeinen Wesens zu verdienen; und von dieser Regel können nicht einmal die wandernde Handwerks-Bursche ausgenommen seyn, zumalen schon viele Handwerker geschenkte Handwerker, daß heißt solche sind, die denen Reisenden, Eßen, und einen Zehr-Pfennig geben müssen, welches durchgängig bei Verbesserung der Zünfte und Innungen zu veranstalten wohl anzurathen wäre.

§. 194.

Das Einsperren in Zucht-Häuser ist weder unbillig, noch lästig.

Dieser Vorschlag das Bettel-Volk einzusperren, kan weder für unbillig, noch dem gemeinen Wesen lästig angesehen werden; denn da gemeiniglich die Ausflucht der Bettler ist, daß es ihnen an Verdienst fehle, so wird dieser Klage in den Arbeits-Häusern, worin sie nothdürftige Kost, und verhältnißmäßige Arbeit erhalten müssen, abgeholfen. Hiernächst wird bei wohlgewälter Einrichtung, die Unterhaltung des Arbeits-Hauses dem Staate keine Kosten verursachen. Man nehme nur die holländische und preußische Arbeits-Häuser zum Muster, so wird sich finden, daß die eingesperrte Bettel-Leute ihren Unterhalt, der nicht einmal ganz schlecht seyn darf, füglich verdienen können. Man darf endlich auch nicht fürchten, viele dergleichen Häusern bauen zu müssen; die Freiheit ist dem Menschen zu lieb, als daß die eingesperrten sich durch gute Aufführung der Erlassung nicht würdig machen solten, die andern aber entweder arbeitsam werden, oder das Land meiden würden.

Solange ein Staat, weder für eine gute Kinder-Zucht sorget, noch auf die Beschäftigungen des gemeinen Volks aufmerksam ist, noch seinen Unterthanen Arbeit verschaft, noch sie durch wohlgewählte Magazin-Anstalten, für den Hunger in Sicherheit setzt, noch über verdächtige Personen ein wachsames Auge hat, noch die alten, elenden und unvermögenden Leute versorget; solange ist er auch nicht befugt, das Betteln zu bestrafen, solange muß er diesen Auswurf des menschlichen Geschlechts dulden, und es sich gar nicht befremden lassen, daraus eine unsterbliche Baumschule, von kleinen und großen Dieben zu ziehen.

Fünftes Hauptstück.

Von den eigentlichen Gegenständen, und dem Zusammenhange des Cameral- und Finanz-Wesens.

Erstes Capitel.

Von den großen Gegenständen des Cameral-Wesens.

§. 195.

Erklärung der eigentlichen Cameral-Wissenschaften.

Nachdem wir bisher die einzelnen, oder untergeordneten Theile der Cameral-Wissenschaft vor Augen gehabt, so bleibt uns noch die eigentlichen Haupt-Gegenstände des Cameral- und Finanz-Wesens zu betrachten übrig. Ich kenne kein Wort, das diese Gegenstände bestimmt ausdrückt; indeß wird man mich verstehen, wenn ich sage, daß die Haupt-Geschäfte des Cameral-Wesens in der Bemühung das Vermögen des Staats zu vermehren und zu erhalten, dann, solches

ches weislich anzuwenden, und in guter Ordnung zu verrechnen, bestehe; und da man erst Vermögen erworben haben muß, ehe sich dessen Anwendung gedenken läßt; so habe ich auch in den bisherigen Theilen die dahin gehörigen Quellen eröfnet, und allgemeine Hülfsmittel gegen die Verstopfungen sothaner Quellen an Handen gegeben.

§. 196.

Die Staats-Haushaltung beruhet auf ein wohl eingerichtetes Cameral-Wesen.

Die ganze Haushaltung einer Republik, beruhet auf die gute Einrichtung des Cameral-Wesens. In dieser weitläuftigen Bedeutung begreift dasselbe nicht nur alle Policei-Anstalten, folglich auch das Commercien-Wesen, und die Landwirthschaft unter sich, sondern selbst die Verwaltung der Gerechtigkeit, in so ferne es auf ihre Einrichtung, und die Beschaffenheit der Gesetze ankömmt, ja sogar die Oekonomie des Krieges-Heers gehören zu ihrem Ressort. So wichtig, so weitläuftig, nun die Verfassung des Cameral-Wesens schon in Rucksicht auf die verschiedenen Gegenstände ist; so werden doch diese Gegenstände in der Maße immer wichtiger und weitläuftiger als die Krieges-Heere, die Commercien, Manufacturen, die Landwirthschaft, ja alle Gewerbe beständig zunehmen, und in dem nämlichen Verhältniße verdoppelte Einkünften abwerfen, und Ausgaben verursachen.

§. 197.

Begrif vom Vermögen des Staats.

Es bestehet aber das Vermögen des Staats nicht nur in allen Arten, innerhalb der Landes-Grenzen befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Gütern, sondern auch in allen Fähigkeiten der zu der Republik gehörigen Personen: Und der allgemeine Gebrauch dieses Staats-Vermögens macht die oberste Gewalt aus, mithin müssen alle Anordnungen des Staats, oder der obersten Gewalt, die Absicht und den Endzweck haben, von dem Vermögen der Republik, einen der gemeinschaftlichen Glückseligkeit vollkommen gemäßen Gebrauch zu machen; weil diese Glückseligkeit der allgemeine Endzweck aller Staaten, und dessen Erreichung der einzige wahre Gegenstand der Regierung seyn soll, und muß.

§. 198.

Die Verwaltung des Staats-Vermögens erfordert weitläuftige Erkänntniße.

Soll nun die oberste Gewalt das Vermögen des Staats nach guten Grundsätzen erhalten, und vermehren; soll sie es weislich nutzen, und anwenden, so wird sie auch von der Natur und dem Zusammenhang dieser Dinge eine hinlängliche Erkänntniß besitzen müssen, da es nicht möglich ist, eine Sache zu Erreichung gewisser Endzwecke anzuwenden, wenn man weder die Mittel, noch die Wirkungen und Folgen der anzuwendenden Mittel kennt, noch in ihr Wesen hinlängliche Einsichten hat. Hieraus folget dann sicher und ungezwungen, daß derjenige, so das Steuer-Ruder dieser allgemeinen Staats-Angelegenheiten führen soll, gute Regierungs-Grundsätze besitzen, demnächst das Land nach allen Umständen kennen, nicht weniger von der Menge, Fähigkeiten, Geschicklichkeiten, Sitten, Neigungen der Einwohner, so wie von dem Zustande ihres Reichthums, Commercien, Manufacturen, Landwirthschaft, und übrigen Nahrungs-Zweigen, gute Wissenschaft haben, und endlich den Zusammenhang aller Theile des Staats-Vermögens, auch die Verhältniße, in welcher sie gegen einander stehen, auf das Beste einsehen müsse.

§. 199.

Die Erfüllung der Bedingungen ist unnachläßig.

So schwer die Erfüllung obiger Bedingungen auch immer scheinen mag, so wahr ist es doch, daß sie ganz unnachläßig sind, weil man unmöglich von einer Sache vernünftigen Gebrauch machen, und daraus unschädliche Nutzungen ziehen kan, wenn man sie nicht von allen Seiten kennt, wenn man nicht den Zusammenhang und die Verhältniße, so dessen Theile untereinander haben, zu beurtheilen vermag.

Aus diesem allgemeinen Grundsatze, vermöge welchen das gesamte Vermögen des Staats, so behandelt werden soll, als es die gemeinschaftliche Glückseligkeit der Republik erfordert, entstehen noch andere Regeln, welche wir bezeichnen müssen, ehe man zu deren Ausübung Anleitung geben kan.

§. 200.

Sieben Grundregeln zur Verwaltung des Staats-Vermögens.

Die erste Regel: man muß den höchsten Grad der möglichsten Glückseligkeit des Staats beständig vor Augen haben, folglich das Staats-Vermögen zu Erreichung dieses Endzwecks anwenden. Zweite Regel: man muß den Gebrauch des Staats-Vermögens nach der Beschaffenheit und den Umständen dieses Vermögens bestimmen. Dritte Regel: man muß bei Anwendung des Staats-Vermögens sehr behutsam verfahren, und eines guten Erfolgs zu Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit wenigstens moralisch gewiß seyn. Vierte Regel: man muß aus dem Gewinnste des Staats-Vermögens einen verhältnißmässigen und hinreichenden Theil, zu Bestreitung der Staats-Ausgaben erheben, und daraus das bereitste Vermögen des Staats gründen. Fünfte Regel: man muß diesen bereitsten Theil des Staats-Vermögens zur gemeinschaftlichen Glückseligkeit anwenden. Sechste Regel: man muß gedachten bereitsten Theil des Staats-Vermögens, nach dem Verhältniße des Gewinstes richtig proportioniren, und auf die bequemste Art erheben. Siebente Regel: alle dahin einschlagende Geschäfte, müssen in ohnunterbrochenen Zusammenhang, in der genausten Ordnung, und vollkommensten Richtigkeit geführet werden.

§. 201.

Eigenschaften eines Universal-Cameralisten.

Wer diese sehr ins kurze gezogene Regeln, nach ihrem ganzen Umfange, verstehet, und beobachtet, daneben ein fleißiger, und ehrlicher Mann ist, der besitzt die wünschenswürdigen Eigenschaften, die zu einem Universal-Cameralisten, welches billig alle Finanz-Minister seyn solten, erfordert werden; so wie der Gegensatz dieser Eigenschaften das Bild von der Mißgeburt eines Cameralisten, eines Stümpers, eines Blut-Igels, zuweilen auch eines Cartouche ausmacht.

Wollen wir obige wenige Grund-Regeln zergliedern, wollen wir daraus eine so natürliche als nützliche Anwendung auf die Cameral-Geschäfte, zum Unterrichte angehender Cameralisten machen, so wird es die Erreichung der Absicht erleichtern,

zuforderst von der Einrichtung des Cameral-Wesens, denen dabei vorkommenden Mängeln, und dazu erforderlichen Personen unsere Meinung zu sagen, denen man hiernächst ihre Pflichten vorzuhalten, und zu derselben Ausübung gehörige Anweisung zu geben, nicht ermangeln wird.

Zweites Capitel.

Von Einrichtung des Cameral-Wesens.

§. 202.

Endzweck dieses Capitels.

Ein junger Mensch, der in den einzelnen oder unter geordneten Theilen der Cameral-Wissenschaften gute Kenntnisse erworben, oder sich überhaupt vorbereitet hat, ein practischer Cameralist zu werden, der wird nunmehro mit den Geschäften selbst, und mit der Art wie sie zu tractiren Bekanntschaft machen, oder mit einem Worte, von der Verwaltung des Cameral-Wesens, Kenntniß erlangen müssen, um durch diese Kenntnisse geleitet, das Fach, oder Departement, so ihm zu Theil werden möchte, mit Beifall und Nutzen ausfüllen zu können. Um ihm darin möglichste Erleichterung zu verschaffen, und ihn dadurch gleichsam mit zu Ausübung seiner wichtigen Pflichten vorzubereiten, wollen wir in gegenwärtigem Capitel, die in Deutschland gewöhnliche Cameral-Verfassungen, sammt ihren scheinbarsten und beträchtlichsten Mängeln, einer kleinen Untersuchung unterwerfen, zumalen wir in so aufgeklärten Zeiten leben, in welchem es jedermann vergönnt ist, die Mängel der öffentlichen Verwaltungen, mit Bescheidenheit fühlbar zu machen.

§. 203.

Die Preußische Cameral-Verfassung, hat die wenigste Unvollkommenheiten.

Die Cameral-Wissenschaft, ist noch neu, selbst der Name ist noch schwankend, die Cameral-Verwaltungen so verschieden, als ihre Gegenstände, und wenn es wahr ist, daß nicht allein die Staats-Einkünfte, und Ausgaben, sondern die Obsorge der ganzen Glückseligkeit des ganzen Nahrungs-

Stan-

Standes zur Gerichtsbarkeit der Cammern gehöre, so werden wir Mühe haben, dergleichen Einrichtung, zum Muster aufzuweisen. Da indeß die Preußische Cameral-Verfassung, in Absicht auf die Verwaltung der Einkünfte, würklich die wenigste Unvollkommenheiten hat, so wird man das wesentlichste dieser Verwaltungs-Art erzehlen.

§. 204.

Das allgemeine der Preußischen Cameral-Verfassung wird erzehlt.

Das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen Directorium zu Berlin, worin sich der König das Präsidium vorbehalten, und welches von sechs oder sieben Minister, die Vice-Präsidenten, sind, dirigiret wird, ist das Haupt-Cammer Collegium, dem alle Provincial-Cammern, ja alle mit dem Nahrungs-Stande in Connexion stehende Collegia, Cassen, und einzelne Bediente, untergeordnet sind. Jedem dieser Minister sind gewisse Provinzen und Geschäfte zum Departement angewiesen, und jedem sind nach der Weitläuftigkeit der Provinzen einige Geheime Ober-Finanz-Räthe zugegeben. Alle Sachen also, die entweder ihrer Natur, oder den principiis regulativis nach, nicht bei den Provinzial-Collegiis entschieden werden können, so wie auch alle Berichte dieser Cammern werden an besagtes hohe General-Directorium oder vielmehr an den Minister des Departements geschickt, der sie einem der Geheimen Räthe zuschreibt, um in der nächsten Seßion daraus den Vortrag zu thun, worauf sogleich die Resolution zu folgen pflegt.

Diese Einrichtung oder diese Art die Geschäfte zu verwalten, ist guten Grundsätzen gemäß; jedoch würde sie unsers Ermessens noch vollkommener seyn, wenn die Dapartements nicht in die Provinzen, sondern in die Geschäfte getheilet wären, welche Beschaffenheit es dann auch schon itzo mit dem Bergwerks- und Krieges auch General-Post-Departements hat; weil einmal sehr begreiflich, daß derjenige, so nur in einer Wissenschaft seine Haupt-Beschäftigung findet, darin zu einen höhern Grad der Vollkommenheit gelangen könne, als wenn er in verschiedenen Fächern gebraucht wird; und weil sich sodann ferner das ganze dieses Geschäfts besser übersehen, und sicherere Maßregeln treffen lassen, als

als wenn ein und eben das Geschäfte in verschiedene Departements einschlägt, die zuweilen einander aus Neben-Absichten entgegen seyn, und dadurch im Ganzen schaden können.

§. 205.

Das allgemeine der Oesterreichischen Cameral-Verfassung.

In denen dem Oesterreichischen Zepter unterworfenen weitläuftigen Staaten, ist die Einrichtung des Kameral-Wesens mancherlei Veränderungen unterworfen gewesen, woraus sich vermuthen läßt, daß man Verbesserungen einzuführen nöthig findet. Vielleicht ist es auch nirgends schwerer, eine vollkommene Einrichtung dieser wichtigen Staats-Angelegenheit einzuführen, wenn man die Weitläuftigkeit dieser Staaten, ihre verschiedene Einrichtungen, und Gerechtsame kennt. Dermalen hat jedes Land, oder jede Provinz, als Oesterreich, Steyermark, Cärnten, Tyrol, Crain, die sogenannten Vorder-Oesterreichischen Lande, Böhmen, Mähren, Schlesien, eine Cammer so die Repräsentation und Cammer genannt wird, welche die eigentliche Cammer-Angelegenheiten besorgen; überdem hat man das Bergwerks-Departement, das Commercien-Directorium, die Ober-Rechen-Cammer, den Hof-Krieges-Rath, das Obrist-Hof-Jäger-Meister, und Forst-Amt, die jedes für sich, besondere unabhängige Collegia formiren, und von wo die Sachen an den Staats-Rath, worin Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät selbst zu präsidiren geruhen, gehen. Endlich haben die Ungarische, Italiänische, und Niederländische Staaten, ihre besondere hohe Collegia in Wien, die man Canzeleyen nennt, und in diesen Provinzen selbst besondere Justitz- Police- und Cameral-Collegia.

So gewiß es ist, daß eine Vereinigung der inneren Landes-Angelegenheiten aller Oesterreichischen Staaten, in einen einzigen Cörper, von ungemeinen Nutzen seyn würde, weil sodann sämtliche Geschäfte von einerlei Geist belebet, und die erstaunende Weitläuftigkeiten, welche die Unabhängigkeit, der so verschiedenen Departements von einander nothwendig verursachen muß, und den Angelegenheiten des Staats, die sich in einem unzertrennlichen Zusammenhang befinden, unmöglich vortheilhaft seyn kan, gehoben würden; soviel Schwierigkeiten finden sich jedoch bei Erreichung dieses Zwecks, ob es gleich ganz wohl möglich wäre,

die-

diese so wünschenswürdige Vereinigung nach und nach zu Stande zu bringen, wenn man sich bemühen will, die Gerechtsame und Privilegien der verschiedenen Länder, die einander oft durchkreuzen, und eine Provinz der andern streitig machen, mit einander zu vereinigen, und nach den Gesetzen der Billigkeit zu vergleichen.

§. 206.

Bemerkungen bei den übrigen Cameral-Verfassungen.

Die übrige Cameral-Einrichtungen Deutschlandes, sind immer mehr, oder minder mangelhaft. Ein besonders den kleinen Fürstenthümern eigener Fehler ist es, daß ihre sogenannte Cammern eigentlich nur Rentheyen sind, welche die Gefälle einzunehmen, und auszugeben, zuweilen noch die Hof-Oekonomie zu verwalten, und alles zu verrechnen haben. Eine auch grossen Fürstenthümern anklebende mangelhafte Cameral-Einrichtung ist es, wenn das Policey-Wesen, so fast das wichtigste Geschäfte der Cammern seyn solte, davon getrennet, und den Landes-Regierungen anvertraut ist, welche gemeiniglich die Policei-Sachen, nach den römischen Gesetzen, die auf unsre Zeiten, und Verfassungen, nicht mehr passen, entscheiden wollen. Zuweilen pflegen auch die Accise-Zoll-und Commercien-Sachen, von der Gerichtsbarkeit der Cammern getrennet zu seyn, daher alle dergleichen verstümmelte Anstalten, nur Rent-Cammern genannt zu werden verdienen. Es haben zwar in den mehresten Staaten, die Fürsten über die ordentliche Landes-Collegia, noch ein besonders Geheime-Raths-Collegium, worin alle wichtige und vorgearbeitete Landes-Angelegenheiten entschieden zu werden pflegen; oder man hat an dessen Statt gewisse Conferenz-Minister, zuweilen auch beides zusammen; allein sehr selten wird man unter diesen Säulen der Staaten ächte Cameralisten finden. Gemeiniglich werden dazu Rechts-Gelehrte, und Staats-Kluge erwählet, ja wenn sie auch von ein oder der andern der Cameral-Wissenschaften Kenntniß haben, so wird es doch selten etwas Ganzes, etwas Zusammenhangendes seyn; daher es gar nicht zu verwundern, wenn Leute, die das ganze, und dessen Zusammenhang nicht zu übersehen vermögen, so oft mit dem besten Herzen, in den redlichsten Absichten, dem gemeinen Wesen tödtliche

Wunden versetzen. Da es nicht genug ist, Fehler zu zeigen; die man wohl in den wenigsten Veranstaltungen vermissen wird; so ist es billig, daß ich einen, wenigstens nach meiner Meinung, vollkommeneren Weg zu Einrichtung des Cameral-Wesens anweise; um aber angehenden Cameralisten desto verständlicher zu werden, will ich ihnen vorher einen allgemeinen Begriff von denen einzelnen Gliedern der Cammern, und deren verschiedenen Obliegenheiten geben.

Drittes Capitel.

Von denen Personen, so zu einer Cammer gehören, und deren verschiedene Obliegenheiten.

§. 207.

Begriff von einem Cammer-Collegio.

Die Verwaltung des Cameral-Wesens ist entweder einzelnen Personen anvertrauet, oder es sind gewisse Collegia dazu verordnet, die einander entweder unterworfen sind, oder in einer gewissen Verbindung stehen, und zuweilen findet beides, nemlich die Verwaltung durch Collegia und durch einzelne Personen statt. Ein Collegium soll aus einer nach Beschaffenheit des Landes, großen oder kleinen Gesellschaft geschikter Personen bestehen, welche der Staat, mit der nöthigen Gewalt und Ansehen versehen hat, um unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, gewissen Geschäften der erhaltenen Vorschrift gemäß vorzustehen, und die darin vorfallende Angelegenheiten nach der Mehrheit der Stimmen zu entscheiden; wohingegen der Auftrag der einer einzelnen, oder auch mehreren Personen zu gewissen Geschäften, auf eine Zeit, oder so lange es sothane Geschäfte erfordern, gegeben wird, eine Commißion genannt zu werden pflegt.

§. 208.

Unterschied zwischen Hof- und Provincial-Cammern.

In etwas beträchtlichen Staaten hat man gemeiniglich zweyerley Cammer-Collegia: nemlich eine Hof-Cammer, und Provincial- oder subordinirte Cammern. In denen Provinzen, die in der Folge der Zeit, diesem und jenem Staat heimgefal-

fallen sind, pflegt man noch andere Einrichtungen zu haben; dergleichen Kammer ist in Ansehung der Provinz, zwar in allen Cameral-Sachen das höchste Collegium, nicht aber in Ansehung des ganzen Staats-Körpers; jedoch haben wir auch einige Beispiele daß weise Monarchen dergleichen acquirirte Provincen, von ihren alten Staaten, und Ober-Collegiis ganz abgesondert verwalten lassen.

§. 209.

Gewöhnliche Verfassung der Provinzial-Cammern.

Die Provincial-Cammern bestehen gemeiniglich aus dem Präsidenten, dem Director, dem Ober-Forst-Meister, den Räthen, und verschiedene Arten von Subalternen. Sie pflegen alles was zu den eigentlichen Cameral- und Policei-Geschäften, in ihren Provinzen gehöret, nach der erhaltenen Vorschrift zu besorgen; doch wird man gemeiniglich das Post-Wesen, die Bergwerks- und Commercien-Angelegenheiten, wenn sie einigermaßen beträchtlich, davon getrennet finden; wohingegen die Steuer-Räthe, Land-Räthe, Creiß-Hauptleute, Steuer-Einnehmer, Amtleute, und dergleichen mehr, unter den Provinzial-Cammern stehen.

§. 210.

Gewöhnlichste Geschäfte dieser Cammern.

Die Arbeiten in den Cammern, laufen überhaupt betrachtet auf die eigentliche Cammer-Angelegenheiten, und auf die Cammer-Justitz-Sachen hinaus. In denen des Namens der Cammern unwürdigen kleinen Rent-Cammern, weiß man zwar von keiner Gerichtsbarkeit, allein würkliche, obschon mangelhafte Cammern pflegen ein oder zwei Räthe zu den vorfallenden Justitz-Sachen besonders zu haben, die man an einigen Orten Cammer-Consulenten nennt. Die Cammer würde auch ihren Endzweck sehr unvollkommen erreichen, wenn sie den Ausspruch in Steuer-Post-Zoll-Forst-Policei-Sachen u. s. f. den Justitz-Collegiis überlassen solte, indem durch diesen Weg die Angelegenheiten und deren Entscheidung sehr verzögert werden, und zuweilen in Ermanglung der Kenntniß von Geschäften dieser Art gar widersinnig ausfallen dürfte. Die Cammer-Justitz-Sachen

pflegen, überdem ohne sonderliche Formalitäten, folglich viel kürzer, als bei denen gewöhnlichen Justitz-Collegiis ausgemacht, auch die Untersuchungs- und Criminal-Fälle dahin gezogen zu werden, wobei man sich der Fiscäle bedienet, die aber billig niemals die Person des Richters, sondern des Anklägers und Untersuchers vertreten solten.

§. 211.

Gewöhnliche Art die Geschäfte zu betreiben.

Die eingehende Verordnungen, Berichte, Memoriale, und dergleichen zum Ressort des Collegii gehörige Sachen, werden dem Präsidenten übergeben, der dann das Präsentatum drauf setzt, und sie dem Rath zuschreibt, zu dessen Departement die Sache gehört, oder den er aus andern Ursachen dazu wählet, und dem er einen Correferenten zugiebt. Die eingegangene, und solchergestalt vertheilte Sachen werden in ein Journal notirt, und numerirt, damit man wissen könne, wo sie geblieben, und wenn eher sie zum Vortrag gekommen. In Cammer-Justitz-Sachen, wird auf dem bei den Justitz-Collegiis gewöhnlichen Fuß verfahren. Den Vortrag thun gemeiniglich die Räthe bey versammletem Collegio mündlich, in wichtigen und weitläuftigen Sachen hingegen schriftlich. Es mag indeß mündlich oder schriftlich referirt werden, so soll gleichwohl der Referent sich eines deutlichen, und wahren Vortrags befleißigen, die Gründe vor und wider die Sache entwickeln, und mit seinem durch gute Gründe unterstützten Gutachten schließen. In leicht zu übersehenden Sachen, und wenn niemand etwas besonders gegen des Referenten Votum einwendet, hat es dabei sein Bewenden. In entgegen gesetzten Fällen läßt der Präsident votiren, und die gesammlete Vota protocolliren, da denn aus Mehrheit der Stimmen, der Schluß des Collegii entstehet; möchten aber die Stimmen gleich seyn, so entscheidet der Präsident die Sache; wornach denn die Resolutiones, vom Referenten angegeben, von einem Secretario ausgefertiget, vom Referenten dem Präsidenten, und Director revidirt, endlich durch einen Canzelisten ins Reine gebracht, zuletzt entweder vom Präsidenten allein, oder von einigen Gliedern des Collegii unterschrieben, und dadurch autorisirt werden.

§. 212.

§. 212.

Wie es bei weitläuftigen Gegenständen zu halten.

Bei Untersuchung der Pacht-Administrations- und Bau-Anschläge; bei weitläuftigen Rechnungen, Projekten, und anderen verschiedene Objecte und Neben-Umstände betreffenden Geschäften, bedienet man sich gemeiniglich der Räthe, in deren Fach die vorliegende Angelegenheiten besonders einschlagen, damit sie nach Beschaffenheit der Umstände entweder Local-Untersuchungen anstellen, oder wenn solches nicht nöthig, sich aus den Acten informiren, und alles so vorarbeiten, damit das Collegium darüber votiren könne.

§. 213.

Die Abfassung der Berichte, Edicte u. s. w. machen ein anderes Object aus.

Die Deductiones, die Berichte nach Hofe, die Edicte, und Verordnungen, so an das Land erlassen werden, gehören gleichfals zu den Sachen, die ein Cameralist auszuarbeiten bekömmt, ja sie machen einen wichtigen Theil der Cameral-Geschäfte aus. Mit Mitleiden und Verdruß, habe ich öfters dergleichen im Namen ansehnlicher Collegien, in einen barbarischen Styl abgefaßte, oft sich selbst widersprechende, der Würde des Landes-Herrn sehr unanständige, die Sache selbst verdunkelnde Ausarbeitungen gelesen, und bin daher um so geneigter angehende Cameralisten dafür zu warnen, und dieser Warnung einige allgemeine Regeln beizufügen.

Das erste, so derjenige zu beobachten hat, der einen Bericht abfassen, oder auch eine Deduction ausarbeiten soll, ist, die Sache, die er auseinander setzen will, wohl und von allen Seiten kennen zu lernen; um diesen Endzweck zu erreichen, muß er die ihm unbekannten Umstände, aus denen zur Sache gehörigen Acten erkundigen, folglich muß er Acten zu lesen verstehen. Dies ist nicht aller Leute Sache. Ich habe einen sehr fleißigen, sehr pünktlichen Cameralisten gekannt, der die Stelle eines Adjutanten, mit der Directorwürde eines großen und sehr ansehnlichen Cammer-Collegii vertauschte, der von früh bis in die Nacht Acten laß, und beim darauf folgenden Vortrag, entweder nicht wuste, was er gelesen hatte, oder es doch ganz verkehrt anwendete; wohingegen ein anderes ziemlich wol-

lüstiges Glied des nemlichen Collegii, in der Frühe nur ein bis zwei Stunden zu eben dem Zweck verwendete, und gleichwol allezeit fertig war, den emsigen Cammer-Director zu widerlegen, und ihm seine Irrthümer aus den Acten zu zeigen. Beide hatten gute Natur-Gaben, allein der erste las die Acten, wie die Nonne den Psalter, der andere aber hatte Ordnung im Kopfe, ein richtiges Augenmaaß, ein treues Gedächtniß, dem er durch kurze Bemerkung der zu seinem Zweck dienenden Stellen, ein doppeltes Gewichte gab.

Hat man diesem zu empfehlenden Beispiele gemäß, die Sache mit dem Verstande, und dem Gedächtniße gleich gut begriffen; so erfordert die Deduction, ihr eigene Sprache, und sowohl das Edict, als der Bericht müssen wieder in verschiedenen, und jeder in seinen eigenen Ton abgefaßt werden.

Deductiones kommen gemeiniglich in Irrungen und Streitigkeiten, über diese und jene Gerechtsame, mit den Nachbaren, auch wohl mit den Vasallen vor. Der Verfasser muß also, 1) in Absicht auf den Ton, seine Saite so spannen, wie es der Würde des Collegii, und der Verfassung des Gegentheils anständig seyn kan, um sich weder etwas zu vergeben, noch den Gegentheil ohne Noth und Nutzen zu erbittern; er muß, 2) die abzuhandelnde Sache, nach allen möglichen Aussichten, als Cameralist, als Publicist, als Jurist kennen; er muß 3) nebst einer einnehmenden, wohl geordneten, deutlichen, und harmonischen Schreibeart, die Kunst der Ueberredung in einem hohen Grad besitzen, und solche da anwenden, wo ihm die Ueberzeugung den Beistand versagt. Mit diesen Waffen ausgerüstet, wird er eine kurze wohlgeordnete Erzählung der Sache voran schicken; so dann die Sätze, worauf es ankommt festsetzen, und dabei mit geschickt angebrachten Erläuterungen nicht sparsam seyn; diese die Beweis- und Ueberredungs-Gründe in der vortheilhaftesten Stellung folgen lassen, zuletzt aber die etwanigen Gründe des Gegentheils möglichst schwächen, und kräftigst widerlegen. Das würksamste Ueberredungs-Mittel, womit ich Wunder habe thun sehen, ist jedoch, wenn man sich in den Umständen befindet, dem Gegentheile pro captanda benevolentia in den höflichsten freundnachbarlichsten Ausdrücken das Mißvergnügen zu erkennen geben zu können, daß man empfin-

den würde, wenn man wider Vermuthen zu gewaltsamen Hülfs-Mitteln zu schreiten, gezwungen werden solte. Die Berichte so nach Hofe gehen, brauchen weniger Kunst, aber destomehr Wahrheit. Man erzählt die Sache, wovon die Rede ist, kurz und natürlich, man zergliedert sie, man schließt mit dem Gutachten des Collegii, und unterstützt es mit Gründen. Man vergißt dabei niemals die Ehrfurcht, und bedienet sich einer wohlgeordneten männlichen Beredsamkeit. Sollen Edicte oder Verordnungen an das Land erlassen werden, so geschiehet solches gemeiniglich im Nahmen des Regenten, folglich auch in einer seiner erhabenen Würde gemäßen Schreibart, da denn das Edict selbst drei Glieder haben kan: das erste, ist die Veranlassung dazu; das zweite ist das Gesetz, oder die Verordnung selbst, die billig ohne alle Zweideutigkeiten, und jedermann verständlich seyn muß; das dritte macht die Art und Weise der Beobachtung, und die auf Uebertretungen zu verordnende Strafe aus.

§. 214.

Von Commißions-Geschäften, und einzeln angestellten Dienern.

Es bleibt noch übrig auf das Commißions-Geschäfte, und auf die einzeln in denen Provinzen angestellte Dienerschaft einen Blick zu werfen. Was eine Commißion sey, und wie sich ein Commissarius zu verhalten habe, davon ist im zweiten Bande § 191-199. umständlich gehandelt, und die im Lande einzeln wohnende Bediente, lassen sich in dirigirende und subalterne Bediente vertheilen. Zu ersterer Claße gehören die Land-Jäger- und Ober-Forst-Meister, die General Post-Meistere, die Steuer-Räthe, Steuer-Directores, Amts-Haupt-Leute, Land-Räthe, Berg-Hauptleute, Ober-Berg-Meistere und andere mehr; sie sind entweder mit den Collegiis in gewissen Absichten verbunden, oder von selbigen unabhängig; die andere Claße macht die Subalternen der ersteren aus, die in den verschiedenen Ländern, verschiedene Nahmen führen, und eben so verschiedene Befugniße haben, ohngeacht es allezeit besser, wenn beide Classen mit der Cammer verbunden sind, und theils bei derselben Sitz und Stimme haben, theils von ihren Befehlen abhangen.

Viertes Capitel.
Von verbesserter Einrichtung des Cameral-Wesens.

§. 215.

Absichten dieses Capitels.

Alle bisher bekannte Cameral-Verfassungen sind mangelhaft, alle bekannt gewordene Verbesserungs-Vorschläge haben Mängel. Solte ich Eitelkeit genug besitzen, um die meinigen unverbesserlich zu finden? Nein! ich wünsche, und bestrebe mich nur sie weniger mangelhaft zu machen, und unterwerfe meine ohnmaßgebliche Vorschläge von Herzen gern erleuchtetern Einsichten, zumalen ich überzeuget bin, daß man bei Einrichtung eines Geschäftes, welches eine so große Menge wichtiger Gegenstände hat, und wobei verschiedene Umstände, nichtweniger die besondere Beschaffenheit der Staaten, mancherlei Betrachtungen nothwendig machen, nicht vorsichtig genug zu Werke gehen könne. Diese Schwierigkeiten werden mich auch veranlassen, bei allgemeinen Grundsätzen stehen zu bleiben, die ein geschickter Cameralist, denen verschiedenen Grund-Verfassungen der Republiken, deren innere Landes Angelegenheiten er zu dirigiren berufen seyn kan, gehörig anpassen muß.

§. 216.

Eigenschaften eines dirigirenden Cameralisten.

Die Glückseligkeit des ganzen Staats-Cörpers, ist der einzige große Gegenstand der Regierungen, und alle Angelegenheiten der Staats-Haushaltung, stehen mit und untereinander in einem unzertrenlichen Zusammenhang; diesen Zusammenhang und dessen Verhältniße muß nicht allein derjenige vollkommen kennen, der die innere Landes Angelegenheiten dem wahren Endzweck gemäß, mit versicherten Schritten dirigiren soll, sondern er muß auch den Willen und die Macht haben, das Steuerruder der Staats-Wirthschaft, nach der vorausgesetzten Erkänntniß zu führen, und alles was darin hinderlich seyn, oder Aufenthalt verursachen kan, nach bestem Wissen, aus dem Wege zu räumen. Billig solte der Regent

gent oder Vorsteher des Staats dieses ihm in allen Absichten zukommende höchst wichtige Geschäfte übernehmen; da aber diese Last, selbst für die Schultern des besten, des weisesten Regenten zu schwer seyn würde, so thut er genug, wenn er das allgemeine oder das ganze der inneren und ausseren Landes Angelegenheiten übersieht, und dirigirt; die besondre Art, Abtheilung, und Ausführung der Geschäfte aber solchen Männern anvertrauet, denen es weder an Vermögen, noch am Willen, noch an Macht fehlt, die natürlichsten und wirksamsten Mittel zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit anzuwenden. Der Regent liefert ein großes, ein rühmliches ein unverwerfliches Zeugniß seiner Einsichten, wenn die Wahl dieser Männer, und die Einrichtung, so er ihnen vorschreibt, den Geist der Ordnung, des richtigen Augenmases, und der Kenntniß der Menschen, verrathen.

§. 217.

Vorschlag zu einem obersten Landes-Collegio.

Unter dieser Voraussetzung bin ich zu vermuthen geneigt, daß das wahre Beste des Staats, und der genaue Zusammenhang der Landes-Angelegenheiten, am leichtesten, sichersten, und vollkommensten, durch eine einzige Gesellschaft erleuchteter, und patriotisch gesinnter Männer, der alle übrige Landes-Collegia unter geordnet seyn müsten, befördert werden könne; hier sind meine Gründe, ich unterwerfe sie dem Urtheile der Kenner: 1) Ist es leichter einige Männer von den bedungenen seltenen Eigenschaften, als deren viele zu finden. 2) Da der Staat einer Maschine, die mit einer großen Menge von Triebrädern versehen, zu vergleichen ist, so kan in dieser Maschine kein einziges Rad verrückt werden, ohne auf den ganzen Cörper, einen guten oder widrigen Einfluß zu haben; folglich müssen die Maschinen-Meister bei allen Behandlungen der Maschine beständig und in allen Stücken, einerlei Grundsätzen folgen, wenn der eine nicht verderben soll, was der andere gut gemacht hat; da nun weder zu vermuthen, noch zu hoffen, daß die Chefs verschiedener von einander unabhängigen Collegien, mit einander beständig einig seyn, vielmehr zu fürchten, daß Neid, Eifersucht, persönlicher Haß, unablässige Streitigkeiten, Aufent-

halt, und Mißhelligkeiten erzeugen, und ganz ohnfehlbar der Staats-Maschine sehr nachtheilig seyn werden; so scheinet das Wohl des Staats, und der Geist der Ordnung, einem einzigen dirigirenden Collegio, vor allen nur möglichen Einrichtungen, den entschiedensten Vorzug zu geben; ja, wenn man auch auf einen Augenblick die Möglichkeit einräumen wolte, daß alle Präsidenten verschiedener von einander unabhängigen Collegien, von einerlei Geist belebet, und ohne alle Nebenabsichten den großen Endzweck nach einerlei Grundsätzen, auf einerlei Art, durch einerlei Maßregeln, verfolgen könnten, so würde doch bei dieser chimärischen Voraussetzung noch zu bemerken seyn, daß verschiedene unabhängige Collegia, nach der Natur der Sache, viel Aufenthalt in den Geschäften verursachen, und die Anzahl der besoldeten Bediente, folglich auch die Ausgaben vermehren müssen, weil der unzertrennliche Zusammenhang der Staats-Angelegenheiten, die weitläuftige Unterhandlungen der Collegien unter sich, erfordern, folglich die Geschäfte vervielfältigen, die Expeditionen verzögern, die Zeit verschwenden, und dem Staate Leute rauben würden, die er nützlicher brauchen könnte.

§. 218.

Widerlegung der etwanigen Einwürfe gegen diesen Vorschlag.

Die Einwürfe, so man mir entgegen setzen kan, sind zu Zernichtung meiner Gründe sehr unzulänglich. Man kennt die Menschen schlecht, wenn man glaubt, daß verschiedene, in einerlei Angelegenheiten niedergesetzte, und mit gleicher Macht versehene Gesellschaften, ihr eigen Ansehen, ihre eigene Macht, zuweilen auch ihren Eigennutz, dem wahren Vortheil des Staats aufopfern würden; die Erfahrung wird mich rechtfertigen, wenn man sie hören will.

Möchte man aber es dem Regenten zur Schuldigkeit machen, die Collegia in solcher Aufsicht, und Ordnung zu halten, daß deren Geschäften kein Nachtheil erwachsen könne; so würde kein ander Mittel seyn, als daß er aus den Präsidenten der Collegien, ein Collegium formirte, und sich selbst an dessen Spitze stellte. Solte ein Staat, einen Regenten besitzen, der Muth und Geschicklichkeit zu diesem so wichtigen als beschwerlichen

lichen Amte hätte, auch solches übernehmen wolte; möchten daneben die Präsidenten selbst ächte Cameralisten seyn, so ließe sich die Sache zwar veranstalten, gleichwol würden die Unterhandlungen zwischen den Collegien, mithin die Vervielfältigung der Geschäfte nicht nachbleiben können; mithin wird auch, die Sache von allen Seiten betrachtet, ein einziges Collegium, zu Besorgung der innern Landes-Angelegenheiten, allemal die nützlichste, und mit den wenigsten Unvollkommenheiten verknüpfte Einrichtung seyn.

§. 219.

Die innere Einrichtung dieses hohen Collegii.

Wird dieser Vorschlag, als ein Grundsatz angenommen, so können wir zu der inneren Einrichtung dergleichen Landes-Collegien fortschreiten, und wie nicht alle Staaten, weder ein beträchtliches Krieges- noch Commercien- noch Bergwerks-Wesen besitzen, so folget, daß sie auch nicht alle gleich viele Departements anzuordnen Ursach haben, weil sodann zwei und mehrere Haupt-Objecte, von einem Departement bestritten werden können; in weitläuftigen Staaten hingegen würde dergleichen Collegium sechs Departements bedürfen, die nicht nach den Provinzen, sondern nach den verschiedenen Geschäften eingetheilet seyn müsten, um jede Art von Geschäften in vollkommenen Zusammenhang übersehen, und dirigiren zu können; und so würde dann ein Departement die eigentliche Cameral- oder Finanz-Sachen, das andere die Policei-Angelegenheiten, das dritte das Commercien-Wesen; das vierte, das Bergwerks- Münz- und Forst-Wesen; das fünfte die Oberverwaltung der Justiz; das sechste, die Militair-Oekonomie besorgen. Wolte man noch überdem denen Seßionen dieses Collegii, einen Mann von bekannten Einsichten, Redlichkeit, und Ohneigennützigkeit zuordnen, der ohne eine Stimme, kein anderes Geschäfte hätte, als zu hören, und aus dem gehörten dem Regenten von Zeit zu Zeit den Vortrag zu thun, so würde dem Fürsten die allgemeine Landes-Regierung dadurch gar sehr erleichtert, auch der Fleiß, und die Behutsamkeit der verschiedenen Departements vermehret werden.

§. 220.

Gegenstände des Finanz-Departements.

Unter dieser Voraussetzung, würde das eigentliche Finanz-Departement, die Rechnungs-Cammer, die General- und Haupt-Cassen, die Domainen-Güter, ja alle Einnahme und Ausgabe-Geschäfte zu dirigiren, und allen in diesem Fache Beschäftigten Untercollegiis, und einzelnen Bedienten zu befehlen haben.

§. 221.

Des Policei-Departements.

Das Policei-Departement, hätte die Policeigesetze, Anstalten, und Maaßregeln zu bestimmen, die zur Aufnahme der Stadt und Landwirthschaft, ja des gesammten Nahrungs-Standes gehörten; und da dieses sehr wichtige, sehr weitläuftige Fach, genaue und ohnunterbrochene Aufmerksamkeit verlanget, so würden auch das General-Post-Amt, und alle übrige Landes-Collegia, in Absicht auf die Policei, diesem Departement unterworfen, nichtweniger die Policei-Directores, und Inspectores, die Magistrate, Landräthe, Beamte, und andere einzelne Bediente, demselben gehorsam seyn müssen.

§. 222.

Des Commercien Departements.

Dem Commercien-Departement gebührte die Besorgung aller in- und ausländischen Commercien-Manufactur-Fabriquen- und Handwerks-Angelegenheiten, folglich auch das Banco- und Wechsel-Geschäfte. Folglich würde auch alles, was in andern Collegiis, und einzelnen Bedienungen, in dieses Fach einschlagen könnte, und vor allen Dingen das, oder die Manufactur-Collegia zu dessen Ressort gehören, und unter seinen Befehlen stehen.

§. 223.

Des Bergwerks, Departements.

Das Bergwerks-Müntz-Saltz-und Forst-Departement, ist aus so vielen untergeordneten Wissenschaften zusammen gesetzt, von welchen die Cameralisten, das wenigste zu verstehen pflegen, und wozu man ge-

gemeiniglich besondere Leute zu wählen Ursach hat. Ihm gebühret die Direction aller dahin einschlagenden Geschäfte, und daher auch, wider die Gewohnheit, das Forst-Departement; weil ohne Holz, Steinkohlen, und Torff, kein Berg-Bau getrieben, keine Schmelz-Hütten, u. s. f. angelegt werden können, und weil die Erhaltung der Wälder sowohl zum bauen, als brennen, und schmelzen, sich besser und ökonomischer von ein und eben dem Departement dirigiren lassen, als wenn das Bergwerks-Departement, immer mit dem Forst-Departement, wegen Ueberlassung des benöthigten Holzes communiciren, und sich nur gar zu oft contrecarirt sehen muß.

§. 224.

Des Justitz Departements.

Das Justitz Departement, würde sich mit Abfassung der Gesetze, und Verbesserung der Rechte, auch der Ober-Aufsicht über die Handhabung der Gerechtigkeit beschäftigen, folglich die Fälle wegen verweigerter Justitz, und andere Bedrückungen entscheiden, folglich auch alles dahin einschlagende, unter seinen Befehlen haben.

§. 225.

Des Krieges-Departements.

Das Krieges-Departement hätte die ganze Militair-Oekonomie, und was mit derselben in Zusammenhang, zu besorgen; folglich auch sowohl, dem Feld-Krieges-Commissariate als andern zu diesem Fache gehörigen einzelnen Bedienten zu befehlen.

§. 226.

Die Anzahl der Räthe, wird nach der Menge der Geschäfte bestimmt.

Die Anzahl der Räthe, so in jedem dieser Departements nöthig, kan bloß durch die Vielheit der Geschäfte bestimmt werden; allein jedes Departement es mag groß oder klein seyn, würde eines Chefs bedürfen, der die eingehende Sachen, unter die Departements-Räthe austheilet, sich davon vortragen, und allenfalls votiren läßt, und dieser Chef oder Präsident wird jedem seiner Räthe das Geschäfte aufzutragen verstehen, worin er die meiste Stärke besitzt, ihn

auch nicht aus einer Provinz in die andere jagen, sondern das unter habende Geschäfte in ohnunterbrochenen Zusammenhang fortzuführen erlauben.

227.

Gegenstände ausserordentlicher Seßionen.

Weil aber bei einem dergleichen hohen Landes-Collegio auch viel Sachen vorkommen, die sich weder zu einem oder andern Departement besonders qualificiren, mithin ad Generalia gehören. So würden noch ausserordentliche Sessiones nöthig seyn, in welchen die vortragende Räthe nur berathschlagende Stimmen (Vota consultativa) haben könten, und worin folglich nur denen Präsidenten, nach der Mehrheit ihrer Stimmen die Entscheidung, dem Regenten aber allemal die Confirmation gebührte, vor deren Erfolg der Schluß des Collegii keine Kraft haben könnte.

In dieses Fach würden z. E. alle neue Gesetze, und die Abschaffung der alten; alle ins große gehende neue Unternehmungen, und allgemeine Veränderungen; alle allgemeine Wirthschafts-Etats, alle abzufassende Cammer- und Finantz Ordnungen, Instructiones, auch andere Reglements gehören; ich vermuthe sogar, daß die zuweilen zu Abkürzung einer interessanten Angelegenheit nöthige Local-Untersuchungen, in diesen Seßionen nicht allein bestimmt, sondern auch die Commissarien ernannt, und die Commissoria abgefaßt werden müßten.

§. 228.

Gegenstände der Commißionen.

Wenn ich hier der Commißionen erwehnet, so habe ich keine unbeträchtliche Gegenstände, die bei denen Provincial-Collegien, und untergeordneten Bedienten vielfältig, und sehr oft ohne Noth und Nutzen vorkommen, vor Augen gehabt; sondern ich habe mir solche Objecte gedacht, die wichtig, auch wohl verwickelt sind, und keinen Aufschub leiden, folglich der Absendung eines oder mehreren Glieder aus dem Schoße des hohen Landes-Collegii würdig sind.

Hier könte man fragen, ob es nicht besser, alle Geschäfte zu Abkürzung der Sachen durch Commißiones zu behandeln? ich antworte, daß dies allerdings der Weg sey, die Sachen am geschwin-

schwindesten abzumachen, und daß man ihn nehmen müsse, so oft an der Geschwindigkeit viel gelegen, so oft Local-Besichtigungen nöthig; allein alle und jede Geschäfte durch Commißiones tractiren zu lassen, würde gefährlich seyn. Wo soll man den Commissarium finden, der in allen Fächern gleich stark ist; der die Sachen aus allen möglichen Gesichts-Puncten beleuchtet; der nicht irgend eine Paßion hat; oder der um kurz zu seyn, kein Mensch ist? Nun bleiben zwar auch in dem klüglichst veranstalteten Collegio die Menschlichkeiten nicht ganz aus, man betrachtet aber doch die Sachen von mehreren Seiten, man ist behutsamer, um keines Fehlers überwiesen zu werden, mithin ist es am sichersten, das große der Geschäfte collegialisch besorgen, und nur in gewissen dazu besonders qualificirten Fällen, Commißiones zu verhängen, in diesem Fall aber sich Männer von vorzüglicher Geschicklichkeit, und bekannter Redlichkeit zu bedienen, auch die Commissoria oder Vollmachts-Briefe, so deutlich, und umständlich abfassen zu lassen, damit der Commissarius die Grenzen der ihm verliehenen Gewalt nicht über die Gebühr ausdehnen könne, noch weniger durch zweydeutige Ausdrücke, in Irrthümer verleitet, oder zu beständigen Anfragen, und dadurch verursachten Aufenthalt veranlaßt werde.

Die Commißiones können mancherley Objecte haben, doch lassen sie sich unter drey Haupt-Arten bringen. Entweder will der Regent, oder das Collegium von dem wahren Züstand einer Sache in ihrem natürlichen Zusammenhang unterrichtet seyn; oder die untersuchte Sache, soll durch einen Vergleich entweder mit den Nachbaren, oder mit Vasallen und Unterthanen beendiget, oder sie soll rechtlich entschieden werden. Man siehet leicht, daß die beiden letzten Arten von Aufträgen die bedenklichsten sind, und daher sowohl von Seiten des Vollmachts-Briefes, als der Commissarien die gröste Behutsamkeit verlangen.

§. 229.

Gegenstände der Vorschriften und Instructionen.

Endlich wird man nicht zweifeln, daß sowohl dieses hohe Landes-Collegium, als die Unter-Collegia, gewisse Vorschriften, oder principia regulativa bekommen, und die einzelne Bedienten mit Bestallungen versehen seyn müssen. Beides sind

Arbeiten, die viel Ueberlegung, Ordnung, und Genauigkeit erfordern. Dergleichen Cammer-Ordnungen, müssen so zu sagen Fundamental-Gesetze seyn, und den Grund der Cameral-Verfassung ausmachen. Sie müssen die Grundsätze, und Maaß-Regeln enthalten, nach welchen in dem ganzen Cameral-und Finantz-Wesen verfahren werden soll; sie müssen die Grenzen der Macht, und Gerichtsbarkeit, auch die besondere Geschäfte und Beschaffenheit eines jeden Collegii in sich fassen; sie müssen die specielle Obliegenheiten der Präsidenten, der Räthe, und der Subalternen, ja deren Verfahrungs-Arten genau vorschreiben; sie müssen die Gegenstände, so der Verwaltung und Direction dieses oder jenes Collegii anvertrauet sind, überhaupt, und wie jeder Gegenstand insbesondere zu tractiren, deutlich bestimmen. Endlich müssen dergleichen Reglements von Zeit zu Zeit durch die geschicktesten Männer revidirt, und in der Maße, wie sich die Lage der Sachen verändert, verbessert werden.

Ausser dergleichen General-Kammer-und Finanz-Ordnung, hat man noch über jeden in dieses Fach gehörigen Gegenstand, besondere, und bestimmtere Reglements nöthig, die sowohl denenjenigen, so die Sachen dirigiren, als denen einzelnen zur Ausübung bestimmten Dienern, zur Richtschnur dienen müssen; zuletzt ist es auch rathsam, in denen gewöhnlichen Bestallungs-Decreten, sich nicht an den alten Schlendrian sclavisch zu binden, sondern sich über die wesentlichen Pflichten, und Haupt-Geschäfte des Bedienten, dem die Bestallung zur Befolgung dienen soll, bestimmter, als es sonst üblich gewesen, auszudrücken.

§. 230.

Die Fähigkeiten der Candidaten müssen wohl geprüft werden.

Eher aber jemand zu einer Bedienung bestellet, in Pflichten genommen, und mit Bestallungs-Decreten, und Instructionen versehen wird, muß er geprüfet, und durch diese Prüfung ausgemittelt werden, ob er die erforderliche Eigenschaften besitze; denn was kan thörichteres, was kan ungerechteres seyn, als jemand ein Geschäfte anzuvertrauen, ohne zu wissen, ob er die dazu erforderliche Geschicklichkeit besitzt? des Regenten große Pflicht ist, die allgemeine Glückseligkeit des Staats zu beför-

fördern; da aber die Weitläuftigkeit der Geschäfte es allen Regenten unmöglich macht, diese Pflichten durch sich selbst zu erfüllen; so sind sie zwar berechtiget, Leute zu substituiren, die in ihrem Nahmen, und unter ihrer Direction, einen Theil derselben übernehmen; allein sie sind der Gesellschaft, für alle die Fehler, für alle die Verbrechen, Rede und Antwort schuldig, welche ihre Substituten, in ihrem Namen begehen; wird mir wie ich nicht zweifle, dieser Satz bewilliget, so kan auch nichts billiger seyn, als daß man in der Wahl dergleichen Substituten, oder Gevollmächtigten ungemein vorsichtig zu Werke gehen, und die Candidaten einer genauern Prüfung unterwerfen, nicht weniger dergleichen Prüfung, bloß denen Meistern in der Kunst anvertrauen müsse, wenn man sich nicht vor Gott und Menschen verantwortlich machen wolle; und so kann denn gegentheils nichts unbilliger nichts ungerechter seyn, als bei Besetzung der öffentlichen Bedienungen, auf Geburt, Gunst, und Empfehlungen zu sehen, oder gar die Bedienungen dem Meistbietenden, der gemeiniglich der Ungeschickteste ist, für baar Geld zu verkaufen.

§. 231.

Gerechter Tadel der käuflichen Bedienungen.

Zur Schande unsers Jahrhunderts, zum unverwesentlichen Zeugniß der Barbarei, finden diese Mißbräuche noch in manchen Staaten statt, und auch da, wo die Staats-Bedienungen eine ordentliche Kaufmanns-Waare zu seyn aufgehört haben, lassen sich doch die mangelnde Geschicklichkeiten, zuweilen durch wohl angebrachte Geschenke ersetzen.

Ja, nicht selten bedeckt der Zufall bey der Geburt, die Schwäche unserer Gaben; noch öfter leihet uns die Gunst, und Absichten unserer Patronen, die Clienten haben müssen, oder die Verdienste des Herrn Vaters, oder der Frau Gemahlin, die Geschicklichkeiten, die eine fehlerhafte Erziehung, zuweilen auch die geitzige Natur versagt haben. Ein Cammer-Collegium zu finden, dessen Glieder nicht wenigstens zur Hälfte, einem ähnlichen Hülfs-Mittel, ihre Cameral-Würde zu danken haben solte, verdiente, unter den Seltenheiten Deutschlandes den ersten Platz, und wird ihn solange behaupten, bis die Regenten sich gefallen lassen, die Cameralisten nach vernünftigen

Grundsätzen zu bilden, und den Schlüssel zum Schaafstall, nicht mehr den Miethlingen, sondern wohlgeprüften guten Hirten anzuvertrauen. Ich will die Regenten mit den fürtreflichen Worten des Herrn von Kleist ehrfurchtsvoll darum bitten.

„Ihr, denen unsklavische Völker das Heft, und die Schätze
„der Erde
„Vertrauen, ach! tödtet ihr sie mit ihren eigenen Waffen!
„Ihr Väter der Menschen, begehrt ihr noch mehr glückselige
„Kinder:
„So kauft sie doch ohne das Blut der Erstgebohrnen. —
„Hört mich,
„**Ihr Fürsten**, daß Gott euch höre! gebt seine Sichel
„dem Schnitter,
„dem Pflüger die Rosse zurück. Spannt eure Segel dem Ost
„auf,
„Und erntet den Reichthum der Inseln im Meer. Pflanzt
„menschliche Gärten,
„Setzt kluge Wächter hinein. Belohnt mit Ansehn und Ehre
„Die, deren nächtliche Lampe den ganzen Erdball erleuchtet.
„Forscht nach in den Hütten, ob nicht, entfernt von den
„Schwellen der Grosen,
„Ein Weiser sich selber dort lebt, und schenkt ihn dem Volke
„zum Richter;
„Er schlage das Laster im Pallast und helfe der weinenden
„Unschuld.

Sech-

Sechstes Hauptstück.

Von den gewöhnlichen Quellen der Staats-Einkünfte, und dem vernünftigen Gebrauche des Staats-Vermögens.

Erstes Capitel.

Von Gründung der Staats-Einkünfte überhaupt.

§. 232.

Das vorige Hauptstück hat denen Schulen der Cameral-Wissenschaften, von der Art und Weise, die Geschäfte in den Collegien zu tractiren, allgemeine Nachrichten gegeben; jetzo wollen wir die Geschäfte selbst, ohne Rücksicht auf die Collegia, und deren verschiedene Departements betrachten; und wie sich alle Geschäfte dahin concentriren, das Staats-Vermögen zu gründen, beständig zu vermehren, und wohl anzuwenden, so wird man bey Gründung der Einkünfte anfangen. *Gegenstände dieser Abhandlung.*

§. 233.

Die Gründung der Staats-Einkünfte, woraus der große Aufwand der Regierungen bestritten werden soll, macht denjenigen Theil des Gewinstes aus, welcher aus dem allgemeinen Staats-Vermögen, auf unnachtheilige Art erhoben werden kan. Dieser Theil muß also auf solche Gegenstände beruhen, die Einkünfte abzuwerfen im Stande sind; es muß ferner festgesetzt, endlich auch bestimmt seyn, wie, wann, und unter was für Umständen, sothaner festgesetzte Theil des Gewinstes, aus dem gesammten Staats-Vermögen abzugeben ist. Dieses alles muß auf einem so billigen, vernünftigen, und ohnerschütternden Grund ruhen, daß durch dessen Befolgung die *Allgemeine Regeln bey Gründung der Einkünfte des Staats.*

Einkünfte des Staats, richtig, ohne den mindesten Aufenthalt, und Verwirrung an den Ort ihrer Bestimmung eingehen.

§. 234.

Haupt-Gegenstände der Staats-Einkünfte.

Dieser Grund der Einkünfte, lieget theils in denen dem Staate, oder Regenten unmittelbar, und eigenthümlich zugehörigen Gütern, und Nutzungen, theils in denen mit der obersten Gewalt verbundenen Rechten. Diese Rechte, so verschiedener Art sie auch sind, lassen sich doch unter zwey Haupt-Rubriken, nemlich unter die Regalien, oder Hoheits-Rechte; und unter das Recht, allerley Arten von Steuren, und Abgaben den Unterthanen aufzulegen, bringen. Je wichtiger das gesamte Vermögen der Republik ist, um so ergiebiger können auch die Quellen der Staats-Einkünfte seyn; wann nun der Reichthum des Landes von der Menge des Geldes, die in den Gewerben circulirt, abhängt; so kan man auch nur nach dem Verhältnisse des durch Nahrung und Gewerbe circulirenden Geldes, bereitestes Vermögen für den Staat besorgen, zumal die in den Kästen des Staats, und der Rentenirer, vergrabenen Gelder, keinen Gewinst abwerfen. Der Cameralist, so also sein Haupt-Augenmerk auf den Flor der Landwirthschaft, der Bevölkerung, der Commercien, der Bergwerke, der Fabriken und Manufacturen richtet, der bauet den Grund der Staats-Einkünfte auf einen Felsen, der grabet sich Brunnen, die ihn niemals dem Wasser-Mangel aussetzen werden.

§. 235.

Die Domainen sind der erste Gegenstand der Staats-Einkünfte.

Was nun die Gründung der Staats-Einkünfte selbst betrift, so beruhet solche vordersamst, auf einer wohlgewählten Verwaltung der dem Staat unmittelbar zugehörigen Güter, oder der sogenannten Domainen; über deren vortheilhaften Benutzung wir im 2ten Bande §. 482-526. unsere ohnmaßgebliche Meinung eröfnet haben, und daher nur noch hinzu fügen, daß man neben der vortheilhaftesten Verwaltung, auch die ausgesuchteste Maaßregeln anwenden müste,

um

um diese Einkünfte, richtig und zu den bestimmten Zeiten, in die Cassen des Staats eingehen zu machen.

§. 236.

Die Regalien machen den zweiten Gegenstand aus.

Nach den Cammer- oder Domainen Gütern, sind die Regalien das zweite Mittel, zu Gründung der Staats-Einkünfte; und eine vernünftige Erweiterung des Gebrauchs der Regalien, kan würklich zu einem unschädlichen Mittel dienen, die Staats-Einkünfte nicht allein zu gründen, sondern auch beträchtlich zu vermehren. Man muß aber eine gründliche Einsicht in die Beschaffenheit des Regals, woraus man Einkünfte ziehen will, oder dessen Einkünfte man zu vermehren wünschet, besitzen; weil diese Benutzung niemals den Haupt- sondern nur den Neben-Endzweck ausmachen soll. Denn so wäre es z. B. eine schädliche, und der Wohlfart des Staats, ja selbst den Einkünften des Staats, nachtheilige Erhöhung der Nutzung, wenn man den Preiß des Salzes, des Holzes u. s. w. auf einen enormen Fuß setzen wolte, um die Einkünfte aus dem Salz- und Forst-Regal zu vermehren. Ein noch größerer Mißbrauch der Regalien oder vielmehr eine offenbare Tiranei würde es seyn, wenn man um das Jagd-Regal hoch zu nutzen, die wilden Thiere sorgfältig vermehren, dadurch den Landmann zur Verzweiflung bringen, den Stadtmann aber zwingen wolte, das getödtete Wild, in einem hohen und willkürlichen Preise zu kaufen; oder wenn man die mit dem Gepräge des Landes-Herrn bezeichnete Münzen, bald erhöhet, bald erniedriget, um daraus Staats-Einkünfte zu erzwingen, oder sich der Staats-Schulden zu entledigen.

Indes hat es zu allen Zeiten cameralistische Mißgeburten gegeben, die nicht allein dergleichen schändlichen Mißbrauch mit den Regalien getrieben, sondern auch solche, die sich erfrecht haben, die Schöpfer neuer Regalien zu werden, und die gewöhnlichste Gewerbe dazu zu erheben, oder dergleichen Nahrungs-Zweige, als Gegenstände der Verpachtung zu behandeln; da es doch ein alle Proben aushaltender Grundsatz ist, daß der Staat zwar die Gewerbe befördern, und dirigiren, niemals aber

dergleichen, es sey unter welchem Vorwand es wolle, an sich ziehen soll.

§. 237.

Der dritte Gegenstand, ist der Beitrag der Unterthanen aus ihrem Gewinst.

Der dritte Weg, zu Gründung der Staats-Einkünfte, bestehet in dem Beitrag der Unterthanen aus ihrem Gewinst. Hierbei muß man aber die Natur und den Endzweck des Gegenstandes, woraus man Einkünfte ziehen will, einer weislichen Prüfung unterwerfen; nicht alle Gegenstände, woraus die Unterthanen Gewinst ziehen, haben die Beschaffenheit, daraus Staats-Einkünfte zu machen, denn so würden z. E. die noch in der Kindheit sich befindende Commercien, neu angelegte Fabriquen und Manufacturen, ausserhalb Landes gehende Waaren, u. s. w. dazu kein Geschick haben, weil der Nachtheil, den diese unzeitige Habsucht, der Circulation des Geldes, und dem Aufnehmen der Gewerbe brächte, weit empfindlicher, als die magern Vortheile, der aus dergleigleichen Objecten zu beziehende Einkünfte wären.

Ausser dieser sorgfältig zu beobachtenden Einschränkung, soll man auch nur einen gerechten Theil des Gewinstes erheben, der dann so bestimmt werden muß, daß der Unterthan dabei bestehen, und bequem leben kan: wie hoch sich dieser Theil des Gewinstes erstrecken könne, davon ist §. 66. gesprochen; jetzo aber wird man auch zu wissen verlangen, wie der Gewinst selbst ausfindig zu machen sey, um einen gerechten Theil davon zu erheben.

Bei der Landwirthschaft läßt sich der Gewinst ohne Schwierigkeit bestimmen, wie im 2ten Bande und dessen 8ten Hauptstücke gezeiget worden. Bei den städtischen Gewerben hat diese Bestimmung mehr zu sagen; es würde sehr fehlerhaft seyn, die gewerbetreibende Unterthanen zu Entdeckung ihres jedesmaligen Gewinstes anhalten zu wollen; man muß sich mit einer wahrscheinlichen Ausrechnung des Gewinstes begnügen, und diesen Gewinst lieber um einen Thaler zu niedrig, als um einen Kreuzer zu hoch bestimmen. Wenn der Cameralist das innere Wesen der Gewerbe verstehet, oder in dessen Ermangelung zuverläßige Erkundigung davon einzuziehen bedacht ist,

wenn

wenn er ferner bei jedem Gewerbe die Menge der verarbeiteten Materialien, die daraus entstandene Waaren, die Vielheit der Arbeiter, und Gehülfen weiß, so wird er bei mäßiger Anstrengung seiner Urtheils-Kraft, den ohngefährlichen Gewinst jedes Gewerbes ausmitteln können; gleichwohl würde ich niemals anrathen, die Materialien, und Waaren, womit sich die Gewerbe beschäftigen, zum Grunde der Abgaben zu legen, sondern selbige nach den Nahrungsarten, nach der Menge der Arbeiter, und Gehülfen, so sich mit den Gewerben beschäftigen zu proportioniren suchen, um weder die Commercien, noch die Freiheit der Gewerbe treibenden Menschen zu behindern, oder einzuschränken.

Man wird bei der innerlichen Einrichtung der Staats-Einkünfte Gelegenheit haben, über diesen Umstand in Zergliederungen zu gehen; und da wir hier blos von der allgemeinen Gründung der Staats-Einkünfte handeln; so wollen wir diesen Gegenstand verlassen, und mit zwei generalen Anmerkungen schließen. Die erste: man muß zwar mit Bestimmung der Abgaben sehr billig, sehr vorsichtig verfahren, aber gleichwol niemand ganz damit verschonen, weil der Staat viel Ausgaben hat; weil man mit vielem Gelde, auch viel nützliches thun kan; und weil Unterthanen, die gar nichts zu geben hätten, diese Wohlthat zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfarth mißbrauchen können, auch zum theil gewiß mißbrauchen würden. Die andere: man muß von denen Gewerben, die mit den unentbehrlichsten Lebensmitteln handeln, oder sich sonst damit beschäftigen, nur einen sehr gelinden Theil des Gewinstes erheben, wenn man nicht dadurch unmittelbar den Preiß der Lebensmittel erhöhen, und sich in vielen Absichten schaden will. Ich weiß wohl, daß man in vielen deutschen Staaten gerade das Gegentheil thut; allein ich weiß auch, daß man an den wenigsten Orten nach gesunden Grundsätzen verfährt, und (wie man sagt) die Abgaben von den ohnentbehrlichsten Dingen um deswegen, so hoch setzet, weil sie niemand missen kan, und weil sie folglich auch viel Einkünfte abwerfen. Erbärmlicher Schluß! um eure Accise-Einkünfte zu erhöhen, wolt ihr die nöthigste Lebensmittel vertheuren, dadurch die Preise aller Waaren erhöhen, dadurch den Absatz an Auswärtigen unmöglich machen, dadurch

den

den Umtrieb des Geldes, den Flor des Nahrungs-Standes ins Stocken bringen?

Zweites Capitel.

Von Vermehrung der Staats-Einkünfte überhaupt.

§. 238.

Das Staats-Vermögen muß beständig vermehrt werden.

Das gegründete Staats-Vermögen, muß wohl bewahret, und in einer wohleingerichteten Verfassung erhalten, auch beständig auf die Vermehrung der Staats-Einkünfte der ernstlichste Bedacht genommen werden. Es ist eine falsche Einbildung, dem Reichthum Grenzen setzen zu wollen. Die Einkünfte des Staats können niemals zu groß werden; je reicher der Staat ist, um so vollkommner kan er die allgemeine Glückseligkeit befördern; überdem kommen in der Menge von Einnahme- und Ausgabe-Rubriquen, nicht selten unversehene Fälle vor, die unangenehme Folgen haben könnten, wenn man bei einer gewissen Menge von Einkünften stille stehen wolte.

§. 239.

Die Aufnahme des Nahrungs-Standes, ist das sicherste Mittel die Einkünfte zu vermehren.

Die unschädlichste, die sicherste Vermehrung der Staats-Einkünfte, bestehet ganz ohnfehlbar in der Aufname des Nahrungs-Standes, und in verstärkter Bevölkerung des Landes. Denn da die Einkünfte des Staats zu einem großen Theile, aus dem Gewinst der Unterthanen gegründet werden müssen, so ist auch sehr begreiflich, daß verbesserte Commercien, und Manufacturen, oder überhaupt verbesserter Nahrungs-Stand, denen Staats-Einkünften einen vergrößerten Zufluß verschaffen. Man kan aber diese Quellen des Ueberflusses, der Glückseligkeit, weder verbessern, noch vergrößern, wenn kein Fond, kein Schatz vorhanden ist, oder man in dem Cameral-Et t, jährlich eine verhältnißmäßige Summe zu dergleichen nützlichen Aufwand auszusetzen unterläßt. Alle ins große gehende nützliche Unternehmungen verursachen im Anfang Aufwand, und dieser Aufwand ver-

vermehret die Staats-Einkünfte, wenn er zu Austrocknung der Moräste, zu Uhrbarmachung der Wüsteneien, und deren Bevölkerung, zu Beförderung der Commercien, zu Unterstützung der Manufacturen, zur Aufname des Bergwerksbaues, zu Verbesserung der Landesstraßen, zu Vereinigung der Flüsse, durch Canäle, und dergleichen öffentlichen Anstalten mehr angewendet wird.

Denen angehenden Cameralisten zu gefallen, wollen wir doch die Arten der Staats-Einkünfte etwas näher betrachten, und dabei sowohl die nützlichen, als schädlichen Vermehrungs-Mittel bemerken, um für die letzte Art desto zuverläßiger warnen zu können, zumalen derjenige, so bei Vermehrung der Staats-Einkünfte, die allgemeine Wohlfart, die Glückseligkeit der Bürger, aus den Augen setzt, kein Cameralist, sondern ein Plus-Macher, ein Ungeheuer ist.

§. 240.

Verbesserte Nutzung der Domainen, ein Vermehrungs-Mittel.

Das erste, das angelegentlichste Vermehrungs-Mittel, bestehet in verbesserter Benutzung der Domainen, keineswegs aber in Vermehrung der Domainen-Güter. Wir haben im 2ten Bande § 510. seqq. wo nicht alle, doch viele Domainen-Stücke mit Unterthanen zu besetzen, die übrigen durch wohlgewählte Administrationes recht nutzbar zu machen, und solche hiernächst zu verpachten, angetragen; und unsern Vorschlag durch Nutzungs-Berechnungen zu unterstützen gesucht; wir sind noch immer der nemlichen Meinung, und empfehlen die angeführte Stelle zur Prüfung. Allgemein brauchbare Regeln finden bei der Verschiedenheit der Gegenstände, der Lage, der Beschaffenheit des Landes, keine Statt; und die Auseinandersetzung aus der Gemeinschaft in den Grundstücken, kan Verbesserungs-Mittel an Handen geben, die durch keinen andern Weg möglich zu machen seyn würden.

Man hüte sich aber diesen Vermehrungs-Artickel, durch Auskauf des Adels, durch Erhöhung der Frohn-Dienste, oder überhaupt durch Benachtheiligung der Unterthanen befördern zu wollen, weil alle Vermehrungs-Mittel, die mit der Glückseligkeit der Landes-Einwohner in Widerspruch stehen, unzuläßig, und in der Folge der Zeit der Vermehrung der Staats-Einkünfte selbst nachtheilig sind.

§. 241.

Wohlverwaltete Regalien, ein unschädliches Vermehrungs-Mittel.

Die Vermehrung der Einkünfte aus den Regalien läßt sich auch ohne Nachtheil der Unterthanen bewürken; einmal, wenn man die Werker, worauf die Regalien ruhen, verbessert, oder vergrößert; fürs andere, wenn man den Gebrauch der Hoheits-Rechte, ohne jemandes Nachtheil erweitert. Wenn z. E. das Bergwerks-Regal verbessert, und die rohe Producte, erst im Lande zu gute gemacht, verschönert, und endlich fortgeschaft werden, so ist dieses eine niemand schädliche, sondern denen Gewerben vortheilhafte Vermehrung der Einkünfte, weil dadurch einer grössern Menge Menschen Arbeit, und Nahrung verschaft, der Umtrieb des Geldes, und der Reichthum des Landes vermehret wird.

Wenn ferner der Staat ein Torf-Mohr von Wasser befreiet, sodann Torf stechen, und diesen Torf zu Verminderung des Holz-Aufwands auf den gewöhnlichen Feuer-Städten, und bei den Schmelzhütten anwenden läßet, oder dazu auswärtigen Absatz findet, so ist dieses eine in allen Absichten nützliche Erweiterung der Regalien, ob man gleich den Torf nicht allenthalben unter die Regalien paßiren lassen will, worüber sich hier einzulassen, ausser Platz seyn würde. Dergleichen Erweiterung, oder Einführung der Regalien, kan verschiedentlich statt haben, z. E. bei Canälen, Schleusen, und dabei angelegten Zöllen, bei dem Häringsfang, und andern Meer-Producten, bei neuen Salz- und Bergwerken, bei Erhöhung der Zölle auf eingehende Waaren, u. s. w.

Nur muß man bei diesen und alle dergleichen Vermehrungs-Artikeln, niemals vergessen, daß die Vermehrung der Einkünfte, ein Neben-Zweck, keinesweges aber der Hauptzweck der Regalien sey; daß man sich folglich derselben niemals zu einer Contribution für das Land bedienen müsse. Denn wenn man z. B. das im Lande gewonnene Salz, denen Unterthanen in einen enormen, denen Ausländern aber in sehr geringen Preise verkauft; so wird zwar dadurch allerdings die Salz-Revenue erhöhet, der auswärtige Debit vermehrt, und fremd Geld ins Land gezogen, jedoch zu gleicher Zeit eine Contribution auf das Land

gelegt, weil weder der Arme noch Reiche, dieses Gewürz entbehren kan. Mir scheinet es allemal hart, wenn der Unterthan das Salz, so unter seinen Füßen wächst, theurer bezahlen, und noch wohl in geringerer Qualität als es der Fremde bekommt, annehmen muß. Eine andere Art von Mißbrauch der Regalien, zeigt sich vorzüglich beim Münz-Wesen. Das Gepräge, das Bildniß des Regenten, in dessen Nahmen eine Münze geschlagen ist, soll die stillschweigende Gewährleistung für dessen innerlichen Werth enthalten. Wie würde Treu und Glauben auf das Wort der Fürsten fallen, wenn man diesen ganz richtigen Satz nach der Strenge nehmen wolte? Der Endzweck des Münz-Wesens ist nichts weniger als ein Vermehrungs-Mittel der Einkünfte; und derjenige Staat, so den Erdboden mit geringhaltigen Münz-Sorten überschwemmt, begeht eine Ungerechtigkeit und eine Thorheit zugleich, wie man bei Erklärung des Münz-Regals darzuthun, sich vorbehält.

§. 242.

Die Aufname der Gewerbe, ein Vermehrungs-Mittel.

Die Contributionen und Steuren, oder alle nur erdenkliche Abgaben der Unterthanen, können und müssen nur in dem Verhältniße zur Vermehrung der Staats-Einkünfte beitragen, in welchem der Nahrungsstand, und die Bevölkerung zunehmen; weil man niemand mehr als einen gerechten Theil seines wahren Gewinstes (wenigstens nach unsern Grundsätzen) abnehmen soll. Vielleicht kan dieser einzige Satz, die Cameralisten nach der Mode veranlassen, mich aus der Zunft zu stoßen. Indeß will ich doch zu sagen wagen, daß ich die Erhöhung der alten, und die Erschaffung neuer Abgaben, für eine sehr verächtliche Kunst halte. Die Unterthanen ohne alle Abgaben lassen, oder sie in den Abgaben übernehmen, ist vielleicht gleich schädlich, wenn aber der gerechte Theil des Gewinstes, zur Contribution vest gesetzt ist, so kan er keiner andern Veränderung, als derjenigen, die der Gewinst selbst leidet, unterworfen seyn; mithin kan auch die Abgabe vom Gewinst, nur in der Proportion steigen, als der Gewinst von welchem sie erhoben werden soll, wächst. Wollt ihr also die Staats-Einkünfte durch den Beitrag der Unterthanen vermehren, so vermehret vor al-

len Dingen ihren Gewinn, bemühet euch ihnen neue Quellen des Gewinstes zu eröfnen, und die alten zu erweitern, alsdann können, und werden sie, mit willigem Herzen den bescheidenen Theil abgeben. Alle andere Erhöhungsarten der Abgaben sind nicht cameralistisch, sondern räuberisch, und verdienen blos in Nothfällen des Staats Entschuldigung; alsdann ist nicht der Gewinst der Unterthanen, sondern die Noth des Staats das höchste Gesetz: gleichwol kan diese nothwendige Erhöhung der Abgaben für keine Vermehrung der Staats-Einkünfte gelten, weil bei aufhörender Noth, auch die erhöhete Abgaben schlechterdings aufhören müssen.

§. 243.

Die Ausübung der Rechte der obersten Gewalt, ein Vermehrungs-Mittel.

Endlich kan auch die Vermehrung der Staats-Einkünfte, durch die Benutzung der Gerechtsamen zufällig befördert werden, z. E. durch Abzugs-Gelder, Geld-Strafen, Dispensationes, Privilegien und dergleichen Mittel mehr, die so lange unverwerflich sind, als die Wohlfahrt des Staats auch dabei der Haupt-Zweck ist.

Drittes Capitel.

Vom Gebrauche des Staats-Vermögens überhaupt.

§. 244.

Unumschränkte Regenten haben kein Eigenthum.

Niemand hat in dieser Welt weniger Eigenthum, als der unumschränkte Regent eines Staats; die Nation hat ihm alle ihre leibliche Angelegenheiten, und die Vorsorge für ihre Glückseligkeit ganz uneingeschränkt anvertrauet, er aber verspricht bey Annehmung dieser unumschränkten Verwaltung, wenigstens stillschweigend, daß er keine von der Wohlfahrt der Nation getrennte Absichten zu haben verlanget, folglich verbindet er sich das gesamte Vermögen des Staats also zu gebrauchen, als es die gemeinschaftliche Glückseligkeit der Republik erfordert, folglich

lich werden aller Aufwand, alle Geschenke, die dergleichen Regent macht, nicht aus seinem eigenen, sondern aus des Staats Vermögen, dessen Verwalter er ist, genommen.

§. 245.

Sie bedienen sich bloß des Staats-Vermögens, zu vernünftigen Ausgaben.

Indeß darf man nicht denken, als wenn dergleichen Herr keine Befugniß habe, zu seiner Bequemlichkeit, und Ergötzung, zu dem mit seiner Würde verbundenen Wohlstande, Gebrauch von dem Vermögen des Staats zu machen. Der Unterthan wünschet ja, und das von rechteswegen glücklich zu leben; wie wolte er denn verlangen können, daß der Regent nicht nach dem Verhältniß seiner hohen Würde, gleiche Vortheile genießen solte? Der Regent ist allerdings berechtiget, auf eine der obersten Gewalt anständige, und den Umständen des Staats gemäße Art, seine Bedürfnisse aus dem Staats-Vermögen zu nehmen; nur kan er keine von der Wohlfahrt des ganzen Staats-Cörpers abgesonderte Glückseligkeit verlangen. Die vergrößerte Glückseligkeit des Regenten, stehet mit der Vergrößerung der Glückseligkeit der Nation, in so wesentlicher und enger Verbindung, daß sie zugleichen Schritten geh'en müssen, wenn das Vertrauen der Nation nicht gemißbraucht, und die Allein-Herrschaft in Despoterei ausarten soll.

§. 246.

Begriff von der Befugniß der obersten Gewalt.

Die oberste Gewalt beruhet also in der Befugniß, und unnachläßigen Pflicht, das gesamte Vermögen des Staats dergestalt zu gebrauchen, als die gemeinschaftliche Glückseligkeit des gemeinen Wesens erfordert, weil dieses das erste Gesetz, und der allgemeine Grundsatz aller Republiken ist; woraus dann ferner folget, daß der allgemeine Gebrauch des Staats-Vermögens nicht über die Natur und Beschaffenheit dieses Vermögens ausgedehnt werden, und man folglich in allen Unternehmungen, das der gemeinschaftlichen Glückseligkeit vortheilhafteste dem weniger vortheilhaften vorziehen müsse.

§. 247.

Die Staats-Einkünfte müssen dem Endzwecke Genüge leisten.

Die zu dem Aufwand des Staats allemal wichtige Bedürfnisse, müssen nun freilich aus dem gesamten Staats-Vermögen, als eine Benutzung genommen werden; weil aber die Unterthanen in deren Händen sich der gröste Theil dieses Vermögens befindet, gleichfalls leben wollen, so ist sehr begreiflich, daß der aus dem wirthschaftlichen Gebrauch des Staats-Vermögens entstehende Gewinn, so vertheilt werden soll, daß daraus nicht allein der Aufwand des Staats bestritten, sondern auch der Unterhalt der Unterthanen bequem erfolgen möge. Es kan daher nur ein gewisser Theil des Gewinstes zu den Staats-Bedürfnissen gewidmet werden, und dieser Theil erfordert eine solche Beschaffenheit, daß er dem Endzwecke völliges Genüge leiste. Um nun gedachten Endzweck zu erreichen, muß der zum Staats-Aufwand bestimmte Theil allezeit bereit seyn, und baar in die Cassen des Staats fließen, damit man davon zu denen verschiedenen Arten von Aufwand, Gebrauch machen könne.

§. 248.

Begrif vom bereitsten Vermögen des Staats.

Einen solchen aus dem Gewinnst des Staats-Vermögens, zum Aufwand des Staats gezogenen Theil nennet man die Einkünfte des Staats, auch das bereiteste Vermögen des Staats, wiewohl solches eigentlicher den Schatz des Staats ausdrückt. Diese Einkünfte, oder dieses bereiteste Vermögen des Staats, soll man also auf eine der allgemeinen Wohlfahrt unschädliche, gleichwol zu den Staats-Bedürfnissen hinlängliche Art, zu erheben beflissen seyn. Ob nun zwar keine Art von Auflagen besondere Annehmlichkeiten besitzet, so ist doch immer eine Art der Erhebung theils schädlicher, theils unangenehmer, als die andere; folglich muß der Cameralist aus dem Zustand des Staats, und aus dem Zusammenhang des ganzen Nahrungs-Standes, die Arten von Auflagen zu erwählen verstehen, die mit den wenigsten Unbequemlichkeiten verknüpft sind.

§. 249.

Die Substanz des Staats-Vermögens muß nicht angegriffen werden.

Aus §. 237. ist erinnerlich, daß diese Auflagen, oder die Staats-Einkünfte, mit dem Gewinnst der Unterthanen in richtigem Verhältnisse stehen sollen; woraus denn ganz natürlich folget, daß man nicht den Grund des Staats-Vermögens, oder dessen Substanz angreifen müsse; dieses geschiehet, z. E. wenn die Auflagen den gerechten Theil des Gewinnstes überschreiten, weil die Unterthanen dadurch in die Nothwendigkeit gesetzt werden, ihre eigene Bedürfnisse, ganz oder zum Theil aus der Substanz ihres Vermögens zu bestreiten. Es geschiehet, wenn ein Theil des bereitesten Vermögens zum Aufwande des Staats, ausser Landes gehet, weil dadurch nothwendig die Substanz des Staats-Vermögens vermindert wird. Es geschiehet; wenn der Staat von Auswärtigen, Capitalien aufnimmt, und davon Zinsen bezahlt, oder gar Provinzen versetzt; indem der Reichthum des Staats, durch die Abführung der Zinsen beständig geschwächt wird. Es sind zwar hiermit die bösen Mittel, durch welche die Substanz des Staats-Vermögens leyder! nur gar zu oft geschwächt zu werden pflegt, nicht erschöpft; allein diese wenige Beispiele werden hinreichen, das schädliche dergleichen Verfahrens ausser Zweifel zu setzen. Will man aber diesen schädlichen Unternehmungen glücklich ausweichen, so weiß ich kein zuverläßiger Hülfs-Mittel, als in Zeiten die Ausgaben des Staats, nach den Einkünften zu proportioniren, und nicht zu verlangen, daß sich die Einkünfte nach denen oft eingebildeten Bedürfnissen, zuweilen auch sehr thörichten Verschwendungen richten sollen. Diese Regel ist beim Cameral-Wesen von gröster Wichtigkeit; sie lehret, daß man einen richtigen Wirthschafts-Etat der Staats-Einkünfte, und Ausgaben, machen müsse; sie lehret, daß man bey allen Ausgaben die Beschaffenheit der Einkünfte, und die Kräfte des Staats vor Augen haben, und wohl überlegen müsse, ob der Staat diesen, oder jenen Aufwand bequem ertragen könne. Möchte diese Regel bei den Höfen, besonders bei den kleinen Höfen, den Aufwand bestimmen, so würde zuverläßig manche Ausgabe-Rubrik aus dem Etat gestrichen, und die so sehr Mode gewordene Sequestrationes, vermindert werden, und mit der Zeit ganz aufhören.

§. 250.

Der Aufwand des Staats, soll auf das allgemeine Beste abzielen.

Endlich muß der Aufwand des Staats, auf das allgemeine Beste abzielen, auch alle Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte, in dem genauesten Zusammenhange, Ordnung, und Richtigkeit geführet werden. Denn so wie die Ordnung die Seele aller Geschäfte ist, so muß sie es gedoppelt beym Cameral-Wesen seyn, welches eine so erstaunende Menge von Geschäften in sich schließt, die den Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseligkeit gewiß verfehlen und die Geschäfte ohne Noth und Nutzen vervielfältigen müßten, wenn sie nicht durch die ausgesuchteste Ordnung, und pünktlichste Richtigkeit aufrecht erhalten würden.

§. 251.

Der Unterschied zwischen den Einkünften des Fisci, und Ærarii, ist von keinem wesentlichen Nutzen.

Die nach obigen Grundsätzen bestimmte ordentliche Einkünfte des Staats, müssen demnach aus verschiedenen Quellen und Gegenständen fließen, auch verschiedene Bestimmungen und Anwendungen haben. Ehedem unterschied man die Einkünfte des Staats, in die Einkünfte des Fisci, und des Aerarii. Erstere, so die eigentliche Cammer-Güter, und Regalien in sich faßten, solten besonders für des Regenten Erhaltung, Hofstatt u. s. w. gehören. Letztere, solten zur Sicherheit und zum Schutze des Landes bestimmt seyn, wurden auch durch besondere Auflagen, bei welchen den Land-Ständen die Direction, und Verwilligung zustand, zusammen gebracht. Es giebt auch noch verschiedene Staaten, wo Anfangs erwehnte Eintheilung, in die Einkünfte des Fisci, und Aerarii statt findet. Da jedoch diese Verschiedenheit in vielen Staaten abgeändert ist, auch ihrer Natur nach gar nichts wesentliches in sich schließt, indem aller Aufwand des Staats, nur einen einzigen und gemeinschaftlichen Endzweck hat, der in Beförderung der Glückseligkeit des gemeinen Wesens, folglich auch in einer der hohen Würde des Regenten gemäßen Hofhaltung bestehet; und da ferner der Regent nichts eigenthümliches besitzet, noch ein von dem Besten des Staats und der Unterthanen ab-

abgesondertes Interesse haben kan; so wenden wir die Augen von diesen wenig nützlichen Distinctionen, und legen die Quellen und Gegenstände zum Grunde der ordentlichen Staats-Einkünfte.

§. 252.

Gewöhnliche Quellen der Staats-Einkünfte.

Diese Staats-Einkünfte pflegen fast in allen deutschen Staaten, aus vier Haupt-Quellen geschöpft zu werden. Deren erste, die dem Staate unmittelbar gehörigen Güter, oder Domainen ausmacht. Die zweite Quelle beruhet auf den Regalien, oder Hoheits-Rechte, welche die gesammte Wohlfahrt des Staats zum Haupt-Zwecke, zugleich aber die Staats-Einkünfte zu Neben-Zwecken haben. Die dritte Quelle bestehet, in gewissen Rechten, welche der obersten Gewalt zustehen, deren Ausübung zwar die Einkünfte gar nicht zum Endzwecke hat, woraus aber doch ohne Nachtheil der gemeinschaftlichen Glückseligkeit Einkünfte zu ziehen sind. Die vierte Quelle macht den würklichen Beytrag der Unterthanen aus, der unter dem Namen von Steuren und Contributionen, oder Abgaben, erhoben wird. Diese vier Quellen der Staats Einkünfte verdienen jede besonders in ihrer natürlichen Ordnung erwogen zu werden.

Siebentes Hauptstück.

Von den Cammer-Gütern, oder Domainen.

Erstes Capitel.

Von der Entstehungs-Art, und Bestimmung der Cammer Güter.

§. 253.

Entstehungs-Art, der Cammer-Güter.

So alt die Nachrichten von Reichen und Republiken sind, so alt ist auch die Gründung der Domainen-Güter; sie sind die erste Quel-

le der ordentlichen Staats-Einkünfte, oder diejenigen, worauf die Republiken gegründet sind. Die Geschichte liefert davon unverwerfliche Zeugnisse, und sehr deutliche Spuren, daß in den ältesten Zeiten die Könige und Fürsten sich bloß von ihren Land-Gütern unterhalten haben; nichts ist auch natürlicher, als daß man in den entfernten Zeiten gewisse Grundstücke zum Aufwande des Staats aussetzen müssen, weil Gold und Silber selten, und die Besoldungen in dergleichen Metallen noch seltner waren, und weil niemand Lust gehabt haben wird, sein Eigenthum mit einem Beitrage zu beschweren.

§. 254.

Bestimmung der Cammer-Güter.

Man kan daher nicht leugnen, daß die Cammer-Güter zum Unterhalt des Regenten, und denen Staats-Bedürfnissen, von denen Republiken ganz eigentlich bestimmt sind; mithin dieser Endzweck ohne Einstimmung der Republik nicht verändert noch aufgehoben werden kan: woraus denn sehr natürlich folget, daß dem Regenten weder ein Eigenthum an den Domainen zustehet, noch solche veräuserlich sind.

Dieser ganz bekannte Grundsatz, wird auch in vielen Staaten beobachtet, und es fehlet gar nicht an Beispielen, daß man die veräuserte Kronen- oder Domainen-Güter wieder eingezogen hat. Das nemliche kan man auch von den Tafel-Gütern der Bischöffe behaupten; zwar nicht aus der Eigenschaft der Domainen-Güter, sondern weil es geistliche dem Stifte zugehörige Güter sind, von welchen dem Bischoff nur der Genuß gebührt, wenn gleich die Bischöffe zuweilen weltliche Fürsten sind.

§. 255.

Die Cammer-Güter sind in Deutschland verschiedenen Ursprungs.

In Deutschland läßt sich jedoch diese Erklärung der Domainen-Güter nicht allgemein annehmen, weil sie daselbst nicht durchgängig obgedachten Ursprungs sind, sondern zum Theil aus Kaiserlichen Lehen-Gütern, auch aus eigenthümlichen Familien-Gütern bestehen, welche die Fürsten besaßen, ehe sie die Landes-Hoheit erhielten, oder erbliche Landes-Fürsten wurden. Die Widerrufung veräuserter Cammer-

Gü-

Güter kan dannenhero in Deutschland nicht durchgängig aus dem Grunde der Unveräuserlichkeit statt haben; sondern es müssen dabei die Familien-Verträge, Fidei-Commiß- und Seniorats-Verordnungen zu Hülfe genommen, und die aus solcher Quelle entstandene Domainen, als Chatull- und Patrimonial-Güter betrachtet werden, welche der Regent, nicht als Regent sondern als eine Privat-Person zu seinem Eigenthum, durch die gewöhnliche Erwerbungs-Wege erlanget hat. Ueber diese Patrimonial-Güter, worunter gleichwohl die eröfnete Lehen nicht zu zehlen, hat der Regent das uneingeschränkte Eigenthum; er kan darüber nach Gefallen disponiren, ohne daß dergleichen Güter die Vorzüge, deren die Güter des Fisci genießen, sich zu erfreuen haben. Jedoch darf man unter diese Rubrik jene sogenannte Chatull-Güter nicht zählen, die aus würklichen Cammer-Gütern bestehen, und den Namen der Chatull, auch wohl Küchen-Güter, nur von dem Gebrauch, wozu sie eigentlich bestimmt sind, entlehnt haben.

§. 256.

Die Cammer-Güter sind die erste Quelle zu den Einkünften des Staats.

Die Cammer-Güter oder Domainen, welche in den verschiedenen Staaten, auch verschiedene Namen führen, sind also die erste Quelle der ordentlichen Staats-Einkünfte, weil sie der Republik unmittelbar zugehören, und zu Bestreitung des Staats-Aufwandes vorzüglich, und ganz eigentlich gewidmet sind. Sie bestehen überhaupt betrachtet aus Land-Gütern, die nebst den wesentlichen und zufälligen Zubehörungen, mit mancherley Gerechtsamen versehen, und in gewisse Verbindung oder Zusammenhang gesetzt sind. Man dehnet zwar den Begriff von Domainen-Gütern, in manchen Staaten weiter aus, so wie man z. E. die Einkünfte so in Steyermark aus denen Eisen-Werken zu Vordernberg, und Eisenarzt fließen, gleichfalls Cammer-Gut nennt, ob schon dergleichen Einkünfte, unsers Ermessens mehr zu den Regalien, als zu den Cammer-Gütern gehören.

§. 257.

Die Cammer-Güter sind unveräuserlich.

Wie nun die Cammer-Güter in manchen Staaten von groser Wichtigkeit sind, auch noch auf mancherley Art neue Domainen entstehen, und zu fortdaurender Vermehrung des bereitesten Vermögens anbieten können, so folget, daß die Veräuserung der Domainen, weder mit, noch ohne Beistimmung der Republik rathsam sey. Und ob wir zwar im 2ten Bande §. 505. die Verwandlung der Domainen, in kleine Haushaltungen angepriesen, auch in dem vorliegenden Bande §. 240. die Vermehrung der Domainen widerrathen haben: so beliebe man gleichwohl zu erwegen, daß die Verwandlung der Domainen, in Bauer-Güter, keine würkliche Veräuserung, sondern bloß eine veränderte Nutzungs-Art sey; und daß der Tadel, in Vermehrung der Domainen, nur die schädliche Vermehrungs-Arten, zum Exempel die Auskaufung des Adels treffe, keinesweges aber auf solche Vermehrung der Domainen auszudehnen sei, die sich durch eröfnete Lehen, durch Incorporirung der fürstlichen Patrimonial-Güter durch Eroberungen, durch Uhrbarmachung wüster Strecken, Moräste, und dergleichen bewerkstelligen lassen.

Zweites Capitel.

Von Benutzung der Domainen, und dahin gehörigen Geschäften.

§. 258.

Haupt-Gegen-Stände bei Benuzung der Domainen.

Da die Domainen, aus einem Zusammenhange von Grund-Stücken und Gerechtsamen bestehen, so muß die erste Sorge auf die Erhaltung sämtlicher Pertinentien abzwecken, um damit den Endzweck bestmöglichst erfüllen zu können; sodann muß man auf die verschiedene Verwaltungs-Arten denken, unddie beste erwählen.

§. 259.

Allgemeine Vorsorge bey den Cammer-Gütern.

Der erste Endzweck wird erhalten, wenn man sämtliche Pertinentien, eines Domainen Gutes, oder dergleichen Amtes, in richtige Verzeichnisse und Riße bringen läßt, um daraus sowohl das Ganze samt seinen Grenzen, als dessen verschiedene Theile, nach ihrer Lage, Größe, und Beschaffenheit ersehen zu können; desgleichen werden zu diesem Endzwecke tabellarische Nachrichten, von so vielen Rubriken, als das Domainen-Guth wesentliche oder zufällige Pertinentien besitzet, erfordert; so wie auch alles inventarisirt, und was in den Tabellen nur kurz ausgedrückt worden, im Inventario, oder wie man sonst die Guths-Nachrichten nennen will, einzeln und ausführlich beschrieben seyn muß.

Diese Nachrichten-Documente und Lager-Bücher müssen auf das genaueste fortgeführet, alle vorfallende Veränderungen darin bemerket, die Bücher selbst von Zeit zu Zeit revidirt, und wenn es nöthig mit Beibehaltung der alten und neuen Bücher unter Autorität der vorgesetzten Cammer gemacht werden, damit man zu allen Zeiten, und in allen Fällen zureichende Nachrichten finden, und alle etwanige Zweifel und Aussprüche heben könne.

§. 260.

Verschiedene Arten der Domainen-Verwaltung.

Die Verwaltung dergleichen Domainen-Amts hat drey verschiedene Gegenstände: nemlich die Haushaltung, oder die Verwaltung der verschiedenen Nutzungen; ferner deren Berechnung, oder das Rechnungs-Amt; endlich die Verwaltung der Justiz. Jeder dieser drey Gegenstände erfordert besondere, und der Sache wohl kundige Beamte, im Fall dergleichen Amt administrirt wird; erwählet man aber den Weg der Verpachtung, so bedarf es nur eines besondern Justiz-Beamten, wenn man nicht nach der in einigen Staaten gewöhnlichen, uns aber sehr fehlerhaft scheinenden Art, dem General-Pachter die Justiz über die Amts-Eingesessenen mit verpachten will; möchte man endlich die Domainen-Grundstücke, unter neu Anbauende vertheilen, so würde der Justiz-Beamte ganz bequem das Rechnungs-

Wesen mit versehen, und die eingehende Gelder zu bestimmter Zeit, an die Behörde einsenden können.

Man hat zwar in einigen Kreisen Deutschlandes Kreiß-Aemter, Amts-Hauptmannschaften, Ober-Aemter; in andern, Land-Räthe, und Creiß-Hauptleute, die in denen ihnen unterworfenen Districten, bald die Justiz, bald Justiz und Policei zugleich verwalten, allein weder eines noch das andere dieser Aemter ist eigentlich für die Domainen Güter, sondern für alle Kreiß-Eingeseßene bestellt, folglich gehöret auch diese Veranstaltung nicht unter die Rubrik der Domainen-Verwaltung.

§. 261.

Eigenschaften der zu der gleichen Verwaltung nöthigen Beamte.

Wenn wir also den ersten Fall, oder die Administration der Domainen-Güter zuträglich finden solten, so wird man nach der Größe und Einträglichkeit des zu verwaltenden Amts, einen oder mehrere Wirthschafts-Beamte, einen Rechnungs-Beamten, und einen Justiz-Beamten nöthig haben.

Der erste muß nothwendig von allen Zweigen der Landwirthschaft theoretische, und practische Erkänntniß haben; er muß unter der speciellen Direction des Departements-Raths stehen, und sich genau nach den mit letzteren verabredeten; auch vom vorgesetzten Cammer-Collegio approbirten Plan richten, er muß über alle seine Geschäfte ein ordentliches Tage-Buch, nicht weniger richtige Register, und Materialien-Rechnung führen, und sich in Stand setzen, so eines als das andere dem Departements-Rath, so oft es verlanget wird vorzeigen, oder erforderndenfalls an die vorgesetzte Cammer einsenden zu können; in eben der Ordnung, wie dieser die Materialien-Rechnung führet, würde auch der Rechnungs-Beamte die Einname-Register und Geld-Rechnungen zu führen, den nach Abzug der Ausgaben bleibenden Ueberschuß zu bestimmter Zeit, an die Casse einzuschicken, alljährlich seine Rechnung zu schließen, und solche zur Justification an die Cammer einzusenden haben; wobei es sich von selbst verstehet, daß so ein als andere, verhältnißmäßige Sicherheit bei Antritt der Bedienung stellen müssen.

Was endlich den Justiz-Beamten betrift, so wird man nicht zweifeln, daß es vom Justitiario der Cammer, geprüfet, und

wenn

wenn er tüchtig befunden, verpflichtet, auch auf die im Lande angenommene Proceß-Ordnung gewiesen, endlich von der Cammer in Aufsicht gehalten werden, auch den Unterthanen in alle Wege erlaubet seyn müßte, die etwa über ihn habende Beschwerden, beim Cammer-Collegio zur Abänderung anzuzeigen.

§. 262.

Eigenschaften eines Domainen-Pächters.

In dem andern Fall, wenn die Verpachtung beliebet wird, hat man zu unterscheiden, ob die zu verpachtende Domainen-Stücke, bereits durch eine vorhergegangene Administration auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit gebracht worden, oder ob dabei noch mancherlei Verbesserungen möglich, und nöthig sind. Wäre, wie wir es wünschen, das erstere, so würde der Pächter auf die eingeführte Ordnung genau zu halten, und davon ohne specielle Erlaubniß nicht abzugehen, bei willkürlicher Strafe angewiesen werden müssen. Hätte dahingegen der Gegenstand der Verpachtung noch mancherlei Verbesserungen nöthig, so würden die Pacht-Lustige möglichst zu bereden seyn, diese Meliorationes entweder durch einen Zuschub von der Cammer, oder aus eigenen Mitteln zu machen, zu welcher Verbindlichkeit dergleichen Leute durch Bestimmung einer billigen Pacht, und Bewilligung eines verlängerten Pacht-Periodi, am leichtesten zu disponiren seyn möchten; wobei jedoch die Cammer nicht vergessen würde, von Zeit zu Zeit nachsehen zu lassen, ob und wie sich der Pächter seines Versprechens entledige. Bei allen diesen Verpachtungen, muß 1) die Person des Pachters, und die zu leistende Sicherheit stark in Anschlag kommen. Ein Blödsinniger, ein Verschwender, ein in der Landwirthschaft Unerfahrner, taugt nicht zum Pachter, wenn er gleich das höchste Gebot gethan, auch hinlängliche Caution bestellen kan, denn er wird wahrscheinlich sich und die ihm anvertraute Güter verderben; 2) muß die Caution nicht zu hoch, noch wenn es anders seyn kan, auf baar Geld gesetzt werden, damit der Pächter nicht entkräftet werde; 3) muß das Uebergabe-Inventarium deutlich, ordentlich, und umständlich abgefaßt seyn, um sowohl bei der Uebergabe, als Abnahme des Amts, ohne Schwierig

rigkeiten zur Richtschnur dienen zu können; 4) muß im Pacht-Contract auf alle Hauptfälle, vorzüglich aber wegen der gewöhnlichen Remißionsfälle, Bau-Reparaturen, und dergleichen gehörige Vorsetzung geschehen, und darin gewisse, billige principia regulativa bei dem Ober-Cammer-Collegio festgesetzt werden; 5) muß man dem Pächter weder die Jurisdiction über die Unterthanen, noch die Zwang-Mühlen, und Zwang-Brauereien mit verpachten, weil so eines als das andere zu unübersehlichen Bedrückungen der Unterthanen Thür und Thor öfnet; wir haben uns darüber bereits im 2ten Bande §. 501. erklärt, worauf wir uns um nun einmal zu Ende zu kommen, bezogen haben wollen.

§. 263.

Vorsichten bei Vertheilung der Domainen, unter Neuanbauenden.

Bei dem dritten Fall, oder bei der Vertheilung der Domanial-Grundstücke, an Neuanbauende Unterthanen, wird man weniger sagen, zumalen wir bereits im 2ten Bande § 516. seq. unsere Gedanken über diese Nutzungsart umständlich eröfnet haben; man wird nach berichtigter Vertheilung, blos die Neuanbauenden der Vorsorge der Policei, (Band 2. §. 570. seqq.) empfehlen, und entweder einem besondern, oder einem benachbarten Justiz-Beamten, die Justiz, und das Rechnungs-Wesen anvertrauen dürfen.

Wir vermuthen also, diese Abhandlung um so sicher schliessen, und zu den Regalien übergehen zu können, als in den zwei ersten Bänden des Lehrbegrifs, das öconomische Fach, aus verschiedenen Gesichts-Puncten betrachtet worden ist.

Ach-

Achtes Hauptstück.

Von den Staats-Einkünften aus den Regalien.

Erstes Capitel.

Von den Regalien überhaupt.

§. 264.

Was sind Regalien, die mancher nicht kennt, und ein anderer übel erklärt? Unsers ermessens sind es diejenige Rechte, Güter und Dinge, die zwar zum allgemeinen Vermögen der Republik gehören, zum Privat-Eigenthum aber kein sonderlich Geschick haben, und aus diesem Grunde der obersten Gewalt dergestalt überlassen sind, damit solche nach Maßgebung des gemeinschaftlichen Bestens genutzet werden, und als einen Nebenzweck zu Einkünften Gelegenheit geben möchten. Begrif von Regalien.

§. 265.

Dieser einförmige, und in der Natur der Sache gegründete Begrif von den Regalien, hebt alle Schwierigkeiten, und macht die verschiedene Eintheilungen überflüßig, welche die Publicisten und Cameralisten in der Angst ihres Herzens erfunden haben, und welche zum Theil sehr geschickt sind, zu irrigen Grundsätzen in Verwaltung der Regalien Anlaß zu geben. Bestimmung der Regalien.

Kein einziges Regale kan nach unserm Begriffe die Stiftung von Einkünften zur Hauptabsicht haben, ob sie gleich durch einen Nebenzweck zu Erhebung von Einkünften Gelegenheit geben; anerwogen ein für die Glückseligkeit des Staats sehr nachtheiliger Gebrauch daraus entstehen würde, wenn man in Erhebung von Einkünften die Haupt-Absicht setzen wolte.

§. 266.

Verschiedener Ursprung der Regalien in Deutschland.

Jedoch verstehet sich der von uns angegebene Ursprung, und Grund der Regalien, eigentlich nur von jenen Staaten, die einen unzertheilten Zusammenhang haben; weil man in Ansehung der Fürsten Deutschlandes noch einen zweiten Ursprung der Regalien anzunehmen hat. Ehedem besaßen die Kaiser fast ganz allein die Regalien; jedoch fiengen schon die Karolinger an, die Ausübung mancher Regalien andern zu überlassen; und gleichwie in der Folge die Anzahl der erblichen Fürsten und Herren in Deutschland anwuchs, so wurden auch die Regalien von den Kaisern immer häufiger verliehen; man kan daher gern zugeben, daß das Lehn-Recht in Ansehung der Reichs-Stände, zu dem Ursprung der Regalien Gelegenheit gegeben. Jedoch haben die Sachen dermalen in Deutschland eine veränderte Gestalt erhalten: denn ob gleich die Lehens-Verfassung noch fortdauret, so ist doch nicht diese, sondern die im Westphälischen Frieden bestätigte Landes-Hoheit der Stände, der Grund der Regalien. Man kan daher die Lehre von den Regalien nicht mehr auf einen abgeänderten Zustand gründen, sondern sie muß nach der Natur anderer freien Staaten beurtheilet werden.

§. 267.

Die Regalien stehen in einigen Staaten Deutschlandes, unter mancherlei Einschränkungen.

Man muß gleichwol gestehen, daß von dem ersten Ursprunge der Regalien in Deutschland noch Spuren übrig geblieben sind; so wie es auch gewiß ist, daß der Gebrauch der Regalien, bei uns, durch die Reichs-Gesetze eingeschränket werden kan. Will man Deutschland als eine große Republik betrachten, deren oberste Gewalt sich in den Händen des Kaisers, und des Reichs befindet, so wird man auch an der Verbindlichkeit der durch sie gemachten Reichs-Gesetze nicht zweifeln; möchte man aber Deutschland als eine Menge freier Staaten ansehen, die durch Bündnisse unter sich, und mit dem Kaiser vereiniget sind, so wird man doch zugestehen, daß in diesem Fall die geschlossene Verträge,

träge, und im ersten die Reichs-Gesetze beobachtet werden müssen; da nun die Regalien, durch alte Verträge, oder durch ein lang exercirtes Herkommen, eingeschränkt seyn können, so müssen auch die Cameralisten bei dem Gebrauch der Regalien, den Zustand, und die Gerechtsame des Landes kennen, um weder gegen die Gesetze und eingeführte Ordnung zu verstoßen, noch die Rechte des Staats zu vernachläßigen.

§. 268.

Die Regalien sind der Wohlfart des Staats gemäß zu brauchen.

Wenn aber auch die Regalien weder auf eine noch andere Art eingeschränkt sind, so müssen sie doch so gebraucht werden, als es das gemeinschaftliche Wohl des Staats erfordert: soll diese Regel beobachtet werden, so muß das Augenmerk des Regenten und der Cameralisten dahin gerichtet seyn, daß mit den aus den Regalien fallenden Einkünften, der Nutzen, und die Bequemlichkeit der Unterthanen genau verbunden werden; zumalen der Gebrauch der Regalien, die Glückseligkeit der Unterthanen befördern, der Mißbrauch derselben aber, dieser Glückseligkeit ungemein nachtheilig seyn kan; daher denn auch als ein Grundsatz anzunehmen ist, daß die Direction und Verwaltung der Regalien solche Einrichtung bekommen müssen, welche die Verbesserung des Nahrungs-Standes, und Vermehrung des Reichthums mit Grund hoffen lassen.

§. 269.

Regalien sind kein Gegenstand der Verpachtung, noch der Verleihung.

Aus diesem Grundsatz folget denn ganz natürlich, daß die Regalien keinen Gegenstand der Verpachtung abgeben können, noch in Lehen weggegeben werden dürfen: denn da bei den Regalien die Wohlfart des Staats der Hauptzweck ist, so darf sich der Regent bei einem so wichtigen Zwecke, nicht auf Leute verlassen, deren Privat-Nutzen, das Gegentheil von den wesentlichsten Endzwecken der Regalien erfordern könnte.

Alle die Gründe, so man zu Vertheidigung obiger Nutzungs-Arten einwenden könnte, verliehren ihr in schicklicheren Gegen-

 ständen

ständen habendes Gewicht. Denn ob ich gleich gern zugestehe, daß man die Staats-Einkünfte möglichstermaßen, aufs einen gewissen Fuß zu setzen habe; so kan doch diese Regel nach den Gesetzen der Auslegungs-Kunst, nicht anders verstanden werden, als in soferne die Natur, und der Endzweck der Sache, mit obiger Regel übereinstimmt, und diese Uebereinstimmung findet sich nur in wenig beträchtlichen Fällen, die man gehörigen Orts bemerken wird. Mir ist nicht unbekannt, daß man wider diesen wahren Endzweck der Regalien in älteren Zeiten vielfältig gesündiget hat, und daß man es noch nicht ganz unterläßt, zumalen wenn der Staat, oder vielmehr der Regent, die zu Befriedigung seiner Wünsche benöthigte Geld-Summen nicht finden kan; allein ich weiß auch, daß die ächte Cameral-Grundsätze an vielen Höfen Contrebande-Waaren sind; ja daß es oft gefährlich sey, wider den Strohm schwimmen, und die Unterthanen gegen die Bedrückungen der Pächter schützen zu wollen.

§. 270.

Die Regalien werden unter sechs Haupt-Rubriken gebracht.

Nachdem wir den Ursprung und Grund, auch den Gebrauch, und den Mißbrauch der Regalien nach den einfachsten allgemeinsten, und natürlichsten Begriffen gezeiget zu haben, uns schmeicheln, auch dafür halten, daß man füglich die Regalien unter sechs Haupt-Rubriken, als nemlich:

Die Wasser-Regalien,
Das Zoll oder Maut-Regal,
Das Post-Regal,
Das Bergwerks- und Salz-Regal,
Das Münz-Regal,
Das Forst- und Jagd-Regal,

bringen, und abhandeln könne, so wollen wir unter dieser Voraussetzung, und nach dieser Ordnung, die Verwaltung eines jeden Regals besonders erwegen.

Zweites Capitel.

Von den Wasser-Regalien.

§. 271.

Erklärung des Wasser-Regals.

Das Wasser-Regal, ist das Recht des Staats, den Gebrauch der zum Vermögen des Staats gehörigen Meeren, Seen, und Ströhme, zum gemeinschaftlichen Besten zu dirigiren, und daraus als einen Neben-Zweck Einkünfte zu ziehen. Denn ob man zwar dem Welt-Meere die Eigenschaft des Eigenthums streitig machen muß, so ist doch nichts natürlicher, als daß jede Nation einen vorzüglichen Anspruch auf die Küsten des Meers habe, an welchem es wohnet; so wie man auch durch das Uebergewicht der Seemacht, und durch das anerkante Recht der benachbarten freien Mächte, das Eigenthum über ein Meer erhalten kan.

§. 272.

Das Wasser-Regal, wird in drey Classen gebracht.

Man bringt die so verschiedene Arten von Wasser-Regalien, am besten in drey Haupt-Classen, nemlich:

1) In das Recht, den Gebrauch der Gewässer nach der Erforderniß des gemeinschaftlichen Bestens einzurichten,
2) In dem Rechte, alles was im Wasser erzeuget wird, zu benutzen.
3) In dem Rechte alles zu nutzen, was zufälliger Weise in den Gewässern entstehen, oder gefunden werden kan.

Diese drey Haupt-Classen ermangeln nicht gewisse untergeordnete Abtheilungen zu verlangen, die wir nicht ganz übergehen dürfen.

§. 273.

Und deren Beschaffenheit erklärt.

Zur ersten Classe, oder der Einrichtung des Gebrauchs der Meere, Seen und Ströhme gehören: 1) die Schiffahrt der Wohlfahrt des Staats gemäß einzurichten, auch zu Erreichung dieser Absichten, Wasser-Zölle, und was dem anhängig zu ver-

ordnen. 2) Die Commercien inn, und ausserhalb Landes, durch Anlegung von Canälen, und Schleusen, zum Besten des Staats zu befördern, auch diese Veranstaltungen mit Verhältnismäßigen Abgaben zu belegen. 3) Brücken, Fähren, und Flöße, zu Beförderung der Gewerbe auf großen und kleinen Ströhmen zu veranstalten, und daraus Einkünfte zu ziehen. 4) Den Mühlenbau auf großen Ströhmen, auf eine dem Staate unnachtheilige Art zu bestimmen, und auch davon, jedoch gar mäßige Einkünfte zu ziehen.

Zur zweiten Classe der Wasser-Regalien, gehört die wilde Fischerei, und andere Meer-Producte. Die dritte Classe machen das Strand-Recht, die Gold-Wäsche, und das Recht die Anschwemmungen, und neu entstandene Inseln zu nuzzen, aus.

Die übrige Wasser-Regalien sind bloße Folgen des Haupt-Zweckes, und man wird hoffentlich einräumen, daß dieses Regal überhaupt die Wohlfahrt des Staats zum Hauptzweck, auch wenigstens die erste Classe zur Verpachtung kein Geschick habe.

§. 274.

Das Recht, die Schiffarth der Wohlfahrt gemäß einzurichteu.

Unsere Schiffahrt, und Seehandlung ist leyder, noch von keiner Beträchtlichkeit; folglich kan auch das Recht die Schiffahrt der Wohlfahrt des Staats gemäß einzurichten, und davon mancherlei Abgaben zu erheben wenig genützt werden; was aber die Schiffahrt auf einigen großen Ströhmen Deutschlandes, zur Bequemlichkeit des innländischen Handels, und die dabei befindlichen Wasser-Zölle betrift, so dienen die Reichs-Gesetze und Verträge mit den benachbarten Reichsständen zur Norm; bei der Verwaltung aber hat man hauptsächlich dahin zu sehen, daß die Unterschleife vermieden, der Betrug der Zoll-Bedienten verhütet, und das Rechnungs-Wesen ordentlich geführet wird.

Was die Rhein-Zölle insbesondere betrift, so sind solche am spätsten in die Gewalt der Reichs-Stände gerathen; es haben auch einige Reichs-Stände die Befugniß, dieses Regal in anderer Territorio auszuüben, z. E. Churpfalz, welches sogar das

Admiralitäts-Recht auf dem Rhein-Strohm, oder die Befugniß einen Admiral zu ernennen hat.

§. 275.

Das Recht Canäle und Schleusen anzulegen.

Die Commercien durch Anlegung von Canälen und Schleusen zu befördern, ist ein sehr nöthiges und nützliches Unternehmen; auch die Befugniß davon Zoll zu erheben, keinem Zweifel ausgesetzt. Nur ist zu beklagen, daß man in den mehresten Staaten darauf wenig achtet, obgleich kaum ein rühmlicherer Gebrauch der überschießenden Staats-Einkünfte sich gedenken läßt; indem dadurch nicht allein die Staats-Einkünfte selbst, an Zöllen, und Schleuse-Geldern vermehret werden, sondern auch die Transporte der Producte und Waaren ungemein zu erleichtern, folglich dem ganzen Nahrungs-Stande dadurch Vortheile zu verschaffen sind.

§. 276.

Das Recht Brücken, Fähren, und Flöße zu veranstalten.

Brücken, Fähren, und Flöße sind nicht weniger der Bequemlichkeit der Reisenden, und der Commercien beförderlich, auch den Gewerben nützlich. Eine geschickte Anlegung der Brücken und Fähren kan überdem bei Aus- und Einfuhr der Waaren die Zoll-Defraudationes verhüten und die Commercien dirigiren helfen, auch noch oben ein, Einkünfte, bei welchen die Verpachtung gar wohl statt findet, abwerfen, ohne denen Unterthanen zur Beschwerde zu gereichen. Die Flöße, oder das Floß-Recht, welches darin bestehet, Bau- und Brenn-Holz auf dem Wasser fortzubringen, kan der Regent entweder selbst ausüben, oder es an Particulier, Pachtweis überlassen. Wie das Floß-Wesen zu veranstalten, haben wir im 1ten Bande §. 604-611. erkläret, und man wird ohne Mühe glauben, daß dergleichen Veranstaltung mehr die Bequemlichkeit als die Beziehung beträchtlicher Einkünfte zur Absicht habe.

§. 277.

Das Recht den Mühlen-Bau auf grosen Ströhmen anzuordnen.

Das Recht den Mühlenbau auf großen Ströhmen zu bestimmen, kan allerdings zu den Regalien gerechnet, und für die Concession einen mäsigen Erb-Zins zu begehren, nicht verdacht werden; weil der Gebrauch der Ströhme, und die Schiffahrt, folglich das gemeine Wesen leiden würde, wenn jedermann nach Gefallen darauf Mühlen anlegen könnte. Hieraus aber folget bey weitem nicht, daß man das Mühlenwesen überhaupt als ein Regal anzusehen habe.

Das Mühlen-Wesen gehört zu den Policey-Anstalten, als welche sorgen muß, daß es nirgends an Mahlwerk fehle, daß durch Anlegung von Mühlen niemand benachtheiliget, noch die Mahlgäste betrogen werden; sie kan auch für die Conceßion eine Mühle an einen unschädlichen Ort zu erbauen, eine Recognition begehren; allein die Zwang-Mühlen, die ihrer Natur nach Monopolia, und noch dazu von der schädlichsten Sorte sind, weil sie das ohnentbehrlichste Lebens-Mittel in eine Art von Contribution setzen, gehören nicht unter die Rubrik gesunder Cameral-Grund-Sätze, am wenigsten läßt sich daraus ein Regal verschaffen.

§. 278.

Das Recht der wilden Fischerei.

Die wilde Fischerei, und Meer-Produkte hingegen, haben alle Eigenschaften eines Regals, weil sie wenigstens im ganzen, des Privats Eigenthums nicht fähig, und weil die Fischerei Anstalten selbst der Anordnung des Staats bedürfen; allein sothane Fischerei kan ohne alles Bedenken den Fischern nach gewissen Districten verpachtet, und nur die Art, und Zeit des Fischens, auch Beschaffenheit der Netze vorgeschrieben, mithin die Ausrottung der Fische verhindert werden.

Bei der Fischerei im Meere, oder auch in groeßn Seen, kommt es hauptsächlich auf ein geschicktes Trocknen, oder Einsalzen, oder Räuchern der gefangenen Fische an, wozu man in manchen fischreichen Gegenden wenig Geschick hat; daher dieser Nahrungs-Zweig mehr aufgemuntert zu werden verdient, wenn er auch gleich im Anfang wenig Einkünfte abwerfen solte.

Wo

Wo Gelegenheit zum Austern, und Muschelfang ist, da kan zwar die Verpachtung statt finden; allein der Preiß muß bestimmt, und das Pacht-Geld mäßig gesetzt werden, damit man auswärtigen Absatz erhalte, und durch diesen Canal Geld ins Land ziehe.

Die übrigen Meer-Producte, als Salz, Perlen, Corallen, Bernstein, gehören endlich auch zu den Regalien, und sind nach Beschaffenheit der Umstände, sowohl der Administration, als Verpachtung fähig; wenn ich aber den Agt oder Bernstein unter diese Rubrik gebracht, so habe ich bloß der Gewohnheit, und nicht meiner Ueberzeugung gefolget. Ich habe dergleichen in der Churmark Brandenburg in der Erde gefunden, ich weiß daß man davon in Böhmen entdeckt, und ich kenne ein Stein-Kohlen-Flötz, das über sich eine Lage Agt- oder Bernstein hat.

§. 279.

Das Strand-Recht.

Das Strand-Recht, ein grausames Recht, vermöge welchem man die von verunglückten Schiffen an den Strand getriebene Waaren und Güter, sich als sein Eigenthum anmaßet, hat auch Platz unter den Regalien genommen. So ungerecht, so grausam die Ausübung dieses Rechtes ist, wenn sich die Eigenthümer in einer billig zu bestimmenden Frist, zu den geborgenen Effecten legitimiren; so wenig ist gleichwol dawider zu sagen, wenn sich in einer hinlänglichen Frist, niemand zu gedachten Sachen meldet. Das nemliche läßt sich auch, von dem Rechte, die versunkenen Waaren aus dem Meere holen zu lassen, behaupten.

§. 280.

Das Recht der Gold-Wäsche.

Noch gehöret die Gold-Wäsche unter diese Rubrik. Fast alle große Flüsse führen Gold-Körner, welches von Quellen und Bächen, die aus edlen Gebirgen kommen, und die Gold-Adern durchdringen, in Form von Sand und kleine Körner loß gerissen, und den Flüssen zugeführet wird. Da nun sowohl die Bergwerke als große Flüsse zu den Regalien gehören, so wird das zufälliger weise in die Flüsse gerathene Gold, auch niemand anders als dem Regenten zukommen können.

Diese Gold-Wäschen sind jedoch nicht sonderlich ergiebig; man pflegt sie daher gegen den Zehend und Vorkauf zu verleihen, oder sie geringen Leuten zu erlauben, und ihnen einen festgesetzten Preiß dafür zu bezahlen.

§. 281.

Das Recht der Anschwemmungen.

Das Recht die Anschwemmungen zu nutzen, ist auch unter den Wasser-Regalien begriffen, und besteht im Anschwemmen neuer Stücke Landes, oder in Entstehung von Inseln, in großen Flüssen, und dem Meere. Da dieser Zuwachs von Grundstücken nicht zum Privat-Vermögen, wohl aber zum allgemeinen Vermögen der Republik gehöret, so ist nichts natürlicher, als daß die Benutzung der obersten Gewalt zustehe, welche dergleichen Anwachs nach ihrem Gutdünken zu den Domainen schlagen, oder mit neu-anbauenden Unterthanen besetzen kan.

Drittes Capitel.

Von dem Zoll- und Geleits-Regal.

§. 282.

Erklärung des Zoll-Regals.

Das nach unserer Ordnung folgende Zoll- und Geleits-Regal, bestehet in der Gerechtsame des Regenten, für den sicheren und bequemen Gebrauch der Landstrasen, sowohl auf das Geschirre der Reisenden, als auf die aus- oder eingehende Waaren nach Beschaffenheit der Umstände, eine Abgabe zu legen; welche Zoll- oder Maut-Geleits-Wegegeld, Land Accise u. s. w. genennt werden; und weshalb gewisse Zollstätte errichtet sind, wo die Abgaben erleget werden müssen, und die Waaren untersuchet werden können.

Aus diesem Rechte folget, daß der Staat den Lauf, und Beschaffenheit der Land-Straßen bestimmen, und sich zu deren bequemen Einrichtung, der Arbeit der Unterthanen bedienen dürfe; ja daß er die hohe Gerichtsbarkeit über die Landstraßen auszuüben, die Sicherheit auf derselben zu veranstalten, die Personen und Güter, deren Eingang der Wohlfahrt des Landes nachtheilig geachtet wird, einzuschränken, oder gar abzuhalten be-

fugt

fugt sey; allein es folget nicht, daß wenn man dergleichen Land-straßen, durch fruchtbare Aecker und Weinberge zu ziehen gut findet, derselben Besitzer ohne hinlängliche Entschädigung gelassen, oder wohl gar, wie es leyder! mancher Orten üblich ist angehalten werden müssen, von diesen der Nutzung entgangenen Grundstücken, noch fernerhin Steuren und andere Abgaben zu entrichten.

§. 283.

Begrif vom Zoll und Maut, auch wie sie von der Accise unterschieden.

Zoll, und Maut haben einerley Bedeutung; sind aber von der gewöhnlichen Accise, die man auch wohl Impost, Aufschlag, Licent zu nennen pflegt, ganz unterschieden. Letztere sind eine ordentliche Contribution, die von beweglichen Gütern, und Consumtibilien gezahlet wird, erstere werden wegen des Gebrauchs, und der Sicherheit der Land-Strasen entrichtet.

Zoll, und Geleits-Geld werden zwar gemeiniglich gleichbedeutend angenommen, ob sie gleich wesentlich verschieden sind. Zoll kan eigentlich nur von Gütern und Waaren verstanden, und solte billig nur an den Grenzen des Landes erhoben werden. Geleits-Geld gehet nicht die geladene Waaren selbst, sondern das Fuhrwerk und die Pferde an, kan folglich allenthalben erhoben werden. Es wäre zu wünschen, daß man diese in der Natur der Sachen gegründete Unterschiede durchgängig beobachtete, und nicht durch die vielen Zoll-Städte, und dadurch veranlaßte mannichfaltige Untersuchung, und Umpacken der Waaren, den Commerzien und Gewerben vervielfältigte Beschwerlichkeiten verursachte.

An einigen Orten wird auch noch Wege- und Pflaster-Geld bezahlt, welches bloß die Ausbesserung der Wege zur Absicht hat. Bey verschiedenen Zoll-Städten, besonders in den Stapel-Städten, ist auch das Krahn- oder Wage-Geld eingeführt, weil die Güter zu Bestimmung des Zolls gewogen werden.

§. 284.

Wahrer Endzweck der Zoll- und Geleits-Anstalten.

Die Sicherheit und Bequemlichkeit der Land-straßen, und die dadurch entstehende Beförderung der Commercien, sind ganz ohnstreitig der Haupt-Endzweck der Zoll- und Geleits-Anstalten; woraus dann folget, daß die Land-Straßen eine die Absicht vollkommen erreichende Beschaffenheit haben müssen; allein daran fehlet es noch in vielen Staaten, obgleich nirgends an starken Abgaben. Die Oesterreichische, Bayerische, Würtenbergische, Pfälzische Land-Straßen sind fürtreflich, und mustermäßig angeleget; und des Kaysers Majestät, haben allen Reichs-Ständen diesen Mustern zu folgen, sehr nachdrüklich empfohlen; wie schlecht und unvollkommen aber zur Zeit diese heilsame Befehle vollzogen worden, und wie sehr dadurch den Commercien und Gewerben geschadet wird, ist landkundig; ob es gleich eine Art von Raub ist, Abgaben von ungemachten, halsbrechenden, und öfters gar nicht zu passirenden Wegen einzufordern; mit welchen Namen soll man aber wohl die Cameralisten belegen, welche deswegen die guten Wege, und gemachte Land-Straßen verwerfen, damit das commercirende Publikum sich desto länger im Lande verweilen, folglich denen Gast-Wirthen, Schmieden, und Stellmachern, auch den Bauren für Vorspann, Verdienst zuwenden müsse? Dieses Geschmeiße, bedenket nicht, daß der Fuhrmann gern einen Umweg nehmen wird, um diesen abscheulichen Wegen auszuweichen, und daß in diesem Fall die Zehrung, samt dem Zoll verlohren sey. Ich habe dergleichen Beyspiele gesehen, wo durch einen starken Umweg so die Fuhrleute durch ein benachbartes Land genommen, ansehnliche Städte ihre Nahrung, und die Zölle ihre Einkünfte verlohren haben. Im Vorbeygehen muß ich jedoch auch bey den gemachten guten Land-Straßen, das hohe Wege-Geld, und noch mehr die Art es zu erheben tadeln.

Der Endzweck der Wege ist die Bequemlichkeit der Reisenden, und das Wege-Geld solte billig nur zu Erhaltung der Wege, nicht aber zu Vermehrung der Einkünfte angewendet werden; sodann findet man in einigen Staaten fast alle Viertel-Stunde Schlag-Bäume und Wege-Geld-Einnehmer, folglich

wird

wird ein Reisender oft aufgehalten, und es ist sehr unangenehm, bey üblem Wetter alle Augenblick nach einigen Kreutzern suchen, auch eine Menge von Zoll-Zetteln verwahren zu müssen. In einigen Staaten findet man gar keine Schlag-Bäume, sondern der Fremde muß errathen wo der Einnehmer wohnt, ist er darin nicht glücklich, so wird er gestraft. Eine andere Unbequemlichkeit dabey ist, daß die Einnehmer sich weder vor die Thüre noch einmal ans Fenster bemühen, folglich muß der Reisende der keinen Bedienten hat, entweder den Einnehmer selbsten aufsuchen, oder dieses Geschäfte dem Kutscher auftragen, der dann die Pferde ohne Aufsicht läßt, welches üble Folgen, wovon man Beyspiele hat, nach sich ziehen kan.

In Bayern ist man aller dieser Unbequemlichkeiten überhoben; der Reisende bezahlt beim Eintritt in das Land, für seine ganze Route ein billiges Wege-Geld, und giebt beym Ausgang aus dem Lande, bloß den beym Eingang erhaltenen Zettel ab. Dies ist eine der Nachahmung würdige Einrichtung.

§. 285.

Die Zoll-Rollen müssen den Vortheil des Nahrungs-Standes bewürken.

Die Zölle und Mauten müssen ausser der Sicherheit und Bequemlichkeit der Land-Straßen, noch eine solche Einrichtung haben, die dem Aufnehmen des Nahrungs-Standes angemessen ist. Das heißt, die Zoll-Abgaben können nicht auf alle aus- und eingehende Waaren gleich hoch geleget, sondern jede Art derselben muß nach dem Verhältnisse beleget werden, nach welchem sie dem Zustande des Nahrungs-Standes nützlich oder schädlich ist. Endlich kan auch die Einrichtung der Zölle, oder der Zoll-Tarif nicht allezeit einerley Beschaffenheit behalten, sondern er muß sich nach den Ursachen und Einflüßen, ändern, welche diese oder jene Waaren auf den Vortheil oder Nachtheil des Nahrungs-Standes haben.

§. 286.

Das Recht Zölle anzulegen, ist in Deutschland eingeschränkt.

Aus allem bisher erzehlten erhellet sehr deutlich, daß das Zoll-Regal, die Sicherheit und Bequemlichkeit der Straßen zu Wasser, und zu Lande, die Beförderung der Gewerbe, und Commercien, oder überhaupt die Wohlfahrt des Staats zum Haupt-

zwecke, die Einkünfte aber nur zur Neben-Absicht habe; und daß übrigens der Staat oder der Regent, dieses Regal uneingeschränkt besitzen müsse, wenn er die Abgabe nach Erforderniß der Gewerbe, erhöhen, oder erniedrigen, oder auch nur Zölle anlegen, oder überhaupt darin die geschicktesten, und dem Staate nützlichsten Maaß-Regeln nehmen soll.

Jedoch hat es in Deutschland mit den diesem Regal anklebenden Gerechtsamen eine etwas andere Bewandnis. Die Reichs-Abschiede verordnen, daß kein Reichs-Stand die alten Zölle erhöhen noch neue Zölle anzulegen befugt seyn solle; welches Gesetz die Meister in der Auslegungs-Kunst so verstehen, daß es nur die inländischen Waaren, so von einer Provinz in die andere gehen, begreife, auf die Ausländischen und im Lande eingehende Waaren aber, deswegen nicht auszudehnen sey, weil man denen Reichsständen, zum Vortheil fremder Länder die Hände zu binden weder Ursach, noch mit auswärtigen Mächten darüber Verträge habe.

Das Haus Oesterreich, und das Kuhrfürstenthum Brandenburg, sind allein von diesem Reichs-Gesetze ausgenommen, und die andern Reichsstände sind vermuthlich dadurch bewogen worden, sich an der Accise zu erholen, die weniger zuträglich, als die Zölle ist.

§. 287.

Die Zoll-Einkünfte erfordern alle Aufmerksamkeit, aber keine Verpachtung.

Ob nun gleich mehrberührtermaßen, die Einkünfte nur ein Nebenzweck des Zoll-Regals sind; so verdienet dieser Zweck gleichwol eine grosse Aufmerksamkeit des Cameralisten, zumalen auch Fremde, zu den Zoll-Einkünften beitragen; allein ich zweifle sehr, daß die Zölle einen Gegenstand der Verpachtung abgeben können; ich finde auch keine Ursache warum diese Revenue nicht eben so hoch durch Verwaltung, als Verpachtung zu nutzen wäre, zumalen man die kleinen und unerheblichen Zölle, Leuten in Verwaltung geben kan, die an dem Zoll-Ort wohnen, und die Zoll-Einnahme als ein Nebengeschäfte, gegen einen bestimmten billigen Abzug gern übernehmen.

Die Ursachen, warum die Verwaltung in diesen Geschäften der Verpachtung vorzuziehen, sind so handgreiflich, daß wir den Beweiß sparen, und uns an die schicklichste Verwaltungs-Arten selbst wenden können.

§. 288.

Der erste Gegenstand der Verwaltung, sind die Personen, der Verwalter, oder die Zoll-Bedienten selbst. Dieser Leute Fähigkeiten müssen zuforderst geprüfet, sie sodann verpflichtet, mit umständlichen Instructionen versehen, und alle Fehler, so sie dagegen begehen, vorzüglich aber die vorsetzlichen Fehler, ohne Nachsicht aufs strengste bestrafet werden. Ihre gewöhnliche Bequemlichkeit, Grobheit, und Untreue sind überhaupt genommen, bekannt, und sowohl denen Commercien, als den Zoll-Einkünften höchst nachtheilig; daher auch bei ihnen die geringste Vergehungen, von denen vielleicht nicht die funfzigste bekannt wird, exemplarische Strafen verdienen. Um indeß alle Unordnungen, Unterschleife, und Vexationen möglichst zu verhüten, so bedarf man bei jeder einigermassen beträchtlichen Zoll-Stelle, einen Zöllner, und einen Gegenschreiber, oder Controlleur, welcher letztere alle Zoll-Zettel mit zu unterschreiben, auch ein Gegenbuch zu führen hat; wie es denn nicht weniger dienlich ist, in der folgenden Zoll-Stelle die Zettel des paßirten Zolls unterschreiben, und das entrichtete Zoll-Geld, unter einer besonders dazu bestimmte Rubrik nachrichtlich eintragen zu lassen. Wann nun jeder Zoll-Einnehmer allmonatlich einen tabellarischen Extract an die vorgesetzte Cammer einsenden muß, so kan es nicht schwer halten, die Richtigkeit der Rechnungen zu beurtheilen; zumalen wenn gedruckte und gestempelte Zoll-Zettel eingeführet sind, wovon der Zoll-Inspector den Stempel in Verwahrung hat, und bei der alle Monat vorzunehmenden Visitation, denen Zöllnern gegen einen Schein, die benöthigte Anzahl-Zettel überläßt, deren Gebrauch die Rechnungen beweisen.

Einrichtung bei Verwaltung der Zölle.

Endlich müssen alle Zoll-Einnahmen nach der Nummer der Zettel, und die alle Monat in einerlei Zahl-Ordnung fortlaufen, in das Manual, mit Bemerkung des Wohn-Orts und Namens,

mens, des Zollenden, eingetragen werden, welches sich auch bis auf die Zollbefreiten, mit Anführung des Frei-Passes, oder sonstigen Befugniß, erstreckt. Alltäglich ist die Summe der Einnahme zu schließen, in das Casse-Buch einzutragen, und das betragende Geld würklich in die Casse zu legen. Und damit solches genau beobachtet werde, muß der Zoll-Inspector unvermuthete Untersuchungen anstellen, beim Eintritt in das Hauß, die Casse nach dem Cassen-Buche untersuchen, und auch die kleinste Unrichtigkeit dem vorgesetzten Collegio anzeigen.

Ausser dem oberwehnten Tagebuche, soll auch die Einnahme pünctlich, nach den Waaren, und Gütern, mit Beziehung auf die Nummer des Tagebuches, in das Hauptbuch eingetragen werden, um sich daraus unterrichten zu können, ob und mit welcher Genauigkeit die Zoll-Gesetze beobachtet worden.

Endlich soll jeder Zöllner ein Ausgabe-Buch halten, um darin die vorfallende Ausgaben zu verzeichnen, und solche durch Verordnungen, und Quitungen zu rechtfertigen.

Aus dem Manual, dem Haupt- und Ausgabe-Buch wird denn alle Monat die Rechnung gefertiget, und an die Behörde geschickt; so wie alle Jahr die Haupt-Berechnung ohnfehlbar abgeleget, und bei der vorgesetzten Cammer justificirt werden muß.

§. 289.

Mittel den Betrug der Zollenden zu verhüten.

Um die Betrügereien der zu zollen schuldigen Reisenden zu verhüten, muß man die Landstrassen in gutem Stand erhalten, die Beiwege verbieten, das reisende Publicum davon unterrichten, und durch tüchtige Zollausreuter auf die Uebertreter wachsam seyn; sollte aber die Beschaffenheit der Umstände ein und andern Nebenweg nothwendig machen, so kan man sich durch Bei- oder Wehr-Zölle helfen.

Ferner müssen die Zollenden, und Zollbefreiten, Zettel erhalten, und solche sowohl in den Städten, als Zöllen, die sie paßiren, vorzeigen, und unterzeichnen lassen.

§. 290.

Die Ober-Verwaltung der Zölle gehöret zum Ressort der Cammer, die einen oder mehrere Räthe, besonders mit der Special-Vorsorge, und Direction der Zölle belästiget, die Defraudationes untersuchen, und mit Genehmhaltung des Collegii nachdrücklich bestrafen läßt; zumalen der Wohlfart des Staats, in mehr denn einer Absicht daran gelegen ist, daß die Zöll-Unterschleife vermieden, und verbotene Waaren, weder aus, noch eingeführt werden.

Die Ober-Verwaltung gebühret der Cammer.

Viertes Capitel.

Von dem Post-Regal.

§. 291.

Das Post-Regal, ist mit denen vorigen Regalien einerlei Ursprungs; die Posten sind zu Beförderung der Commercien und Gewerbe ungemein dienlich, und in ihrem ganzen Umfange zum Privat-Eigenthum so wenig als die Landstraßen schicklich, daher denn die dazu erforderliche Veranstaltungen der obersten Gewalt überlassen worden.

Begrif vom Post-Regal.

§. 292.

Der Ursprung des Post-Regals läßt von selbst abnehmen, daß dieses Regal eine der Landes-Hoheit anklebende Gerechtsame sey. Es gründet sich auf das Recht des Landes-Herrn über die Landstrassen, und ist eine Policei-Anstalt, deren Ausübung mit großer Weitläuftigkeit verknüpft ist, und viel Autorität erfordert. Da aber in Deutschland die Landes-Hoheit der Reichsstände nur nach und nach entstanden ist; so kan obiger an sich richtige Grundsatz bei uns nicht bewürken, jemanden das Post-Regal, so er vermöge eines alten unstreitigen Herkommens in eines andern Lande besitzt, abzunehmen. Um die Beschaffenheit, so es mit Ausübung

Die Ausübung des Post-Regals ist in Deutschland von besonderer Beschaffenheit.

des Post-Regals in Deutschland hat, zu zeigen, sind wir genöthiget, einen Blick in die vergangene Zeiten zu thun.

§. 293.

Ursprung des Post-Wesens in Deutschland.

Das Post-Wesen ist seiner wesentlichen Beschaffenheit nach, zwar sehr alt, jedoch haben wir in Europa der Universität zu Paris die Errichtung einer unserm heutigen Post-Wesen sehr ähnlichen Veranstaltung zu danken; und vielleicht hat das Haus Taxis, welches der Uhrheber der deutschen Posten ist, seinen Plan nach der Pariser Einrichtung entworfen.

Die Gelegenheit zu Anlegung der Posten in Deutschland, gab die nöthige Communication der kaiserlichen Residenz Stadt Wien, mit den Niederlanden. Einer derer Taxis hatte den klugen Einfall, zwischen Wien, und den Niederlanden, die benöthigte Stationen auf kaiserliche Kosten anzulegen, und vermittelst abwechselnder Pferde, einen geschwinden Briefwechsel möglich zu machen.

Da sich bald darauf Privat-Personen dieser Gelegenheit zu bedienen anfiengen, so sahe man das nützliche dieser Veranstaltung ein, und wünschte auch an mehreren Orten im Reiche dergleichen Communicationes eingerichtet zu sehen; um diese Absicht zu erreichen, und zugleich dem Hause Taxis eine Erkenntlichkeit, für die nützliche Erfindung zu beweisen; so beliehe man das Haus Taxis mit dem General-Postamte im Reiche, wowieder auch keiner der Reichsstände Einwendungen machte, weil man den Nutzen des Post-Wesens nicht einsahe, es auch überhaupt als eine besondere kaiserliche Gerechtsame wenigstens stillschweigend anerkannt hatte.

§. 294.

Einrichtung des deutschen Post-Wesens.

Dies war also das ohne alle Contradiction in Deutschland entstandene Post-Wesen. Nachdem man aber in der Folge der Zeit calculiren lernte, wie das Post-Regal benutzt werden könne; so begriffen zwar die Land-Stände, daß das Post-Regal eine Folge der Landes-Hoheit sey; allein das Haus Taxis, war in den meisten Staaten Deutschlandes im ruhigen Besitz, seines vom

Kai-

Kaiser und dem Reiche zu Lehen tragenden General-Erb-Reichs-Postamtes, und ob gleich nachher über diese Belehnung hier und da, Mißvergnügen entstanden, manche, besonders der mächtigen Reichsstände, sich auch ganz oder zum theil davon losgemacht haben, so scheinet es doch überflüßig, diesen Abänderungen Schritt für Schritt zu folgen; wir wollen daher nur noch mit wenig Worten, den heutigen Zustand der Sachen berühren.

§. 295.

Das Haus Taxis ist in Besitz des Post-Regals in vielen deutschen Provinzen.

Das Haus Taxis ist in Besitz eines großen Theils der Posten Deutschlandes, wird es auch um so gewisser bleiben, als diese Gerechtsame in den neuesten Wahl-Capitulationen mehr befestiget, und dieses Haus wegen des führenden General-Reichs-Postamtes in das fürstliche Collegium eingeführet worden ist; ob gleich aus der im vorigen §. erzählten Beschaffenheit ersichtlich ist, daß das Haus Taxis blos das alte Herkommen vor sich habe, welches aber auch als ein hinlänglicher Grund zu dergleichen Gerechtsame, um so sicherer angesehen werden kan, da viele wichtige Rechte der Reichsstände Deutschlandes, ebenfals darauf beruhen.

§. 296.

Die Ausübung des Post-Regals, muß die Bequemlichkeit der Gewerbe zum Endzweck haben.

Da aber gleichwol das Post-Regal ein der Landes-Hoheit anklebendes Recht ist, und die Beförderung der Commercien und Gewerbe zum Hauptzwecke hat; so muß es auch so ausgeübt werden, als es die Wohlfart des Staats erfordert; folglich ist jeder Regent, wenn er auch das Post-Regal nicht ausübt, sehr wohl befugt, darauf zu sehen, daß darunter nichts zum Nachtheil der Gewerbe und Commercien geschehe; so wie er auch verlangen kan, daß dergleichen fremde Posten-Einrichtung, die zu den Regierungs-Geschäften gehörigen Briefschaften, innerhalb den Landes-Grenzen, auf den Post-Routen ohnentgeldlich befördern.

§. 297.

Bequemlichkeit der Reisenden, Beförderung der Gewerbe, sind der Hauptzweck; Einkünfte ein Nebenzweck.

Allgemein von der Sache zu sprechen, so hat das Post-Regal, die Bequemlichkeit der Reisenden, die Beförderung der Commercien und Gewerbe zum Hauptzweck; die Einkünfte aber nur zum Nebenzweck; und dahero wird zum Postwesen eine große Richtigkeit, Ordnung, und Geschwindigkeit erfordert; und daher ist dieses Regal, weil dessen Ausübung mit der Wohlfart des Staats vereiniget seyn muß, weder zu verpachten, noch zu verleihen; und daher ist es endlich ganz wider die Natur dieses Regals, unmäßig hohe Post-Taxen einzuführen, und dadurch dem Endzwecke gerade zu, entgegen zu handeln.

§. 298.

Der Nebenzweck oder die Einkünfte müssen gleichwol nicht vernachläßigt werden.

Dem ohngeachtet ist dieser Nebenzweck, oder die Einkünfte gar nicht zu vernachläßigen, vielmehr ist es des Cameralisten Pflicht, die Post-Einkünfte auf die schicklichste Art zu vermehren. Nun giebt es dreierlei Arten der Posten, als reutende, fahrende, und Extra-Posten, von welchen allen Vortheil zu ziehen, solcher auch auf die Landkutschen, und Lehn-Kutscher auszudehnen ist, wozu besondere Post-Reglements erfordert werden; allein die beste Vermehrung der Post-Einkünfte, beruhet auf dem Flor der Commercien, der Wissenschaften, und des Nahrungsstandes im Lande. Solchemnächst kommt es auf eine vernünftige Einrichtung, dann eine wohlgewählte Verwaltung des Post-Wesens an.

§. 299.

Klügliche Einrichtung des Post-Wesens.

Bei Einrichtung des Post-Wesens ist auf einen wohl überlegten Zusammenhang der Posten, dergestalt Bedacht zu nehmen, daß sie nicht allein im Lande unter sich wohl verknüpft sind, sondern auch mit den auswärtigen Posten so zusammenhängen, daß man aus jeder mäßigen Stadt, ohne große Umwege, allenthalben hin correspondiren könne; daß man mit den benachbarten Län-

dern

dern vortheilhafte Recesse zu schliessen trachte; daß man die Post-Taxen wohl einrichte, dabei theils das Gewicht, theils den Werth der zu versendenden Sachen in Betracht ziehe; und mit den Post-Anstalten das Intelligenz- auch Zeitungs-Wesen geschickt verbinde.

In sehr großen Städten, werden zur Bequemlichkeit der Einwohner, noch besondere Posten erfordert, wovon wir dermalen in Wien eine mustermäßige Einrichtung haben.

Die übrige Anstalten, als z. E. die Post-Charten, Post-Scheine, Stunden-Zettel, sind zu bekannt, als daß man sich dabei aufzuhalten nöthig hätte.

§. 300.

Die Verwaltung des Post-Wesens.

Die Verwaltung des Post-Wesens pfleget zuweilen besondern Collegiis, und an andern Orten der Cammer anvertrauet zu seyn; der letzte Weg scheinet der rathsamste, um den Zusammenhang der Einkünfte, und des Aufwands des Staats zu erhalten; da es dann auf den Unterhalt der Pferde und des Geschirrs, sodann auf das Rechnungs-Wesen, hauptsächlich ankommt. Ersteres macht die meiste Schwierigkeit, welche zu heben, das zuverläßigste Mittel ist, den Weg der Admodiation, so bei reitenden als fahrenden Posten zu nehmen; und den Post-Meistern oder Posthaltern, die Unterhaltung der Pferde, des Geschirrs, der Postillons, gegen eine gewisse zu bedingende Vergütigung zu überlassen.

Bei Besorgung des Rechnungs-Wesens, empfehlen wir die Ordnung, und Vorsichten, deren §. 288. in Absicht auf das Zoll-Wesen Erwehnung geschehen, zumalen die Unterschleife in diesem Fache noch zuverläßiger als beim Zoll-Wesen zu verhüten sind.

Fünftes Capitel.

Von dem Bergwerks- und Salz-Regal.

§. 301.

Endzweck dieser Abhandlung.

Im dritten Bande dieses Lehr-Begrifs, hat man bereits die Bearbeitung sämtlicher unterirrdischen Produkte abgehandelt, auch im gegenwärtigen Bande ist §. 67. seqq. die Benutzung der Bergwerke als eines der besten und sichersten Mittel, den Reichthum des Landes zu vermehren, empfohlen worden; hier aber müssen wir dieses Geschäfte nochmals vor die Hand nehmen, und es als ein Landesherrliches Regal betrachten, das aus dem allgemeinen Eigenthume des Staats entstehet, und woraus beträchtliche Einkünfte, zum Aufwande des Staats erfolgen können; obgleich sowohl dieser als alle andere Regalien die Wohlfahrt des Staats zum Haupt-Zwecke, und die Einkünfte bloß zum Neben-Zwecke haben.

§. 302.

Grund des Bergwerks-Regals.

Der Grund des Bergwerks-Regals, liegt in dem allgemeinen Eigenthum des Staats. Das Privat-Eigenthum der unbeweglichen Güter, benutzet die Oberfläche der Erde; die unterirrdische Bau-Art aber kan nicht mit jenen Grenzen und Abtheilungen übereinstimmen, welche zu Behuf des Privat-Eigenthums auf der Ober-Fläche gemacht sind. Die Mineralien, welche durch den Berg-Bau gewonnen werden, streichen in Gängen, und Flötzen, viel weiter, und in ganz andern Richtungen, als die Abtheilungen des Privat-Eigenthums gehen; überdem erfordert der Berg-Bau, bald zu Wegschaffung, bald zum Herbeybringen des benöthigten Wassers kostbare, und oft entfernte Anstalten, die sich keine Privat-Person aus eigener Macht anmaßen kan.

Man mag also die Sachen aus noch so verschiedenen Gesichts-Puncten betrachten, so wird sich doch finden, daß der unterirrdische Bau überhaupt betrachtet, zum Privat-Eigenthume kein Geschick habe, wenn gleich die Römische Rechte uns eines andern bereden wollen.

Da-

Damit nun die unterirrdische Schätze, gleichwohl zum allgemeinen Nutzen angewendet werden könnten, war nichts schicklicheres und natürlicheres, als die Besorgung des unterirrdischen Baues, der Verwaltung des allgemeinen Staats-Eigenthums zu überlassen.

§. 303.

Rechte des Bergwerks-Regals.

Nach dieser Voraussetzung bestehet das Bergwerks-Regal, in dem ausschließenden Rechte des Regenten; alle unter der Oberfläche der Erden befindliche Producte, die in Gängen, und Flötzen streichen, worauf folglich ein ordentlicher Berg-Bau geführt werden muß, sie mögen in Metallen, oder Halb-Metallen, oder andern Mineralien, und Foßilien bestehen, durch den Berg-Bau gewinnen zu lassen, oder diese Beschäftigung Privat-Personen unter gehöriger Anordnung zu erlauben, auch daraus Einkünfte zu ziehen; woraus dann folget, daß alle andere unterirrdische Produkte, denen es an vorbeschriebenen Eigenschaften ermangelt, sehr uneigentlich in die Classe der Bergwerks-Regalien gesetzt werden.

§. 304.

Dessen fernere Erklärung

Nach dieser Erklärung der Bergwerks-Regalien, würden weder die gemeinen Stein-Brüche, die Thon- und Farben-Erden, der Torff, ja nicht einmal die Marmor-Brüche, die von andern Steinbrüchen im wesentlichen nicht unterschieden sind, und noch weniger die Salz-Brunnen, Salpeter-Siedereyen und dergleichen, in strengen Verstande zum Bergwerks-Regal gehören; Allein wenn wir auch diese Einschränkung des Berg-Regals annehmen, so bleiben doch alle obbenannte Gegenstände, der Anordnung und Direction des Staats vorbehalten, um selbige als eine Policei-Anstalt zum allgemeinen Besten des Staats zu dirigiren, und benutzen zu lassen, und dieses um so mehr als einige dieser Gegenstände zum Privat-Eigenthum wenig geschickt sind; auch der andern Benutzung nicht so schlechterdings, ohne besorgliche Benachtheiligung des Staats, der willkührlichen Anwendung der Privat-Personen anvertrauet werden kan.

§. 305.

Einkünfte so aus dem Bergwerks-Regal zu ziehen.

Wir wollen nunmehro zu denen aus dem Bergwerks-Wesen fallenden Staats-Einkünften fortschreiten. Die wichtigsten dieser Einkünfte bestehen allenthalben in dem Zehenden, welchen der Regent von allen gewonnenen Metallen, und halb Metallen sowohl, als aus andern von den Mineralien entstandenen Waaren und Produkten zu genießen hat; die Quartal-Gelder, so die Gewerkschaften gewöhnlich erlegen müssen, weit mehr aber der bedungene Vorkauf der Metalle, machen in Landen, wo der Berg-Bau blühet, gleichfalls beträchtliche Vortheile aus; und obgleich die zum Aufnehmen des Bergbaues erforderliche Maaß-Regeln schlechterdings verlangen, daß man neu angehenden Werken verhältnißmäßige Frey-Jahre bewillige; andern, die keine Ausbeute geben, den Zehenden erlasse; sich auch in gewissen Umständen des Vorkaufs begebe, oder doch den wahren Werth bezahle; so bleiben nichts destoweniger gute Einkünfte übrig, die durch die vorgeschlagene Aufmunterungen sich im Wachsthum erhalten werden.

Es sind noch andere Einkünfte übrig, die nicht durchgängig, sondern nur in einigen Staaten eingeführet sind. Z. E. das Recht die Haupt- und Erb-Stollen selbst zu treiben, oder besonders zu verleyhen; die gewonnene Ertze nach gemachten Proben und Gegen-Proben in den Schmeltz-Hütten des Staats schmeltzen zu lassen; in dem Mitbau des Regenten, oder auch in einigen sich bedungenen Frey-Kupen, wowider sich überhaupt nichts besonders einwenden läßt, im Fall man auf die Verschiedenheit der Umstände siehet, und das Haupt-Augenmerk nicht auf die Vermehrung der Einkünfte, sondern auf die Erweiterung des Bergbaues, und den allgemeinen Nutzen richtet.

§. 306.

Die Direction des Bergwerks-Wesens, und die dazu erforderliche Personen.

Die Direction des Bergwerks Wesens gehöret nun zwar nach unsern Grundsätzen für die Kammer, jedoch werden bey einigermassen beträchtlichen Berg-Bau untergeordnete Berg Collegia erfordert, wenigstens sind Provincial Berg-Aemter, die eine Collegialische Verfassung haben, nöthig. Das

Berg-

Berg-Departement bey der Cammer hat die General-Direction über die Einrichtung des Berg- und Hütten-Wesens, zur Aufnahme des Nahrungs-Standes, und zur Vermehrung der Einkünfte; folglich wird es für Holz und Kohlen, oder überhaupt für das allgemeine der Bergwerks-Oekonomie sorgen. Es wird denen Gewerkschaften durch Freiheiten, auch nach Beschaffenheit der Umstände durch wesentliche Unterstützungen zu Hülfe kommen; es wird unerschrotene Gebirge, durch der Sache gewachsene Leute untersuchen lassen; Prämia für eine Entdeckung austheilen, Schürf-Gelder bestimmen; von den Berg-Aemtern tabellarische Nachrichten und Berichte fodern; nichtweniger ein wohleingerichtetes Rechnungs-Wesen einführen.

Die Berg-Aemter hingegen werden den Berg-Bau selbst nach Vorschrift der Berg-Ordnungen und denen sonst erhaltenen Instructionen dirigiren, alle räuberische Bau-Arten verhüten, denen Gewerken mit Rath und That beystehen, die Justiz verwalten, das Rechnungs-Wesen besorgen, und dem vorgesetzten Kammer-Collegio der Instruction gemäß, in allem gehorsamen.

Die Rechnungen werden über jede Art der Bergwerks-Einkünfte besonders geführt, und alle drey Monath ein Etat von Einnahme und Ausgabe, an das vorgesetzte Collegium eingesandt.

§. 307.

Die Salz-Werke, sind ein Anfang des Bergwerks-Regals.

Das vermeintliche Salz-Regal, kan höchstens nur als ein Theil des Berg-Werks-Regals angesehen werden, wenn man es gleich in einigen Ländern zu einem für sich selbst bestehenden Regal machen will. Vom Gewinnen und Zubereiten des Salzes hat man im 3ten Bande des Lehr-Begrifs, das nöthigste gesagt; wir begnügen uns also nur noch mit wenig Worten hinzuzufügen, daß bey denen Salz-Cocturen die Admodiation füglich Platz haben, und vortheilhafter als die Administration seyn können. So wie es auch ganz billig ist, wenn der Staat den Debit des im Lande gewonnenen Salzes, sowohl inn- als ausserhalb Landes zu befördern trachtet; theils um das Geld im Lande zu erhalten, theils um fremd Geld hinein zu ziehen,

und in solcher Absicht die Einfuhre alles fremden Salzes nachdrücklich verbietet; wenn man aber durch enorme Preise, in dieser auch dem ärmsten Menschen nöthigen Waare, große Einkünfte erzwingen will, so ist dieses nicht allein eine tadelnswürdige Härte, sondern man begünstiget auch dadurch die Unterschleife, die sich gewiß anständiger und leichter durch billige Preise, als durch die allemal unangenehme Zwangs-Mittel verhüten ließen.

Sechstes Capitel.

Von dem Münz-Regal.

§. 308.

Das Münz-Regal ist eine Folge aus dem Bergwerks-Regal.

Das Münz-Regal ist eigentlich eine Folge aus dem Bergswerks-Regal; denn da die Produkte unter der Erden zum Bergwerks Regal gehören, wovon sich die Regenten allemal den Vorkauf, oder die Lieferung in bestimmten Preisen vorbehalten, und man die Metalle, besonders Gold und Silber zum allgemeinen Werth aller Güter angenommen hatte, so war man noch darauf bedacht, der Beschwerlichkeit, die an sich gebrachte Metalle nach ihrem Gewichte, Güte, und Reinigkeit zu untersuchen, überhoben zu seyn; und daraus entstand das Geld, oder die Münze. Das Münzen selbst aber konnte nur der obersten Gewalt anvertrauet werden, weil sie vermöge des Berg-Regals im Besitz des Goldes und Silbers war; weil sie in Absicht auf die Güte der Münze das Vertrauen des Publici vor sich hatte; weil sie für das Aufnehmen der Commercien, und das Wohl des Staats zu wachen, ohnedem verbunden war.

§. 309.

Erklärung des Münz-Regals.

Das Münz-Regal, ist demnach das Recht des Landes-Herrn zuforderst mit Ausschliessung anderer, das benöthigte Geld prägen zu lassen; ferner den Werth aller fremden sich im Lande einfindenden Münzen zu untersuchen, und zu bestimmen; endlich die dahin gehörige Gesetze und Ordnungen zu machen.

Der

Der hauptsächliche Endzweck des Münz-Regals ist also unstreitig, die Bequemlichkeit, zu Beförderung der Commercien, und Gewerbe mit einer hinlänglichen Menge aufrichtiger Geld-Sorten, in verschiedenen Werth versehen zu seyn; woraus dann zwey Haupt-Sorten, von Münzen entstünden: nemlich die grobe Sorten, und Scheide-Münzen, die in Ansehung des Endzwecks etwas verschieden sind.

§. 310.

Die groben Münz-Sorten machen eigentlich den Gegenstand des auswärtigen Handels, und aller beträchtlichen Gewerbe aus. Das darauf befindliche Gepräge des Landes-Herrn, ist das beliebte Zeichen, durch welches der Regent jedermann bey Ehre, Treue, und Glauben, den würklichen Gehalt, des darauf bemerkten Werths versichert, um der Untersuchung des Gewichts und der Güte des Metalls in den Commercien überhoben zu seyn. Woraus denn ganz ungezwungen folget, daß die groben Münz-Sorten den darauf bemerkten inneren Gehalt würklich haben müssen, und daß ein Regent, der grobe Münzen, unter den darauf bemerkten Werth ausprägen läßt, den Endzweck oder die Grund-Lage des Münz-Regals zerstöhre; Treue, und Glauben offenbar verletze; ja sich über Ehre und Schande hinaussetze; es folget ferner, daß derjenige Herr, der das Ausmünzen dergleichen Geld-Sorten verpachtet, keine andere Absicht, als das Publikum zu hintergehen, haben könne, und doppelten Tadel verdiene, weil er sich nicht begnüget einen ungerechten Gewinnst zu beziehen, sondern zugleich gestattet, daß seine Pachter, sich auf Unkosten des gemeinen Wesens fett fressen.

Endzweck der groben Münz-Sorten.

Zum Uebermaß des Unglücks sind dergleichen verabscheuungswürdige Kunstgriffe eine wahre Pestilenz für den Staat; eine ganz enorme Contribution, und das zuverläßigste Mittel die Commercien, und alle Gewerbe in Verwirrung und Schaden zu bringen. Der Unterthan, der dergleichen Geld-Sorten ausser Landes schickt, muß sich gefallen lassen, daß es eher unter als über seinen wahren Werth angenommen werde; er verliert also durch den auf die verlangte Waaren gesetzten höheren Preiß, durch Agio und Wechsel-Cours Gelder: der andere, so Landes-

Produkte an Ausländer verkauft, wird in diesen geringen Landes-Münzen bezahlt, die er als seines Landes-Herrn Geld nicht ausschlagen darf; er bekommt also in der That viel weniger für seine Waare, als er nach dem wahren Preise erhalten solte. Der innländische Handelsmann, der Krämer, und dergleichen, würden geschwinde banquerout werden, wenn sie den auf allen Seiten entstehenden Verlust allein tragen solten; diese Leute sind folglich gezwungen, den Verlust auf die Waaren zu schlagen, er wird folglich unter alle diejenigen, so Waaren brauchen, das heißt unters ganze Publikum vertheilet, und ist also eine allgemeine Last, bey welcher der Regent, der dieses geringe Geld doch in seinen Cassen annehmen muß, nur in dem Fall, gewinnt, wenn er Mittel weiß, die Ausländer zu zwingen, sein schlechtes Geld für voll anzunehmen; fehlet es an diesen Zwangs-Mitteln, so dienet das ganze böse Geschäfte, bloß wenigen gewinnsüchtigen Unternehmern und Aufkäufern guter Geld-Sorten, und Metalle.

§. 311.

Endzweck der Scheide-Münzen.

Ganz anders verhält es sich jedoch mit den Scheide-Münzen, weil diese bloß die Absicht haben, im Lande selbst bey kleinen Gewerben bequem auseinander zu kommen. Sie bedürfen folglich gar keinen innerlichen Gehalt, und sind ganz geschickt, die Münz-Kosten der gröberen Geld-Sorten zu tragen, zugleich auch den Neben-Zweck der Einkünfte zu erreichen. Allein die Gesetze der Billigkeit, und das Wohl des Staats erfordern, zugleich: 1) daß sich die Gültigkeit dergleichen Scheide-Münze, niemals über das Gebiet desjenigen Herrn erstrecke, dem sie ihr Daseyn zu danken hat; 2) daß man bestimme, was für eine Summe von Scheide-Münzen in den Gewerben angenommen werden müste. Z. E. ich kaufe für einen oder zween Gulden Waaren, so muß ich in bloßer Scheide-Münze bezahlen können; würde ich aber nur für vier Gulden begehren, so würde schon ein Theil in grobem Gelde bestehen, und die Menge des groben Geldes, nach dem Verhältniß der grösseren Summe, proportionirlich steigen müssen; folglich dürfte man auch 3) das Ausmünzen der Scheide-Münzen nicht übertreiben, und durch eine unmäßige Menge der-

derselben den Zweck, der blos die Bequemlichkeit des Publici zur Absicht hat, verfehlen.

§. 312.

Pflichten des Regenten, in Ansehung der auswärtigen groben, und Scheidemünzen.

Das Ausmünzen der groben, und Scheide-Münzen setzt jedoch dem Münzregal noch keine Grenzen, sondern die Direction aller Münz-Angelegenheiten gehöret für den Richterstuhl des Regenten. Er ist nicht allein berechtiget, sondern verpflichtet, alle fremde Scheide-Münzen in seinem Lande zu verbieten, weil der erforderliche innere Gehalt, nicht darinne ist, auch ihrer Natur und Endzweck nach nicht darin seyn kan; er ist befugt, den Werth aller fremden Münz-Sorten, entweder zu bestimmen, oder ihren Umlauf in seinen Staaten aufzuheben; Er ist verpflichtet, keinen ausländischen groben Münz-Sorten einen höheren Cours zu gestatten, als der wahre innere Gehalt des Goldes oder Silbers ausmacht, folglich zu diesem Endzweck die besten gesetzlichen Verfügungen zu treffen; er ist schuldig, das Einschmelzen guter Münz-Sorten auf das schärfste zu verbieten, auch das Beschneiden, und Verfälschen der Münzen möglichst zu verhüten.

§. 313.

Der Anfang, und Verderbniß des deutschen Münz-Wesens.

Nachdem wir also von Entstehung des Münz-Regals, von dessen Grund, und Absichten, auch von dessen gesetzmäßigen Ausübung, einen allgemeinen, zwar kurzen, doch hinlänglichen Begrif gegeben zu haben, uns schmeicheln; so wird es Zeit seyn, einen flüchtigen Blick auf das Münz-Wesen Deutschlandes zu werfen, auch dessen Anfang, Verderbniß und zu wünschende Verbesserung zu entwickeln.

Von den alten Römern lernten die Deutschen münzen oder Geld kennen; die alten Fränkischen Könige, und andere mehr fiengen an, aus römischen Gelde, goldene und silberne Münzen zu schlagen; endlich wurde das Geldausmünzen, eine Art von Gewerbe, das sogar in die Klöster, und Abteyen drang; bis Carl der Große das Münz-Wesen, zu den Regalien gesellte,

auch in den Münzen selbst Veränderungen machte. Die Bergwerke, so in der Folge der Zeit in Deutschland entdeckt wurden, gaben Gelegenheit, daß die Kaiser, verschiedene Stifter, Reichsstände, und Städte, mit dem Münz-Regal begnadigten, die dann anfiengen, die sogenannten Bracteaten, die aus feinem Silber bestunden, auszumünzen. Der Eigennutz wurde gleichwol bald der Schöpfer der Zusätze, und bestimmte wieviel Löthig, die Mark, ohne Zusatz seyn solte. Die Rheinische Gulden, die Groschen, die Schwäbischhallische Häller, coursirten am meisten, wurden aber immer kleiner und geringer gemacht, bis endlich dieser Mißbrauch durch die sogenannte Hecke-Münzen, den höchsten Grad erreichte.

Die Reichsstände haben zwar im vorigen Jahrhunderte diesem verderblichen Unwesen, durch verschiedene Recesse und Vergleiche abzuhelfen gesucht; es sind auch in gegenwärtigem Seculo viele Unterhandlungen darüber auf den Reichstägen gehalten worden, ohne sonderlich merkliche und tröstliche Wirkungen zu Wege gebracht zu haben, wovon allenfals, die durchgängig hohe Preise der Waaren, und der Zustand der Commercien, Zeugniß ablegen können. Man ist gezwungen, zur Quelle des Uebels zu dringen; man darf selbst die unangenehm klingende Wahrheiten nicht verschweigen, wenn angehende Cameralisten, aus der Lehre vom Münz-Wesen Nutzen ziehen sollen.

§. 314.

Ursachen von dem übeln Zustand des deutschen Münz-Wesens.

Der Reichsstand, der keine Bergwerke hat, will gleichwol nicht allein das Münz-Regal ausüben, sondern er will ohne Schaden seyn, ja er will daraus Einkünfte ziehen; da nun weder Gold noch Silber auf seinen Aeckern wachsen, so ist er um das Münz-Regal auszuüben, gezwungen, entweder fremde gute Münz-Sorten (den Reichsgesetzen zuwider) einzuschmelzen, oder das Silber um eben den Preiß aufkaufen zu lassen, als es die mit Silberwerken versehene Reichsstände ausmünzen. Er muß also den Gewinst der Aufkäufer, die Transport- und andere Kosten, endlich die Münz-Kosten, und den für ihn selbst bestimmten Ueberschuß heraus

zie-

ziehen, ohne daß es dem ausgemünzten Gelde, am Gewichte fehlen darf.

So problematisch und widersinnig dieses auch immer klinge, so leicht wissen sich doch gewisse geschickte Cameralisten zu helfen, und dem Verschwendungsgeist noch angenehme Opfer aus den Münzeinkünften oben ein zu bringen. Der Zusatz, oder die so genannte weisse und rothe Legirung können diese Wunder thun, wovon ich erstaunliche Wunder der Geschicklichkeit, mit meinem großen Schaden erlebet habe.

Diese Legirung, verursacht im Münzwesen viel mühsame und weitläuftige Geschäfte, die ebenfals aus der Münze bezahlet seyn wollen; mithin ist und bleibet es eine ausgemachte Wahrheit, daß ein Reichsstand, der weder Gold- noch Silber-Bergwerke hat, bei Ausmünzung grober Münz-Sorten, unmöglich gewinnen, auch nicht den Schlage-Schatz erhalten, am wenigsten die Münzen verpachten könne, wenn er nicht das Publikum, und gewisser massen sich selbst, mit geringhaltigen Münz-Sorten betrüben will.

Was rothe und weisse Legirung, was Schrot und Korn, was Remedium sey, ist im dritten Bande umständlich erzählet, woraus dann noch erinnerlich seyn wird, daß die weisse Legirung mit Silber, die rothe und gewöhnlichste mit Kupfer gemacht werden; daß man unter dem Schrote, die Anzahl Stücken, so auf eine rauhe Mark gehen, unter Korn aber, den innerlichen Gehalt der Münze, und unter Remedium, sowohl an Schrot und Korn, die Fehler, so man dem Münz-Meister paßiren zu lassen gewohnt ist, verstehe; daher wir uns hier bei diesen mechanischen Verrichtungen nicht aufhalten, sondern den weiteren Gebrechen des Münzwesens nachspühren wollen.

§. 315.

Das Steigen des Gold- und Silber-Preises, und die zu sehr verschiedene Verhältniße, so der Preiß beider Metalle dermalen in Deutschland gegen einander hat, sind eine andere Ursach des verderbten Münzwesens in Deutschland; und dieses Steigen wird und muß solange fortdauren, als man nicht aufhöret, das Münz-

Fernere Ursachen des verderbten Münzwesens.

Münzwesen zu einer Quelle von Einkünften zu brauchen; ja, solange man nur die Kosten des Ausmünzens dabei in Anschlag bringt; weil der Verkaufer dieses Metalls nicht auf das Gepräge, noch den Nahmen des Geldes, so man ihm für seine Waare anbietet, sondern auf dessen wahren innerlichen Werth siehet. So wie nun in denen bisher angeführten Ursachen die Steigerung des Goldes und Silbers lieget, so sind auch alle Münzgesetze, und Münzfüße ganz vergeblich; denn sobald die Metalle mit dem erhöheten Gelde wieder einerlei Preiß haben, sobald muß man geringer, als es der Münzfuß vorschreibt, ausmünzen, wenn es mit Vortheil geschehen soll; folglich entstehet daraus eine immer fortgehende Veränderung des Münzfusses. Die zweite Unannehmlichkeit, so das steigen des Gold- und Silber-Preises mit sich führt, ist der sich verändernde Werth dieser beiden Metalle gegen einander. Sie werden nicht allezeit gleich stark gesucht, folglich kan das Verhältniß nicht immer das nemliche bleiben. Vor zwei hundert Jahren, war das Verhältniß des Silbers gegen Gold wie 11 zu 1 dermalen wie 16 zu 1, wohingegen es in China noch immer wie 10 zu 1 ist. Der Pracht der Europäer, und das wenige Gold, so durch den Bergbau in unserm Welttheil gewonnen wird, mögen davon die fürnehmste Ursachen seyn. Alle deutsche Fürsten, die kaiserlichen Erb-Lande ausgenommen, die goldene Münzen schlagen lassen, schmelzen goldene Münzen ein, oder kaufen das Gold in hohen Preisen, und entschädigen sich in dem höheren Werth, den sie den goldenen Münzen beilegen; da sie nun überdem der Bequemlichkeit des Transports wegen, mehr als Silber-Münzen gesucht werden, so thun sie allemal Agio, und dieses Agio steiget nach dem Verhältniß des geringhaltigen Silber-Geldes; mithin ist nichts begreiflicher, als daß der Preiß des Goldes, sich immer mehr vom Preise des Silbers entfernen müsse, ob man gleich die Näherung dieser Preise zu vermuthen gegründete Ursach hätte, wenn man seine Blicke blos auf den Gewinn dieser beiden Metalle in Amerika richten dürfte.

§. 316.

§. 316.

Palliativ-Curen für einzelne Reichsstände.

Solange die ganze Verfassung des Münzwesens in Deutschland nicht umgeschmolzen wird, bleiben alle Gesetze, und Münzfüße nur Palliativ-Curen; ich erkühne mich also nur Hülfsmittel vorzuschlagen, deren Anwendung in eines ansehnlichen Reichsstandes Gewalt sind, und würde unter dieser Voraussetzung dem Cameralisten der zu Dirigirung des Münzwesens berufen wäre, anrathen: 1) sich von dem dermaligen Zustand des Münzwesens in Deutschland sehr genau zu unterrichten, den Einfluß der Münzen in die Commercien wohl kennen zu lernen, und sich in das Geschäfte des Ausmünzens selbst hinlängliche Einsichten zu verschaffen; 2) bei Ermangelung der Bergwerke, den Vorkauf des sogenannten Bruchsilbers im Lande auf das genaueste auszuüben, und um darin desto sicherer zu gehen, das alte Gold und Silber nach seinem wahren Werthe zu bezahlen, auch denen Gold und Silber-Arbeitern das benöthigte davon in den Einkaufs-Preisen zukommen zu lassen; 3) Die grobe Münz-Sorten bis zu 15 Kreuzer Stücke, nach ihrem wahren innern Gehalt ausmünzen zu lassen, und die darauf gehende Unkosten, aus dem Ueberschuß der Scheidemünzen zu nehmen; 4) alle auswärtige grobe Münz-Sorten, nicht höher als nach ihrem wahren innern Werth und Gehalt coursiren, alle auswärtige Scheidemünzen aber ohne Unterscheid im Lande verbieten zu lassen.

Wenn diese Regeln genau beobachtet, und daneben die Commercien auf solchen Fuß gesetzt werden, daß jährlich mehr Geld ins Land eingeführt als heraus geschaft wird, so hat man, wie ich glaube, alles gethan, was in beiden Absichten die Wohlfarth des gemeinen Wesens von einem guten Cameralisten erfordert.

Siebentes Capitel.

Von dem Forst- und Jagd-Regal.

§. 317.

Erklärung des Forst-Regals.

Das Forst-Regal bestehet in dem Rechte der obersten Gewalt, sowohl die zu dem allgemeinen Eigenthum gehörigen Wälder nach Erforderniß der gemeinschaftlichen Nothdurft zu nutzen, daraus Einkünfte für den Staat zu erheben, und alle dahin einschlagende Verfügungen zu treffen; als auch über die in dem Eigenthume der Privat-Personen befindlichen Gehölze, die Gesetz gebende Macht auszuüben, und derselben wirthschaftlichen Gebrauch nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmen, und anzuordnen. Aus dieser Erklärung folget, daß auch in dem vorliegenden Fall, das gemeinschaftliche Wohl des Staats der Hauptzweck, die Einkünfte hingegen nur ein Nebenzweck sind.

Wenn man aber das Forst-Regal, auf die Benutzung der Landesherrlichen Wälder einschränken wolte, so würden die Einkünfte allerdings den Hauptzweck ausmachen; allein dies würde ein um so fehlerhafterer Begrif des Forst-Regals seyn, als es dem Landes-Herrn gebühret, die Direction aller Forst-Angelegenheiten im Lande auszuüben, derselben wirthschaftlichen Gebrauch vorzuschreiben, ja selbst über die Anwendung der Privat-Holzungen Verfügungen zu machen, wie es die Beförderung der Berg- Schmelz- und Siedwerke, der Zusammenhang des Nahrungsstandes, und die Wohlfarth des Staats überhaupt erfordert.

§. 318.

Entstehungs-Art des Forst-Regals in Deutschland.

In Deutschland sind fast alle Reichsstände, mit dem Forst- und Jagd-Regal von den Kaisern begnadiget worden, die dann die Wälder zum Theil ausraden, und in Dörfer verwandeln lassen, zum Theil solche ihren Vasallen, Städten und Dörfern eingeräumt, zum Theil auch zu ihren Domainen geschlagen haben. Daher ist nun die jetzige Beschaffenheit der Wälder in Deutschland entstanden, die dermalen um so grössere Aufmerksamkeit der Staaten, und ihrer Cameralisten erfordert,

fordert, als das Holz mit dem Zunehmen von Menschen zu gleichen Schritten abnimmt, und fast überall zu einem sehr hohen Preiß gestiegen ist, ja an manchen Orten fast ganz aufgehöret hat.

Um die Aufmerksamkeit angehender Cameralisten zu ermuntern, und Verwirrung zu vermeiden, wird man zuforderst, die Benutzung der Landesherrlichen Wälder, so eigentlich ein Cameral-Wirthschafts-Geschäfte ist, abhandeln; sodann die Ausübung des Forst-Regals überhaupt, über alle Forst- und Wald-Angelegenheiten betrachten.

§. 319.

Begrif von Wäldern, und Forsten.

Wälder, sind große sich weit erstreckende Oberflächen der Erden, welche mit Holz und zwar mit Hochstämmigen, und Busch-Holze bewachsen sind, oder doch seyn sollen. Ein Forst hingegen ist der Theil eines Waldes, oder auch ein besonders liegen der mäßiger Wald, der der Aufsicht gewisser Forst-Bedienten anvertrauet ist. Die Nutzungen dieser Wälder, oder Forste, bestehen in Haupt- und Neben-Nutzungen.

Wir haben im 1ten Bande dieses Lehrbegriffs die verschiedene Holz-Arten, und deren Behandlung, sowohl als die Eintheilung in Schlägen, so umständlich abgehandelt, daß wir uns jetzo nur blos auf die Benutzung der herrschaftlichen Wälder, oder auf die daraus zu ziehende Einkünfte einschränken dürfen.

§. 320.

Einrichtung der herrschaftlichen Forsten.

Zuforderst muß man nochmals erinnern, daß nach guten Grundsätzen, die wir anderswo zergliedert haben, das Ober-Forst-Amt mit der Cammer verbunden werden, und alle Anordnungen in den Forsten durch die Cammer geschehen müssen.

Soll die Cammer sich der Direction des Forst-Wesens pflichtmäßig entledigen, so muß sie nothwendig den ihrer Pflege anvertrauten Gegenstand genau kennen lernen; sie muß also alle herrschaftliche Waldungen (wenn es noch nicht geschehen,) genau vermessen, und jeden Wald oder Forst insbesondere in richtige Charten oder Riße bringen, endlich eine General-Charte

von allen im Lande befindlichen Wäldern verfertigen lassen. Die Special-Charten müssen den Wald oder Forst nach allen Umständen der darinn befindlichen Werken, Flüssen, Bächen, sodann die Eintheilung der Schläge, die Beschaffenheit des Bodens, die Verschiedenheit der Holz-Arten genau enthalten: Nach diesen Charten, werden die Forst-Grund- und Lager-Bücher umständlicher eingerichtet, und durch so eines als das andere die Cammer in den sehr nöthigen Stand gesetzt, in allen Forst-Angelegenheiten mit Grund und gehöriger Ueberlegung zu Werke zu gehen.

§. 321.

Die Verwaltung der herrschaftlichen Forsten.

Das Verwaltungs-Geschäfte in den herrschaftlichen Waldungen, hat zwei Haupt-Gegenstände: nemlich die Art der Verwaltung, und dieserhalb zu beobachtende Ordnung; dann die wirthschaftliche Benutzung selbst. Wir wollen jeden besonders erwegen. Der erste Gegenstand erfordert alljährliche Local-Besichtigungen sämmtlicher Wälder, die am schicklichsten gegen das Ende des Sommers durch den Ober-Forst-Meister, den Departemens-Rath, denen Forst-Bedienten, auch wo Bergwerke sind, mit Zuziehung eines Hütten-Meisters, veranstaltet werden. Das erste und Hauptgeschäfte dieser Untersuchungs-Commißion, bestehet in Formirung eines gründlichen Ueberschlages von der Menge, und der Arten von Holze, so für das folgende Jahr aus jedem Forst-Revier mit Bestand geschlagen werden können; wie der Vertrieb desselben am nützlichsten, und vortheilhaftesten zu erreichen, und die dazu erforderliche Ausgaben zu bestimmen, auch was für Mittel anzuwenden, um den Forst mehr und mehr zu verbessern, und wie die Hinderniße zu heben sind, die dem Forste, und der Vermehrung von Einkünften entgegen stehen. Nichtweniger werden die Neben-Nutzungen in Erwegung gezogen, und zur vortheilhaftesten Besorgung Vorschläge gethan. Alle diese Handlungen sind umständlich zu protocolliren, und nebst einem pflichtmäßigen Berichte der Cammer zu übergeben, die dann, wenn sämmtliche Berichte eingegangen, durch obige Berichte, und denen im vorigen § erwehnten

ten General- und Special-Charten, auch Fund und Lager-Büchern geleitet, bey einer Haupt Conferenz alles entscheidet.

Diese Entscheidung, und der darnach für das künftige Jahr formirte Förft-Wirthschafts-Etat, sind sodann die Richtschnur sämtlicher Forst-Geschäfte, wovon ohne sehr dringende Ursachen in keinem Stücke abgegangen, auch beym Schluß des Jahres die Forst-Rechnungen nach gedachtem Etat untersucht, und die Forst-Bediente zur Verantwortung gezogen werden müssen, die das Etats-Quantum weder richtig abgeliefert, noch die etwa vorgefallene Hindernisse in Zeiten gemeldet haben.

§. 322.

Die Benutzung der herrschaftlichen Wälder.

Bey der Benutzung der Wälder selbst, macht der Holz-Verkauf den wichtigsten Gegenstand aus, wobey dann nur einige allgemeine Erinnerungen Platz finden. Ueberhaupt betrachtet, ist es niemals rathsam, das Holz in Pausch und Bogen, oder ein ganzes Revier auf den Stamm zu verkaufen, es mag zu Bau-Holz, oder zum Verkohlen angewendet werden sollen. Es muß alles für herrschaftliche Rechnung geschlagen, hiernächst jedes nach seinem besondern Werth geschätzt, und denen Liebhabern entweder nach der Taxe, oder nach dem höchsten Gebot überlassen werden. Diese Vorsicht ist besonders in denjenigen Holz-Sorten zu empfehlen, die auf irgend eine Art zum Schiffs-Bau dienlich seyn können, als welche durch der Sache kundige Leute im groben ausgearbeitet, ferner jedes Stückes Inhalt cubice berechnet, auch nach dem Cubic-Maaß dem Meistbietenden zugeschlagen werden müssen, zumalen diese sich sehr selten machende Holz-Sorten stark gesucht, und oft ein krummer Ast höher bezahlt wird, als zu anderm Gebrauch ein ganzer Baum. Das Holz ist überhaupt betrachtet, dermalen in Deutschland eine so angenehme Waare, der es selten an Abnehmer mangelt, wenn nur der Preiß bestimmt, und das Publikum von dem geschlagenen Holz-Vorrath unterrichtet ist.

Indeß ereignen sich doch noch Fälle, daß das Holz dem Verderb unterworfen, und nicht an den Mann zu bringen ist; in solchem Fall muß man sich durch Anlegung von Flößer-Graben, durch Verkohlen, durch Anlegung Feuer fressender Fabriken, in der-

gleichen zum Transport unbequem gelegenen Wäldern zu helfen suchen.

Die Neben-Nutzungen pflegen im Lohe machen, im Hartz reissen, Theer und Pech brennen, im Graß schneiden, im Nuß- und wild Obst sammlen, auch in der Eichel- und Buchen-Mastung zu bestehen; diese und dergleichen kleine Nutzungen mehr, müssen weder vernachläßigt, noch nach der alten aber üblen Gewohnheit denen Ober- und Unter-Forst-Bedienten als ein Accidenz gelassen werden, wenn man nicht daraus eine Contribution für die Land-Leute machen, und die Forsten selbst benachtheiligen will. Wenn z. E. der Forst-Bediente die Mastung genieset, oder welches gewöhnlicher, einen gewissen Antheil daran hat, so dürfen nur ein paar Bäumen Eicheln zeigen, um die Hütung zu verbieten, und die Hütungs-Interessenten zur Pachtung der magern Eichel-Mast zu zwingen. Wenn ferner das Lohe machen, oder Abschälen der Eichen ein Accidenz für den Förster ist, so kan der Forst darunter leiden, denn es muß unsers Erachtens kein Holz geschält und zur Lohe angewendet werden, welches nicht hauwürdig, und in dem nemlichen Jahre gefällt werden soll. Ich weiß wohl daß Herr von Büffon, in seiner Natur-Geschichte das Abschälen nicht schädlich findet, sondern uns durch gemachte Versuche überzeugen will, daß das abgeschälte Holz mehr Festigkeit erhalte, und zu Bau-Holz tauglicher werde; ich weiß aber auch, und bin völlig überzeuget, daß der sehr geschickte Herr von Büffon hierinn irrt, und die vermehrte Härte, für die Festigkeit, oder Zähigkeit annimmt.

§. 323.

Die Abschaffung der Accidenzien wird empfohlen.

Uebrigens wünschte ich, daß bey allen Landesherrlichen Bedienungen, vorzüglich aber bey dem Forst-Wesen, alle und jede Accidenzien abgeschaft würden, und jedermann eine seiner Geschicklichkeiten, Verrichtungen, und Stande gemäße Besoldung in baarem Gelde erhielte, um den verdammten Geldschneidereien, und oft diebischen Kunst-Griffen einmal ein Ende zu machen. Die Entschuldigung des alten Herkommens, der alten Gewohnheiten taugt nicht, und hauptsächlich darum nicht, weil es alte Gewohnheiten sind, die vielleicht zu ihrer Zeit, und un-

unter gewissen Umständen zu rechtfertigen seyn konten; aber diese Umstände haben aufgehört, folglich wird die noch fortdaurende Gewohnheit schädlich; folglich kan überhaupt nichts abgeschmakter seyn, als das gewöhnliche Geschrei der Dumm-Köpfe über Neuerungen.

§. 324.

Rechte des Forst-Regals.

Die Ausübung des Forst-Regals, oder das Recht des Regenten, über alle Forst- und Wald-Angelegenheiten hat zwey Haupt-Gegenstände: der Erste begreift die Rechte, welche dem Staate über alle Waldungen und Gehölze der Unterthanen gehören, sie mögen in den Landesherrlichen Wäldern liegen, oder davon abgesondert seyn; der andere macht jene Gerechtsame aus, die dem Regenten über die in dem Bezirke seiner Waldungen belegenen Unterthanen Gehölze zukommen. Jeder dieser Gegenstände verdienet besonders beleuchtet zu werden.

§. 325.

Vorsorge des Regenten über sämmtliche Waldungen.

Unter die erste Rubrik gehöret nun vorzüglich die allgemeine Vorsorge des Regenten, die Waldungen in solchen Stand setzen, und erhalten zu lassen, als es die gemeinschafliche Nothdurft des Landes erfordert. Diese Gerechtsame schließt zugleich die Befugniß in sich, die zu keinem Privat-Eigenthum gehörigen wüsten Strecken, der Holz-Zucht zu widmen, und zu benutzen, die Holz-Zucht selbst, und die Arten, so man vorzüglich zu haben wünscht, anzuordnen, auch das Ausraden überflüßiger Wälder, und deren Verwandlung in Aecker, Wiesen, Gärten u. s. w. zu erlauben, ja dergleichen wieder der Eigenthümer Willen zu veranstalten.

§. 326.

Die Gesetzgebende Gewalt, in allen Forst-Sachen.

Das zweyte Glied macht die gesetzgebende Gewalt, in allen Forst-Sachen aus, die denn besondere Wald- und Forst-Ordnungen verlanget, in welchen alle Policey-Gesetze, zur Holzspar-Kunst, zu Erhaltung der Wälder, und zu ihrem

wirth-

wirthschaftlichen Gebrauch enthalten seyn müssen; So wie es auch die Befugniß, das Anwenden, und Holz-Verkaufen, nach Beschaffenheit der Landes-Nothdurft anzuordnen, in sich begreift, die gewiß von weitem Umfang, und eigentlich eine Policei-Anstalt ist, der sich jeder Unterthan unterwerfen muß.

§. 327.

Das Recht, in der Unterthanen Holzungen.

Die zweyte Rubrik, begreift das Recht, der Unterthänen-Hölzer zum Behuf der Jagden anzuwenden in sich, ferner das Recht der Mast, oder Graserey, der Hütung in eben diesen Holzungen zu benutzen, wobey das bisherige Herkommen, oder die vorhandene Vergliche, mit zur Richtschnur dienen müssen. Unter allen diesen Rechten pflegt keine genauer ausgeübet zu werden, als der Gebrauch der Hölzer zu den Jagden. Die Unterthanen, die das Unglück haben, daß ihre Grundstücke in der herrschaftlichen Wildbahn liegen, sind oft übel daran; doch davon wollen wir in der Folge mehr sprechen.

§. 328.

Ursprung des Jagd-Regals.

Das Jagd-Regal, dem wir nunmehro einige Zeilen widmen, hat mit dem Forst-Regal sehr nahe Verwandtschaft, einerlei Grund, und einerlei Ursprung. Die Reichs-Stände haben es den Kaysern zu danken, die hernach ihre Vasallen wieder damit nach Gefallen beliehen haben.

§. 329.

Erklärung des Jagd-Regals.

Das Jagd-Regal ist das Recht des Staats, die im ganzen Lande befindlichen wilden Thiere, fangen und tödten zu lassen (in sofern nicht diese oder jene Gegend durch besondere Pacta davon ausgenommen ist) ferner über die Art zu hegen, und zu fangen, ja über alle dahin einschlagende Angelegenheiten Gesetze zu geben, und daraus als einen Neben-Zweck Einkünfte zu erheben; so daß also das Jagd-Regal zwey Gerechtsamen, nemlich die Jagd-Gerechtigkeit, und den Wildbann enthält.

§. 330.

§. 330.

Begrif von der Jagd-Gerechtigkeit.

Die Jagd-Gerechtigkeit, als ein Theil des Jagd-Regals betrachtet, schließt die Gerechtigkeit ein, sich aller im Lande befindlichen Jagden anzumassen, die noch zu keinem Privat-Eigenthume gehören; ferner Jagden eingeschränkt zu erlauben; Jagd-Grenzen zu setzen; Jagd-Gesetze zu machen; Jagd-Dienste, oder Frohnen desgleichen Futter und Mahl, für Herren und Jäger zu begehren; und dergleichen Sachen mehr.

§. 331.

Erklärung des Wild-Banns.

Der Wild-Bann, der nach alt deutscher Sprache allemal Gerichtsbarkeit bedeutet, ist von der Jagd-Gerechtigkeit selbst dergestalt unterschieden, daß eines ohne das andere gar wohl bestehen kan; indeß hat der Landes-Herr die Vermuthung vor sich, den Wildbann in seinem Lande zu besitzen, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist.

Dieser Wildbann umfaßt alles was zum gemeinschaftlichen Besten des Staats, in Ansehung der wilden Thiere zu verordnen nöthig ist; wozu denn vorzüglich Jagd-Ordnungen, und Jagd-Gerichte gehören, und worunter sowohl die Streitigkeiten der Jagd-Innhaber unter sich, als die Beschwerden der Unterthanen über die Jagd, rechtlich zu hören, und zu entscheiden, verstanden wird. Man pflegt auch noch das Recht Abdeckereyen zu verleyhen, das Pferde und Vieh-Reissen zu verpachten; die Jagd-Hunde ins Futter zu geben, und dergleichen schöne Sachen mehr hier her zu ziehen, ob es gleich Policey-Anstalten sind; das Hunde füttern aber, nicht den Unterthanen aufzubürden, sondern die Versorgung der Hunde denen Jagd-Liebhabern selbst zu überlassen ist.

§. 332.

Gegenstände des Jagd-Regals.

Der Gegenstand des Jagd-Regals sind bekanntermassen allerley Arten vierfüßiger und geflügelter wilden Thiere. Man pflegt sie in Wild- und Raub-Thiere einzutheilen. Die erste Classe wird in vierfüßiges und Feder-Wild, und ersteres ferner in roth und

schwarz Wild eingetheilet. Zu den Raub-Thieren rechnet man fürnehmlich, Bären, Wölfe, Füchse, Lüchse, Fisch-Ottern, Mardern, Falken, Habichte, Raben, Eulen; und von allen wilden Thieren, wird ein Theil zur hohen, ein anderer zur Mittel-ein dritter zur kleinen Jagd gerechnet. In einigen Staaten spricht man auch nur von der hohen und niedern Jagd, und fast allenthalben findet man hierunter besondere Gesetze, die den Cameralisten weniger angehen, als die mit den Jagden sehr oft verbundenen Ausschweifungen, die man möglichst zu vermindern sich äusserst angelegen seyn lassen muß, ja solche ganz abzustellen versichert seyn kan, wenn man solchen Herren zu dienen, das Glück hat, die hierüber so billig, so landesväterlich urtheilen, als unser großer Kayser, und der König von Preußen.

§. 333.

Auflösung eines Problems.

Es ist ein Problem, wie verschiedene Regenten, und unter ihnen solche, denen man Einsichten, und Menschen-Liebe wahrhaftig nicht absprechen darf, mit ungerührtem Herzen gestatten können, daß so oft, die Früchte und der Schweiß des Landmannes, die Hoffnung des ganzen Jahres, wilden Bestien Preiß gegeben werden; daß so oft, zu großen Jagd-Lusten für viel tausend Gulden Holz ruinirt wird. Ich will versuchen dieses Problem zu lösen. Nicht die Fürsten, sondern ihre Jagd-Bedienten, sind die vorzüglichste Trieb-Federn dieser Grausamkeiten gegen den Landmann. Der Fürst, wenn er auch ein Liebhaber der Jagd ist, bekommt von denen dadurch verursachten Verwüstungen, nichts zu Gesichte; bey seiner Uebérkunft ist schon alles veranstaltet, schon alles unangenehme dem Gesichte entzogen. Die Herren Jagd-Bedienten, betrachten die Bauren, als einen Haufen belebter Maschinen, welche so wie die wilden Thiere, von der Natur hervorgetrieben sind, zu ihren Jagd-Lusten zu dienen, und keinen Anspruch auf Ruhe und Gemächlichkeit zu haben.

Neun-

Neuntes Hauptstück.

Von den Rechten des Staats, die nur zufälliger Weise einige Einkünfte abwerfen.

Erstes Capitel.

Von den Einkünften aus der Lehens-Herrlichkeit.

§. 334.

Die Lehens-Herrlichkeit wird unschicklich zu den Regalien gerechnet.

Die Lehens-Herrlichkeit, so einige Schriftsteller, zu den Regalien zählen, ermangelt der Eigenschaften, welche der obersten Gewalt ausschliessend ankleben, weil jede Privat-Person mit der andern, dergleichen Lehens-Verbindlichkeit aufrichten kan. Es ist also eine bloß zufällige Beschaffenheit, wenn die oberste Gewalt in einem solchen Zusammenhange mit einem Theil ihrer Unterthanen stehet, der auch unter Privat-Personen statt findet.

§. 335.

Die Verwandlung der Lehen, in erbliche Güter, ist wünschenswürdig.

Die Notur der Lehen, und Lehen-Güter zu erklären, gehöret nicht für uns, sondern für die Lehenrechte; allein der Cameralist muß wissen, ob die Lehens-Verfassung sich noch für unsern heutigen Zustand schicke, nachdem die Umstände, so diese Verfassung gegründet, längst aufgehöret haben. Den Grund dieser Einrichtung muß man nothwendig in dem damaligen Zustand des Staats suchen, der kein beständiges Krieges-Heer unterhielt, sondern sich des Adels zu Krieges-Zeiten als Reiterey-Bediente, und bei damaligem Geld-Mangel, statt des Soldes, gewisse Land-Güter zur Nutzung einräumte.

Dieser besondere Zustand der Republiken hat durchgängig aufgehört; da also die Ursachen nicht mehr vorhanden, so werden auch deren Folgen von keinem weiteren Nutzen seyn; und ob man gleich die Besitzer der Lehen Güter anhalten kan, statt der Ritter-Pferde, eine verhältnismäßige Summe an baarem Gelde zu erlegen; so ist doch die Lehens-Verfassung eine reiche Quelle zu Processen, und für den Adel in mancherley Absicht eine Last; folglich ist sie auch ein der Abänderung würdiger Gegenstand, folglich solte man nach denen davon bereits vor sich habenden Beyspielen, die Lehen in Erbe verwandeln, den Ritter-Gütern, statt der Ritter-Pferde, einen verhältnißmäßigen Beitrag auflegen, und daneben über ihre Gerechtsame hinlängliche Versicherungen geben. Da wir aber die Sachen nehmen müssen, wie sie dermalen sind, so muß man auch die Einkünfte darnach beurtheilen.

§. 336.

Erklärung der Lehen-Dienste, und davon abfallenden Einkünfte.

Die Lehen-Dienste der Vasallen bestehen in Hof- oder Krieges-Diensten; erstere haben kein Geschick zu Einkünften, letztere werden mit sogenannten Ritter-Pferden bezahlt, deren Taxe in den verschiedenen Staaten auch verschieden ist. Ferner pflegen in den Fällen, die sich sowohl in des Lehen-Herrn als Lehen-Manns Umständen ereignen, gewisse Lehen-Gelder gewöhnlich zu seyn, welche die Gewohnheit und Lehens-Gesetze bestimmen; nichtweniger fallen ziemlich hohe Gebühren für die Muth-Scheine, Lehen-Briefe und dergleichen, woraus dann verschiedene Einkünfte entstehen, die billig berechnet, und nach Abzug der Besoldung für die Lehens-Canzley, zur Cammer geliefert werden solten.

§. 337.

Die Strafen-Gelder müssen zur Cammer gebracht werden.

Die sogenannten Lehen-Fehler, die besonders bey den Mitbelehnten nicht selten sind, müssen durch Büßen, und Strafen wieder gut gemacht, und dadurch die Lehens-Folge versichert werden. Zuweilen werden auch von den Lehen-Leuten, allerley Contributiones, welche die Veränderung, oder Erwei-

weiterung der Lehens-Folge, oder die Veräuserung des Lehens u. s. w. zur Absicht haben, gesuchet, wovon die Bewilligung, sowohl als im ersten Fall die Bestimmung der Strafen von der Cammer abhängen muß, da denn die bedingte Summen, gute Einkünfte an die Hand geben.

§. 338.

Vortheile aus Eröfnung der Lehen-Güter.

Endlich entstehen auch wichtige Vortheile aus der würklichen Eröfnung der Lehen-Güter. Dergleichen Eröfnung erfolget, durch begangene Felonie, oder durch das Ausstreben der bisherigen Lehens-Besitzere. In beiden Fällen, hängt es von den Lehen-Herrn ab, dergleichen heimgefallene Lehen-Güter, in Domainen zu verwandeln, oder sie wiederum in Lehen wegzugeben. Der erste Weg, ist zu Vermehrung der Einkünfte des Staats der nützlichste, auch bei unserer ganz umgeschmolzenen Krieges-Verfassung, zu Erleichterung der Unterthanen der billigste; im Fall nicht der Verwandlung der Lehen-Güter in Domainen, gewisse Verträge im Wege stehen, oder durch diese Einrichtung, der Adel im Lande, auf eine in andern Absichten nachtheilige Art, zu stark vermindert wird.

Der zweite Weg, nemlich die eröfnete Lehen, an andere zu verleihen, kan nur in so ferne nützlich seyn, als entweder durch dieses Mittel große Verdienste belohnet, oder eine verhältnißmäßige Summe dafür entrichtet wird; denn da ein geleisteter wichtiger Dienst, oder persöhnliche Verdienste, allemal einer verhältnismäßigen Belohnung würdig sind, so ist es in Ruckſicht auf die Einkünfte gleichgültig, ob der Staat der Pflichten der Erkenntlichkeit sich durch baar Geld, oder durch Verleihung eines eröfneten Lehen-Guts entlediget.

§. 339.

Concurrenz der Cammer, mit der Lehens-Canzlei.

Die Concurrenz der Cammer, mit der Lehens-Canzlei, kommt in Absicht auf die Einkünfte aus der Ober-Lehens-Herrlichkeit darauf an, daß die Lehen-Leute, nach dem Meldungsfall, binnen Jahr und Tag die Lehen würklich empfangen, und die Lehen-Briefe ausgefertigt erhalten; daß die Lehen-Güter

 nicht

nicht mit vielen Schulden beschweret werden; daß sie nicht verringert, oder gar ohne Consens zertheilt werden; daß man die Gewohnheit der Lehen-Stämme nicht überhand nehmen lasse, und dadurch die Natur des Lehens von Seiten des Vasallen, und ohne Nutzen des Lehen-Herren verändere; daß die Aufname der Mitbelehnten, Erlassung der Lehens Fehler, Veräuserung des Lehens und dergleichen niemals ohne vorhergegangene gründliche Beurtheilung zugestanden werde; daß die Cammer umständliche Lehens-Nachrichten vornemlich richtige Verzeichniße aller Lehen-Güter und dazu gehöriger Pertinentien habe, die sich dann auf das Lehens-Archiv, und die Lehen-Briefe gründen müsten.

Zweites Capitel.

Von den Einkünften aus der Policei-Direction.

§. 340.

Conceßiones, und Privilegien müssen bei der Cammer ausgefertiget werden.

Auch das Policei-Wesen, so seiner Natur nach eigentlich nicht zu einer Quelle von unmittelbaren Staats-Einkünften bestimmt ist, kan gleichwol zufällige, aus der Landesherrlichen Verwaltung der Policei, entspringende Einkünfte abwerfen; denn da alle Gerechtsamen, Freiheiten, Vorrechte, Conceßiones, Titel und Würden, von der ausdrücklichen Bewilligung der obersten Gewalt entspringen, so kan es nicht fehlen, daß die Ertheilung dergleichen Gerechtsamen, auch deren Confirmation bei Regierungs-Antritten, zu einigen Einkünften Gelegenheit geben müssen; im Fall alle dergleichen Privilegia, auch deren Erneurung bei der Cammer ausgefertiget, und die davon fallenden Jura, zur Casse berechnet, keineswegs aber denen Justitz-Collegiis als Accidentien gelassen werden; zumalen das meiste dergleichen Privilegien und Conceßionen zum Ressort der Cammer gehöret, die am besten wissen muß, und wissen kan, ob, und in wie weit, auch unter was für Umständen, die gesuchte Privilegia zu bewilligen, und mit welchen Einschränkungen sie auszuferti-

zufertigen sind, um darunter weder die Rechte eines dritten, noch denen Staats Einkünften zu nahe zu treten.

§. 341.

Jedoch kan weder der Haupt- noch Nebenzweck bei Ertheilung dergleichen Privilegien, die Vermehrung der Einkünfte seyn. Die Wohlfahrt des gemeinen Wesens muß der alleinige Endzweck, die Erhebung von Einkünften aber eine blos zufällige Sache seyn. Unter dieser ausdrücklichen Voraussetzung können allerlei Conceßionen in den Gewerben Einkünfte geben. z. E. die Errichtung allerhand Arten von Mühlen, die zwar nicht zu den Regalien gehören, doch eine Policei-Direction bedürfen; die Errichtung gewisser Fabriken; die musicalische Aufwartung bei Hochzeiten und andern Feierlichkeiten; das Lumpen- und Asche sammlen; das Potaschsieden; das Fohlen reissen; das Schweine schneiden; das Schornstein fegen u. s. w.

Nothwendige Vorsichten bei Ertheilung der Privilegien.

Bei Ertheilung dergleichen Privilegien muß der Cameralist sich allezeit für zwei verderbliche, und allen guten Grundsätzen entgegen laufende Abwege hüten. Der erste: daß man in Gewerben, wovon sich mehrere Unterthanen ernähren können, und die einigen Einfluß in den Nahrungsstand haben, durchaus keine Monopolia zulasse. Der zweite; daß dergleichen Conceßion, nicht zu einer Contribution, für die Unterthanen gemißbraucht, und sie die privilegirte Sache weder in geringerer Beschaffenheit noch in höheren Preisen anzunehmen gezwungen werden, als sie selbige von unprivilegirten Leuten bekommen können.

§. 342.

Die Verleihung der Titel und Würden, nichtsweniger die Prüfung der Candidaten, so mit ihren Geschicklichkeiten dem gemeinen Wesen dienen wollen, endlich auch die würklich in Sold tretenden Bediente, können sich der Erlegung gewisser Tax-Gelder nicht entbrechen, weniger ist es dem

Bedingungen, unter welchen die Tax-Gelder zu billigen.

Regenten zu verdenken, sich dergleichen Opfer zu Nutze zu machen.

Titel und Würden sollen freilich überhaupt betrachtet, der Preiß der Geschicklichkeit, der Verdienste seyn. Wenn aber Ausländer, und Einheimische, durch Erhaltung eines Titels sich gewisse Vortheile verschaffen, z. E. eine reiche Heirath thun können, so sehe ich nichts unbilliges darinn, wenn die Einkünfte des Staats durch die glückliche Aussichten dieser Leute einigen Zuwachs erhalten, im Fall man nur mit dergleichen Titeln nicht verschwenderisch umgehet, und solche Leute damit begnadiget, die hernach nicht standesmäßig leben können, und dadurch die Titel in Verachtung bringen.

Die Prüfung aller derjenigen, so dem Staate mit oder ohne Besoldung zu dienen wünschen, ist schlechterdings nothwendig, damit man wisse, ob sie die zu ihrer Bestimmung erforderliche Fähigkeit und Geschicklichkeit besitzen; und damit man ferner ihre Anzahl nicht über die Gebühr anwachsen lasse. Ob es aber billig, daß diese Candidaten ohne Unterschied ein verhältnißmäßiges Opfer der Dankbarkeit, in die herrschaftliche Casse niederlegen, ist eine Frage, die ich weder allgemein zu bejahen, noch zu verneinen mich getraue.

Wenn Aerzte, Wund- und Zahn-Aerzte, Heb-Ammen, Advocaten, Procuratores, oder alle diejenigen, so von den Thorheiten, und Hinfälligkeiten des menschlichen Geschlechts leben wollen, für die Prüfung, für die Conceßion, eine mäßige Summe zahlen, und sich ohne dergleichen Conceßion niemand niederlassen darf, so kan die Policei die erforderliche Anzahl dieser Leute bestimmen, sich von ihrer Tüchtigkeit versichern, und mit gutem Gewissen ein proportionirliches Opfer der Dankbarkeit begehren.

Wenn die Anstalten getroffen sind, daß die Witwen landesherrlicher Bedienten, gewisse Pensiones erhalten, oder wenigstens nach des Mannes Ableben, die einjährige Besoldung genießen; so ist auch billig, daß die in würklichen Sold tretende Dienerschaft verhältnismäßige Tax-Gelder die höchstens eine viertel jährige Besoldung ausmachen können, entrichte, als welches keinesweges mit dem gehäßigen Nahmen von Verkauf der Bedienungen, beleget werden mag.

Wenn

Wenn aber Leute von ausserordentlicher Geschicklichkeit, oder Auswärtige, so man an sich zu ziehen, und deren Fähigkeiten man zu nutzen wünschet, auch mit Erlegung von Tax-Geldern beschweret werden wolten, so würde man dem Endzweck, grosse Geschicklichkeiten vorzüglich zu befördern, gerade zu entgegen handeln.

Drittes Capitel.

Von den Einkünften aus der Justiz-Verwaltung.

§. 343.

Die Errichtung einer Sportel-Casse wird empfohlen.

So wünschenswürdig, so möglich es wäre, die Gerechtigkeit ohne Gerichts-Gebühren verwalten zu lassen; so muß doch nach dem jetzigen Zustand der Sachen, alles dahin gehörige, nicht weniger die zu dictirende Geld-Bußen, an eine besondere Sportel-Casse bezahlet, und durch diese Veranstaltung mittelbar, eine Revenue des Staats gemacht, für die Justiz-Bedienten aber verhältnismäßige Besoldungen ausgesetzt werden.

§. 344.

Einkünfte aus Erweiterung der Gerechtigkeit.

Eine andere Art von Einkünften kan sich ergeben, wenn der Landesherr gewisse Häuser, oder Güter von der Gerichtsbarkeit der Unter-Obrigkeiten befreiet, oder die Erb-Gerichte über ein oder mehrere Dörfer denen Besitzern, oder auch nur zeitigen Besitzer gegen eine gewisse Geld-Summe, die allemal bei der Cammer verrechnet werden muß, überläßt.

§. 345.

Einkünfte aus Begnadigungen.

Die Succumbenz-Gelder, so zuweilen eine Partei erlegen muß, die Geld-Strafen, oder auch die Veränderung der verordneten Leibes- in eine Geld-Strafe, dienen nicht weniger zu Einkünften. Und da die Veränderungen einer Strafe in die andere, eine Art des dem Landesherrn allein zustehenden Begnadigungs-Rech- tes

tes ist, so darf nicht allein keine andere Gerichtsbarkeit derglei- chen unternehmen; sondern der Landesherr selbst, solte, der- gleichen Begnadigungen, ohne wichtige und gehörig untersuchte Ursachen nicht bewilligen.

§. 346.

Einkünfte aus Dispensatio- nen, und Abo- litionen.

Wenn minderjährige vor Erreichung des gesetz- mäßigen Alters für mündig erkläret; wenn un- ehrlich gebohrne Kinder legitimirt, und für Suc- ceßions fähig erklärt werden; wenn Dispensatio- nes erfolgen, die am häufigsten bei Ehen, in ver- botenen Graden der Anverwandschaft statt finden; wenn das Begnadigungs-Recht (jus aggratiandi) in gewissen Verbre- chen, nach vorher untersuchter Sache, gesuchet, und erhalten wird, oder in andern Fällen die Aufhebung des Proceßes (Abolitio) erfolget, so entstehen daraus zuweilen beträchtliche Einkünfte, die zur Cammer geliefert werden müssen.

§. 347.

Einkünfte, aus der An- und Abzugs- Steuer.

Noch kan man zu den zufälligen Einkünften, die sogenannten An- und Abzugs-Gelder zählen. Die Anzugs-Gelder, so in verschiedenen Gerichten der Vasallen gewöhnlich, sind allen guten Grund- sätzen entgegen, und solten billig von der obersten Gewalt gänzlich verboten werden, weil man fremde durch Frei- heiten anlocken, nicht aber den Anzug durch Abgaben erschwe- ren soll; was aber die Abzugs-Gelder betrift, so können solche nur in Absicht auf solche Staaten anzurathen seyn, gegen die man das Wiedervergeltungs-Recht auszuüben Ursach hat, in welchem Fall solche nur der obersten Gewalt zustehen, auch blos von solchen Personen einzuheben sind, die ausser Landes gehen, und in solche Staaten ziehen, die gegen uns des Abzugs-Rech- tes sich bedienen.

Vier-

Viertes Capitel.

Von Einkünften aus den Kirchen Sachen.

§. 348.

Aus Vergebung der Pfarren, müssen keine Einkünfte gezogen werden.

Geistliche oder Pfarr-Bedienungen zu verkaufen, und daraus Einkünfte zu ziehen, ist zwar leider! zu unsern Zeiten in verschiedenen Staaten sehr im Gebrauch; allein es ist ein Mißbrauch, den die Religion verdammt, und den gute Grundsätze niemals, und noch viel weniger als bei den weltlichen Bedienungen billigen können. Eine andere Bewandniß aber hat es in protestantischen Ländern, mit den Canonicaten, die oft öffentlich verkauft werden, auch ohne Bedenken verkauft, oder zur Belohnung an Leute von Verdienst verschenket werden können. Selbst die Canonici, so ihre Canonicaten andern überlassen zu dürfen wünschen, und dazu landesherrliche Erlaubniß erlangen, müssen diese Concession nicht ganz umsonst begehren. Es stehet auch beim Landesherren die Kirchen-Strafen, und Censuren, in Geld-Strafen zu verwandeln, folglich daraus einige Einkünfte zu ziehen.

Sogar bei denjenigen Capiteln, die das Recht der freien Wahl ihrer Mitglieder besitzen, hat der Landesherr das Recht der ersten Bitte, der Panir-Briefe, und dergleichen auszuüben, und sich dafür etwas erlegen zu lassen.

§. 349.

Von geistlichen Pfründen können Einkünfte fallen.

Die Vergebung der geistlichen Pfründen, kan auch einige Einkünfte leiden. Die Landsäßigen Bischöfe und Prälaten pflegen wenigstens für die Confirmation und Belehnung in Ansehung der Weltlichkeiten Gebühren zu erlegen. Sonst gehörten auch die Einkünfte der erledigten Pfründen, bis zur Wiederbesetzung dem Regenten, und sind ihnen noch nicht abzusprechen, im Fall nicht Concordata und Verträge im Wege stehen.

§. 350.

Verschiedener Geistliche Beneficia können Einkünfte abwerfen.

Endlich entstehen Einkünfte, wenn der Landesherr jemand ein Pfarr-Lehen (Jus patronatus) desgleichen Altar-Lehen, und andere Gerechtsame über dergleichen geistliche Beneficien ertheilet, wowieder um so weniger etwas zu erinnern ist, als das Jus patronatus in Deutschland keine Einkünfte abwirft, auch die geistliche Obrigkeit, den Mißbrauch dieses Rechtes verhüten kan, so lange man voraussetzen darf, daß jedes zum Amt eines Seelsorgers vorgeschlagene Subject, sich denen Prüfungen der geistlichen Obrigkeit unterwerfen muß.

§. 351.

Einkünfte aus dem Rechte des Krieges, gehören nicht zu unserm Plan.

Man könnte zwar noch zu den zufälligen Einkünften, die aus dem Rechte des Krieges entstehenden rechnen; allein eine traurige Erfahrung lehret, daß auch glückliche Kriege, weit mehr Aufwand machen, und Nachtheil in den Gewerben und Commercien verursachen, als Vortheile daraus für den Staat entstehen. Ueberdem ist das Kriegs-Geschäfte ausser dem Gesichts-Creiß des Cameralisten; und endlich weiß man, daß auch bei Eroberung ganzer Provinzen, denen alten Staaten keine Erleichterung zuwächst, sondern die neu erworbene Länder, unter besondern Directionen zu beständigen Einkünften, auf eine der Lage und den Umständen der Provinz angemessene Art eingerichtet werden. Wir können also hiemit die zufälligen Einkünfte beschließen; und wenn ja einmal einer unserer Leser die Cameral-Einrichtung, in dergleichen neuen Eroberung zu machen, berufen werden solte; so wird es ihm niemals gereuen, wenn er sich erst eine vollständige Kenntniß von der Provinz erwirbt, und sodann seinen Einrichtungs-Plan nach der Beschaffenheit des Landes, nach den Vermögens-Umständen der Einwohner einrichtet, und dabei die Wohlfahrt des Landes sein höchstes, sein unwandelbares Gesetz seyn läßt.

Zehn-

Zehntes Hauptstück.

Von den Contributionen, Steuren, und andern Abgaben der Unterthanen, zu den Einkünsten des Staats.

Erstes Capitel.

Von den Abgaben der Unterthanen überhaupt.

§. 352.

Die Cammer-Güter, und Regalien, worauf eigentlich die Staats-Verfassungen gegründet, sind schon lange nicht mehr zureichend gewesen, die ungeheure Kosten, welche, nach der heutigen Gestalt der europäischen Reiche, der grosse Aufwand der Staaten nothwendig macht, zu bestreiten. Um nun denselben aufzubringen, müssen die Unterthanen aus ihrem Privat-Vermögen das mangelnde beitragen. Man darf auch keinesweges zweifeln, daß die Unterthanen nicht schuldig seyn solten, dergleichen Beitrag zu leisten; denn da sie die Einrichtung eines gemeinen Wesens zu Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Glückseligkeit erwählet haben, so können sie sich auch der dazu erforderlichen Mittel nicht entbrechen, und der Staat ist daher bei unzureichenden Zustande seines unmittelbaren Vermögens wohl befugt, sich des mittelbaren Staats-Vermögens zu seiner Wohlfahrt zu bedienen.

Begrif von Contributionen, und andern Abgaben der Unterthanen.

Ob nun zwar diese Schuldigkeit der Unterthanen nach §. 13. ohne Schranken ist; so wird sich doch ihr Beitrag zu den Ausgaben des Staats, (besondere Zufälle ausgenommen) nur auf einen mäßigen Theil ihres Erwerbs erstrecken können, welchen zu bestimmen, der obersten Gewalt ganz frei stehet, im Fall die Grund-Gesetze des Staats nicht darunter anders disponiren. Dieser mäßige Theil des Gewinstes, den die Unterthanen aus ihrem Privat-Vermögen beitragen, und welchen der Regent, auf eine der Wohlfahrt des

Staats unschädliche Weise erheben wird, ist derjenige Gegenstand, den man unter verschiedenen Benennungen als Imposten, Steuren, Auslagen, Contributionen unter die ordentliche Einkünfte des Staats rechnet.

§. 353.

Allgemeine Eigenschaften der Abgaben.

Diese Abgaben der Unterthanen, welche also einen Theil des bereitesten Staats-Vermögens, zu dessen Aufwand ausmachen, müssen, nach vernünftigen Regeln veranstaltet, eingerichtet, und gehoben werden. Man hat bereits gehörig erinnert, daß sothane Abgaben, auf eine der gemeinschaftlichen Wohlfahrt unnachtheilige Art erhoben, folglich die Gegenstände, ihrer Natur und Endzweck nach genau geprüfet werden müssen, ob ein Theil des Gewinstes davon zu den Contributionen genommen werden könne. Wir haben ferner festgesetzt, daß der zu erhebende Theil des Gewinstes billig seyn, folglich weder zu stark, noch auf alle Gegenstände gleich hoch geleget werden müsse. Wir wollen jetzo noch einige Regeln hinzufügen, und sodann uns an die Abhandlung der Contributionen und Steuren selbst machen.

§. 354.

Die Abgaben müssen der Freyheit, und den Gewerben nicht nachtheilig seyn.

So unangenehm den Menschen die Abgaben zu seyn pflegen, um so mehr muß man sich bemühen, ihnen wenigstens einen Theil der Unannehmlichkeiten zu nehmen, um dadurch die Unterschleife zu vermindern, und den Nahrungsstand zu befördern; dieses geschiehet, wenn man denen Steuren und Contributionen eine solche Einrichtung giebt, daß sie der vernünftigen Freyheit der menschlichen Handlungen, dem Credite der Kauf-Leute, denen Gewerben, und überhaupt dem Zusammenhange des Nahrungs-Standes und der Commercien nicht beschwerlich und nachtheilig fallen. Wer diese Grund-Regel bey obigem Geschäfte ausser Augen setzet, der befördert nicht allein statt der allgemeinen Glückseligkeit, das Mißvergnügen, Unglück, und Verzweiflung der Unterthanen, sondern er tritt auch das erste Grund-Gesetz der Cameral-Wissenschaft mit Füßen, weil nach derselben, das bereiteste Vermögen des Staats,

auf eine dem allgemeinen Staats-Vermögen, und der gemeinschaftlichen Wohlfahrt sowohl des Regenten als der Unterthanen unnachtheilige Art aufgebracht werden soll.

§. 355.

Die Abgaben müssen einen sichern Grund haben.

Diesemnächst müssen die Abgaben einen sichern Grund haben, folglich auf solche Gegenstände geleget werden, woraus sie nicht allein gewiß erhoben werden können, sondern wobey auch der Betrug, und der Unterschleif der Einnahme-Bedienten, am besten verhütet werden kan. Denn da der Aufwand des Staats zu behörigen Zeiten geleistet werden muß, weil alle Ausgaben, in der Einrichtung des Wirthschafts-Etats ihre festgesetzte Bestimmungen haben; so kan auch ohne Nachtheil, keine Art der Ausgaben unterbleiben und aufgeschoben werden; mithin darf auch das bereitste Vermögen auf keinem ungewissen Grunde beruhen. Man kan daher schwerlich diejenige Gegenstände zu den Steuren schicklich erkennen, wo es entweder auf das Gewissen der Unterthanen ankommt, oder wo der Betrug ohne strenge Aufsicht nicht zu verhindern ist.

§. 356.

Sie müssen in gerechter Gleichheit erhoben werden.

Nicht weniger sollen die Steuren und Abgaben, von allen Unterthanen in gerechter Gleichheit erhoben werden. Will man diese gerechte Gleichheit beobachten, so muß vornehmlich die Proportion des Vermögens zum Grunde geleget werden, weil sich der Schutz des Staats hauptsächlich in Ansehung des Vermögens zeiget. Wannenhero dann bei Einrichtung der Abgaben, auf die wenig vermögenden Unterthanen großer Betracht genommen werden soll; zumalen man von demjenigen, der blos seine höchste Nothdurft erwirbt, nicht sagen kan, daß er etwas gewinne. Gleichwohl muß diese Regel mit Behutsamkeit angewendet werden, denn ob zwar alle Unterthanen, nach dem Verhältniße ihres Vermögens, in gerechter Gleichheit contribuiren müssen; so leidet es doch die Natur und der Endzweck verschiedener Arten von Güter nicht, daß alle Gegenstände gleich

stark mit Abgaben beleget werden, wie man bereits §. 237. erinnert hat.

§. 357.

Die Vielheit der Einnahme-Cassen, ist dabei zu vermeiden.

Die Vielheit der Einnahme-Cassen, und dazu erforderlichen Bedienten, ist auch weder den Gesetzen der Haushaltungs-Kunst, noch der Bequemlichkeit der Unterthanen gemäß. Da nun eine weise Regierung keinen Aufwand machen soll, der nicht zu dem Zusammenhange des ganzen, und zu dessen Aufname und Wohlfahrt gereichet; so lässet sich auch die große Menge von Einnahme-Bedienten, die wieder andere zur Aufsicht brauchen, unmöglich rechtfertigen, wenn man auf eine eben so sichere, denen Unterthanen bequemere, und viel Besoldungen erspahrende Art, den nemlichen Endzweck erreichen kan.

§. 358.

Und die Abgaben zu kleinen Theilen, und bequemen Zeiten einzurichten.

Man muß endlich denen Unterthanen die Abgaben auf alle mögliche Art erleichtern, und zu diesem Endzweck selbige in kleinen Portionen, und zu denen ihrem Zustand bequemsten Zeiten bestimmen. Wenn die Steuren alle Monat entrichtet werden, können sie nicht so zur Last fallen, als wenn man sie in großen Posten erhebt; wiewohl man auch bei gewissen Gewerben, als den Ackerbau, und Fabriquen auf die Zeit, wenn der Contribuent die stärkste Einnahmen, mithin die wenigste Beschwerlichkeit beim Ausgeben hat, Bedacht nehmen muß.

§. 359.

Schwierigkeiten, so die Ausführung der Bedingungen haben.

Wo sind die glückliche Staaten, in welchen, obige aus der Natur der Sachen fließende Grundsätze, bei Bestimmung der Abgaben, nach der Strenge beobachtet werden? In unserem Welttheile wird man wenigstens dergleichen vergeblich suchen, obgleich die Unvollkommenheiten in dem

 wichtiger und nachtheiliger als in dem andern sind.

sind. Zwei fast gleich große Schwierigkeiten erschweren die pünktliche Befolgung mehrgedachter an und für sich sehr richtigen Grundsätze, es wird nicht schaden, sie kenntbar zu machen.

Die erste Schwierigkeit hat ihren Grund in der Natur der Sache selbst. Es ist wahrhaftig nichts leichtes solche Einrichtungen zu treffen, die nicht miteinander in gewissem Widerspruch stehen, und den Grundregeln in allen gemäß sind. Jede Art von Abgaben, ja alle mögliche Arten von Abgaben, behalten allemal etwas unvollkommenes an sich, und diese Unvollkommenheiten wachsen in der Maße, in welcher man sich bemühet, allgemeine Arten der Abgaben zu erfinden, die bei allen Unterthanen statt finden sollen.

Die andere Schwierigkeit hat ihren Grund in den Caractern, und in der Situation der Personen, die dergleichen Einrichtungen zu machen berufen sind. Leute, so zu dieser Arbeit die erforderliche Eigenschaften haben, sind gar nicht häufig anzutreffen; und unter denen wenigen, so das dazu erforderliche Talent besitzen, kommen noch weniger in den Zusammenfluß von Umständen, ihr Talent geltend zu machen; ja wenn auch das Glück der Menschen zuweilen einem so seltenen Geschöpfe das Steuerruder der Cameral-Geschäfte in die Hand giebt; so hat dergleichen Mann doch selten die Zeit, und noch seltener das Vermögen ins große gehende, und die Gesundheit des ganzen Staats-Cörpers herstellende Verbesserungen zu machen. Dergleichen Einrichtungen verlangen, daß man die Quellen des Uebels, sorgfältig aufsuchen, und mit Geschicklichkeit verstopfen soll, dazu gehöret Zeit, auch Geschicke, Treue, und folgsame Gehülfen; an beiden pflegt es nur gar zu oft zu fehlen. Wie lange hat der fürtreflichste Finanz-Minister gegründete Hofnung, in seinem Posten zu bleiben? Bald raft ihn der Tod in der Mitte der schönsten Laufbahn hinweg; bald legen ihm Neid, Mißgunst, Verschwendungssucht, unübersteigliche Schwierigkeiten in den Weg; bald verstatten die Ränke, der Ungehorsam, die Ungeschicklichkeit seiner Subordinirten nicht, alles dasjenige auszuführen, was er zu thun wünschte. Diese, und noch mehr dergleichen Schwierigkeiten finden sich beständig; mithin darf man sich gar nicht wundern, daß so wenig ins große gehende Verbesserungen, auch unter den weisesten Regenten, unter den

besten Ministern zur Würklichkeit kommen, und man fast immer bei Palliativ-Curen stehen bleibt, oder daß der eine das Gebäude wieder einreißt, so sein Vorgänger kaum halb aufführen können.

§. 360.

Die jedoch Leute von Ehre nicht abschrecken müssen.

Indeß müssen diese würklich beträchtliche Schwierigkeiten, junge Leute, die gegen die wahre Ehre empfindlich, und Menschen-Freunde sind, nicht einen Augenblick abhalten, die erforderliche Kenntnisse und Geschicklichkeiten in den möglichst höchsten Grad zu erwerben, und solche zum wahren Vortheil des gemeinen Wesens anzuwenden, wenn das Schicksal ihnen dazu bequeme Gelegenheit anweisen solte.

Bei den sichtbaren Unvollkommenheiten meiner Vorgänger, ja bei meinen eigenen Schwachheiten, einen allgemeinen brauchbaren Contributions-Weg vorzuschlagen, kan ich, wie ich glaube, nichts bessers thun, als die bisherige Verfahrungs-Arten, und die vorgeschlagene Verbesserungs-Mittel zu erzehlen, die Abhandlung aber mit meinen ohnmaßgeblichen Meinungen zu schließen.

§. 361.

Die verschiedenen Beitrags-Wege werden geprüfet.

Vauban, Schröder, und andere mehr, haben einen sogenannten königlichen Zehenden vorgeschlagen, der alle erforderliche Eigenschaften eines allgemeinen Abtrags-Weges haben soll. Wenn man diesen Vorschlag nach unsern Grundsätzen prüfet, so wird man ohne Mühe finden, daß er damit gar nicht übereinstimmend gemacht werden könne; so wie ich auch mit Voltaire zweifle, daß dieser seltsame Vorschlag, den Herrn von Vauban zum Uhrheber habe.

Andere haben eine allgemeine Kopfsteuer, wobei eines jeden Einkünfte in Betracht gezogen werden, ohngefähr, so wie die zu Nürnberg eingeführte, sogenannte Losung beschaffen ist, als den zuträglichsten Beitrags-Weg angesehen. Ich mag die Zeit nicht mit Zergliederung dieses Vorschlages verderben, weil man leichte einsiehet, daß aller dabei anzuwendenden Vorsichten ohnge-

ohngeachtet, die Vermögens-Umstände der Privat-Leute, dadurch höchstwahrscheinlich bekannt werden, mithin diese Art von Vermögen-Steuer nicht zu billigen ist. Andere wollen alle Abgaben auf die Grundstücke legen, alle andere Gewerbe frei lassen, und dadurch (wenn man ihnen glaubt) alle Menschen glücklich machen. Ich habe das Fehlerhafte dieses Systems §. 66. berührt, und ich zweifle, daß es einer weiteren Widerlegung bedürfe, da dessen Voraussetzung alle Domainen, alle adeliche Güter steuerbar zu machen, wenigstens bei uns unmöglich und höchst ungerecht seyn würde. Wer solte z. E. denjenigen schadlos halten, der auf Treue und Glauben ein Ritter-Gut Titulo oneroso besaß, und es jetzo steuerbar machen müste? Andere, und unter denen Lith, preisen uns die bekannte Accise, als eine Goldgrube ab; wir haben aber schon im 2ten Bande §. 428. seqq. eingestanden, daß die Accise viel gute, aber noch mehr böse Eigenschaften habe, und wir gedenken dieses Urtheil noch in der Folge zu rechtfertigen.

Endlich erscheinet Justi, ein Mann, der fast immer nachgeahmet, oder widerleget zu werden verdienet, mit einer Art von Gewerb-Steuer, der unsers Erachtens in ihren wesentlichsten Theilen, vorzüglichen Beifall gebühret, weil sie das schicklichste Mittel zu seyn scheinet, ohne Beleidigung der natürlichen Freiheit, eine Gleichheit in den Abgaben der städtischen Gewerbe zu befördern: Wir sind besonders darin völlig seiner Meinung, daß man verschiedene Wege der Abgaben erwählen müsse, weil sich nicht alle Unterthanen in einerlei Zustande, Beschaffenheit, und Lebens-Umständen befinden, und das folglich, was bei dieser Art von Gewerben ein unschädlicher Weg ist, bei einer andern Art nachtheilige Würkungen haben könne.

Nach dieser vorläufigen Erklärung, wollen wir zur Sache schreiten, und bei den Abgaben von unbeweglichen Gütern anfangen.

Zweites Capitel.

Von Contributionen, und Abgaben, auf die unbeweglichen Güter.

§. 362.

Die unbewegliche Güter, haben zur Contribution vorzügliches Geschick

Der erste Gegenstand der Contributionen und Steuren, sind ohne Zweifel die unbeweglichen Güter, oder die Grundstücken. Sie gehören zum allgemeinen Eigenthume des Staats; der Gewinst, den sie abwerfen, ist sichtbarlich; sie haben alle Eigenschaften eines unnachtheiligen Contributions-Mittels; es kan dabei ein gutes Verhältniß, und gerechte Gleichheit beobachtet werden. Man kan also davon die Erhebung eines theils des Gewinstes, besser wie von andern Gewerben, ohne Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt bestimmen, und wir haben dieses Bestimmungs- und Erhebungs-Geschäfte, in des zweiten Bandes achtem Hauptstücke, und zwar in deßen 5ten bis 9ten Capitel, so umständlich abgehandelt, daß uns wenig dabei zu erinnern übrig bleibt.

§. 363.

Eine Schwierigkeit wird erzählt, und gehoben.

Indeß läßt sich bei allen vorzüglichen Eigenschaften, welche die Grundstücken, zu Erhebung eines gerechten Theils des Gewinstes haben, dennoch ein Einwurf machen, der schwerlich zu heben ist. Nach unsern Grundsätzen soll z. E. nur ein mäßiger Theil des Gewinstes an Contribution erheben werden. Es besitze also jemand für 6000 fl. Grundstücke, deren jährlichen Ertrag ich einmal nach Abzug der Kosten auf 400 fl. bestimmen will, so würde der Besitzer, wenn ich den 4ten Theil des Gewinstes, als einen gerechten Theil des Beitrags betrachte, 100 fl. an Abgaben zu erlegen haben. Wenn ich aber annehme, daß dieser Mensch 4000 fl. auf diese Grundstücke schuldig ist, folglich von dem Ertrag seiner Grundstücke, jährlich a 5 Procent 200 fl. Interessen bezahlen muß, so bleibt sein Gewinst

winst statt 4 nur 200 fl. und so würde dann, wann ich nur von dem waren Gewinst den 4ten Theil zur Contribution rechnen darf, dieser Theil von 100 auf 50 fl. zu stehen kommen. Soll aber dieser Contribuent dem ohngeachtet 100 fl. bezahlen, so entrichtet er nicht den 4ten Theil, sondern die Hälfte seines Gewinstes, folglich noch einmal soviel, als sein Nachbar, der auch für 6000 fl. Grundstücke besitzet, aber keine Schulden hat.

Da es nun weder thunlich noch rathsam wäre, bei Formirung eines Steuer-Anschlages, auf die Schulden der Contribuenten einige Rucksicht zu nehmen; so folget, daß man zwar in Absicht auf die Grundstücke selbst, eine gerechte Gleichheit bei Bestimmung der Steuren beobachten, solches aber in Betracht der verschiedenen Umstände der Besitzer unmöglich bewerkstelligen, mithin auch nicht durchgängig versichern könne, denen Unterthanen nur den 4ten Theil ihres Gewinstes abgenommen zu haben. Bei den kleinen Leuten, und Tagelöhnern, wird dieser Umstand noch sichtbarer. Dergleichen Mensch hat oft kaum kümmerliches Brod, und gar keinen Gewinst, sobald ich ihm also den 4ten Theil seines Gewinstes abnehmen wolte, würde ich gar nichts erhalten, und dennoch kan und muß er nicht ganz frei ausgehen, folglich ist, und bleibt es eine ausgemachte Wahrheit, daß sich auch bei den vollkommensten Gegenständen der Besteurung, Unvollkommenheiten zeigen, und man in Rucksicht auf den Gewinst der Unterthanen niemals zu einer pünctlichen, sondern nur zu einer ohngefehrlichen oder wahrscheinlichen Gleichheit gelangen könne, welches sich bei den Abgaben der städtischen Einwohner noch fühlbarer ergeben wird.

§. 364.

Haupt-Beschäftigung der Cammer beim Steuer-Wesen.

Die Haupt-Beschäftigung der Cammer über diesen Gegenstand, bestehet in Einrichtung eines billigen, und soviel möglich gleichmäßigen Contributions Fußes; in der Bemühung solchen sowohl in Ordnung zu halten, als dahin zu sehen, daß denen Steuer-Ordnungen nachgelebet, auch die Steuer-Rechnungen in größerer Ordnung geführet, alljährlich abgeleget,

geleget, und justificirt werden; und endlich in möglichster Verhütung aller Steuer-Ausfälle, und unabläßigem Bestreben, das Steuer-Quantum zu vermehren, jedoch nicht durch Erhöhung der Contribution, sondern durch bessere Cultur des Landes, und Uhrbarmachung öder Plätze. Die Bestimmung des Steuer-Erlasses bei Unglücksfällen gehört zwar auch ganz eigentlich für den Richterstuhl der Cammer; da wir uns aber darüber in des zweiten Bandes achtem Hauptstücke bereits erkläret haben, so wollen wir die Widerholung ersparen.

§. 365.

Beobachtungen in besondern Fällen.

In einigen Staaten haben die Stände, oder die Unter-Obrigkeiten das Jus subcollectandi. Es muß jedoch in solchem Fall, die Cammer den Contributions-Fuß einrichten, auf dessen Befolgung, bei Besteurung der einzelnen Güter sorgfältig halten, und dadurch den etwanigen Mißbrauch dieses Rechts verhüten. Ein gleiches getraue ich mir von der Steuer-Freiheit zu sagen, die zuweilen von den Regenten als eine Sache von geringem Werth verschenket, auch wohl gegen Bezahlung überlassen wird. Beides ist nicht rathsam, und fällt gemeiniglich denen andern Contribuenten zur Last, daher die Cammer gegen so übel angebrachte Freigebigkeiten Vorstellung zu thun, und den daraus entstehenden Nachtheil, deutlich zu machen, wohl befugt ist.

Drittes Capitel.

Von den Auflagen, auf die Personen der Unterthanen.

§. 366.

Grund der persönlichen Abgaben.

Da alle Unterthanen den Schutz der Republik genießen, auch insgesamt an der gemeinschaftlichen Glückseligkeit des Staats Antheil haben; so kan sich auch keiner unter ihnen entbrechen, zu der gesammten Wohlfahrt des gemeinen Wesens beizutragen. Hieraus entspringt dann die Nothwendigkeit der persönlichen Ab-

Abgaben, damit diejenigen, so keine Grundstücke besitzen, auch zur Mitleidenheit, gezogen werden können; allein ich sehe keine Nothwendigkeit die Besitzer der unbeweglichen Güter, auch mit persönlichen Abgaben zu belegen, zumalen die Steuren, wenn man auch bei dem vierten Theil des Gewinnstes stehen bleibt, hart genug, und als ein vollkommen zulängliches Opfer der Dankbarkeit für erhaltenen Schutz angesehen werden können.

§. 367.

Unterschied zwischen Haupt- und allgemeinen Steuren.

Unter den beständigen Auflagen auf die Personen, muß man nicht die Capitations-Steuren, so nur in Nothfällen erhoben zu werden pflegen, sondern die ordentliche und beständige Abgaben verstehen, die dann als die allgemeine und Haupt-Steuer im Lande gebraucht, oder auch als eine Nebensteuer angesehen werden kan; und diejenige Glieder des gemeinen Wesens, die kein solches Vermögen besitzen, das zum Gegenstande der Contribution schicklich ist, zur Mitleidenheit zu ziehen. Diese erste Art von Abgaben, war bei den alten Römern üblich, und ist es gewissermassen noch in einigen Reichsstädten, kan aber keinen Beifall finden, weil dabei aller Vorsichten ohngeachtet, die Entdeckung des Vermögens, die allen Menschen mißfällig, vielen auch nachtheilig ist, nicht zu verhüten ist. Die andere Art, oder die Nebensteuer findet zwar hin und wieder unter dem Namen des Kopfgeldes statt, und muß von allen Personen beiderlei Geschlechts, die nicht wegen ihres Standes, ihres Alters, oder ihrer Güter Befreiung geniessen, erleget werden.

§. 368.

Vorschlag zu Einrichtung dergleichen Nebensteuer.

Wenn dergleichen Einrichtung den wahren Endzweck erreichen, und in mehr denn einer Absicht nützlich werden soll; so sind genaue Verzeichnisse von allen im Lande wohnenden Menschen, und von eines jeden Ernährungsart erforderlich, die denn dem Staate in vielerlei Betracht nützlich sind. Diese Verzeichnisse würden eine Tabellenartige Einrichtung, und verschiedene Rubriken erhalten. Z. E. der Adel, die im Dienste

des Staats stehende Militair, Civil- und geistliche Bediente sammt ihren Weibern und Kindern kämen unter die erste Rubrik der Befreiten; die zweite Classe machten die Besitzer der Grundstücke aus, worunter jedoch nicht ihre Kinder, in so ferne sie Knechte und Mägde Dienste thun, gehörten; die dritte Classe der befreiten, würden alle Leute beiderlei Geschlechts über 60 und unter 14 Jahr ausmachen.

Diejenige Personen, so das Kopfgeld zu erlegen verbunden wären, müßten abermals wenigstens in vier Classen vertheilet werden. In die erste könnte man ohnmaßgeblich die Leute, so von ihren Renten leben, und die Künstler, so wenig Materialien brauchen, gleichwol durch ihre Kunst guten Verdienst haben, als z. E. Uhrmacher, Verfertiger mathematischer Instrumente u. s. w. setzen. Die zweite Classe würden die Handwerker ausmachen, die keinen Handel treiben, und wenig Materialien zu kaufen haben, als Zimmerleute, Maurer, Schneider, Peruckenmacher, Friseurs.

Die dritte Classe, könnte das Gesinde in den Städten; und die vierte Classe, die Handwerker und Handarbeiter auf dem Lande, auch das Gesinde auf dem Lande ausmachen. Die übrigen städtischen Gewerbe aber, würden in denen Verzeichnissen besondere Rubriken erhalten, und zu einer andern Art von Mitleidenheit gezogen werden müssen, von der wir im folgenden Capitel reden wollen.

Man wird ohnerinnert einsehen, daß diese allgemeine Idee, die wir nur um die Möglichkeit solcher Einrichtungen zu zeigen, gegeben haben, denen verschiedenen Umständen angepaßt, und nach deren Verhältniß die Anzahl der Rubriken vermehret, oder vermindert, allezeit aber das Haupt Augenmerk dahin gerichtet seyn müßte, niemand ganz umsonst mitessen zu lassen, und daneben soviel es möglich, eine gerechte Proportion in den Abgaben zu erhalten. Wobei doch nirgends unbillig seyn kan, das Militaire, und die ganze weltlich und geistliche Dienerschaft, in Absicht auf ihr Amt, keinesweges aber auf ihre etwannige Nebengewerbe, frei zu lassen, weil sie dem Staate auf andere Arten dienen, und die Besoldungen gemeiniglich so knap zugeschnitten sind, daß der Gewinst, verschwindet, oder doch sehr ins unmerkliche fällt. Mit Bedacht habe ich mich hierbei des

Aus-

Ausdrucks (in Absicht auf ihr Amt) bedienet, weil ich keinen Grund finde, warum ein herrschaftlicher Diener, der bürgerliche Nahrung treibt, nicht mit gleichen Schultern zu den gemeinen Lasten beitragen sollte. Indeß ist bekannt das dergleichen Befreiung zum Nachtheil der lasttragenden Unterthanen stark gemißbraucht wird. z. E. in der Reichsstadt Cölln, treiben fast alle Stadt-Soldaten bürgerliche Nahrung, ohne bürgerliche Lasten zu tragen.

§. 369.

Maaßregeln der Cammer bei persönlichen Abgaben.

Es ist gar nicht leicht bei dergleichen persönlichen, Abgaben, eine der Unterthanen, und der Wohlfahrt des Staats unnachtheilige Einrichtung zu machen. Der Cameralist, welcher dergleichen Einrichtung zu treffen berufen ist, muß indeß sein Haupt-Augenmerk dahin richten, daß er 1) alle übrige Arten von Nebensteuern, die so mancherlei Namen, jedoch alle den Endzweck haben, Einkünfte zu stiften, abschaffe, indem wir keine gedoppelte Lasten, sondern eine gerechte Gleichheit in den unvermeidlichen Lasten, zu bewürken wünschen; daß er 2) weislich bestimme, was für Personen, oder vielmehr was für Arten von Leute, von den persönlichen Abgaben Befreiung verdienen; daß er 3) bei Regulirung der verschiedenen contribuablen Classen, die Proportion des Vermögens, und des Verdienstes zum Grunde lege; daß er 4) die Sachen dergestalt fasse, daß es keiner neuen Einnahme-Bedienten bedürfe, als wovon man ja fast aller Orten einen Ueberfluß, folglich gar nicht nöthig hat, bei diesem Geschäfte neue Steuer-Einnehmer, und Rechnungs-Führer anzustellen.

Viertes Capitel.

Von Besteurung der Gewerbe treibenden Unterthanen.

§. 370.

Gewerbe, sind schickliche Gegenstände der Abgaben.

Es ist schon lange, daß man das Gewerbe der Unterthanen, als einen schicklichen Gegenstand zu den Steuern und Abgaben angesehen hat, und er ist es in der That, indem man billig vermuthet, daß derjenige gewinnt, so Gewerbe treibe.

Man hat zweierlei Mittel sich der Gewerbe zu diesem Endzweck zu bedienen. Man kan entweder die Materialien, womit sich jedes Gewerbe beschäftiget, und die daraus erzeugte Waaren mit Abgaben belegen; oder man wird die Abgaben nach der Größe und Wichtigkeit des Gewerbes eines jeden Unterthanen bestimmen.

Beide Arten haben ihre Vorzüge, und ihre Unvollkommenheiten. Ich wünschte einen neuen und vollkommnen Weg anweisen zu können; da ich aber dergleichen nicht zu finden vermag, so bleibt uns blos die Wahl übrig, aus zwei Unvollkommenheiten, die am wenigsten mangelhafte zu erwählen, zumalen es ganz unmöglich ist, ein solches Temperament zu treffen, wodurch alle und jede Gewerbe treibende Unterthanen, in gleich pünktlich richtigem Verhältniße zur Mitleidenheit zu ziehen wären. Um also obgedachte uns nöthig scheinende Wahl zu erleichtern, wollen wir diese beide Haupt-Arten der Besteurung nach ihren Vorzügen, und Mängeln beschreiben, sodann unser unpartheisches Gutachten hinzufügen, und dem Leser völlige Freiheit lassen, sich nach eingesehener Sache, vor oder wider unsere ohnmaßgebliche Meinung zu erklären.

§. 371.

Die aus den Gewerben entstehende Waaren und Producte, zum Gegenstande der Abgaben zu machen, ist in vielen europäischen Reichen eingeführt, und unter dem Namen von Accise, Accis-Steuren, Licent, Impost, Tailles, und Aufschlägen bekannt. Schon die alten Römer hatten unter dem Namen Vectigal, eine der Accise ähnliche Abgabe. Frankreich, das uns mit viel guten und bösen Erfindungen, so freigebig beschenket, hat dieser Art von Abgaben die Form gegeben, und ihr den Namen Accise beigelegt. Holland, welches Frankreich nachahmte, hat seine Meister, in der Kunst die Accise aufs höchste zu treiben, weit hinter sich zurück gelassen. In Deutschland gebühret dem Hause Brandenburg die Ehre, die Accise eingeführt, und denen Sachsen, diesem Beispiele am ersten gefolgt zu haben. Von da aus hat sich diese Einrichtung immer weiter auf deutschen Boden, entweder überhaupt oder unter sichern Einschränkungen unter den Namen der General- oder Particular Accise ausgebreitet.

Begrif und Geschickte der Accise.

§. 372.

Die General-Accise, ist um mich kurz auszudrücken, eine Art von Steuer, wodurch alle diejenigen, so sich im Lande aufhalten, oder nur durchreisen, von allem was sie verzehren, oder in Gewerben kaufen, und verkaufen, sofort einen bestimmten Theil des Preises, dessen Größe nach der Entbehrlichkeit, oder Unentbehrlichkeit der Sache, nach dem muthmaßlichen Gewinst, nach dem Zusammenhang des Nahrungsstandes proportionirt seyn soll, an die dazu bestellte Einnahme-Bedienten bezahlen müssen.

Begrif von General- und Particular-Accise.

Die Particular-Accise hat zwar auch den nemlichen Endzweck, jedoch erstreckt er sich nicht über alle Gegenstände, sondern nur auf diejenige Consumtibilien oder Waaren, worauf sie geleget ist.

§. 373.

Man muß die Accise von allen Seiten kennen lernen.

Es würde verwegen seyn, sich einbilden zu wollen, daß soviel Regenten, und Cameralisten sich seit so langer Zeit ohnunterbrochen betrogen haben könnten, um eine Art von Auflagen einzurichten, fortzupflanzen, und noch täglich weiter auszubreiten, die einen verderblichen Grund hätte: Man muß vielmehr in dieser Veranstaltung die besten Grundsätze, die fürtreflichste landesväterliche Gesinnungen vermuthen; damit man aber nicht bei Vermuthungen stehen bleiben dürfte, sondern zu einer überzeugenden Gewißheit kommen könne; muß man denen Ursachen nachspüren, so die Accise empfohlen haben mögen; man muß ferner die Vorzüge, und Mängel dieser Art von Steuren, gegen einander richtig abwägen.

§. 374.

Gründe, welche die Accise in Deutschland beliebt gemacht.

Die Accise hat würklich viel Reitze, für die deutsche Reichsstände. Sie ist ein Mittel, die Commercien zu dirigiren. Sie ist ein Mittel, diejenigen Unterthanen zur Mitleidenheit in den gemeinen Lasten zu ziehen, die keine unbewegliche Güter besitzen, gleichwol unter dem Schutze des Staats in ihren Nahrungs-Geschäften gewinnen. Sie ist ein Mittel, die Einkünfte des Regenten, besonders in denen Ländern zu vermehren, wo die Landstände beim Steuerwesen noch etwas zu sagen haben, die Erhöhung der Accise aber nicht hindern können. Sie ist ein Mittel, jedermann, ja sogar die Fremden, jedoch nach eines jeden eigenen Belieben, nach seiner sparsamen, oder verschwenderischen Lebensart zur Mitleidenheit zu ziehen. Sie ist ein Mittel durch einen mäßigen, und unmerklichen Theil des Gewinstes, bereitestes Vermögen, ohne alle Zwangsmittel für den Staat zusammen zu bringen. Nachdem wir die Accise von ihrer schönen Seite treulich geschildert haben, wollen wir untersuchen, ob ihr Ruhm, wesentliche Vorzüge, würkliche Schönheiten, oder nur eine blendende Schminke enthalte.

§. 375.

Daß die Accise ein Mittel sey, die Commercien zu dirigiren ist wahr; allein dies ist kein eigenthümlicher Vorzug; die Zölle können das nemliche, und noch dazu vollkommner verrichten, wowider auch der etwannige Einwurf, von Einschränkung der Zölle in Deutschland nichts vermag; denn so sind eines theils Oesterreich, und Brandenburg von dieser Regel ausgenommen, und anderntheils können die Reichs-Gesetze, nach der Natur der Sache, und den Regeln der Auslegungs-Kunst, nur die durch ein Land paßirenden, nicht aber im Lande bleibenden Producte und Waaren zur Absicht haben, so daß also die Direction der Commercien dabei gar nicht leidet. Nichtweniger ist wahr, daß die Accise ein Mittel sey, alle Unterthanen zur Mitleidenheit zu ziehen; allein dies ist keine ausschließende, sondern eine allgemeine Eigenschaft aller gut eingerichteten Auflagen; ob aber die Accise eine gerechte Gleichheit beobachte, ist eine Frage, die ich verneinen, und wovon ich im folgenden §. das Gegentheil zeigen werde. Beurtheilung dieser Gründe.

Daß ferner die Accise ein Mittel sey die Einkünfte ohne Widerspruch der Landstände zu erhöhen, ist unleugbar, ob es aber ein gerechtes ein billiges Mittel sey, ist eine andere Frage, die sich blos durch Untersuchung der verschiedenen Umstände beantworten läßt.

Daß die Accise auch die Fremden besteure, und jedermann nach seiner sparsamen oder verschwenderischen Lebensart zur Mitleidenheit ziehe, ist wahr, allein ich sehe darin mehr fehlerhaftes als gutes; die Abgaben sollen ja nach Proportion des Vermögens und Gewinstes eingerichtet seyn, also muß der Verschwender, und der Sparsame bei gleichem Vermögen und Gewinst, auch gleiche, folglich nicht willkührliche Lasten tragen.

Daß endlich die Accise ein Mittel sey, durch einen mäßigen und unmerklichen Theil des Gewinstes, Einkünfte ohne allen Zwang zusammen zu bringen, ist kaum halb wahr. Der Theil, den die Accisen erhebt, ist in verschiedenen Artickeln, weder klein, noch mäßig, und wenn der Unterthan nicht eher sein Brodkorn mahlen, sein Bier brauen, seine Schweine schlachten darf, bis er die Accise davon erleget hat, so ist dieses ohne Zweifel eines der strengsten Zwangsmittel. Der Hun-

ger ist ein grausamer Glaubiger, und der Unterthan muß sich entweder zum Bezahlen, oder zum Hunger entschließen. Hat man noch würksamere Zwangsmittel?

Dies wenige wird hoffentlich zur Ueberzeugung hinreichen, daß die angerühmten Vorzüge, mehr blendendes als wesentliches haben; auch daß die übrig bleibende gute Eigenschaften, durch andere Mittel ebenfals, und zum theil vollkommener erreichet werden können. Es bleibt noch übrig, die häßliche Gestalt der Accise sichtbar zu machen.

§. 376.

Häßliche Gestalt der Accise.

Die Accise schränkt 1) die Freiheit menschlicher Handlungen ein, und ist überdem den Gewerben und Commercien nachtheilig; sie beleget 2) die Unterthanen nicht in gerechter Gleichheit; sie hat 3) keinen sichern Grund, weil die dabei vorgehende Unterschleife unvermeidlich sind; 4) sind die große Kosten, welche die Erhebung der Accise erfordert, wider alle gute Grundsätze. Die Wichtigkeit, die Wahrheit dieser Gebrechen, sind sehr fühlbar. Kan man ad 1) wohl das geringste kommen lassen, oder nach andern Orten schicken, ohne es den Augen der Accise-Bedienten blos zu stellen? Ist man auf der Reise wohl seines Gepäckes, oder nur seiner Kleidung mächtig, muß nicht alles versiegelt, entsiegelt und betrachtet werden? Was für Zeit gehet nicht den Gewerbe treibenden Personen verlohren, muß er nicht bei der Ankunft, entweder nach einem bestimmten Ort fahren, oder einen Visitator suchen lassen, der sein Gepäcke entsiegelt, untersucht, und oft auf eine nachtheilige Art herumwirft? Hat er nicht bei der Abreise ähnlichen Aufenthalt? Gehet es ihm besser, wenn er nach seinem Wohnort zurückkömmt, oder sonst von andern Orten Waaren erhält? Sind die geringe Accise-Bedienten nicht gemeiniglich so grob, so unverschämt, so eigennützig, daß der Gewerbe treibende Mann den Beutel ziehen muß, wenn er nicht seine Waaren beschädiget, übel begegnet haben, und lange aufgehalten seyn will? Können diese unleugbare Weitläuftigkeiten, dieser unangenehme Zwang, der Aufnahme des Nahrungsstandes zuträglich seyn? Kan man ad 2) wohl sagen, daß die Accise die Unterthanen in gerechten Verhältnissen

hältnissen mit Auflagen belege? Wenn z. B. der Scheffel Mehl 30 Kreuzer Accise entrichtet, so hat ein Burger, der nebst seinem Weibe, Knecht, Magd, und 2 Kinder hat, jährlich etwa 60 Scheffel Mehl nöthig, wovon er dann nach obigen Setz 30 fl. Accise entrichtet, hat sein Nachbar 6 Kinder, so braucht er nach unserer Voraussetzung 100 Scheffel Mehl, bezahlt folglich 50 fl. Accise; haben nun diese beide Leute einerlei Gewerbe, und Gewinst, so ist ja derjenige, so den Staat mit viel Kinder beschenkt, gegen den andern beträchtlich übernommen. Diese Ungleichheit gehet durch alle Rubriken hindurch. Wenn z. E. zwei Rentierer jeder 1000 fl. Einkünfte haben, der eine aber ein Geitzhals, und der andere ein Verschwender ist, so wird ersterer vielleicht nicht den 6ten Theil desjenigen zur Accise beitragen, was der andere entrichtet; gleichwol haben sie einerlei Einkünfte, folglich solten sie auch gleich schwere Lasten tragen. Zum Uebermaß des Unglücks betrift die Accise, die Besitzer der Grundstücke, die ohnehin in den mehresten Staaten von den Lasten erdrückt werden, noch einmal; sollen sie aber die Accise beim Verkauf auf ihre Produkte schlagen, so hängt das eines theils nicht von ihrem Willen ab, andern theils würde dadurch der Preiß der Waaren, zum Nachtheil der Gewerbe erhöhet.

Daß ad 3) die Accise bei denen unvermeidlichen Unterschleifen keinen sichern Grund habe, daran werden wenigstens diejenigen nicht zweifeln, so jemals die Güter-Beschauer, und Thorschreiber, kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Die aller vorsichtigste Maaßregeln sind unzulänglich, die Defraudationes der Accisanten, und die Geldschneidereien der Accise-Bedienten aufzuheben. Die größte Strenge, bleibt immer eine Palliativ-Cur, und ein Unglück für den Nahrungsstand, eine sichtbare Hinderniß stärkerer Bevölkerung; wer geht gern in ein Land, wo Zwang und Strenge den Zepter führen? in ein Land, wo man keinen Bissen Brod zum Munde bringen kan, ohne dem Regenten und seinen Dienern eine Contribution davon erlegt zu haben? in ein Land, wo die Armuth in allen Häusern, und die Verzweiflung in allen Gesichtern sichtbar ist?

Endlich wird es ad 4) keines Beweises bedürfen, daß die Erhebung der Accise, viel Menschen, die nützlicher gebraucht wer-

werden könnten, desgleichen viel Kosten, an Besoldungen, Schreibe-Materialien, und Wohnungen erfordere; und man daher ohne in einen Rechnungs-Irrthum zu gerathen, annehmen könne, daß wenn hundert tausend Gulden Accise von den Unterthanen erhoben werden, kaum die Hälfte davon bis zur herrschaftlichen Casse dringen werde. Kan dies für ein der Wohlfahrt des Staats gemäßen Beitragsweg gelten?

§. 377.

Beurtheilung der Particular-Accise.

Da wir die General-Accise von allen Seiten ohne Vorurtheil betrachtet, und wie ich glaube, gefunden haben, daß sie ein in den mehresten Absichten fehlerhafter Contributions-Weg sey, der nur von Leuten gebilliget werden könne, denen es an Begriffen vom Endzweck der Republiken, und an wahrer Menschen-Liebe mangelt; so wollen wir einen Blick auf die Particular-Accise, wovon wir §. 372. bereits eine Erklärung gegeben haben, werfen, und versuchen, ob diese mehr tröstliches enthalte.

Die Particular-Accise, wovon hier die Rede, ist noch nirgends auf einem übereinstimmenden Fuß eingeführt. Möchte man ihr solche Gestalt und Einrichtung geben, daß sie 1) blos in großen Städten, wo doch die Erhaltung der Bedienten die Kosten bezahlten, Platz hätte; daß 2) die ohnentbehrlichen Bedürfniße als Mehl, Holz, nicht weniger die rohe zu den Manufacturen nöthige Dinge ganz frei wären; die entbehrliche Waaren eine mäßige, die überflüßigen aber eine höhere Abgabe zu entrichten hätten; so würde dergleichen noch nirgends eingeführte Accise, vielweniger bedenkliches, und dem Nahrungsstande schädliches, als die vorhin untersuchte General-Accise haben, jedoch denen Gewerben und Commercien mehr oder weniger nachtheilig bleiben, wenn man auch bei den ohnentbehrlichen Dingen, um die Gewinnsucht in Schranken zu halten, die Verkaufs-Preise bestimmte; wenn man auch bei Festsetzung der Accise auf die entbehrlichen Dinge, gewisse Grade der Entbehrlichkeit beobachten, und die Grenzen des unentbehrlichen, der zur Bequemlichkeit, des zum Wohlstande, des zur Pracht gehörigen, wohl voneinander scheiden wolte; wenn man endlich auch darauf Bedacht nehme, ob ein Gewerbe selbst an der Zubereitung einer Waare arbeitet

beitet, oder blos durch die zweite oder dritte Hand damit handelt, und in ersterem Fall zur Aufnahme des Gewerbes eine gemäßigtere Abgabe festsetzte.

Die Billigkeit erfordert, die vorgeschlagene Gewerbsteuer gleichfals von zwei Seiten oder nach ihren Vorzügen, und Mängeln zu betrachten.

§. 378.

Gegenstände der vorgeschlagenen Gewerb-Steuer.

Da bei der beabsichteten Gewerbe-Steuer, nicht die Materialien, sondern die Wichtigkeit und größe des Gewerbes selbst zum Grunde geleget werden, so muß man den wahrscheinlichen Gewinst eines jeden Gewerbes ausfindig zu machen suchen, zumalen eine genaue Richtigkeit weder möglich, noch nöthig ist.

Alle Gewerbe lassen sich unter drei Hauptarten bringen: 1) in blos handelnde Gewerbe; 2) in solche, die zugleich arbeiten, und handeln, und 3) in solche, die blos arbeiten. Da ich nun für die dritte und letzte Classe, die Kopfsteuer, wovon im vorigen Capitel die Rede war am zuträglichsten halte, so werden wir hier unser Augenmerk, nur auf die beide erste Classen richten.

§. 379.

Erste Classe der zur Gewerbsteuer zu ziehenden Gewerbe.

Die erste Classe oder die Handelsleute, beschäftigen sich entweder mit dem Vertrieb inländischer oder ausländischer Waaren. In beiden Fällen, läßt sich der Gewinst, soweit es zu unserm Zweck dienlich, berechnen, weil wohlgeführte Zoll-Register den Preiß der aus der Fremde gekommnen Waaren an Handen geben, und man die Preise der Landes-Producte ohnehin kennt. Wenn man nun den Einkaufs-Preisen, die ohngefehrliche Fracht und andre Kosten zugesetzet, und die heraus gebrachte Summe, mit den Verkaufs-Preisen balancirt, so kan der wahrscheinliche Gewinst berechnet werden, ob man gleich wohl weiß, daß der Kaufmann nicht an jeder Art von Waaren gleichen Vortheil hat.

Ein Kaufmann, deren gros handelt, und aus der ersten, höchstens zweiten Hand kauft, will oft umsetzen, und sich mit ei-

einem mäßigen Vortheil begnügen; vielleicht wird er eins ins andre gerechnet mit 6 oder 8 Procent zufrieden seyn: Ein anderer der aus der zweiten und dritten Hand kauft, und einzeln verkauft, folglich mehr ein Krämer als ein Kaufmann ist, wird von 8 bis 20 Procent gewinnen, und im Durchschnitt mit 12 Procent zufrieden seyn; wenn man also beim ersten 6, beim andern 9 Procent zum Regulativ annimmt, so läßt sich der Gewinst dieser Art von Gewerbe so wahrscheinlich bestimmen, als es zu dem vorliegenden Endzweck nöthig ist, ohne daß man bei einem so mäßigen Ansatz auf den etwanigen Verderb einer Waare, oder andern Zufällen Rücksicht zu nehmen nöthig hat.

§. 380.

Zweite Classe der zur Gewerbsteuer zu ziehenden Gewerbe.

Die zweite Classe der Gewerbe, erfordert wieder zwei Abtheilungen. Entweder wird die Waare, so sie verkaufen, durch eine leichte Zubereitung verfertiget, oder sie erfordert künstliche und weitläuftige Bearbeitung. Im ersten Fall findet die Bestimmung des Gewinstes keine Schwierigkeit. Man kan leicht den ohngefährlichen Gewinst des Schlächters, des Weinzapfers, des Bierbrauers, des Brantweinbrenners, des Bäckers berechnen. Im andern Fall, wird die wahrscheinliche Bestimmung des Gewinstes mühsamer, gleichwol ist sie nicht unmöglich, wenn man sich das Wesen dergleichen Gewerbe kennen zu lernen bemühet.

§. 381.

Vorschlag zu Berechnung des Gewinstes.

Hat man den Gewinst aller dieser Gewerbe wahrscheinlicher Weise ausfindig gemacht, so scheinet es billig, zwei Drittheil des jährlichen Gewinstes auf die Haushaltung zu rechnen, das letzte Drittel aber als wahren Gewinst zu betrachten, und davon den vierten Theil zur Gewerbesteuer anzunehmen. Gesetzt also ein Handelsmann von der ersten Classe, hat für 40 tausend Gulden Waaren kommen lassen, er gewinnt darauf nach Abzug aller Unkosten 6 Procent oder 2400 fl. so rechne ich ihm 1600 fl. für sein Hauswesen, 600 fl. zu seinem Gewinst, und 200 fl. zur Gewerbsteuer, oder zu allen seinen

bürgerlichen Lasten; denn es ist gewiß, daß wenn man dergleichen Gewerbsteuer einführen will, alle übrige Abgaben, sie haben Namen, wie sie wollen, wenn es auch nur der Gebrauch des Stempelpapiers, und gewisser Calender wäre, aufhören müssen. Der Plan dieses Werkes erlaubet nicht, sich über diese noch rohe Idee in weitere Zergliederungen einzulassen, sie wird jedoch hinlänglich seyn, um einen allgemeinen Begrif von Einrichtung dergleichen Gewerbsteuer zu geben, welchen eine geschickte Hand, den Umständen des Landes auf die vortheilhafteste Art anzupassen, nicht unmöglich, obgleich mühsam finden wird. Um aber bei keinem der bisher bekannt gewordenen Besteurungs-Vorschlägen einige Partheilichkeit argwohnen zu lassen, wollen wir noch die Vorzüge und Mängel der Gewerbsteuern ganz kurz durchgehen.

§. 382.

Vorzüge der Gewerbsteuer, und des Kopf-Geldes.

Die Gewerbsteuren, und das im vorigen Capitel vorgeschlagene Kopf-Geld, bringen eine gerechtere Gleichheit in den Abgaben zu wege, und haben einen unbetrüglichern Grund, als die Accise. Die doppelte Lasten der unbeweglichen Güter hören auf, die nöthigsten Lebensmittel werden wohlfeiler; jedermann wird nach der Größe seines Gewinstes, als den einzigen richtigen Maaßstab zur Mitleidenheit gezogen.

Die Gewerbsteuren erhöhen die Freiheit freigebohrner, und in ihre natürliche Freiheit verliebter Menschen. Jedermann kan nach Gefälligkeit handeln und wandeln, ohne sich der strengen Visitationen der Versiegelung der Sachen, der Grobheit, Verzögerungen, und Geldschneidereien der Accise-Bedienten ausgesetzt zu sehen. Die durch diese Veranstaltung wohlfeiler gewordnen Lebensmittel machen die Gewerbe blühen, und verursachen auswärtigen Absatz der Landes-Producte, und Manufactur-Waaren. Fremde besuchen und handeln mit Vergnügen in ein Land, wo sie nicht in allen Thoren, in allen Städten, den Vexationen der Accise-Bedienten unterworfen sind.

Endlich wird diese Einrichtung die Cassen und Bedienten vermindern, gleichwol die Landes-Einkünfte vermehren, ohne jemand zu nahe zu thun; anerwogen bei der Accise, viele Unter-

thanen den allgemeinen Lasten, wo nicht ganz doch zum theil entwischen, viele Defraudationes und Unterschleife vorgehen, auch ein Ueberfluß von Menschen besoldet wird, so daß folglich nach abgestellten Mißbräuchen, denen bisherigen Einkünften ein ansehnlicher Zuwachs bevorsteht.

Dies würde so ohngefähr die schöne Seite der Gewerb- und Kopfsteuern seyn. Es bleibt noch übrig, ihre schwache Seite zu zeigen.

§. 383.

Mängel der Gewerb- und Kopfsteuern.

Die Erfahrung, so in vielen Fällen eine fürtrefliche Lehrmeisterin ist, soll mir den ersten Einwurf an die Hand geben. Im Herzogthum Cleve hat man die Accise suspendirt, und der Landesherr begnüget sich mit einem Fixo, so nach denen ehemaligen Accise-Einkünften genau proportionirt ist; jede Stadt hat die Freiheit, diesen ihr zukommenden Beitrag unter sich, durch ihre Deputirte aufzubringen, alle Visitationen, aller Zwang hat aufgehört, man kan handeln und wandeln, wie man will. Da diese Einrichtung schon einige Jahre dauert, da das Land blos den ehemaligen Accise-Ertrag bezahlt, so müste man bereits würklich eine Erleichterung, eine Verbesserung des Nahrungsstandes spüren, wenn die angepriesene Gewerbsteuer dergleichen Wunder zu thun Geschick haben solte; allein ein aufmerksamer Beobachter wird gerade das Gegentheil gewahr werden. Man beklagte sich ehedem über die Accise, man beklaget sich jetzo über das Fixum, und der Augenschein zeiget, daß unter den Klagenden viele mit Grund klagen, ja daß überhaupt betrachtet, sothane Veränderung, dem Nahrungs-Zustande keine wesentliche Erleichterungen verschaft habe. Solte dieses Beispiel nicht den angerühmten Nutzen der Gewerbsteuren verdächtig machen können? Ich bin geneigt daran zu zweifeln. Wenn Beispiele einen tüchtigen Beweiß vor oder wider eine Sache geben sollen, so muß man sie von allen Seiten kennen und betrachten. Möchte man diese allgemeine Regel, bei dem vorliegenden Beispiele anwenden, so würden mancherlei Ursachen, verschiedene Gebrechen, zu diesem Mißstande Gelegenheit geben. Ich bleibe blos bei der Accise, und bei Untersuchung der Frage stehen:

ob die Verwandlung der Accise, in eine beständige Abgabe, denen clevischen Landen vortheilhaft, oder nachtheilig seyn können? und da getraue ich mir das erste zu behaupten, auch zu versichern, daß wenn diese Vortheile nicht allgemein fühlbar werden wollen, der Fehler nicht in der Abgabe selbst, sondern in der Art der Erhebung zu suchen sey. Die Vorsteher der Burgerschaft, bestimmen mit Zuziehung des Magistrats, die Summe, so jeder einzelner Burger, zu Erfüllung der Abgabe beizutragen hat. Hierin liegt der Fehler; diese Repräsentanten der Burgerschaft, sind selten so geschickt, noch seltener bemühet, den Gewinst ihrer Mitbürger zu bestimmen; zuweilen mögen sie auch gewisse Considerationes schüchtern machen. Die Reichen, die Großen, pflegen daher zu geringe geschätzt zu werden, der kleine der arme Burger, kan wenig oder nichts beitragen; indeß muß die Summe erfüllt werden, folglich fällt die gröste Last auf den Mittelmann; der schreiet sodann, und hat Ursach zu schreien. Ein Exempel wird dieses bestätigen. Ich kenne einen reichen Kaufmann, der aus der zweiten Hand en gros handelt, und jährlich wenigstens für hundert tausend Gulden Waaren umsetzt; wenn dieser nur im Durchschnitt 6 Procent darauf gewönne, so würde der Gewinst 6000 fl. seyn, wenn ich davon 4000 fl. zu seiner Haushaltung paßiren lasse, so blieben 2000 fl. übrig, wovon er den 4ten Theil oder 500 fl. zur Gewerbsteuer zu entrichten hätte; allein er bezahlet nur 150 fl. Ein Gastwirth in der nemlichen Stadt, der etwa 3000 fl. verkehrt, und darauf höchstens zu 12 Procent 360 fl. verdient, würde nach obigen Principio 30 fl. zu entrichten haben, er muß aber 60 fl. folglich noch einmal soviel opfern, als ihm zukommt, und wenn ich ihn gegen den Kaufmann vergleichen will, so würde dieser 1000 fl. entrichten müssen, wenn jener 60 fl. zu bezahlen hat? Muß bei dergleichen enormen Disproportion der Mittelmann nicht schreien? Möchten also die Eintheilungen der Abgabe, von Leuten gemacht werden, die mit der erforderlichen Geschicklichkeit, Muth, Gedult, und Willen hätten, in das Wesen der Sache zu dringen, und mit völliger Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen, so würde sich der Einwurf, den obiges Beispiel zu machen scheinet, heben lassen.

§. 384.

Fernere Fehler der Gewerbsteuer.

Ein andrer Fehler der Gewerbsteuer scheinet es zu seyn, daß man bei deren Einführung eines Mittels beraubet wird, die sich im Lande aufhaltenden Fremden zur Mitleidenheit zu ziehen. Wenn ich z. E. meine Augen nach der so großen als volkreichen kaiserlichen Residenz-Stadt Wien wende, was für eine Menge von Fremden finde ich da, ganz Europa unterhält daselbst mehr oder weniger Menschen. Sollen die alle umsonst mitessen? Sollen sie auf keine Art zu den Staats-Einkünften etwas beitragen? Ich glaube nicht; allein es wird darauf ankommen, ob die Accise, oder Aufschläge, das einzige Mittel sind, die Fremden in eine Art von Contribution zu setzen. Kan denn dieses nicht eben so gut, in Absicht auf die Gewerbe, durch die Zölle, und in Ansehung der Consumtion, durch die Bestimmung der Preise geschehen? Kan man nicht allenfals die Eigenthümer der Häuser, so an Fremde Zimmer vermiethen, anhalten, dafür etwas zu entrichten, und solches auf die Miethe oder den Hauszins zu schlagen. Gesetzt es zahlet ein Fremder monatlich 50 fl. Hauszins, welches in Wien eben nicht viel ist, so laßt ihn künftig 54 fl. bezahlen, so kan man auch durch dieses Mittel den Endzweck die Fremden zu besteuren erhalten; ohne daß diese geringe Erhöhung des Hauszinses, die Fremden zum Bewegungsgrunde dienen wird, Wien zu verlassen. In andern Städten wäre freilich das letztere Mittel nicht rathsam, allein es ist auch nicht nöthig, die Bestimmung der Preise, die Zölle sind hinlängliche Mittel die Fremden zur Mitleidenheit zu ziehen; gesetzt aber sie wären es nicht, gesetzt die Fremden gewönnen auch bei Einrichtung der Gewerbesteuren, so würde dieses noch lange kein Unglück, sondern ein Mittel seyn, mehrere Fremde, besonders solche, die zu ihrem Vergnügen reisen, anzulocken. Man geht gerne nach einen Ort, wo man gut, und in billigen Preisen, ohne Zwang, und ohne das Visitator-Geschmeiß kennen zu lernen, leben kan.

§. 385.

Ein viel wichtigeres und schwerer zu hebendes Gebrechen der Gewerbsteuern, muß man billig in die große Schwierigkeit setzen, den wahren Gewinst der Gewerbe treibenden Menschen, auch nur wahrscheinlich bestimmen, folglich eine gerechte Proportion beobachten zu können. Um diese Schwierigkeit faßlich zu machen, will ich einen Buchhändler z. E. nehmen. Ich kan aus den Zoll-Extracten, wenn sie wohl geführt werden wissen, was dieser Mann an Bücher kommen läßt; ich kan erfahren, was für Bücher er selbst drucken läßt, und in Verlag hat, ich kan ausmitteln, was er denen Schriftstellern dafür entrichten müssen, was Papier und Druckerlohn kostet, wie hoch er die Materien verkauft, und was er folglich an Büchern, so er selbst verlegt, und von denen, so er kommen läßt, gewinnen kan. Allein ich kan niemals wissen, ob und wenn er diesen Bücher-Vorrath verkaufen, mithin etwas darauf gewinnen wird. Wer leistet mir die Gewähr, daß nicht ein Ballen Bücher, der etwa 400 fl. gekostet hat, nach einigen Jahren für 10 fl. als Maculatur verkauft werden muß? Wer die Wuth, Autor zu werden kennt, wer da weiß, mit was für starken Schritten sich die Wissenschaften der Vollkommenheit nähern, und wie veränderlich der Geschmack der Menschen ist, wird nicht zweifeln, daß der Buchhandel nicht allein eine ausgebreitete Kenntniß in der Wahl der Bücher, sondern auch Glück erfordre, weil ein Buch, das heute allgemeinen Beifall findet, morgen nur dem Käsekrämer noch nützlich seyn kan; ja wer weiß, was mein Verleger, dem es weder an Geschmack noch Einsicht fehlet, bei gegenwärtiger Abhandlung für Gefahr läuft! Bei dieser, und mehr andern Arten von Handlungen ist es also ungemein schwer, nur den wahrscheinlichen Gewinst zu bestimmen; dem ohngeachtet getraue ich mir zu versichern, daß dieses nicht ein eigenthümlicher Fehler der Gewerbsteuern, sondern ein allgemeines Gebrechen, aller Arten von Abgaben sey.

Ein anders Gebrechen der Gewerbsteuer.

§. 386.

Allgemeines Gebrechen aller Arten von Auflagen.

Muß der Buchhändler, und jeder andre Kaufmann nicht in accisebaren Städten, auch die Accise entrichten, ohne daß jemand die Bürgschaft für den Verkauf der veraccisirten Waare übernimmt? Kan die Accise die Waare für den Verderb, für das Fallen des Preises, für den veränderten Geschmack der Menschen schützen?

Gehe ich auf das Land, und betrachte die Besteurung der Grundstücke, so finde ich noch mehr Gefahr, noch mehr Ungewißheit. Wer ist mir Bürge dafür, daß Mißwachs, Hagel, Heuschrecken, Vieh-Sterben, die Gewinst-Berechnung nicht in Unordnung bringen werden? Wer kan mir sagen, ob, wann, und in was für Preise ich meine Producte verkaufen werde? Wer weiß es, ob ich mein Getreide naß oder trocken in die Scheuren bringen werde? Wer stehet mir für Mäuse- Vögel- Maulwurfs-Fraß und dergleichen Fälle mehr?

Alle diese Zufälle, alle diese Umstände würde man berechnen, auch die Vermögens-Umstände jedes einzelnen Unterthanen wissen müssen, wenn bei Festsetzung des Gewinstes eine pünkliche Genauigkeit erforderlich wäre, zumalen mit einem Uebersehen begreiflich wird, daß wenn zwei Leute in einerlei Gewerbe jeder 1000 fl. gewinnen, der eine aber 500 fl. an Interessen für schuldige Capitalien zahlen muß, die der andre, der nichts schuldig ist, im Sacke behält, man unmöglich behaupten könne, daß diese zwei Leute in Ruckficht auf ihre Vermögens-Umstände, mit gleichen Schultern zu den öffentlichen Lasten beitragen.

§. 387.

Noch ein Einwurf wird erzählt, und entkräftet.

Noch ein blendender Einwurf scheinet übrig zu seyn, den wir doch ein wenig beleuchten, die etwa noch übrig bleibenden minder beträchtlichen aber ganz übergehen wollen; hier ist er. Wenn ich die Gewerbsteuer einführe, und die benachbarte Staaten bleiben bei der Accise, so treiben die benachbarte Unterthanen ihre Gewerbe bei mir ganz frei, wohingegen die Meinigen, sobald sie jene Staaten betreten, Accise geben müsten,

folg-

folglich leiden meine Unterthanen schon aus diesem Grunde bei Abschaffung der Accise.

Mir scheint dieser Schluß übereilt; ich wäre geneigt, gerade das Gegentheil aus dieser Position zu schließen. Ich würde z. E. sagen; die Nachbaren führen mir entweder ihre Landes-Producte zu, oder sie holen meine Landes-Waaren ab. Ist das erste, so sind mir entweder diese Producte nöthig, oder sie sind es nicht; habe ich sie nöthig, so werde ich davon um so stärkere Zufuhre erhalten, als ich die Unbequemlichkeit der Accise aus dem Wege geraumt habe; brauche ich sie nicht, so kan ich sie durch erhöhete Zölle von meinen Grenzen abhalten.

Befinde ich mich aber in dem Fall, daß die Landes-Waaren von Fremden abgeholt werden, so würde ich nicht so unbesonnen seyn, die Ausfuhre durch Auflagen zu erschweren, zumalen es schon bei der Accise, unvernünftig ist, die Ausgehende, und den Reichthum des Landes vermehrende Waaren mit Accise belegen zu wollen.

§. 388.

Einige andere Arten von Steuer werden erwogen.

Man hat in einigen Staaten, bald mit, bald ohne Accise, bereits Arten von Gewerbsteuren, die wir nur nennen, und dabei den Unterschied zwischen der hier vorgeschlagenen, und diesen Steuren bemerken wollen. Bei einigen derselben ist die Absicht auf die Gewerbe treibenden Personen, bei andern auf die Materialien der Gewerbe gerichtet. Da findet man z. E. die Tranksteuer, Ziese, oder Dätz, so von allen Arten von Geträuken, womit Gewerbe getrieben wird, bezahlet werden muß, und in großen Städten beträchtliche Summen ausmacht. Sie pflegt von den Gastwirthen ziemlich hoch, von andern Bürgern aber geringe, und in einigen Staaten gar nicht erhoben zu werden. Es ist eine Einrichtung, die mit der Gewerbsteuer bestehen kan.

Fleisch-Steuren, und Klauen-Steuren, sind auch von der Accise unterschieden, und können bei Einrichtung der Gewerbsteuer ganz gut bestehen, insoferne bei deren Regulirung darauf Bedacht genommen wird.

Das sogenannte Nahrungs-Geld, Handwerks- und Gesinde Steuer, sind Arten von Gewerbsteuern, die nicht nachzuahmen, weil dabei auf die Größe und Wichtigkeit eines Gewerbes keine Rücksicht genommen, folglich die Proportion gar gröblich verfehlet wird.

Die Papier- Bücher- und Calender-Steuer ist bei einer Gewerbsteuer weder nöthig noch nützlich. In Oesterreich bezahlet man sogar für alte, gebundene, zum Verkauf nicht bestimmte Bücher, nach dem Gewichte, gewisse Eingangs-Rechte. Eine Abgabe, die gesunden Grundsätzen gerade zu entgegen ist. Der Buchhandel ist in Betracht des Commercii, ein wichtiger Nahrungs-Zweig. Wer aber wird unsere Bücher kaufen, wenn wir den Preiß durch Papiersteuren, als das Haupt-Materiale erhöhen? Diese, und mehr andere Unbequemlichkeiten, so dergleichen Art von Steuren mit sich führen, sind so einleuchtend, daß es überflüßig wäre, sich dabei aufzuhalten. Endlich gehören Capitalien- und Besoldungssteuren auch in das Register von Gewerbsteuren. Erstere, oder die Capitalien-Steuren, haben den doppelten Fehler, daß sie die Entdeckung des Vermögens erfordern, und die Unterthanen veranlassen, ihre Capitalien ausserhalb Landes zu schicken. Die Besoldungs-Steuren können nur in ausserordentlichen Nöthen des Staats Beifall finden.

§. 389.

Beschluß. Wenn man auf die so mancherlei Arten bereits erfundene Abgaben, nur einen flüchtigen Blick wirft, so muß man denen Cameralisten die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie sich unabläßig bemühet haben, neue Canäle von Einkünften zu erschaffen, und die Unterthanen dadurch von der Vollblütigkeit zu befreien; nur ist zu bedauren, daß sie bei diesen Operationen so wenig auf die Verschiedenheit, der so sehr verschiedenen Cörper, und Temperamente Bedacht genommen; ferner die Quellen zu Anschaffung neuen Bluts, weder gehörig eröfnet, noch deren Anzahl vermehret; und durch diese Unterlassungen, viel Menschen elend gemacht, andern den Todesschlaf gegeben haben.

Ob unsere Vorschläge in beiden Absichten dem Endzweck näher kommen, wird das unpartheische Publikum entscheiden. Soviel ist gewiß, daß alle Einrichtungs-Vorschläge, folglich auch die meinigen, Unvollkommenheiten besitzen; so daß also der vollkommenste Einrichtungs-Plan derjenige seyn wird, der die wenigste Unvollkommenheit hat, oder der in einem schönen Gemälde, die kleinsten Flecken zeiget.

Eilftes Hauptstück.

Von ausserordentlichen Hülfs-Mitteln, zu Aufbringung der Staats-Einkünfte, in besondern Verlegenheiten.

Erstes Capitel.

Vom ausserordentlichen Aufwande des Staats.

§. 390.

Was man unter ausserordentlichem Aufwand verstehe.

Ein Staat, der mit seinen ordentlichen Einkünften die Bedürfnisse nicht bestreiten kan, ist entweder ein übler Haushalter, oder er siehet sich in ganz ausserordentlichen Fällen verwickelt; zuweilen vereinigen sich beide Fälle zum Unglück der Unterthanen. Indeß mag der Fall seyn wie er will, so muß der Staat gerettet werden; mithin ist auch nicht zu zweifeln, daß die erforderliche Geld-Summen aufgebracht werden müssen, und es des Cameralisten Schuldigkeit sey, dazu die dienlichste Mittel an Handen zu geben.

§. 391.

Was für Fälle eigentlich dahin zu rechnen.

Eigentlich solten nur drei Fälle möglich seyn, einen ausserordentlichen Aufwand, zu bewürken: nemlich schwere Kriege; grose Landplagen; gün-

stige Gelegenheiten, durch vermehrten Aufwand, überwiegende Vortheile zu erhalten. Allein in verschiedenen Staaten hat man weit größere Register von ausserordentlichen Bedürfnissen, da doch die von uns zugelassene Fälle, nicht allemal gebilliget zu werden verdienen. Denn wenn z. E. Ludwig XIV. seinen Enkel auf den spanischen Thron setzt, und zu Erreichung dieses Zwecks, Frankreich von Menschen und Geld entblößt, ja das ganze Land in die unglücklichste Verfassung setzt, so war das zwar ein Fall, der ausserordentlichen Aufwand erforderte, der aber billig aus andern Quellen, als aus dem Schweiß der Franzosen kommen sollen. Was hatten die Unterthanen für Nutzen einen französischen Prinzen auf dem spanischen Thron zu sehen? Das Haus Bourbon ist dadurch größer, aber die französische Nation Geld- und Menschen ärmer geworden.

Da aber die Entscheidung der Frage, ob dieser oder jener ausserordentliche Aufwand ohnentbehrlich sey, nicht vor das Tribunal des Cameralisten gehöret, noch man sich seiner bedienet, um die Bewegungs-Gründe des Unternehmens zu beurtheilen, sondern um Geld zu schaffen, so bleibt ihm nichts übrig, als die beste und leichteste Mittel zu Erreichung dieses Zwecks ausfindig zu machen; zugleich dem Staate die wahre Lage der Sachen, und die daraus entstehende Folgen klar und ohne Menschenfurcht vor Augen zu legen.

§. 392.

Schwierigkeiten, so sich in manchen Staaten dabei ereignen.

In manchen Staaten ist es schon soweit gekommen, daß die Unterthanen ohne gänzlichen Ruin nicht höher angestrengt werden können; der Credit des Landes, so wie des Regenten, ist auch verlohren, die Verschwendungen haben keine Grenzen mehr; eine falsche und grausame Staatskunst will die Fürsten überreden, daß hungrige Hunde am besten jagen, daß die Armuth die stärkeste Schutzwehr der Regenten sey, daß ihnen alles zugehöre, und daß sie alles was ihnen einfällt unternehmen können. In einer so critischen Lage, wovon man die Beispiele nicht erst unter den asiatischen Despoten suchen darf, ist es schwer, Mittel, am wenigsten billige Mittel, zu Befriedigung der Habsucht, des Verschwendungs-Geistes zu finden

finden; da finden nur desperate Mittel statt, die dem Staat über kurz oder lang den Todesschlaf zuziehen.

§. 393.

Der Weg des Credits, und Erhöhung der Auflagen, sind die einzigen Mittel.

Indeß kan auch ein Staat wider Willen und Vermuthen in eine so verdrießliche Lage versetzt werden, die ausserordentliche Hülfsmittel, folglich auch ausserordentliche Auflagen erfordert, im Fall man nicht in Zeiten und bei glücklichen Umständen einen Schatz für unverhofte Zufälle gesammlet hat. In diesem Fall können wir nur zwei Mittel zu Aufbringung dergleichen ausserordentlichen Aufwandes vorschlagen. Das erste ist der Weg des Credits; das andere die Erhöhung der alten, oder die Erschaffung neuer Auflagen; in gewissen Umständen lassen sich auch beide Mittel mit einander vereinigen. Wir wollen beide Mittel etwas näher beleuchten, und anbei aufrichtigst wünschen, daß kein deutscher Staat jemals in die Verlegenheit komme, eines dieser unangenehmen Mittel anwenden zu müssen.

Zweites Capitel.

Von Aufbringung des ausserordentlichen Aufwandes durch den Weg des Credits.

§. 394.

Erklärung des Credits.

Das was man Credit nennt, ist nichts als eine aufgeschobene Zahlung. Er setzt ein doppeltes Vertrauen voraus: Vertrauen in denjenigen, der des Credits bedarf; Vertrauen in seine Vermögens-Umstände. Beides ist erforderlich, obgleich das erste die nothwendigste Eigenschaft desjenigen ist, der Credit sucht, weil es nicht an Leuten fehlt, die zwar das Vermögen, aber nicht den Willen haben, ihre Schulden zu bezahlen.

§. 395.

Wesentlicher Unterschied zwischen öffentlichem, und Privat-Credit.

Unter dem öffentlichen und Privat-Credit ist der wesentliche Unterschied, daß der erste, den Endzweck hat, ärmer zu werden; der andere aber ein Mittel sich zu bereichern ist. Ein Staat, der Gelder leihet und davon Interessen bezahlt, der veräusert einen Theil seiner Einkünfte, um ein Capital zu erhalten, das er ausgiebt, folglich ist er nach dieser Handlung allemal ärmer, als er vorher war. Wohingegen ein Negociant, der Gelder aufnimmt, sich dadurch in den Stand setzt, viel nutzbare Geschäfte zu machen. Er kommt dadurch in den angenehmen Umstand für baar Geld, folglich wohlfeil einzukaufen; beim Verkauf aber, denen Käufern Credit zu geben, mithin theuer zu verkaufen, folglich wird für ihn der Credit ein doppeltes Mittel sich zu bereichern. Die Anwendung des öffentlichen Credits ist also allemal ein trauriges Hülfsmittel zu Bestreitung des ausserordentlichen Aufwands; jedoch ist dieses Hülfsmittel, für einen Staat nachtheiliger, als für den andern.

Eine Nation, welche die Cultur des Erdenbaues zur Vollkommenheit bringt, und daraus sicher und reine Einkünfte ziehet; die ferner allzeit Treu und Glauben gehalten hat; die endlich nicht mit dem Eroberungsgeist schwanger geht; wird jederzeit gegen viel billigere Bedingungen Credit finden, als eine andere, die den Feldbau vernachläßiget; die mit Schulden überhäuft ist; die schon ehedem ihre Glaubiger betrogen hat; die ihre Unternehmungen übermäßig ausdehnet. Letztere wird durch den Weg des Credits ihren Fall beschleunigen, und erstere die Grenzen ihrer Glückseligkeit finden.

§. 396.

Ein Einwurf wird erzählt, und entkräftet.

Möchte man zu Entkräftung dieser Wahrheit einwenden wollen, daß wenn ein Staat, blos von seinen Unterthanen Capitalien aufnähme, so würden die Staats-Einkünfte nicht den Ausländern in die Hände geliefert, folglich verlöhre die Furcht des ärmer werdens ihre wichtigste Stütze; so würde ich antworten

ten, daß da es allemal besser, den Arm als den Hals zu brechen, so sey es auch in vorliegendem Fall allerdings weniger nachtheilig, seinen Unterthanen, als Auswärtigen Interessen zu bezahlen; indeß wolten doch sowohl einer als der andere Interessen von den vorgeschoßenen Capitalien beziehen, auch mit der Zeit die Capitalien selbst zurück haben. Wird man also nicht um die Interessen zu berichtigen, und das Capital selbst zu seiner Zeit abzutragen genöthiget seyn, die Auflagen zu erhöhen? Wird diese Erhöhung nicht auf den ganzen Nahrungs-Stand vertheilet werden müssen? Wird denen Unterthanen dadurch die Last nicht schwerer gemacht, als wenn man ihnen auf einmal die verlangte Summe abgefordert hätte? Sind sie nicht übler dran, als wenn sie die Staats-Schulden selbst gemacht hätten, sie würden die zufällige Staats-Ausgabe leichter durch gute Oekonomie von ihrem gewöhnlichen Aufwand erspart, und abgetragen haben, als daß sie jetzo das Capital sammt den Interessen bezahlen müssen.

§. 397.

Ausname von der Regel.

So wenig ich also den Weg des Credits überhaupt zu Bestreitung der Staats-Bedürfniße billige, noch mich durch das Beispiel von England irre machen lasse; so kan man doch mit Grund einwenden, daß bei dringenden Gefahren, bei Angelegenheiten, deren guter Ausgang von der Geheimhaltung abhängt, es schwerlich schicklich sey, durch erhöhete Auflagen den Endzweck zu erreichen, weil die Beitreibung Zeit erfordert, und das Geschäfte selbst nicht verschwiegen bleiben kan. Wer sich also in diesem Fall befindet, wer keinen Schatz gesammlet hat, der macht eine Ausname von der Regel, der muß zum Credit Zuflucht nehmen; allein er muß es auf die mit dem wenigsten Nachtheil verknüpfte Art thun.

§. 398.

Verschiedene Mittel Capitalien aufzunehmen.

Das unschädlichste Mittel Capitalien auf den Credit des Landes aufzunehmen ist, wenn solches von bemittelten Unterthanen erhoben werden kan, weil dadurch das Verschicken der Interessen ausser Landes verhütet wird.

Ein

Ein mehr nachtheiliges Mittel muß es seyn, die benöthigte Summen bei Fremden aufzunehmen, weil dadurch der Reichthum des Staats-Cörpers vermindert wird.

Ein noch schädlicheres Rettungs-Mittel ist es, wenn man die Einkünfte des Staats, oder einen Theil derselben verpachten, und sich die Pacht im voraus bezahlen lassen muß. Dies war sonst der Gebrauch des französischen Hofes; ein Gebrauch, der Unordnungen, und unvermeidliche Bedrückungen der Unterthanen verursacht, und wofür uns Deutsche, die wir die Franzosen fast immer nachahmenswürdig finden, der Himmel bewahren wolle.

Ein sehr hartes Mittel ist es, wenn in Ermangelung aller übrigen Rettungs-Mittel, ganze Aemter, ja wohl Provinzen verpfändet werden müssen. In dieser desperaten Lage, werden alle Rathschläge unnütze; das einzige vielleicht thünliche ist, dergleichen Verpfändungs-Tractaten nicht mit mächtigern Staaten zu schließen, blos die Einkünfte zu verpfänden, und sich die Rechte der obersten Gewalt vorzubehalten; ausser diesen Vorsichten, möchte ich für die Zurückerhaltung dergleichen verpfändeten Provinzen nicht Bürge werden.

Das allerhärteste, das ungewöhnlichste Mittel ist es, Domainen, Städte, ja ganze Districte mit allen Rechten der Landes-Hoheit zu verkaufen. Dies ist ein ganz unersetzlicher Verlust, und das grausamste Hülfsmittel dessen man sich gleichwol nicht selten bedienet hat.

Wir wollen diese trostlose Materie hiermit beschließen, und versuchen, ob uns die Erhöhung oder Vermehrung der Auflagen günstigere Aussichten zeigen wird.

Drit-

Drittes Capitel.

Von Aufbringung des ausserordentlichen Aufwandes durch Erhöhung der alten, und Erschaffung neuer Auflagen.

§. 369.

Alle Auflagen sind eine Art von Opfer, vermöge welchen der Eigenthümer einer Sache, einen Theil seines Gewinstes, und wenn es seyn muß, des Eigenthums selbst aufopfert, um den andern Theil in Sicherheit zu erhalten. Ist diese Erklärung richtig, so kan es auch nicht fehlen, daß ein Sclaven-Volk, das nichts Eigenthümliches besitzet, auch kein Gegenstand der Auflagen seyn könne; und daß ferner eine Gesellschaft freier, und auf eine oder die andere Art begüterter Menschen schuldig sey, die Ausgaben, so zur Sicherheit des Landes, zu Beschützung der Grenz-Plätze, und der Schiffahrt, ja zu Unterhaltung aller der Personen, so sich im Dienst dieser Gesellschaft, oder dieses Staats befinden, zusammen zu bringen.

Jedermann muß zu Erhaltung des Staats-opfern.

§. 400.

Da nun die einzelne Glieder einer Gesellschaft weder einsehen, noch bestimmen können, wie das Ganze der Regierungs-Geschäfte am besten zu veranstalten, noch was dazu für Kosten erforderlich sind; folglich sich darin lediglich der Vorsorge, und den Einsichten der obersten Gewalt überlassen müssen, so ist auch mit einem Uebersehen, begreiflich, daß sie in ausserordentlichen Fällen, auch ausserordentliche Abgaben entrichten, ja, in besondern Nothfällen des Staats, nicht allein ihren ganzen Gewinst, sondern auch einen Theil ihres Vermögens, zu Rettung des Staats-Cörpers willig hergeben müssen.

Und in Nothfällen nicht allein den Gewinst, sondern auch die Substanz selbst hergeben.

§. 401.

Es geschiehet durch Erhöhung der alten oder Erfindung neuer Auflagen.

In dieser höchst unangenehmen, und denen Gewerben allemal nachtheiligen Beschaffenheit der Sache finden sich zwei Wege geöfnet, durch welche die Unterthanen mit ausserordentlichen Abgaben dem Staate zu Hülfe kommen können. Der erste ist die Erhöhung der beständigen Steuren und Abgaben; der andere, die Erschaffung einer neuen Auflage. Die Umstände müssen entscheiden, welcher von beiden Wegen für den Augenblick der brauchbarste, das heißt, der am mindesten beschwerliche, und den Endzweck am vollkommensten erreichende sey. Möchte die durch dergleichen Mittel herauszubringende Summe in Rücksicht auf die Menge der Contribuenten nicht stark, oder ohngefehr, so beschaffen seyn, daß sie nicht über den vierten Theil, der beständigen Steuer ausmachte, auch die Herbeischaffung nicht gar eilig wäre, so würde ich geneigt seyn, der Erhöhung der alten oder beständigen Abgaben den Vorzug zu geben; weil die Proportionirung der Antheile den wenigsten Schwierigkeiten unterworfen seyn könnte. Solten sich aber die vorausgesetzte Umstände umgekehrt verhalten, so würde eine neue Art von Auflagen den Vorzug verdienen, bei deren Bestimmung man diejenige Gewerbe, so am ohnentbehrlichsten, und schon vorhin die stärkste Abgaben hätten, am gelindesten ansehen müsse.

§. 402.

Vorsichten bei Erhöhung der alten Auflagen.

Würden die Umstände den ersten Weg, oder die Erhöhung der beständigen Abgaben zu erwählen anrathen, so erfordern zwar die Regeln der Billigkeit, daß man sowohl die Steuer auf die unbewegliche Güter, als die vorgeschlagene Kopf- und Gewerbesteuer verhältnismäßig erhöhete; jedoch dürfte dabei auf die Beschaffenheit der verschiedenen Nahrungszweige große Aufmerksamkeit zu richten seyn, um den widrigen Einfluß, den ein oder die andere Erhöhung auf den Zusammenhang des Nahrungsstandes haben könnte, möglichst zu verhüten. In jenen Staaten, wo die General-Accise herrscht, könnte dergleichen Erhöhung die mehreste Schwierigkeiten finden, weil

man

man niemals sichern Staat machen darf, daß von dieser oder jener Waare, allemal gleich viel eingehen werde; überdem kan die Erhöhung der Accise in verschiedenen Artikeln einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Commercien haben, daher dann derselben Einrichtung eine doppelte Behutsamkeit verlangt.

§. 403.

Vorsichten bei Einrichtung neuer Auflagen.

Solte der zweite Weg, oder die Erschaffung einer neuen Abgabe, zu geschwinder Aufbringung der erforderlichen Summe rathsamer scheinen, so verstehet sich von selbst, daß die Abgabe eine solche Einrichtung erfordert, durch welche der Endzweck bald erreichet werden kan. Folglich müßte dergleichen Auflage auch fürnemlich diejenige Classe der Unterthanen treffen, die eines theils zu den ordentlichen Abgaben am wenigsten beitragen, und anderntheils die geschwinde Herbeischaffung am leichtesten bewürken könnten. Die Vermögens- und Capitalien-Steuren, so man in dergleichen Verlegenheiten in einigen Staaten zu erheben gewohnt ist, sind vielen Schwierigkeiten unterworfen, auch aus leicht zu übersehenden Ursachen nicht sonderlich anzurathen.

§. 404.

In desperaten Verlegenheiten sind Besoldungs- und Capitationssteuren, unverwerflich.

Wenn aber gleichwol desperate Krankheiten, desperate Curen erfordern; so würde ich in dem vorausgesetzten Fall, am liebsten zu Besoldungs-Steuren, zu Darlehnen, und zu Capitationssteuren schreiten.

So sehr ich die Besoldungssteuren als eine ordentliche Abgabe verabscheue, so wenig läßt sich doch dagegen mit Grund einwenden, wenn der Staat in Noth ist; und wenn dann diese Steuer mit der Noth zugleich aufhöret, auch nach dem Verhältniß der Besoldungen vier bis 12 vom hundert jedem Bedienten abgezogen werden, so läßt sich dergleichen mäßige Aderlasse wohl ertragen.

Die Darlehne können auch ohne Bedenken von Kirchen und geistlichen Stiftungen, von der Ritterschaft, von den Stadt-Räthen und Cämmereien, begehret, und jedem eine verhält-

nismäßige Summe des Darlehns, die ihnen nach geendigter Verlegenheit in gewissen Preisen, jedoch ohne Interessen zurück bezahlet wird, vorgeschrieben werden. Die Capitationssteuer läßt sich zwar nicht nach einer gerechten Gleichheit bestimmen; weil selten zwei Menschen gleichen Standes einerlei starkes Vermögen besitzen; wenn man aber gleichwol dabei nach der Menge der Gewerbe, mehr oder weniger Classen macht, so wird zwar die Ungleichheit nicht ganz gehoben werden, doch kan sie weniger als eine Vermögens-Steuer nachtheilig seyn, weil letztere die Entdeckung des Vermögens nothwendig macht, auch die Unterschleife nicht einmal bei eidlicher Bestärkung ausbleiben würden.

§. 405.

Verwerfliche Rettungsmittel.

Man hat ja freilich in der Angst des Herzens noch mancherlei Abgaben ersonnen, bald sind neue und unnütze Bedienungen erschaffen, und verkauft worden; bald hat man Depositen- und Kinder-Gelder angegriffen; bald sind Abgaben, auf die Fenster, auf die Kutschen, auf die Pferde, auf die Hunde, und wer weiß worauf mehr geleget worden; allein man darf diese Arten von Abgaben nur nennen, um sie verächtlich zu machen, zu welchen ohnedem ein Regent, der nicht von der Eroberungssucht besessen, und dabei ein kluger Haushalter ist, niemals Zuflucht zu nehmen nöthig haben wird.

Zwölf-

Zwölftes Hauptstück.

Von den Ausgaben des Staats, und denen dabei zu beobachtenden Grundsätzen.

Erstes Capitel.

Von denen bei den Staats-Ausgaben nöthigen Grundsätzen.

§. 406.

So nöthig es ist, die zum Aufwand des Staats erforderliche Kosten, auf die weislichste Art zu gründen, und zu erheben; so nöthig ist es zugleich, selbige so anzuwenden, als es die Glückseligkeit der Republik erfordert. Soll dieser einzige und wahre Endzweck würklich erreicht werden; so muß man die Ausgaben nach dem Zustande der Einkünfte einrichten; und so muß man ferner von dem bereitesten Vermögen keinen andern Gebrauch machen, als der auf das vereinigte Beste des Regenten, und der Unterthanen abzielet; zumalen die Einkünfte des Staats blos zu Bestreitung derjenigen Ausgaben geheiliget sind, welche die Ausübung der obersten Gewalt nothwendig macht; daher auch alle das Gute, so aus Anwendung der Staats-Einkünften fließen kan, eben so gewiß zu den verbindlichen Schuldigkeiten des Regenten gehöret, als auf der andern Seite die Unterthanen, ihm Ehrfurcht und Gehorsam zu beweisen, und nach Verhältniß ihres Vermögens zu den Staats-Einkünften beizutragen schuldig sind.

Allgemeiner Endzweck des Staats-Aufwands.

Dies sind die Quellen, woraus alle besondere Grundsätze bei dem Aufwande des Staats hergeleitet werden müssen; hierauf beruhet die Lehre von den Ausgaben des Staats, wenn man die Natur der Sache vor Augen haben will.

§. 407.

Erster Grundsatz: man muß die Ausgaben so ordnen, daß zuforderst vor nothwendige, dann das nützliche, und endlich das wohlanständige besorget werde.

Die Wirthschaft des Staats hat viel Aehnlichkeit mit der Haushaltung der Privat-Personen; denn so wie ein Privatmann, aus den Einkünften seines Vermögens, am ersten den nothwendigen Unterhalt besorgen, sodann auf unvermuthete Fälle neuen Theil der Einkünfte zurücklegen, und alsdenn erst an die Bequemlichkeiten des Lebens denken wird; so muß auch der vernünftige Gebrauch der Staats-Einkünfte die nemliche Beschaffenheit haben. Denn da durch jeden Aufwand die möglichste und höchste Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen bewürket werden soll; so muß man nothwendig zuerst die Nothdurft des Staats besorgen; sodann die Ausgaben zum Nutzen und Aufnehmen des gemeinen Wesens bestreiten; und endlich den zur Bequemlichkeit und Zierde erforderlichen Aufwand bestimmen. Wenn man diesen vernünftigem Plan folgen, und die vorgeschriebene Grade wohl beobachten will, so wird man nothwendig wissen müssen, was man einzunehmen, und auszugeben hat.

§. 408.

Zweiter Grundsatz, die Ausgaben müssen niemals die Einnahme übersteigen.

Sobald man weiß was man ausgeben kan, so lehret schon die gesunde Vernunf, daß man die Ausgaben niemals weiter ausdehnen dürfe, als es die Einnahmen erlauben. Allein dieser Grundsatz muß nicht allein überhaupt oder bei dem gesamten Aufwand des Staats, sondern auch bei jedem besondern Aufwand angewandt werden; woraus dann folget, daß man keinen Aufwand ohne genugsame Ueberlegung, Berechnung der dazu erforderlichen Summen, und des daraus für den Staat mit moralischer Gewißheit entstehenden Nutzens unternehmen müsse, weil man sonst nicht wissen könnte, ob die Ausgabe die erforderliche Beschaffenheit habe.

§. 409.

Wenn die Ausgaben obgedachte Beschaffenheit erhalten sollen; so werden sie nothwendig möglichst gewiß gemacht, und mit denen daraus zu erwartenden Vortheilen balancirt werden müssen. Um also diese Absicht zu erreichen, und allenthalben Ordnung einzuführen, ohne welche weder grosse noch kleine Haushaltungen bestehen können; so hat man zu allen und jeden ordentlichen Ausgaben, etwas gewisses, so nicht überschritten werden darf, auszusetzen; von den ausserordentlichen Ausgaben aber! wohin z. E. die Bau-Kosten, und alle neue Unternehmungen, sie mögen zur Verbesserung der Güter des Staats, oder zum Aufnehmen des Nahrungsstandes gehören, richtige und genaue Kosten-Anschläge verfertigen zu lassen; die Eigenschaften solcher Anschläge genau zu untersuchen, und um die Ausgabe recht gewiß zu machen, dergleichen Unternehmungen, durch den Weg der Admodiation ausführen zu lassen.

Dritter Grundsatz: man muß alle Ausgaben gewiß machen.

§. 410.

Da alle Ausgaben das gemeinschaftliche Beste zum Endzwecke haben sollen, so folget, daß die Größe und Wichtigkeit einer jeden Ausgabe nach der Größe des Nutzens bestimmt werden muß, der daraus für die Wohlfahrt des Staats entstehet. Dies ist das Mittel einen scheinbaren Nutzen von einem wahren Vortheil unterscheiden zu lernen, dessen kluge Anwendung, die Verblendung der Leidenschaften aufzuklären vermag.

Es ist aber die Anwendung dieses Mittels, so leicht nicht, als sie es scheinen kan; sie verlanget: daß man den Zusammenhang der Umstände einsehen, und sich nach richtiger Ueberlegung entschliessen müste. Wenn z. E. ein großer und reicher Staat, aus dem Ueberschuß der ordentlichen Staats-Einkünfte ein Opernhaus erbauet, so wird diese Veranstaltung niemals unmittelbare Vortheile abwerfen; da aber der Bau vielen Menschen Nahrung giebt; da dergleichen

Vierter Grundsatz: die Größe der Ausgaben muß mit dem daraus zu hoffenden Vortheil in richtigem Verhältniß stehen.

Anstalt Fremde anlockt, die Geld verzehren, und den Gewerben einen Zuwachs von Nahrung verschaffen; da endlich dadurch ein unschuldiges Vergnügen, und anständige Ergötzlichkeit den Unterthanen verschaft wird; so gehöret dergleichen Anstalt, unter den vorausgesetzten Bedingungen, zu den Ausgaben, deren Nutzen mit dem Vortheil in gutem Verhältniß stehet. Möchte dahingegen ein armer, ein kleiner Staat, diesem Beispiele folgen, und vielleicht noch einen Theil des Aufwandes borgen, oder denen Arbeitern schuldig bleiben, so hätte diese Ausgabe kein Verhältniß gegen den Vortheil, sondern es wäre eine thörichte Verschwendung. Etwas ähnliches läßt sich auch von Belohnung seltener Geschicklichkeiten, und Verdienste sagen; denn ob zwar dergleichen Ausgallen keinen unmittelbaren Vortheil abwerfen, so werden doch die belohnte Geschicklichkeiten mittelbare Vortheile auf einen großen Theil der Nation verbreiten, im Fall man nicht unter dem Nahmen von Verdiensten, niederträchtige Schmeichler, listige Hofleute, unwürdige Günstlinge belohnet, und dadurch das übel angewandte Geld auf ewig verliert.

§. 411.

Fünfter Grundsatz: der Aufwand muß die Einkünfte nicht auf beständig vermindern.

Alle dergleichen Belohnungen der Verdienste würden gleichwol sträflich werden, wenn man dazu Gegenstände erwählte, die eine beständige Verminderung der Einkünfte veranlaßten; dahin gehöret die Verschenkung von Grundstücken, Gerechtigkeiten, und Regalien, womit man zuweilen weit freigebiger als mit dem baaren Gelde ist, ohne zu wissen, was man thut. Ich erinnere mich, daß ein sehr großer, sehr weiser, sehr sparsamer Monarch, einem gewissen Officier eine mit Holz bewachsene wüste Feldmark schenkte, die nicht allein in Absicht auf das Holz von großem Werth war, sondern durch deren Veräuserung die Unterthanen eines ganzen Creises in Ansehung des auf ihr Brenn- und Bauholzes in Verlegenheit kamen. Der Officier, der sich dieses Grundstück ausbat, hatte die wahre Beschaffenheit verschwiegen, und der Monarch, der sich nicht nach den Umständen erkundigte, verlohr vielleicht zwölfmal mehr als er vermuthete, und disponirte über eine Sache, die in Ansehung der dadurch

leiden,

leidenden Unterthanen unveräusserlich wäre. Man that zwar auch ungefordert, Gegenvorstellungen, die noch dazu ungnädig, und als aus unreinen Quellen kommend, aufgenommen wurden.

§. 412.

Von rechtswegen muß man allen Arten von Aufwand Genüge leisten; man muß also beim nothwendigen anfangen, mit dem nützlichen fortfahren, und mit der zur Bequemlichkeit, Zierde, und Pracht, gehörigen Ausgabe das Register schliessen. Um dieses zu können, soll man in keiner Art von Ausgaben etwas überflüßiges zulassen, noch etwas nöthiges mangeln lassen. Vernünftig gebrauchte Kräfte des Staats machen die Ausführung dieser Regel möglich. Die Beispiele der Höfe von Wien, und Berlin können statt allen andern gelten. Das Cameral-Wesen wird in den wenigsten Staaten so zerrüttet seyn, daß es durch Anwendung wohlgewählter Mittel nicht mit der Zeit wieder in Ordnung solte gebracht werden können. Der fast überall bei den Ausgaben herrschende Fehler, den man auch gewissen genauen Haushaltern vorwerfen kan, ist, die unrichtige, oder nicht verhältnismäßige Eintheilung der Ausgaben, zumalen bei diesen Eintheilungen, die schmeichlerische Kunstgriffe der Neigungen, unsere Beurtheilungskraft nur gar zu oft täuschen. Ist z. E. der Regent ein Liebhaber von Bauen, von der Jagd, von Soldaten, von Weibern, u. s. w. so wird zu diesen Favorit-Rubriken gewiß verhältnismäßig mehr, als zu andern nützlichen Anstalten, z. E. zu den Commercien und Manufacturen ausgesetzt werden; wenn gleich zum Uebermaß des Unglücks der Staat noch mit drückenden Schulden-Lasten beschweret ist, die uns einem förmlichen Banquerute immer näher bringen.

Sechster Grundsatz: man muß allen Arten von Aufwand Genüge leisten.

§. 413.

Aller Aufwand der ausser Landes gehet, ist eine offenbare Verminderung des allgemeinen Staats-Vermögens, wenn er nicht durch andere Canäle wieder zurück fließt; folglich ist auch nichts billiger als allen ausländischen Aufwand möglichst

Siebenter Grundsatz: der Aufwand des Staats muß soviel möglich, im Lande bleiben.

zu verhüten. Man verlangt nicht zu behaupten, daß der Staat allen Aufwand ausserhalb Landes entbehren solle. Man weiß, daß verschiedene Ausgaben ihrer Natur nach nicht im Lande bleiben können. Man zweifelt nicht, daß der äuserliche Glanz eines Regenten, auch die Kostbarkeiten anderer Länder erfordre; allein man weiß auch, daß vieler Aufwand, vorzüglich bei den Höfen, ausser Landes gehet, der darin sehr bequem erhalten werden können. Mir sind große Fürsten, und weise Minister bekannt, die gar nichts einländisches um sich leiden können; nichts kan sie befriedigen, wenn es nicht ganz warm aus London oder Paris gekommen ist. Dies ist ein Fehler, der den Regenten, und die Unterthanen täglich ärmer macht, und die Nacheiferung tödtet. Man darf nicht leugnen, daß verschiedene ausländische Manufactur-Waaren, wesentliche Vorzüge vor den unsrigen haben; allein dies ist doch nicht allgemein wahr, und wenn der Hof für die Aufnahme der Manufacturen und Fabriken gehörig sorget, wenn er geschickte Künstler an sich zu ziehen, und die im Lande befindlichen aufzumuntern verstehet, so kan er den ausländischen Aufwand gar bald entbehrlich machen; wenn man dahingegen, alles inländische verachtet, so entfernen wir das vollkommner werden, und rotten die Industrie mit sammt den Wurzeln aus.

§. 414.

Achter Grundsatz: Alles Schulden machen muß verhütet werden.

Die Einkünfte des Staats müssen richtig und gewiß in denen dazu bestimmten Terminen einlaufen, damit man nicht nöthig habe, Schulden zu machen; denn dies ist das Mittel, das ganze Ausgabe-Geschäfte in Verwirrung zu bringen; überdem schwäche man durch Bezahlung der Interessen die Einkünfte des Staats; müssen sie gar an Auswärtige bezahlt werden, so laborirt der Staat an einer auszehrenden Krankheit. Gleichwol sind Fälle möglich, wo die Wohlfahrt, und Nothdurft des Landes, das Schuldenmachen schlechterdings verlanget. Wenn sich die Fälle, als solche würklich, aber nicht in der Einbildung qualificirt haben, so muß doch der Cameralist dahin trachten, daß 1) das erforderliche Capital im Lande aufgenommen, 2) die Interessen geringe bedungen,

dungen, und 3) sogleich ein Mittel ausfindig gemacht werde, diese Schulden ohne das Cameral-System zu erschüttern, zu seiner Zeit zurück zu bezahlen.

§. 415.

Neunter Grundsatz: Alle Ausgaben des Staats, müssen auf die allgemeine Haushaltungs-Regeln gegründet seyn.

Bei Privat-Personen ist der Geitz ein Laster, Freigebigkeit, und Sparsamkeit aber, Arten von Tugenden, oder von Pflichten, so wie auch Sparsamkeit und Freigebigkeit gar wohl beisammen stehen können. Was man hier von Privat-Personen behauptet, muß auch von den Staaten gelten. Ein geitziger Regent, der allenthalben weniger ausgiebt, als es die Natur der Sache, oder der Nutzen des gemeinen Wesens, und die Wohlanständigkeit erfordert, verunehrt seinen Caracter, und vergißt seine Pflichten, vermöge welchen er das bereiteste Vermögen des Staats, zu dessen Glückseligkeit anwenden soll. Die Sparsamkeit hingegen ist eine Tugend, ja eine Pflicht des Regenten. Sie ist bei dem Aufwande des Staats die vernünftige Einrichtung und Bestimmung der Grösse einer jeden Ausgabe, nach der Natur der Sache, nach dem Besten, und Nutzen des gemeinen Wesens, nach den Regeln der Wohlanständigkeit. Die Unterlassung dieser Pflicht würde bei einem Regenten doppelt strafbar seyn, da es hier nicht um sein eigenes, sondern um das Vermögen des ganzen Staats zu thun ist, dessen Verwaltung ihm anvertrauet worden. Die Freigebigkeit darf sich gleichwol nicht ganz von denen Regenten entfernen. Es kommen viel Fälle vor, wo sie sehr nützlich, zuweilen auch unumgänglich nöthig ist. In Fällen, wo der Wohlstand, ja die Ehre der Nation, und die Würde des Fürsten einen ausserordentlichen Aufwand verlangen, kan die Freigebigkeit von großen Nutzen seyn; und wenn es auf Belohnung ausserordentlicher Dienste, und besonderer Geschicklichkeiten ankommt, wird die Freigebigkeit eine Pflicht.

§. 416.

Zehnter Grundsatz: Die Cammer muß den Zustand aller zu ihrem Ressort gehörigen Cassen wissen.

Um das Vermögen zu erhalten, muß man dessen Zustand zum öftern untersuchen; daher muß auch die Cammer von dem wahren Zustande aller Cassen zuverläßige Nachricht haben, ja sie muß deren Stärke und Beschaffenheit niemals aus dem Gesichte verliehren; auch niemals zugeben, daß ohne richtige Rechnung, oder Anweisung, das geringste ausgegeben wird. Diese Vorsicht ist so nothwendig, daß man sie sogar bei des Regenten persönlichen Ausgaben nicht vernachläßigen solte.

§. 417.

Eilfter Grundsatz: Ungewisser Aufwand muß niemals auf Rechnung, sondern durch Admodiationen bewürket werden.

Es ist niemals rathsam, ein Unternehmen, welches mancherlei unbestimmten Aufwand erfordert, durch herrschaftliche Bediente auf Rechnung ausführen zu lassen; denn wenn auch die Bedienten die Vermuthung vor sich haben könnten, mit Uneigennutz zu Werke zu gehen, so halten sich doch die Handwerks- und Fuhrleute allezeit berechtiget, in herrschaftlichen Arbeiten entweder stärkeren Lohn zu begehren, oder nachläßiger zu arbeiten, als wenn die Sache, eine die Aufsicht selbst übernehmende Privat-Person angehet. Mithin ist allemal vortheilhafter gewissen der Sache kundigen, auch nach Beschaffenheit der Umständen Caution bestellenden Privat-Personen, dergleichen Unternehmen in Entreprise zu überlassen, und über die Ausführungsart, und andere zur Sache gehörige Bedingungen, einen förmlichen Contract zu schließen. Man gewinnt durch diesen Weg der Admodiation doppelt, indem dadurch: 1) die Ausgabe gewiß gemacht; 2) die Ausführung des Unternehmens allemal wohlfeiler, als für herrschaftliche Rechnung erhalten wird, ohne daß der Entreprenneur zu kurz kömmt, indem letzterer seine Leute in genauer Aufsicht hält, und alle die Schmiralien, so fast immer in die Beutel der Aufseher fallen, für sich behält.

Man kan demnach bei allem ungewissen Aufwand den Weg der Admodiation, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung

empfeh-

empfehlen, daß man von dergleichen Unternehmen zuvor pertinente Anschläge fertigen lassen, und solche genau untersuche; daß man ferner zu Entrepreneurs sichern, in guten Ruf stehende, und der Sache kundige Leute erwähle; daß man endlich während der Arbeit deren Fortgang und Tüchtigkeit untersuchen, auch den Rest der bedungenen Summe nicht eher auszahlen lassen, bis die vollendete Arbeit wohl untersuchet, und Contractmässig gefertiget zu seyn, von Sach-Verständigen in Eid und Pflicht stehenden Bedienten, bescheiniget worden ist.

418.

Zwölfter Grundsatz: Man muß in allen Unternehmungen die Nebenkosten vermeiden.

Zuweilen findet man vortrefliche Entwürfe, die dem Staate ungemein vortheilhaft werden könnten, wenn man die bequemsten und natürlichsten Mittel, zu Ausführung des Projects zu erwählen verstünde. Ein ächter Cameralist, muß zu denen vorhabenden Unternehmungen die besten Mittel zu erwählen, und selbige geschickt mit einander, so zu verbinden wissen, daß er was mit einerlei Kosten bestritten werden kan, niemals durch vervielfältigte Kosten bewerkstellige. Endlich muß er bei allen Ausgaben gute Ordnung beobachten, alle Auszahlungen zu bestimmter Zeit veranstalten, oder um mit wenigem alles zu sagen, Genauigkeit und ohnunterbrochene Ordnung, in allen Ausgabe und Einnahme-Geschäften beobachten.

§. 419.

Beschluß.

Auf obige zwölf Säulen, will ich die Lehre von den Ausgaben des Staats bauen, und deren Beobachtung um so mehr wünschen, als in verschiedenen Staaten dawieder gröblich gesündiget wird. Wer Deutschland ein wenig kennt, der kan es fremde finden, daß bei allenthalben starken, und oft unmäßigen Auflagen, die Einkünfte der Regenten mehrentheils nur mäßig sind; und daß so viele Cameralisten bei wohl bezahlten Bedienungen, und dafür erhaltenen magern Besoldungen, großen Aufwand machen, Familien stiften, ja ihren Bedienten mehr Besoldung geben können, als sie selbst erhalten; allein ein solcher Beobachter würde eine

schwache Kenntniß in der Wissenschaft dieser Leute verrathen; er würde nicht wissen, daß man den Preiß der Bedienungen mit den Besoldungen proportionire, und daß ein geschickter Cameralist nach der Mode, sogar ohne Hülfe der Abgaben auszurechnen verstehe, wie hoch sich das Fas & Nefas belaufen müsse, um in den ersten sechs Jahren, den Preiß der Bedienung, samt Interessen a 20 Procent zurück zu erhalten, und sich noch überdem (für die Zeiten, von denen wir sagen, sie gefallen uns nicht) in Sicherheit gesetzt zu haben; worunter er dann auch blos die Regeln der Vorsichtigkeit beobachtet, indem das Leben kurz, großer Herrn Gnade ungewiß, gleichwohl die Wiedererhaltung des für die Bedienung ausgegebenen Geldes billig ist.

Zweites Capitel.

Von dem allgemeinen Wirthschafts-Etat.

§. 420.

Erklärung eines allgemeinen Wirthschafts-Etats.

Wir haben schon mehr denn einmal erinnert, daß die Ausgaben sich nach Beschaffenheit der Einkünfte richten sollen; diese Bedingung, welche die gesunde Vernunft selbst dictirt, läßt nicht zweifeln, daß man bei der großen Menge von Ausgabe-Artikeln, ohnumgänglich eine allgemeine und zusammenhängende Eintheilung der Ausgaben machen, und die heraus gebrachte General-Summen, gegen die Einkünfte halten, auch Ausgaben und Einnahmen nach diesem Entwurf übereinstimmend machen müste. Dies ist also das Fundament eines allgemeinen Wirthschafts-Etats, oder eines Entwurfs aller Ausgaben, die mit den Einkünften in gehörigem Verhältniß stehen, und den zur gemeinschaftlichen Glückseligkeit erforderlichen Aufwand bestimmen.

§. 421.

Nutzen dergleichen Wirthschafts-Etats.

Sobald man die im vorigen Capitel verzeichneten Grundsätze für gut erkennt, sobald wird man auch die Nothwendigkeit, und den Nutzen eines ordentlichen

lichen Wirthschafts-Etats einsehen, und zugleich begreiffen, daß bei dessen Ermangelung, Unordnung und Verwirrung im Cameral-Wesen nicht ausbleiben könne; weil man ohne dergleichen wohl überlegten Entwurf, gewiß in einem Ausgabe-Artikel zu viel, und im andern zuwenig thun, folglich die Geschäfte verwirren, und zu Neben-Kosten Gelegenheit geben würde.

Die Einwürfe, welche man dieser auf Vernunfts-Gründen gebauten Einrichtung entgegen stellen könnte, verdienen keine Widerlegung. Nichts als die Gewohnheit macht die entgegen gesetzte Wirthschaftsart ehrwürdig, da doch die alte Gewohnheiten, eben darum weil sie alt sind, und auf jetzige Umstände nicht mehr passen, abgeschaft werden müssen.

§. 422.

Berechnung der Einkünften.

Da sowohl die Einkünfte des Staats als dessen Aufwand Veränderungen unterworfen sind, so ist begreiflich, daß alle Jahr ein Wirthschafts-Etat gemacht werden muß, wenn er die Richtschnur der Cameral-Geschäfte seyn soll; man wird folglich mit Bestimmung der Einkünfte, auf das folgende Jahr allemal den Anfang zu machen haben; und wie die Einkünfte sich in gewisse, und ungewisse theilen, so wird auch jede Art besonders zu berechnen seyn. Die Berechnung der gewissen Einkünfte ist keinen Schwierigkeiten unterworfen, allein bei Berechnung der ungewissen, sollen die Grade der Ungewißheit in Betracht gezogen werden. Da denn nach dem Verhältniß der mehreren oder minderen Ungewißheit, ein Durchschnitt von 6, 12, und 18 Jahren angenommen, und z. E. die eingegangene Summe von den 12 vorhergehenden Jahren, mit der Zahl zwölfe dividirt, oder $\frac{1}{12}$ Theil als die mittlere Summe betrachtet, und so hoch in den Einkünften berechnet wird.

§. 423.

Berechnung der Ausgaben und derselben Bestimmung.

So wie man gewisse und ungewisse Einkünfte hat, so fehlet es auch nicht an ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben, mithin muß auch auf beiderlei Arten von Ausgaben im Wirthschafts-Etat Bedacht genommen werden. Man wird nicht

zwei-

zweifeln, daß die Formirung des Etats zu den Beschäftigungen des obersten Cammer-Collegii gehören; obgleich solche von den Provincial-Collegiis vorgearbeitet werden müssen; daß man also über jede Rubrik besondere Berathschlagungen halten, und die Ausgaben für das künftige Jahr auf eben die Art, wie bei den Einkünften bestimmen werde.

§. 424.

Einleitung der Ausgaben in Classen.

Die Ordnung und der Zusammenhang der Geschäfte verlangen, daß alle Einnahmen und Ausgaben durch die Hand der Cammer gehen, und daher ist es auch vortheilhaft, die Ausgaben in gewisse Classen zu bringen; allein es ist weder üblich noch nöthig, daß die Cammer sich mit jeder Art von Ausgaben bemenge, genug, wenn zu jeder Art eine gewisse Summe festgesetzt ist, welche die Cammer herbei schaffen, und an die Behörde abliefern muß. Die Ausgaben für den Militair-Etat, und für die Hofstatt gehören bei großen Höfen nicht zum Ressort der Cammer, es ist auch in mehr denn einer Absicht gut, selbige damit unbemengt zu lassen, und ihr nur aufzugeben, die im Etat ausgeworfene Summen zu bestimter Zeit, an die General-Krieges- und Hof-Staats-Casse auszuzahlen. Mit kleinen Höfen verhält es sich etwas anders; ihr Militaire ist gemeiniglich zum Ernst zu schwach, und zum Scherz zu stark. Es wäre wünschenswürdig, wenn sie sich mit dem Kreis-Contingent, und höchstens einer kleine Leib-Garde begnügen, den Aufwand für das Militaire aber zu Bevölkerung des Landes, zu Verbesserung der Acker-Cultur, der Manufacturen, der Kinderzucht u. s. w. verwenden wolten.

Unter diesen Voraussetzungen wird man besondere Classen für die großen, und andere für die kleinen Höfe haben müssen; wenn sich schon darunter nichts allgemeines fest setzen läßt, weil es dabei auf die Landes-Verfassung ankommt. Um indeß allen allerlei zu werden, will ich die Mittel-Sorte von Höfen vor die Augen nehmen, und die Ausgabe-Classen folgender Gestalt rangiren.

1. Classe für den Hofstaat, wohin Keller, Stall, Jagd, Lustbarkeiten, Gärten, ja die Besoldungen aller Personen, so zum Hof gehören begriffen sind.

2. Classe für das Militare, und alle Reichs- und Creiß-Prästanda, in sofern sie in das Militare einschlagen.

3. Classe für die eigentliche Cammer Ausgaben.

4. Classe für die Schulden-Casse, und wenn dergleichen, wie ich wünsche, nicht vorhanden, würde dessen Fond zu Formirung eines so nöthigen [als] nützlichen Schatzes zu widmen seyn.

Wenn ich annehme, daß dergleichen Staat etwa 6 Millionen Gulden ordentliche Einkünfte hätte,

und für den Hofstaat	2000000 fl.
für die zweite Classe oder das Militare	1800000.
für die dritte Classe, oder die eigentliche Cammer-Ausgaben	2000000.
für die vierte Classe, oder die Schulden und den Schatz.	200000.
Summa	6000000 fl.

bestimmte, so dürfte dieses ein Verhältniß seyn, wowider auf keiner Seite etwas einzuwenden, und wodurch man mit der Zeit theils der druckenden Schuldenlast loß werden, theils zu einem Schatz gelangen könnte, der in ausserordentlichen Bedürfnißen von wichtigen Nutzen seyn würde.

§. 425.

Geschäfte der Cammer bei der General-Einnahme, und General-Ausgabe.

Wir haben bereits im vorigen §. geäussert, daß zwar die Cammer die General-Einnahme, und General-Ausgabe-Cassen dirigiren, sich aber nicht mit allen Particular-Ausgaben zu bemengen habe; sie würde folglich die im Wirthschaft-Etats, für den Hofstaat, und den Militair-Etat ausgesetzte Summen, blos an die dazu bestellte Cassen auszahlen zu lassen, jedoch von den Ausgaben-Rechnung zu begehren

haben, im Fall nicht besondere Rechen-Cammern bestellt seyn möchten.

Unter diesen Voraussetzungen sind wir dann auch weit entfernt, uns über die Ausgaben für den Hofstaat und den Militair-Etat in Zergliederungen einzulassen, zumalen beides, theils nicht zu den eigentlichen Cameral-Geschäften gehöret, und andern theils wohl schwerlich auf die Vorstellung der Cammern, eine glückliche Veränderung zu hoffen ist. Wir wollen daher zu den eigentlichen Cammer-Ausgaben schreiten.

Drittes Capitel.

Von den eigentlichen Cammer-Ausgaben.

§. 426.

Die Cammer-Ausgaben betreffen sechs Hauptgegenstände.

Da nach unserm Plan nur die dritte und vierte Classe der Einkünfte des Staats, zu den eigentlichen Cammer-Ausgaben gehöret, weil die Besorgung der beiden ersten Classen, besondern Aemtern überlassen zu seyn pfleget. So wollen wir zu Beobachtung der Ordnung unsre Aufmerksamkeit zuforderst der dritten Classe widmen, und derselben Ausgaben, auf folgende sechs Hauptgegenstände richten.

1) Die Wittums- und Apanage-Gelder.
2) Die Ausgaben zur Staats- und Landes-Verfassung.
3) Die Ausgaben für Besoldungen und Personen.
4) Die Ausgaben, so zum Aufnehmen des Landes, und zum Landbau-Wesen gehören.
5) Die Ausgaben zu Kirchen, Schulen, auch zu Bequemlichkeiten, und Zierden des Landes.
6) Die Ausgaben zur Aufname der Künste und Wissenschaften.

§. 427.

Die Apanage und Wittums-Gelder.

Die Größe der Apanage und Wittums-Gelder ist gemeiniglich durch Testamente, Recesse, und dergleichen

gleichen bestimmt; folglich hat die Cammer dabei nichts zu thun, als die festgesetzte Summen zu bestimmter Zeit gegen Quitungen auszahlen zu lassen. Nach der heutigen Verfassung pflegen dergleichen Ausgaben in baaren Gelde prästirt zu werden, zuweilen sind auch Natural-Lieferungen bedungen, auch haben die jüngeren Brüder wohl eigene Landgüter, die aber nicht zu den Domainen gehören, sondern aus adelichen Gütern zusammen gekauft sind, und die folglich weder die Vorrechte der Domainen geniessen, noch eigentlich zur Cammer gehören.

§. 428.

Die Ausgaben zur Staats- und Landes-Verfassung.

Zu den Ausgaben der Staats- und Landes-Verfassung, gehören die Kosten der Reichs- und Landtäge; die Cammer-Zieler und Lehens-Empfängniß-Kosten; endlich die mit den Gesandschaften und der Correspondenz verknüpfte Ausgaben, wovon die ersten gewiß, die andern ungewiß gleichwol alle fast immer beträchtlich sind, ohne daß dabei eine sonderliche Erspahrung statt finde. Es pflegen zwar einige Staaten bei Besezzung der Gesandschafts-Posten auf solche Subjecte zu sehen, die aus eignem Vermögen Aufwand machen können; ob es aber billig, einem Privat-Mann, im Dienste des gemeinen Wesens arm zu machen, und ob man oft solche Leute findet, die zu dem Gesandschafts-Posten den erforderlichen Verstand, und das nöthige Geld haben, getraue ich mir nicht zu entscheiden. Ich kenne einen noch lebenden Gesandten, der einem großen Hofe in sehr mißlichen Umständen fürtrefliche Dienste leistete, und sich theils durch nöthigen Aufwand, theils durch baare Auslagen arm machte. Man versprach ihm wiederholend Entschädigung, endlich sezte man ihn mit den Worten, in einen gewissen Posten, daß er sich darin selbst entschädigen solle; allein kaum hatte er diesem Befehl Genüge zu leisten angefangen, so wurde es dieses Gehorsams wegen seiner Dienste entsetzt, und in das gröste Elend gestürzt.

§. 429.

Die Ausgaben für Besoldungen und Pensionen.

Die Ausgaben für Besoldungen und Pensionen, so wie auch der Aufwand zu Erhebung der Einkünfte machen ein sehr wichtiges Capitel in den Ausgaben aus. Indeß ist es billig, daß jeder Bedienter seinem Staate und Umstände gemäß, bequem leben, auch bei genauer Haushaltung etwas erübrigen könne, weil ausserdem der Staat nicht verlangen kan, daß sich ein Bedienter dem Dienst des Staats ganz widmen, oder die Gelegenheit zu Neben-Verdiensten versäumen solle.

Bei Bestimmung der Besoldungen sind verschiedene Umstände zu erwegen; die Arbeit, so ich von jemand verlange, die Geschicklichkeit, so er dazu besitzt, der Respect, den eine Bedienung ihrem Besitzer geben soll, die Preise der Lebensmittel an den für ihn bestimmten Wohnort, sind lauter Sachen, die dabei in Anschlag zu kommen verdienen, so wenig Rücksicht man auch bei einigen Höfen darauf zu nehmen pflegt.

Es ist aber nicht genug, jede Art von Bedienten mit einem hinlänglichen Auskommen zu versehen, man muß auch für ihre Verbesserung sorgen, um den Nacheifer anzufeuren, und ihnen einen ehrlichen Unterhalt in ihren alten Tagen versichern. Wer sein ganzes Leben dem Staat gewidmet hat, der soll ja wohl billig am Abend desselben ohne Arbeit, und ohne ängstliche Nahrungs-Sorgen seine Laufbahn vollenden können.

Da diese Verbindlichkeiten des Staats von selbst einleuchten, und gewisse ohneigennützige Leute, die sich zum Dienste des Staats ohnentgeldlich anbieten, in mehr denn einer Absicht verdächtig zu seyn scheinen; so folget, daß die Ausgaben im Wirthschafts-Etat nicht vergeßen werden dürfen, und daß man um Verwirrung zu verhüten, und die Gelegenheiten zu manchen dem Staate nachtheiligen Kunstgriffen zu vermeiden, alle Accidentien, ja alle Natural Besoldungen, und Deputate aufheben, mithin sowohl Besoldungen als Pensionen und Diäten, oder Tage-Gelder, in baaren Gelde richtig bezahlen lassen müste.

§. 430.

Die zum Aufnehmen des Landes erforderliche Ausgaben, gehören zu den wichtigsten und nöthigsten, so wie sie zugleich mit guter Ueberlegung auch hinlänglicher Kenntniß angewendet seyn wollen; man kan sie jedoch in fünf Haupt-Arten eintheilen: Zur ersten gehöret das Land-Bau-Wesen; zur andern die Vorbeugungs- oder ein Uebel abzuwendende Anstalten; zur dritten Verbesserung des Erdenbaues und Vermehrung der Einwohner; zur vierten die Verbesserung der Manufacturen, Fabriquen, und Commercien; zur fünften verbesserte Policei-Anstalten.

Die Ausgaben, so zum Aufnehmen des Landes, und zum Land-Bau-Wesen gehören.

Unter den Artikel vom Landbau-Wesen sind alle zu den Policei-Anstalten, für die Collegia, für die zur Landwirthschaft erforderlichen Gebäude, sowohl auf dem Lande, als im und am Wasser begriffen, und man wird von selbst einsehen, daß die Größe der dazu im Wirthschafts-Etat auszusetzenden Summe, der Größe des Landes, der Vielheit herrschaftlicher Gebäude, ja selbst der Lage des Landes, in Rücksicht auf den Wasserbau angemessen seyn müste.

Es würde ein großer Fehler seyn, wenn man bei Veranstaltung eines neuen, oder Ergänzung eines alten Gebäudes, erst um den Fond auszumitteln bekümmert seyn wolte. Alle Jahr muß dazu etwas Verhältnismäßiges ausgesetzt, auf eine solide und tüchtige Bau-Art gesehen, auch alles durch Entrepreneurs, jedoch unter genauen Aufsicht veranstaltet werden.

Die Vorbeugungs-Anstalten begreiffen die Vorsichten gegen Feuers-Gefahren, gegen theure Zeit, und Hungersnoth, gegen Pest, und andere ansteckende Krankheiten, gegen Wasserschaden an Ströhmen und Seen in sich. Es ist nöthig, dazu eine verhältnismäßige Summe im Wirthschafts-Etat auszusetzen, um bei dergleichen Vorfällen geschwinde zugreifen zu können.

Die Verbesserung des Erdenbaues und Vermehrung der Einwohner muß gleichfals eine Rubrik im Wirthschafts-Etat einnehmen. Man hat im Laufe dieses Werks verschiedentlich, und vorzüglich in des zweiten Bandes zweiten Theile davon gehandelt, und mancherlei Vorschläge gethan, worauf wir uns beziehen, und nur noch erinnern wollen, daß durch gute Ueber-

legung, und geschickte Verbindung der vorgeschlagenen Mittel, mit mäßigen Aufwand, vielerlei Sachen zu machen, und mancherlei Endzwecke zu erreichen sind, worüber hier in Zergliederungen zu gehen, nicht schicklich seyn würde. Daß die Manufacturen, Fabriquen, und Commercien große Aufmerksamkeit, und Unterstützung verdienen, ist mehr denn einmal erinnert worden, und daher wird man auch nicht zweifeln, daß diese Rubrik im Wirthschafts-Etat nicht übergangen werden dürfe; wer den Bergwerks-Bau, die Commercien und dem Lande fehlenden, oder der Verbesserung benöthigten Manufacturen nicht durch den Weg der Belohnung aufmuntern, und denen Unternehmern nicht alle mögliche Unterstützung angedeien lassen will; der kan nur durch Wunderwerke, oder durch die Raserei benachbarter Staaten zu seinem Zweck gelangen. Der Eigennuz, ist wie öfters erinnert worden, die Triebfeder aller menschlichen Handlungen; wer diese Saite nicht mit Vernunft zu spannen verstehet, ist ein kleiner Geist, wenigstens in diesem Fache. Man hat in dem Laufe unsers Lehrbegrifs diese Zauber-Kunst, so oft empfohlen, so mancherlei Vorschläge gethan, daß mich eckelt, davon noch ein Wort zu sagen.

Wer endlich den Nahrungsstand verbessert, vermehret die Glückseligkeit des ganzen Landes; hieraus folget, daß auch denen Policei-Anstalten, eine mäßige Rubrik im Wirthschafts-Etat nicht versaget werden dürfe. Das Policeifach umfaßt zwar eine sehr große Menge von Gegenständen; jedoch haben wir jezo nur die gewöhnlichste Policei-Anstalten in den Städten, die zur Reinlichkeit, zur Gesundheit, zu Verhütung des Bettelns, zur Erleuchtung der Strassen, zu Erhaltung guter Ordnung, und zur Sicherheit wider allerhand Betrügereien dienen, zur Absicht.

§. 431.

Die Ausgaben zu Kirchen-Schulen, auch zur Zierde, u. Bequemlichkeit des Landes.

Die Kirchen pflegen zwar allenthalben entweder eigne Güter zu haben, oder doch auf andere Art versorget zu seyn; da sie aber gleichwol zum allgemeinen Staats-Vermögen gehören, so bedürfen sie auch der Vorsorge, und Direction des Ober-Cammer-Collegii. Von den Schul-Anstalten kan

kan man nicht durchgängig, am wenigsten auf dem Lande ein so gutes Zeugniß geben. Sie haben wahrhaftig theils einer Verbesserung, theils einer Umschmelzung nöthig, wie wir in des zweiten Bandes zweiten Theile umständlich gezeiget haben, und es wäre sehr wünschenswürdig in den Wirthschafts-Etat eine kleine Summe zu Verbesserung der Trivial-Schulen, zu Kunst-Bergwerks-Handlungs- und Handwerks-Schulen ausgesetzt zu sehen.

Die Bequemlichkeit der Einwohner, die Zierde des Landes, darf auch Anspruch auf den Cammer-Etat machen, wohin Spazier-Gänge, öffentliche Gärten, Springbrunnen, Bild-Säulen, und so weiter gehören.

§. 432.

Ausgaben zur Aufname der Künste, und Wissenschaften.

Die Ausgaben zur Aufnahme der Künste und Wissenschaften, die eben so nöthig als nützlich sind, wäre ich wohl geneigt an die Chatouille des Regenten zu verweisen; allein in der Ungewißheit, ob dergleichen Anweisung angenehm seyn möchte, ist immer sichrer, dazu eine mäßige Summe auf den Wirthschafts-Etat zu setzen, die jedoch nur nach der Disposition, wenigstens mit Genehmhaltung des Regenten vertheilet werden darf.

In einem Staat sind Künste und Wissenschaften, mit den Zierathen, mit den Ausschmückungen eines Gebäudes zu vergleichen; der Regent, der sie vernachläßiget, zeiget eine kleine Seele, einen verdorbenen Geschmack. Man wird auch sehr wenig Regenten finden, die eine entschiedene Abneigung gegen Künste und Wissenschaften haben; allein um so zahlreicher sind solche Staaten, welche in diesem Fache fehlerhafte Anstalten machen, und wo die gelehrte Gesellschaften, die verschiedene Arten von Academien, u. s. w. nur erschaffen zu seyn scheinen, um damit Parade zu machen, oder eine unnütze, oder gleichgültige Frage aufzulösen, da sie doch den allgemeinen Nutzen zum Gegenstand haben solten, und haben könnten, wenn nicht bei der Einrichtung und Aufführung des Gebäudes gefehlet wäre. Alle nützliche Erfindungen, die auf eine oder andere Art zu Vergrößerung der Ernden, zu Verbesserung der Manufacturen,

zu

zu Erleichterung der Commercien oder des Nahrungsstandes überhaupt gereichen, verdienen den entschiedensten Vorzug, und wesentliche Belohnungen, so wie sich auch die darauf verwendete Summen reichlich verintereßiren.

Viertes Capitel.

Von Bezahlung der Schulden, und dem Schatze des Staats.

§. 433.

Die Bezahlung der Schulden, muß der Sammlung eines Schatzes vorgehen.

Schulden zu bezahlen, und einen Schatz für unverhofte Zufälle zu sammlen, sind zwei gleich nothwendige Gegenstände, in der Staats- und in der Privat-Haushaltung; wie man aber erst die Schulden bezahlen muß, ehe sich das Einsammeln des Ueberschusses gedenken läßt, so wollen wir auch erst einen Blick auf das Schulden-Wesen werfen, ehe wir uns mit Sammlung von Schätzen beschäftigen; wer sich in der wünschenswürdigen Lage befindet, keine Schulden zu haben, kan diesen unangenehmen Artikel überschlagen.

§. 434.

Nothwendigkeit die Schulden abzuführen.

Die eigne Erhaltung des Staats, die Aufrechthaltung des Credits, öffentlicher Treue und Glauben, legen allen Staaten das Gesetz auf, ihre Schulden zu bezahlen: Wer niemals seiner Haushaltung eine gewisse Form giebt, sondern nur drauf loß wirthschaftet, und sich in neue Unternehmungen einläßt, ehe er die Wunden der alten ausgeheilet hat, der gehet den geradesten Weg zum Verderben. Wer weder im Lande, noch ausserhalb Landes Credit hat, der macht sich in unglücklichen Fällen, die Rettungs-Mittel schwer, wo nicht gar unmöglich. Wer endlich niemand Treue und Glauben hält, wird wohl nicht verlangen, mit anderer Münze bezahlt zu werden, wenigstens wird

wird sich schwerlich jemand mit ihm einlassen; folglich ist kein Staat übler dran, als der Schulden hat, und solche weder bezahlen kan, noch will. Es ist aber nicht genug sich von dieser unangenehmen Verbindlichkeit zu überzeugen; sondern man muß auch die Mittel kennen lernen, so uns von diesen Banden am bequemsten entledigen können.

§. 435.

Man muß mit Formirung eines Etats der liquiden und illiquiden Schulden anfangen.

Das erste, so derjenige zu beobachten hat, der sich im Ernst von seinen Schulden loszumachen gedenket, wird in Formirung eines richtigen Etats, von allen liquiden und illiquiden Schulden bestehen; die illiquiden wird man mit denen dagegen habenden Einwendungen in ein besonderes Verzeichniß bringen, und die Summe der liquiden samt denen davon jährlich zu zahlenden Interessen richtig bestimmen, die Summe der Interessen auf den Wirthschafts-Etat bringen, und noch eine andere Summe zu allmäliger Tilgung der Schulden selbst aussetzen.

§. 436.

Die zu verwendende Summe, hangt von den Umständen ab.

Die Wichtigkeit der zu Bezahlung der Schulden auszusetzenden Summe, hängt einmal von der Größe der schuldigen Capitalien, und fürs andere von den Mitteln ab, die man zu diesem Endzweck ohne Nachtheil des Staats verwenden kan. Ich habe in dem §. 424. vor Augen gehabten Beispiele 20000 fl. als den 30ten Theil sämtlicher Einkünfte zu Bezahlung der Schulden und Zinsen, oder wenn dergleichen nicht vorhanden, zu Erschaffung einer Schatz-Kammer ausgesetzt, und zweifle nicht, daß sich in den mehresten Staaten der 30te Theil der Einkünfte, ohne am Nothwendigen Mangel zu leiden, wohl werde ersparen lassen. Ich weiß zwar wohl, daß so in großen als kleiner Haushaltungen nichts schwerer, nichts unangenehmer ist, als irgendwo etwas abzubrechen. Es kostet fast immer eine kleine Ueberwindung, die jedoch unumgänglich nöthig, auch lange nicht so fürchterlich ist, als man sich gemeiniglich einbildet, wenn man nur die besten

Wege einzuschlagen verstehet. Wir wollen einige Hülfsmittel vorschlagen, woraus man die anständigsten, und dem Zustande dieses oder jenes Staats am zuträglichsten wählen kan.

§. 437.

Die Bemühung Capitalien gegen geringe Zinsen zu bekommen, ist das erste Mittel.

Das erste Mittel, so einem jeden am geschwindesten einfallen wird, ist die Bemühung das schuldige Capital gegen geringe Interessen zu bekommen. Ich habe z. E. einem sichern Fürsten der etwa 1 Million schuldig war und diese Capitalien mit 6 Procent Ausländern verintereßiren muste, angerathen, diese Schuldenlast dem begüterten Theile seiner Unterthanen zu übertragen, und ihnen dagegen eben die Sicherheit zu geben, welche er denen Ausländern verschrieben hatte. Die Unterthanen, so selbst Vermögen, und Credit hatten, nahmen die Bedingung an, bezahlten alle Schulden, und begehrten nur 3 Procent, unter der Bedingung, daß die dadurch ersparte Zinsen, zu allmäliger Tilgung der Schuld selbst dienen solten. Da man nun bisher jährlich sechszig tausend Gulden Zinsen bezahlen müssen, so wurde blos durch die Veränderung der Creditoren die Hälfte, oder jährlich 30 tausend Gulden gewonnen, die noch überdem im Lande blieben, von Jahr zu Jahre die Schulden geringer, und solche endlich ohne alle Unbequemlichkeit ganz aufhören machten.

§. 438.

Das 2te Mittel, Lotterien, Tontinen, Leihe-Banken.

Das zweite Mittel, würde in Errichtung von Lotterien, Tontinen, Leihe-Banken, und Leib-Renten bestehen; diese Einrichtungen sind in der heutigen Welt so bekannt, daß man Erklärung davon zu geben, als unnütz betrachten kan; so wie auch die Frage, ob dergleichen Hülfsmittel zu den erlaubten gehören, überflüßig seyn würde. Eine Nation, die mit allen übrigen ausser Gemeinschaft lebt, könnte vielleicht diese Frage intereßiren; in allen übrigen Staaten aber kan man denen Menschen nicht verbieten, Thorheiten zu begehen; will ich sie nicht dulden, so ist es meinem Nachbaren um so angenehmer, weil ich ihm die Mittel erleichtere, von der Thorheit

mei-

meiner Unterthanen denjenigen Nutzen zu ziehen, den ich vernachläßige.

§. 439.

Das dritte Mittel Einschränkung der Ausgaben, und Erhöhung der Auflagen.

Das dritte Mittel zu Bezahlung der Schulden, wird entweder in Einschränkung der Ausgaben, oder in Erhöhung der Auflagen, oder in beiden zugleich bestehen müssen. Wird ersteres beliebet, so muß bei allen Arten von Aufwand, die nicht ganz ohnentbehrlich sind, eine mäßige Verminderung, bei dem Aufwand aber der blos zum Vergnügen, zur Pracht, zu Vermehrung der Bequemlichkeiten gereichet, eine doppelte Aderlasse statt finden, wohin zugleich nach Beschaffenheit der Umstände, die Verminderung des Kriegesheers gehören kan.

Will man zu Erhöhung der Auflagen, jedoch nur bis zu Tilgung der Schulden, Zuflucht nehmen; so würde es einer reiflichen Ueberlegung bedürfen, ob die Unterthanen dergleichen Erhöhung ohne besondern Nachtheil der Gewerbe ertragen könnten, und welche unter den Auflagen, der Erhöhung am fähigsten, oder am wenigsten nachtheilig wäre; wobei man sich zugleich einer mäßigen Besoldungs-Steuer, ohne alles Bedenken bedienen könnte. In Oesterreich war, und ist vielleicht noch eine Art von sogenannter Schulden-Steuer, wozu jedermann nach dem Verhältniß seiner Besoldung, oder seines Gewerbes beitragen muste, wodurch dann sehr ansehnliche Summen in kurzer Zeit abgetragen worden sind.

Man hat freilich noch andere Mittel sich der Schulden ohne oder mit wenig Geld zu entledigen, wovon wir unter andern in Frankreich gute Beispiele gesehen haben; allein für dergleichen Arten von Hülfsmittel ist in unserm Lehrbegriffe kein Platz.

§. 440.

Großer Nutzen eines Schatzes.

Die wenige Staaten, so keine Schulden haben, können am leichtesten und bequemsten einen verhältnismäßigen Schatz sammeln; der in unvermutheten Zufällen ein fürtrefliches und sehr

würksames Hülfsmittel auch überaus geschickt ist, alle Gelegenheiten nutzbar zu machen, und denen Unternehmungen einen glücklichen Erfolg versprechen zu können. Mit Geld ist Geld zu verdienen; dieses alte aber wahre Sprichwort, gilt sowohl die Staaten als die Privat-Personen. Man wird hoffentlich diese kleine Lob-Rede eines guten Schatzes ohne fernere Untersuchung paßiren lassen; allein man wird wissen wollen, was denn eigentlich ein Schatz in unserer Sprache sey? Aus was für Quellen er zu schöpfen, wozu er anzuwenden, und wie hoch er zu treiben sey.

§. 441.

Erklärung eines Schatzes.

Ein Schatz ist ein aus den Einkünften des Staats ersparter aus Gold und Silber, allenfals auch aus gemünztem Gelde bestehender wohlverwahrter Vorrath, den zwar einige in verschiedene Abtheilungen, als den Krieges- Staats- und Regenten-Schatz bringen, ohne zu bedenken, daß alles von den Einkünften Ersparte, ein Schatz des Regenten und des Staats ist, weil dabei keine getheilte Absichten statt finden können. Jedoch leidet diese Regel in England, und in solchen Staaten, die eine ähnliche Regierungs-Form haben, eine Ausnahme, weil der König zu seiner Hof-Haltung eine bestimmte Summe erhält, folglich über diese Summe nach Gutfinden disponiren, folglich auch daraus einen Privat-Schatz formiren kan.

§. 442.

Die Gründung eines Schatzes.

Die Gründung des Schatzes, oder die Vorsorge für den Schatz, muß dem zur Nothdurft und Erhaltung des Staats erforderlichen Aufwand unmittelbar folgen, folglich denen zur Bequemlichkeit und dem Pracht dienenden Ausgaben vorgehen. Ich habe den 30ten Theil sämtlicher Einkünfte, zu Bezahlung der Schulden, und wenn selbige abgethan, zu Formirung des Schatzes bestimmt, und ich bin noch der Meinung, daß sich der 30te Theil der Einkünfte, ohne sonderlich fühlbaren Abbruch, der Nützlichen, ja selbst der Bequemlichkeiten in den mehresten Staaten werde ersparen lassen; daß es aber besser sey, zuforderst

derst die Schulden zu bezahlen, eher man sich einen Schatz zu formiren beigehen läßt, weil eines theils der Schatz keine Einkünfte bringt, und man gleichwol von den schuldigen Capitalien Interessen bezahlen muß, und weil ferner ein Staat, der im Bezahlen der Schulden, ohne die Glaubiger zu chicaniren begriffen ist, einländische und ausländische Beutel offen finden wird, wenn vor Formirung des Schatzes, unvermuthete Zufälle, ausserordentlichen Aufwand erfordern möchte.

§. 443.

Der Gebrauch eines Schatzes.

Der durch diese und ähnliche Mittel erschaffene Landes- und Regenten Schatz, ist 1) kein Erbgut, so nach Ableben des Regenten, unter dessen Kinder getheilet werden kan; es ist 2) eine Casse die ohne besonderes Vorwissen des Regenten nicht eröfnet, noch anders als in großen Nothfällen, oder in vortheilhaften Gelegenheiten zu Vergrößerung des Staats-Reichthums angegriffen werden darf. Es wäre denn, daß dieser Schatz zu einer ungeheuern und nachtheiligen Größe angewachsen sey.

§. 444.

Der Mißbrauch dergleichen Schatzes.

Nichts ist gewisser und begreiflicher, als daß die in den Schatz eingehende Summen, den Commercien und Gewerben des Landes entzogen werden, oder aus der Circulation kommen. Möchte man also mehr als den 30ten Theil der Einkünfte zum Schatz widmen, oder ins unendliche damit fortfahren wollen, so müste sich nothwendig das baare Geld mit der Zeit aus der Circulation verliehren, und der Schatz zum Nachtheil der Gewerbe gereichen. Nun ist zwar der Lauf der Welt so vielen Abwechslungen ausgesetzt, daß die Gelegenheiten den Schatz mit Nutzen anzugreifen, so gar selten nicht seyn dürften; gesetzt aber auch, daß ein Staat in ohnunterbrochner Glückseligkeit und Ruhe lebte, so wird es ihm doch niemals an Mitteln mangeln, durch Beförderung des Nahrungsstandes, ja durch mancherlei Arten nützlicher Unternehmungen den vorhandenen Schatz vom Ueberfluß zu befreien. Wir können also dieserwegen ganz ausser Sorgen seyn, und zu den Ausgabe-Geschäften fortschreiten.

Fünftes Capitel.

Von Behandlung und Einrichtung der Ausgabe-Geschäfte.

§. 445.

Erklärung des Ausgabe-Geschäftes.

Alle Ausgaben, sind Mittel so zu Beförderung des gemeinschaftlichen oder der Republik Bestem aufgewendet werden, und die folglich in genauer Ordnung, Richtigkeit, und guten Zusammenhang mit möglichster Ersparung der Kosten bewürket werden sollen. Sie bestehen entweder in baarem Gelde, oder auch in Naturalien. Wir wollen beim Gelde anfangen.

§. 446.

Das Allgemeine der Cassen.

Die Einrichtung der Cassen ist sehr verschieden, und die alte Leyer in manchen Staaten unsterblich; wir wollen also nur einige allgemeine, in der Natur der Sache gegründete, ins kurze gezogene Regeln vortragen.

Alle Einnahme-Cassen sind auch Ausgabe-Cassen, wiewohl auch einige nur zur Ausgabe bestimmt sind. Diese Einnahme-Cassen erfordern abermals eine dreifache Eintheilung, nemlich in General-Cassen, Haupt-Cassen, und Particulair-Cassen.

§. 447.

Geschäfte, und Gegenstände der Geld-Casse.

Die Particulair-Cassen sind zu unmittelbarer Erhebung der Einkünfte bestimmt; sie bestreiten alle Ausgaben, welche zu Erhaltung der Sache, Erhebung der Einkünfte, und s. f. nöthig und festgesetzt sind; den sodann von ihrer Einnahme bleibenden Ueberschuß, liefern sie an die Haupt-Casse, zu welcher sie gewidmet sind. In jedem großen oder kleinen Creiß, pflegt dazu eine Haupt-Casse vorhanden zu seyn, die jedoch verschiedene Einrichtungen, und eben so verschiedene Arten von Einkünften hat, ob sie gleichwohl durchgängig zugleich Ausgabe-Cassen zu seyn pflegen.

Zu-

Zuletzt gehen die Einkünfte aus gedachten Haupt-Cassen, in die General-Cassen, deren billig nur eine seyn solte, obgleich die verschiedene Verfassungen, in manchen Staaten mehrere nothwendig machen.

Die Haupt-Ausgabe-Cassen, werden so ohngefehr in der Militair-Casse, in der Hofstaats-Casse, und bei den eigentlichen Cammer-Ausgaben in der Besoldungs-, Manufactur-Commercien-, und Landbau-Casse bestehen. Particulair-Ausgabe-Cassen richten sich nach der Menge der Gegenstände, und deren besonderem Endzwecke. So wie auch ausserordentliche Vorfälle und Angelegenheiten ausserordentliche Ausgabe-Cassen erfordern. Die jedoch mit diesen Vorfällen, so sie veranlaßt, wieder aufhören.

§. 448.

Einzuführende Ordnung bei den Geld-Cassen.

Die Ausgaben selbst geschehen bei diesen verschiedenen Cassen niemals anders als auf General- oder Special-Verordnungen. Alle Wirthschafts- und Ausgabe Bediente müssen sich sorgfältig hüten, ohne Verordnung weder etwas zu unternehmen noch auszuzahlen. Selbst die Haupt-Cassen, sind an diese Regel gebunden; der General-Casse hingegen dienet der allgemeine Wirthschafts-Etat zur Norm. Wenn die Cammer denen Cassen hierunter im geringsten nachsehen wolte, so würde man ausser Stande seyn den Zustand der Cassen zu übersehen. Man muß aber zu mehrerer Erreichung dieses Zwecks von denen Casse-Bedienten alle Monat richtige Cassen-Extracte und Sorten-Zettel einschicken, demnächst die Cassen zum öftern und ganz unvermuthet visitiren lassen; und damit dergleichen Visitationes mit Grund geschehen können, ist es vortheilhaft, alle Anweisungen an die Cassen, durch die Hände der Oberbedienten, denen die Visitation oblieget, gehen zu lassen, um sie beständig von dem Zusammenhang der Sachen unterrichtet zu erhalten.

§. 449.

§. 449.

Die Vorrathshäuser, oder Naturalien-Behältnisse.

Ausser denen bisher erwogenen Geld-Cassen, hat man auch zu Aufbewahrung der eingehenden Naturalien, Vorraths-Behältnisse und darüber bestellte Empfänger und Aufseher nöthig. Diejenige Vorrathshäuser, so eigentlich zum Ressort der Cammer gehören, werden zweierlei Beschaffenheit haben. Die eine Art hat nur zuweilen, und in gewissen Umständen Lieferungen oder Ausgaben zu thun; die andere Art hat beständige Ausgaben. Von der ersten Art sind die Proviant-Magazine, die blos auf Befehle und Anweisungen, nach dem Maaße oder Gewichte ausgeben, über Empfang und Ausgabe richtige Rechnung führen, und selbige mit den Befehlen und Quitungen rechtfertigen. Bei der andern Art gehen die Ausgaben in einem fort, und da muß über Einnahme und Ausgabe der Vorräthe ordentliche Rechnung geführet werden. Erstere werden zu Gelde gerechnet, was sie anzuschaffen gekostet haben, oder bei Natural-Lieferungen, nach der Cammer-Taxe. Die Ausgabe hingegen gründet sich auf die Reglements, oder auf besondere Befehle. Die Cammer-Taxe aber, deren wir so eben erwehnet haben, ist der von allen und jeden abzuliefernden Naturalien festgesetzte Preiß. Diese Festsetzung ist wegen Einrichtung jeder besondern Wirthschaft, und des allgemeinen Wirthschafts-Etats besonders nöthig; denn da die Preise der Naturalien steigend und fallend sind, so würden dergleichen veränderliche Preise bei Untersuchung der Rechnungen Schwierigkeiten verursachen, welche zu verhüten, die Cammer von Zeit zu Zeit, einen beständigen Preiß für die Naturalien festsetzt, und dieses ist es, was man die Cammer-Taxe nennt.

§. 450.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 450.

Alle Naturalien- oder Geld-Rechnungen, müssen alljährlich von dem Cammer-Collegio untersucht und abgenommen werden. Die Untersuchung geschiehet, nach dem im vorigen Jahre approbirten Wirthschafts-Etat; nach denen ergangenen General- und Special-Verordnungen; u. s. f. Dergleichen Untersuchungen werden entweder bei besondern dazu bestellten Rechnungs-Cammern veranlaßt, oder der Sache sonst kundigen Leute aufgetragen, welche über die Rechnung Erinnerungen machen, und Defecte ziehen; wenn endlich der Rechnungs-Führer sotanen Defecten zur Genüge abgeholfen, wird die Rechnung durch Unterschrift justificirt, und dem Rechnungs-Führer ein Justifications-Schein ausgestellt.

Abname Geschäfte der Geld- und Natural Rechnungen.

Beschluß.

Da ich meinem Versprechen, denen Schülern der Cameralwissenschaften, einen allgemeinen, kurzen, und richtigen Begrif von sämmtlichen dahin gehörigen Geschäfte zu geben, Genüge gethan zu haben, mir schmeichle, so will ich am Ende meiner Laufbahn, noch einen Blick auf den bisherigen Vortrag zurück werfen, und dessen wesentlichste Gegenstände, in ihrem natürlichen Zusammenhang, auch in der Ordnung, in welcher sie einander folgen, und die gemeinschaftliche Glückseligkeit bewürken müssen, wiederholen, um dem Gedächtnisse meiner Leser zu Hülfe zu kommen, und ihnen zugleich ein Merkmal meiner Erkenntlichkeit, für ihre bisher bezeigte Geduld zu geben.

Der Ackerbau und die Viehzucht sind der erste der wesentlichste Reichthum eines Staats; ohne selbigen haben alle übrige Gewerbe nur eine erbettelte Existenz. Diesen Grundsatz vergaßen die Römer in der Trunkenheit ihrer Eroberungen. Er ist es, den die Barbaren, welche das römische Reich zerstörten,

nicht kannten. Er ist es, den man in ganz Europa noch lange Zeit vernachläßigte.

England ist am ersten aus seiner Schlafsucht erwacht, es ist am ersten auf den klugen Gedanken gekommen, den Feldbau nach dem Verhältniße der Commercien auszubreiten; es hat am ersten eingesehen, daß das vornehmste Geschäfte des menschlichen Geschlechts die Bearbeitung der Erden sey, und es hat durch weislich genommene Maaßregeln, die Menge seiner Feldfrüchte verdoppelt.

Deutschland hat angefangen diesem fürtreflichen Beispiele zu folgen; es hat angefangen, die gesegneten Einflüsse eines Systems kennen zu lernen, welches die Erde fruchtbar macht, und deren Bewohner vermehrt. Es hat angefangen einzusehen, daß ein Staat, der seine Wüsteneien urbar macht, der den Feldbau zur Vollkommenheit bringt, Menschen, durch die Früchte der Erden erzeuge; und Reichthümer durch diese vermehrte Menge von Menschen erwerbe. Es hat angefangen sich durch die Beispiele von Portugall, Spanien, und Italien, zu überzeugen, daß Fruchtbarkeit, und reiche Ernden, weniger von den Vorzügen des Erdreichs, als von dem Fleiß, der Menge, und Geschicklichkeit der Arbeiter abhange.

Laßt uns doch, o! ihr Deutschen, bei diesem glücklichen und gesegneten Anfang nicht stehen bleiben! laßt uns doch alle Kräfte anstrengen, um den weisen Engländern den Rang abzugewinnen, und den rühmlichen Fleiß der Schweden hinter uns zu lassen. Schenket, o! ihr Väter des Vaterlandes! dem Feldbau, euer vorzüglichstes Wohlwollen, euren ohnunterbrochenen Schutz! laßt den Landmann weder durch einen stolzen und müßigen Adel, noch durch einen Schwarm grausamer und fauler Pfaffen noch durch Raubbegierige Beamte und Finanz-Pachter erdrücken. Bedenket, daß wenn ihr die Künste des Luxus, ohne die Kunst das Feld zu bauen, ehret und beschützet, ihr den Lauf der Natur, und die Verhältniße der Gesellschaft umkehret. Erweget, daß wenn ihr die Künste begün-

günstiget, und den Ackerbau vernachläßiget; ihr das Fundament eurer Größe untergrabet, um aus den eroberten Steinen, eine schöne Spitze, auf einen grundlos gewordnen Thurm zu setzen.

Die freien Künste sind mit einer gewissen Achtung verbunden, welche auf diejenigen zurückfällt, die sich darin hervorthun. Man kan große Kunstwerke nicht sehen, ohne den Menschen hochzuschätzen, welchem die Natur, so schätzbare Gaben verliehen hat; allein der Ackersmann, der nicht durch die väterliche Vorsorge einer weisen Regierung unterstützet und erhalten wird, siehet nichts, als Arbeit, Auflagen, und Demüthigungen; der Soldat, der Frohnen-Dienst, die Steuren, rauben ihm seinen Sohn, sein Vieh, seine Feld-Früchte; was bleibt ihm übrig als Himmel und Erde zu verwünschen, Acker und Vaterland zu verlassen!

Eine weise Regierung kan also ohne sich selbst die Adern zu öfnen, dem Ackerbau ihre vorzügliche Aufmerksamkeit um so weniger versagen, als er der Vater, der Schöpfer der Künste ist.

Sobald der Ackerbau zu dem Grad der Vollkommenheit, des Ueberflusses gelanget ist, der den Menschen Zeit läßt an Bequemlichkeiten zu denken, und Mittel giebt; sich selbige zu verschaffen; so sucht er sie zu erhalten. Ein Volk, das vom Ackerbau Profeßion macht, braucht Künste und Künstler, die seine rohe Materien verarbeiten, und es braucht Früchte, um diese Künstler zu ernähren. Wenn dergleichen Volk, den Erdenbau, mit der Kunst, die Früchte der Erden anzuwenden, verbindet; so hat es in sich die Hülfsmittel seiner Erhaltung, und den Keim seiner Größe, seiner Glückseligkeit; zumalen die Künste die Glücks-Mittel vermehren, und in einer gewissen Gleichheit austheilen.

Die Manufacturen helfen uns alsdann in den Wissenschaften fortschreiten. Die Fackel der Industrie fängt an alles, zu erleuchten. Keine einzige Kunst ist ganz einsam, die mehre-

sten brauchen Stoffe, Formen, Modele, Werkzeuge. Die ausübende Mechanik allein, hat den Gebrauch der mathematischen Wissenschaften ungemein erweitert. Der Bergwerksbau, das zu gute machen der Mineralien; der Mühlen-Bau, die Farben, haben das Gebiet der Experimenthal-Physik, und der Natur-Geschichte vergrößert. Der Luxus hat die Kunst zu genießen, die ganz von den freien Künsten abhängt, erschaffen. Sobald die Bau-Kunst äusserliche Zierathen zuläßt, so ziehet sie den innern Ausputz nach sich. Der Bildhauer, der Mahler, der Zeichner, der Tapetenwürker, und viele andere Gewerbe mehr, beeifern sich unsre Wohnungen auszuschmücken. In dieser glücklichen Verfassung wird die Nation nach einem gewissen großen Punct gezogen, nach einem gewissen Endzweck, der ihr ganzes physikalisches und moralisches Vermögen in eine glückliche Bewegung setzt.

Die Commercien, diese neue Seele der sittlichen Welt, wird sodann der Wesenheit großer politischer Cörper ohnentbehrlich; auch hierin brauchen meine theuren Landsleute, denen es gewiß weder an Muth noch an Geschicklichkeit, zuweilen aber an Thätigkeit, und noch öfter an Vertrauen zu ihren Kräften fehlet, Beispiele. Die Engländer sind heutiges Tages auf dem Meere, was das alte Rom auf dem Lande war. Ihre Schiffe sind so im Frieden als im Kriege, der Grund ihrer Hofnung, das Brustwehr ihrer Sicherheit, die Quelle ihrer Reichthümer. Diese Insel entscheidet das Schicksal der Staaten; sie thut nach gefallen Böses und Gutes. Der Genuß des Luxus und der Bequemlichkeiten, hat die Lust zur Arbeit erweckt, welche dermalen die fürnehmste Stärken der Staaten ausmacht. Die allgemeinen Grundsätze der Staats-Kunst haben Europa umgeschmolzen. Der Krieg zerstört, die Commercien haben eine schöpferische Kraft.

Man muß zwar gestehen, daß die mechanische Künste die eine stillsitzende Lebensart erfordern, die Menschen verzärteln, und sie empfindlich gegen die verschiedene Jahres-Zeiten machen; indeß ist es doch vortheilhafter die Menschen in den

Werk-

Werkstäten, und Schreibestuben zu entnerven, als sie umzubringen. Arme Völker sind reichen Nationen nicht mehr fürchterlich. Wer zu unsern Zeiten reich ist, der ist auch mächtig, weil die Reichthümer nicht mehr die Frucht der Eroberungen, sondern das Werk des Fleisses, und ohnunterbrochener Beschäftigungen sind.

Gold und Silber verderben nur die müßigen Leute, welche von Niederträchtigkeit und Ränken beseelet, in Wollüsten schwimmen; allein diese Metalle beschäftigen zugleich die Hände des Volks, sie ermuntern den Landmann zum Fruchtbau, den Seefahrer zur Schiffart, den Künstler und Handwerksmann zu neuen Erfindungen, und vermehrten Bequemlichkeiten.

Es ist leicht, und vielleicht schön, das alte Rom als eine Nation zu schildern, die blos durch die Krieges-Kunst, alle andere Künste, ja sowohl die müßigen als commercirenden Nationen unterjocht hat; allein es ist doch angenehmer, vermuthlich auch schöner, Europa mit arbeitsamen Nationen bevölkert zu sehen, die ohne Unterlaß den Erdball umschiffen, alle Quellen der Bevölkerung und der Wollüste eröfnen, und solche durch viele Canäle, auf den Erdboden ausgießen.

Dies ist das Bild der Commercien. Der Geist, der Neuton den Lauf der Gestirne berechnen lehrte, der zeiget dem Handelsmann, den Gang der commercirenden Völker. Seine Aufgaben sind um so schwerer zu lösen, als die Bedingungen, nicht aus denen unwandelbaren Gesetzen der Natur geschöpfet werden können, sondern von dem Eigensinne der Menschen, und von der Veränderlichkeit, einer unendlichen Menge von Begebenheiten abhängen. Das Auge des Handelsmannes schielet nach allen vier Welttheilen, nichts darf ihm entwischen. Der Einfluß der Jahres-Zeiten, auf den Ueberfluß oder den Mangel; die Beschaffenheit der Früchte; der

Einfluß des politischen, in den commercirenden Horizont; die Revolutionen, so Krieg oder Frieden, in dem Preiß, und Abgang der Waaren verursachen werden; die Größe oder der Verfall der verschiedenen Handlungsgesellschaften; der glückliche Augenblick, eine Unternehmung anzufangen, und zu beendigen; nichts von allem muß ihm unbekannt seyn, oder er muß mit einem Worte die große Kunst verstehen, alle Nationen der Seinigen zinsbar zu machen, und sich zu bereichern, indem er die Glückseligkeit der Völker erhöhet.

Die Eifersucht der commercirenden Nationen, ist einer heimlichen Zusammenverschwörung ähnlich, vermöge welcher sie sich alle verderben, und keine einzige reich werden lassen wollen. Ein einziger böser und unverständiger Mensch ist hinlänglich denen Commercien hundert Hindernisse in den Weg zu legen. Was kan wohl eine Nation, die weitläuftige Commercien hat, bewegen, einer andern, Schiffart und Arbeit zu untersagen? Mit was für Recht kan sie sich ein ausschließendes Commercium, eine ausschließende Schiffart, und Fischfang anmassen? Kan man das Meer, so wie die Oberfläche der Erde, in Morgen und Hufen vertheilen?

Allgemeine Freiheit der Industrie und der Commercien sind das einzige Bündniß, so die mächtigste See-Macht bei sich einführen, und wozu sie alle andere einladen solte; dadurch allein würde sie sich als den Wohlthäter des menschlichen Geschlechts beweisen. Man hat keine Vermehrung der Reichthümer zu hoffen, wenn die Nachbaren ohne Industrie sind; sie können nicht anders als für baar Geld, oder durch Tausch von uns kaufen; man hat aber selten Geld, und kaufbaare Waaren, wenn es an Commercien und Industrie fehlet, und diese mangeln zuverläßig, wo die Freiheit nicht herrschet. Eine weise Regierung kan den Feldbau, die Manufacturen, die Commercien in Flor bringen; so wie die Industrie die Freiheit begünstiget, so erzeuget die Freiheit zu handeln die Industrie. Die ausschließende Privilegien, sind Feinde der Künste, und

der

der Commercien, die blos durch die Concurrenz in der Thätigkeit erhalten werden.

Seitdem Europa mit Manufacturen bedecket ist, scheinet der Geist des Menschen, einen veränderten Hang erhalten zu haben. Das Verlangen nach Reichthümern, ist durch die Liebe zum Vergnügen gebohren worden. Keine Nation verlangt heutiges Tages arm zu seyn, weil die Armuth nicht mehr die Vormauer der Freiheit ist. Die Künste haben den Platz der Tugenden eingenommen; und wenn gleich die Industrie Laster gebähren kan, so erstickt sie doch jene, die aus dem Müßiggang entstehen, und die allergefährlichsten sind; man erwürgt sich nicht mehr aus Aberglauben. Hat Deutschland dem Feldbau seine wahre Gestalt gegeben, hat es Manufacturen und Fabriquen mit Verstand angeleget, und verbessert; hat es die Commercien gegründet; hat Billigkeit, und eine gerechte Gleichheit bei Anordnung der Auflagen den Vorsitz gehabt; hat endlich Deutschland das Gebäude seiner wahren Größe durch Beförderung aller nützlichen Künste und Wissenschaften ausgeschmückt; so wird eine verdoppelte, wohlerzogene, gesunde, und muntere Jugend seine Kräfte, seine Glückseligkeit, seine Macht zum Tempel der Vollkommenheit führen; so wird man für hinlängliche Bevölkerung unbesorgt seyn dürfen; im Fall man sich gefallen läßt, 1) den Sclaven Stand aufzuheben, und den Bauer durch versichertes Eigenthum und billige Abgaben zum Fleiß aufzumuntern; 2) die Domainen-Güter in Bauer-Höfe zu verwandeln; 3) die großen Domainen der Clöster und Abteien mit nützlichen Unterthanen zu besetzen; 4) den ehelosen Stand der Geistlichen, sammt dem Mönchsleben aufzuheben; 5) den weltlichen Ständen, das Heirathen, und Kinderzeugen angenehm zu machen; und endlich, 6) jedermann zu erlauben, den Urheber der Natur nach seinen Einsichten und Gewissen anzubeten. Möchte doch mein Eifer für das Wohl Deutschlandes, von der Beredsamkeit begleitet seyn, die den Wahrheiten Eingang zu verschaffen, vermag! Ich habe ohne Verstellung, ohne Furcht, nach meiner Ueberzeugung geredet. Die Stimme mei-

meines Herzens hat sich zum Dienst aller Sterblichen erhoben; unsere gemeinschaftliche Bedürfniße, haben sie mir gleich lieb und werth gemacht. Haben die Natur-Gaben meinem Eifer nicht entsprochen, so wird doch mein guter Wille, und der aufrichtige Wunsch, meiner schwachen Versuche durch die Hand eines Meisters zur Vollkommenheit gebracht zu sehen, den Beifall verständiger und patriotisch gesinnter Mitt-Bürger erwerben.

Anhang zum vierten Band

des

Lehrbegrifs sämtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften,

worin die beide Frage beantwortet werden.

1) Ob und in wie fern der Naturalvorspann ohne Nachtheil des Staats und zu Erleichterung des Lasttragenden Landwirths aufzuheben?

2) Wie solches bewerkstelliget werden könne, ohne die Landes-Einkünfte zu schwächen, oder den Etat, diesen Götzen der Cameralisten, zu erschüttern?

Der Beifall, mit welchem die allgemeine deutsche Bibliothek in dem zweiten Stück des 35ten Bandes, auch den zweiten Theil des zweiten Bandes meines Lehrbegrifs sämtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften beehret, ist für mich sehr schmeichelhaft, und ein kräftiges Anreizungsmittel, meine Bemühungen zu verdoppeln, zugleich aber ein Beweggrund die wenige Erinnerungen des Herrn Recensenten zu beantworten, und die aufgeworfene Zweifel nach meinen geringen Einsichten, und der mir gewöhnlichen Freimüthigkeit möglichst zu heben. Ich werde alle Weitläuftigkeiten vermeiden, und die auf eine sehr höfliche Art gemachte Aufforderungen geradezu der Prüfung unterwerfen.

Beim achten Hauptstück, welches von den Auflagen der Unterthanen oder dem Contributions- und Schatzungs-Wesen handelt, erinnert der Herr Recensent: daß ich zwar von den gewöhnlichen Mängeln der Steuer-Verfassungen und denen daraus entstehenden Folgen sehr viele angezeiget, die leider! in den meisten Gegenden Deutschlandes einmal eingeführt, und schwer abzustellen wären. Es würde aber gut und mir vielleicht möglich gewesen seyn, andere an ihre Statt in Vorschlag zu bringen; denn so hätte ich z. B. den großen Schaden

welchen der Naturalvorspann dem Landmann zufüget §. 473. gezeiget, gleichwol unterlassen, zu dessen möglichen, obgleich in den meisten Ländern mit großen Schwierigkeiten verknüpften Abschaffung, Mittel an die Hand zu geben.

So gegründet die Erinnerung in Absicht auf den Natural-Vorspann ist; so kan ich doch diese Unterlassungssünde blos mit der guten Meinung, so ich von den Lesern gehabt, daß die Hülfsmittel gegen dieses Uebel sich ihnen ohnerinnert präsentiren würden, entschuldigen; überdem zwang mir die Weitläuftigkeit der Materie, und die fast unübersehliche Menge der Gegenstände, einen möglichst ins kurze gezogenen Vortrag ab. Indeß soll mir gedachte Entschuldigung, die vielleicht weder dem Herrn Recensenten noch denen Lesern Genugthuung geben möchte, nicht zur Verschanzung dienen; ich will vielmehr den gerügten Mangel erkennen, und wenn ich kann, verbessern.

Daß der Naturalvorspann ohne Ausname, zur Beschwerde der Unterthanen auf dem Lande gereiche, ist eine so handgreifliche als eingestandene Wahrheit, obgleich in jenen Staaten, in welchen ein Bauer vielleicht alle 6 Monat zuweilen noch seltener dazu aufgeboten wird, das Uebel weniger fühlbar ist, als in andern Ländern, und vorzüglich in der Nachbarschaft großer Städte, wo vielen Bauern die Reihe in einer Woche zweimal trift; folglich werde ich nur zu zeigen haben:

1) ob und in wiefern der Naturalvorspann ohne Nachtheil des Staats, und zu Erleichterung des Lasttragenden Landmanns aufzuheben? Auch wie

2) solches bewerkstelliget werden könne, ohne die Landes-Einkünfte zu schwächen, oder den Etat, diesen Götzen der Cameralisten, zu erschüttern?

Wenn præjudicia die Sache entscheiden, so dürfte ich zum Beweis der Möglichkeit, des abzuschaffenden Vorspanns nur die österreichische Staaten zum Beispiel anführen, wo der Land-

mann

mann (ausser zu Krieges-Zeiten) gar nichts von Naturalvorspann weiß, auch sich dabei sehr wohl befindet, und wo alle diejenigen Krieges- und Civil-Bedienten, so in herrschaftlichen Verrichtungen zu reisen haben, sich mehrentheils der Post-Pferde, zuweilen auch der Fuhrmanns-Pferde bedienen, und nach zurückgelegter Reise, das ausgelegte Fuhrlohn und Trinkgelder verrechnen, nicht weniger so gleich nebst ihren beträchtlichen Tage-Geldern baar bezahlt erhalten.

Ich will jedoch dem Vortheile dieses und ähnlicher Beispiele entsagen, und zwei verschiedene Mittel vorschlagen, durch deren Anwendung der Naturalvorspann ganz zuverläßig abzuschaffen ist.

Das einem jeden am ersten einfallende Mittel wird seyn, sich bei den anzustellenden Reisen der Post- und Fuhrmanns-Pferde, nach dem Beispiel von Oesterreich zu bedienen, und es ist auch in der That das vorzüglichste, insofern man so wie in den kaiserlichen Erblanden allenthalben die besten Straßen, und auf allen Routen ein wohleingerichtetes Post- und Fuhr-Wesen findet; jene Staaten hingegen, in welchen die Wege abscheulich, in welchen man sogar in der Nachbarschaft großer Städte, gemachte Straßen nicht kennt, in welchen die Post-Routen übel eingerichtet, und man oft 6 und mehr Meilen zu reisen hat, ehe man eine Poststation antrift; in welchen die Posten gemeiniglich von Bauer-Pferden bedienet werden, und wo der Passagier nicht selten einen halben Tag auf halb verhungerte Pferde, und einen höchst ungeschickten Postillon warten muß, in diesen, sage ich, ist diese Art zu reisen, Schwierigkeiten unterworfen, die sich in der Maaße vermehren, in welcher die Geschäfte den Reisenden sich von der großen Straße zu entfernen nöthigen; es ist folglich billig, daß wir diesen rauhen Gegenden, so in Deutschland eben nicht selten sind, einen ihrer Lage angemessenen Vorschlag thun.

Ich kenne z. B. Staaten, die noch niemals der Verschwendung beschuldiget worden, in welchen man gleichwol mit

dem Naturalvorspann, und denen zu ertheilenden Vorspann-Päßen recht verschwenderisch umgeht. Sehr unbeträchtliche Gegenstände pflegen daselbst Local-Untersuchungen zu veranlassen; des Reisens ist im ganzen Jahre kein Ende, und die Untersuchungen werden oft Leuten ohne Kopf, zuweilen auch solchen aufgetragen, die sich eine Bewegung zu machen, ihrer Gesundheit zuträglich finden. Zu allen dergleichen theils nöthigen, theils überflüßigen Reisen werden Vorspann-Päße ohne Schwierigkeit ertheilet, weil der Vorspann nichts kostet, und die Erhaltung der armen Unterthanen, nicht allemahl zu den Sachen gehöret, welche denen Herren Cameralisten schlaflose Nächte verursachen. Sollte es in dergleichen Staaten nicht besser, nicht rathsam seyn, bei Versendungen in ausserordentlichen Geschäften sich der Postpferde zu gebrauchen, in den gewöhnlich vorkommenden Geschäften aber nur einigen recht geschickten Leuten die Bereisungen anzuvertrauen, und diesen ein gewisses Jahrgeld zum Unterhalt von Pferde und Wagen auszusetzen, folglich sie mit eigenen Gespann reisen zu lassen?

Wenn z. E. ein Cammer-Collegium aus 12. Räthen bestehet, so kan sich das Land sehr glücklich schätzen, wenn unter diesen zwölfen, ein Drittheil oder vier Personen wahre Cameralisten sind, und diese viere, gesetzt auch, daß man nur zwei dergleichen seltene Vögel aufzuweisen hätte, werden allemahl hinreichend seyn, die Bereisungen, so in der ganzen Provinz vorfallen, zu bestreiten, und von dem was der Cammer zu wissen nöthig, Bericht zu erstatten. Man überlasse also Männern von geprüfter Redlichkeit und hinlänglichen Einsichten, alle nöthige Bereisungen, man gebe ihnen nach Beschaffenheit der Umständen und ihres Standes Futter auf zwei, vier und mehrere Pferde, und lasse die figurirenden Glieder der Cammer die Pläze ausfüllen, die Rescripte unterschreiben, die Rechnungen nachsehen, oder sich mit anderen dem Lande unschädlichen Kleinigkeiten die Langeweile vertreiben.

Möhte dieser Vorschlag Beifall finden, so nehme ich die Cexäzr über mich, daß in manchen Provinzen viel Rieß Papier jähr-

jährlich erspahret, auch des Reisens weit weniger werden, folglich der Bauer des Vorspanns, dieser wahren Landplage entlediget, die Secretarien und Canzellisten aber nicht durch eine ganze Sündfluth von Ausarbeitungen zur Verzweiflung gebracht werden dürften.

Vielleicht werden meinen Anträgen Schwierigkeiten entgegengesetzt, die etwas verführerisches haben, wir wollen sie doch die Musterung passiren lassen. Der erste Einwurf kan seyn, daß man mit eigenen Pferden keine große Tagereisen machen könne, folglich die Geschäfte leiden würden, wenn eine etwas entfernte Gegend, die Gegenwart des Commissarii erfordere.

Der andere, daß man bei etwanigen Reisen der Herrschaft, oder eines andern großen Herren oft 50. und mehr Pferde auf jedes Relais nöthig hätte, mithin solche auf denen Routen nicht finden würde, also auch zum Vorspann der Bauern Zuflucht nehmen müsse.

Der Dritte, daß in kleinen Staaten, wenig Bereisungen vorfielen, und es sich daher der Mühe nicht verlohne, darauf reisende Bediente zu halten, und selbigen Pferde-Futter zu vergüten.

Auf den ersten Einwurf antworte ich: daß wenn der Commißiarius ein gesunder Mann ist, der reiten und fahren kan, auch gute Pferde und leichtes Fuhrwerk unterhält, er mit eigenen Pferden größere Tagereisen machen könne, als mit abgewechselten Bauern-Pferden, weil leztere selten zur rechter Zeit an dem Ort ihrer Bestimmung eintreffen, weil sie mehrentheils entkräftet, folglich nicht fortzubringen sind, weil das Geschirre fast immer so beschaffen, daß alle Viertelstunden etwas zerbricht, und Aufenthalt verursacht, weil die Baurenbuben gar ungeschickte Fuhrleute sind, mit denen man selten ohne Beschädigung des Wagens ein paar Meilen reisen kan. Ich habe 6. ganzer Jahre mich mit dergleichem unglücklichem Fuhrwerk plagen müssen, und würde gewiß kaum die Hälfte der Geschäfte

haben ausrichten können, wenn ich nicht beständig ein paar Reit-Pferde, wiewohl leider! auf eigene Kosten bei mir gehabt, folglich mich des Vorspanns zu einem andern Endzweck, als zum Nachschleppen des Wagens, und der Papiere bedienet hätte. Ich unterstehe mich daher aus eigener Erfahrung zu behaupten, daß man mit eigenem Gespann geschwinder, besser und bequemer als mit den elenden und ungeschickten Bauern Pferden reise, füge also nur noch hinzu, daß das Reisen überhaupt bei weitem nicht so häufig seyn werde, wenn nur wenige Glieder der Cammern dazu bestimmt sind, als wenn jedermann ohne Wahl dazu gebraucht wird; allermassen der beständig reisende Cameralist, sich in kurzem eine genaue Kenntniß von der ganzen Provinz erwirbt, mithin auch dem vorgesetzten Collegium von vielen Sachen Nachricht und Erläuterung geben kan, ohne des Reisens zu bedürfen, wohingegen ein im Lande, oder nur in der Gegend unbekannter Mann, bei jedem Auftrag eine Local-Untersuchung anstellen und hunderterlei Dinge erfragen muß, ehe er sich au fait setzen, und seine Meinung sagen, oder ein gegründetes Urtheil fällen kan.

Auf den zweiten Einwurf sage ich, daß es ein untrügliches Merkmal eines übel bestellten Postwesens sey, wenn ein reisender Landes-Herr auf denen gewöhnlichen Routen, nicht die zu sein und seines Gefolges Fortbringung nöthigen Pferde auf denen Poststationen finden kan. In den österreichischen Staaten, in Frankreich, auch in einigen deutschen Staaten, ereignet sich dieser Vorfall niemals; die von der Reise gehörig benachrichtigte Posthalter lassen von den Nebenrouten, oder wie sie sonst können, die abgehende Pferde kommen, und sind schuldig, solche auf bestimmte Zeit bereit zu halten, wenn auch auf jedem Relais hundert und mehrere Pferde erforderlich seyn solten. Möchte sich dieses in einigen Ländern anders verhalten; möchte, wie man Beispiele hat, das Postwesen auf einem so elenden Fuß seyn, daß die Poststationen 5. 6. 8. Meilen ausmachen; daß man oft nach 12. stündigen Warten kaum einen Wagen mit unvermögenden Pferden bespannt erhalten kan, so ist dies ein Vorwurf, der nicht meine Vorschläge treffen,

fen, wohl aber barbarische Mißbräuche, fehlerhafte Einrichtungen, elende Post-Verfassungen verrathen kan.

Bei dem dritten Einwurf will ich nur mit zwei Worten erinnern: daß es in solchen kleinen, oder Miniatur-Staaten freilich überflüßig seyn würde, reisende Commissarien zu unterhalten, und selbigen frei Futter zu geben; allein ist denn um deswegen der Vorspann der Bauern nöthig? Ich glaube nicht. Dergleichen kleine Herren haben doch allezeit einen Stall und unterhalten Postzüge, folglich können bei etwanigen Verschickungen die erforderliche Pferde aus dem herrschaftlichen Stall hergegeben werden, so wie es auch an verschiedenen kleinen Höfen schon jezo gewöhnlich ist.

Ich hoffe nunmehro mit Grund behaupten zu können, daß der Naturalvorspann der Unterthanen, in allen Fällen, ausgenommen in Krieges-Zeiten abzuschaffen möglich sey. Der Krieg, dieser unnatürliche Zustand, und der dann am schrecklichsten, am betrübtsten ist, wenn Fürsten einerlei Nation einander bekriegen, oder wenn die Deutschen in ihrem eigenen Blute den Durst löschen, macht hier eine bedauernswürdige Ausnahme. Da alles, ja der ganze Staat dabei mehr oder weniger leidet, und blos das unsterbliche Geschlecht der Ephraims gewinnt, muß der Bauer auch leiden; da müssen Pferde und Ochsen zu Dienste stehen, da muß sich jedermann auf Gnade und Ungnade ergeben, so wie es leider! heute stehet, wo schon mehr dann ein tausend Bauerpferde beim Transport des zu Ausrottung des Menschen-Geschlechts erfundenen Geschützes crepirt sind.

Laßt uns die Augen von diesem traurigen Schauspiele wegwenden; laßt uns den Himmel demüthigst bitten, diese grausame Zuchtruthen von unsern Gränzen entfernt zu halten; laßt uns dahingegen das zweite Glied der Frage:

Wie der Naturalvorspann, ohne die Landes-Einkünfte zu schwächen, abzuschaffen sey, ein wenig beleuchten.

Die

Die Fürsten so einmahl gewohnt sind, ihre Bedienten auf Unkosten der Bauern die Provinzen bereisen zu lassen, werden es vermuthlich höchst unbillig finden, wenn sie zu Erleichterung der Unterthanen, die Reisekosten aus ihren Einkünften hergeben, und entweder Postpferde bezahlen, oder denen reisenden Bedienten, Futter=Geld geben sollen, und dies wird gewiß keiner der kleinsten Schwierigkeiten bei Aufhebung des Naturalvorspanns seyn; gleichwol ist auch diese nicht ohne Hülfe. Ich will zwei Fälle unterscheiden.

Der Bauer, welchem sein wiedriges Schicksaal einen Posten angewiesen, wo er im Durchschnitt einmal wöchentlich vorzuspannen verbunden ist, muß zu Erfüllung dieser Pflicht 1. Knecht und zwei Pferde mehr unterhalten, als er zu Bestellung seiner Feldwirthschaft nöthig hat; da indeß dieser Knecht und Pferde doch zuweilen zu seinen Diensten sind, so will ich beide nur die Hälfte vom Jahre zum herrschaftlichen Dienst berechnen. 2. Pferde und 1. Knecht kosten bei magerer Kost und elendem Futter doch immer 120 fl. jährlich, und das um so gewisser als der Bauer diese fressende Geschöpfe auf der Reise verpflegen muß, folglich beträgt die Hälfte 60 fl. die der Bauer gewiß erspart oder gewinnt, wenn er vom Vorspann befreiet wird. Sollte es nicht ein Glück für diesen Menschen seyn, wenn er mit Erlegung von 15 fl. diese Landplage abkaufen, folglich 45 fl. ersparen, und noch wohl überdem einen Knecht abschaffen, und statt Pferde, mit Ochsen seinen Acker bauen könnte? Sollte ein anderer Bauer, der etwa nur halb so viel Vorspann zu thun gewohnt ist, nicht mit Freuden $7\frac{1}{2}$ fl. opfern, und die übrigen, die dieser Plage noch weniger unterworfen gewesen, nicht 4, 3, 2 fl. für ihre Befreiung vom Vorspann mit willigem Herzen geben können? Sollte man aus diesem beträchtlichen Opfer aller Unterthanen nicht eine Casse formiren können, woraus alle Reisen, entweder mit Post- oder eignen Pferden zu bestreiten wären? Ja, solte nicht aus dieser Casse ein artiger Ueberschuß in den herrschaftlichen Beutel fließen können, wenn man die zu veranstaltende Reisen etwas ökonomischer einrichten wolte?

Ich glaube über diese Materie genug gesagt, und erwiesen zu haben, daß die Abschaffung des Naturalvorspanns nicht allein dem Landmann sehr nützlich seyn, sondern auch die Geschäfte beförderen, die Tage-Gelder oder Diäten verminderen, die Staats-Einkünfte nicht schwächen, vielmehr noch vermehren dürfte, vielleicht aber wird man noch eine Ausflucht in Bereitschaft haben; vielleicht werden die Verehrer alter Mißbräuche einwenden, daß der Bauer ein hartnäckiges Geschöpf sey, das nur selten seinen wahren Vortheil einsehe, und denen herrschaftlichen Anordnungen gern widerspräche: da man nun niemand Wohlthaten aufdringen müsse, so würde man in Verlegenheit gerathen, wenn die Bauern die allerdings sehr mäßige Vergütigung des Vorspanns zu übernehmen sich weigeren solten. Ich antworte, daß wenn würklich und mit völliger Ueberzeugung die Vergütigung des Vorspanns nach denen vorgeschlagenen billigen Sätzen von redlichen, unpartheischen Leuten festgesetzt, auch denen Bauern, die daraus für sie erwachsenden Vortheile begreiflich gemacht worden, und diesem ohngeachtet, wie es möglich, ein oder der andern, sich seiner augenscheinlichen Verbesserung widersetzen wolte, man ihn als einen sinnlosen Kranken behandeln müsse, welchem der Arzt auch wider Willen die Ader öfnet, und ihm dienliche Genesungsmittel zu sich zu nehmen zwingt.

Ich wünsche der Aufforderung des Herrn Recensenten Genüge gethan zu haben, in welcher angenehmen Hofnung ich mich an die zweite Erinnerung zu wagen, und solche möglichst aufzuklären gedenke.

> Im zehnten Hauptstücke, so von der Landpolicei handelt, soll ich wie der Herr Recensent sich auszudrücken belieben, die Schwierigkeiten zwar bestritten, aber nicht gehoben haben, welcher Vorwurf dann auf die Dorf-Pfarrer, so ich zu Policei-Inspectoren vorgeschlagen, angewendet, und gefragt wird: wie soll der arme gutherzige Mann (der Pfarrer) dem Policeigesetze Nachdruck geben, wenn der stolze Edelmann sagt: Ich will nicht! und der störrische Bauer: ich kan nicht?

Mit völliger Uebereinstimmung des Gewissens räume ich ein, daß der Pfarrer nach der gewöhnlichen Verfassung denen Policeigesetzen den erforderlichen Nachdruck nicht geben, und er dadurch leicht an den Oster-Eiern und der Bratwurst verkürzt werden können; wer aber verbietet freien Staaten fehlerhafte Verfassungen zu ändern, wenn das Wohl des Landes solches erfordert?

Der Pfarrer ist wenigstens nach den Begriffen, die ich von der Sache habe, ein Diener des Staats, dessen fürnehmste Pflichten dahin gehen, der ihme anvertrauten Gemeine die wahren Grundsätze der Religion, zu welcher sie sich bekennet zu erklären, und einzuschärfen, ihr die Tugend mit den lebhaftsten und annehmlichsten Farben zu schildern, für das Laster und dessen traurigen Folgen Abscheu zu erwecken, Kranke zu besuchen, Kleinmüthige aufzurichten, Betrübte zu trösten, Unwissende zu belehren, u. s. w. Soll er diese höchstwichtige Pflichten in der That und nach ihrem ganzen Umfange erfüllen; soll er dadurch dem Staat folgsame, gesittete, fleißige treue Menschen bilden; so muß er die dahin führenden Mittel kennen, und selbige richtig anzuwenden verstehen; so muß er selbst in vorzüglichem Grade ein gesitteter, ein tugendhafter Mann seyn, so muß er sich durch exemplarischen Wandel, Liebe, Vertrauen, Ehrfurcht erwerben; so muß er von der Obrigkeit in Ausübung seiner Berufs-Pflichten gehörig unterstützt, mit standesmäßigem Unterhalt versorget, und als eine für den Staat wichtige Person betrachtet werden.

Möchte ich mich in dieser Schilderung nicht geirret haben, dürfte ich annehmen, daß die Bedingungen sowohl von Seiten der Pfarrer, als der Obrigkeiten genau erfüllt würden, so glaubte ich auch behaupten zu können, daß die Policei-Inspection mit der Würde und den Pflichten des Pfarrers ganz verträglich sey, auch auf dem Lande niemand erwünschtere Gelegenheit habe, sich davon mit wahren und ausgebreiteten Nutzen zu entledigen. Möchten sich aber zum Unglück der Menschen die

Sachen anders verhalten; möchten die Pfarrer selbst unwissend, ungesittet, lasterhaft seyn; möchte von dem Wahlrechte ein übler Gebrauch gemacht werden; möchten die Pfarreien Kaufmanns-Waaren seyn, und dem Meistbietenden zu Dienste stehen; möchten die Pfarrer von unanständigen Accidentien den Hunger stillen müssen; möchten die Obrigkeiten die Personen und das Amt der Pfarrer durch eine ungeschickte Wahl, und übel angebrachte Spöttereien verächtlich machen; so würde diese Mißgestalt des Predigt-Amts nicht auf die Rechnung meines Vorschlags, sondern auf die erzehlten, der Abänderung sehr würdigen Mißbräuche zu setzen seyn. Hat also der Herr Monent die fehlerhafte Einrichtungen der Pfarreien vor Augen gehabt, so unterschreibe ich von ganzem Herzen das gefällte Urtheil; sind dahingegen die Pfarreien auf dem Lande so besetzt, als es das Wohl des Staats verlanget, so werde ich den Proceß bei unpartheischen Richtern vermuthlich gewinnen.

Ich weiß leider! daß es Pfarreien giebt, die mit genauer Noth 100 fl. eintragen, und wo der Pfarrer sothane Bettler-Besoldung noch in tausend Kleinigkeiten empfangen, und gleichsam an der Spize des Degens erheben muß; ich weiß andere, die gar keine Besoldung haben, sondern vom Beichtgelde, und unanständigen Betteleien leben, auch mancherlei Geschäfte treiben, ja sich in sogenannte Chevaliers d'industrie verwandeln, um faullenzen, und ihren Magister-Bauch füllen zu können. Ich kenne Pfarrer, die sich allen Arten von Ausschweifungen überlassen, und blos galgenmäßige Verbrechen scheuen. Ich kenne Gegenden, wo nur die Söhne der Patriciers, wenn sie auch die ausgesuchtesten Stockfische sind, auf eine Pfarrei Anspruch machen dürfen. Ich kenne andere, wo die Pfarreien nach dem Gewichte des Goldes öffentlich feil geboten werden, und wenn man auch nicht aller Orten diese Frechheit besitzt, so haben doch Empfehlungen, wohlangebrachte Geschenke, und niederträchtige, wo nicht schändliche Anerbietungen, zum öftern großen Einfluß auf den geistlichen Beruf. Ich weiß, daß gewisse Kirchen-Patrone dem Pfarrer zu ihren Schmausereien

einladen, um sich über die Bibel lustig zu machen, und bei ihrer Gesellschaft für sogenannte starke Geister zu paßiren. Ich kenne andere, die sich mit dem Herren Pfarrer voll saufen, und in dieser häßlichen Verfassung alle mögliche Unanständigkeiten begehen, ja alles ersinnliche Aergerniß geben, allein dies sind verabscheuungswürdige Mißbrauche, die kein für das Wohl der Unterthanen, ja für seine eigne Sicherheit besorgter Regent dulden darf, und die er nach und nach ganz zuverläßig ausrotten kann.

Wenn niemand sich dem geistlichen Stand widmen dürfte, bis seine Naturgaben und Vermögens-Umstände gehörig geprüfet worden; wenn kein Candidat auf eine Dorf-Pfarrei Anspruch hätte, bis er von seiner Aufführung und Geschicklichkeit sowohl in der Seelsorge, als Policei-Wissenschaft unverwerfliche Proben abgelegt; wenn das Laster der Simonie bei willkührlicher Strafe verbothen wäre; wenn das Wahlrecht nur unter gewissen Einschränkungen ausgeübet, und Unwissenden kein scharf Messer in die Hand gegeben werden dürfte; wenn das Beichtgeld, die Oster-Eyer, die Fastnachts-Würste, das Flachs- und Obstbetteln u. s. f. abgeschaft, und dem Pfarrer eine hinlängliche Besoldung, theils in baarem Gelde, theils in Pfarrei-Grundstücken ausgeworfen würde; wenn Fleiß und vorzügliche Verdienste der Pfarrer, verhältnismäßig belohnt, und ihre etwanige Vergehungen eben so als im Civilstande bestraft, auch dieserwegen besondere genaue Untersuchungen veranlaßt werden möchten; wenn der Pfarrer in Ausübung seiner Pflichten, sie mögen das geistliche oder leibliche angehen, gehörig unterstützt, die Grenze seiner Befugniß richtig bestimmt, und seinen Anordnungen das nöthige Gewicht gegeben wird; so erkühne ich mich die Gewähr zu leisten, daß man das platte Land in kurzer Zeit mit würdige Prediger, fürtrefliche Sitten-Verbesserer, und gute Policei-Inspectores bevölkern, den gemeinen Mann aber folgsamer, gesitteter, geschickter, vermögender, und der Regierung ergebener machen würde.

Will

Will man mir etwa entgegen setzen, daß die Götter dieser Erden ganz andere Sorgen und dringendere Ausgaben hätten, oder doch dergleichen zu erschaffen verstünden, daß der Hofstaat, die Krieges-Völker, die Sänger und Sängerinnen, die Parforce Jagden, die Maitreßen, die italiänische Bau-Meister u. s. w. die Cassen erschöpften, folglich nichts zu besserer Besoldung der Dorf-Pfarrer übrig liessen, es auch die große Herren schwerlich der Mühe werth achten würden, sich um die Sitten des sogenannten Pöbels zu bekümmern, so habe ich zwar dagegen nichts einzuwenden, allein die gemachten Einwürfe würden keinesweges beweisen, daß meine Vorschläge fehlerhaft, sondern nur zeigen, daß viele Regierungen ihre wahren Vortheile verkennen, und das Menschen-Geschlecht mit geringer Weißheit regiert werde.

Indes gestehe ich gern, daß sich die Sache nicht auf einmal thun lasse, auch daß sie an einigen Orten mehr Schwierigkeiten als an andern unterworfen seyn könne; wenn man aber niemals anfängt, wenn uns die Schwierigkeiten gleich beim ersten Anblick erschrecken, ohne daß wir darüber Meister zu werden versuchen; so kömmt man auch niemals zu Ende, so bleiben die alten Mißbräuche bis am jüngsten Tage in ungestörter Ruhe.

Ich weiß wohl, und habe es nur gar zu oft erfahren, daß die große Herren, zu Ausgaben, die nicht ihren Leidenschaften schmeicheln, oder welche nicht sogleich gute Zinsen tragen, selten einen Fond wissen, und daß Vorschläge anderer Art eben nicht der Weg sind sein Glück zu machen; allein ich weiß doch auch, daß ein geschickter Cameralist zuweilen Mittel findet, guten Einrichtungen Gehör zu verschaffen. Der Deutlichkeit zu gefallen, will ich zwei verschiedene Fälle der Prüfung unterwerfen.

Der erste Fall: Auf Cammer-Gütern, desgleichen in der Nachbarschaft von herrschaftlichen Waldungen, finden sich fast immer Gelegenheiten Verbesserungen zu machen, und daraus das so beliebte plus zu bewürken; wenn also der Cameralist, der die Verbesserung macht, zugleich auf die Pfarre Betracht nimmt, und entweder einen Zuwachs von Grundstücken, oder eine Zulage in baarem Gelde, aus dem erschaffenen plus anträgt, und diesen Vorschlag mit guten Gründen unterstützt, so ist dergleichen Pfarre ohne den Etat zu kränken verbessert, und der Landesherr müste ein Feind des Staats seyn, wenn er so nützlichen Anträgen alles Gehör versagte.

Der andere mehr beschwerliche Fall würde seyn: wenn Edelleute oder andere Privat-Personen zu Verbesserung der Pfarr-Einkünften aus ihrem Eigenthum beitragen solten; allein auch hier werden sich zum öftern dem Adlersauge eines patriotisch gesinnten Cameralisten Gegenstände präsentiren, die zu nöthiger Verbesserung der Pfarrei-Einkünfte angewendet werden können. Denn wenn z. B. die Gemeinheit in den Grundstücken noch nicht aufgehoben seyn möchte, so dürfte sich bei Vermessung und neuer Eintheilung der Grundstücke, von der Gemein-Weide, oder von bisher nicht genutzten Morästen gar leicht ein verhältnismäßiges Stück zu Vermehrung der Pfarr-Einkünfte abschneiden lassen; oder wenn das Steuer-Catastrum zu revidiren nöthig erachtet, und daraus eine Vermehrung des Steuer-Quanti sich ergeben solte, so würde auch dies ein Auskunfts-Mittel zu Erreichung des beabsichteten Zwecks seyn. Vielleicht würde ich den Vorwurf hören, daß ich das beste, das leichtste Hülfsmittel übersehen habe; vielleicht kan mancher es zuträglicher finden, alle Pfarrei-Einkünfte des ganzen Staats, oder der besondern Creise zusammen zu werfen und sämmtlichen Pfarrern gleiche Einkünfte anzuweisen. Ich gestehe, daß dieser Vorschlag beim ersten Anblick verführen kan; ich weiß auch daß er in einem sicheren Lande bereits auf die Bahn gebracht worden, allein ich habe Ursachen ihn für verwerflich anzusprechen

chen. Hier sind sie: Einmal scheinet es der Billigkeit gemäß, daß die Arbeit mit der Besoldung in Verhältniß stehe, und daß folglich ein Pfarrer, der eine große Gemeine, und noch wohl obenein verschiedene Filiale zu besorgen hat, stärkere Belohnung erhalte, als ein anderer, der sich in entgegen gesetzten Umständen befindet; fürs andere dienet die Verschiedenheit der Besoldungen zu einem erlaubten Nacheifer. Die Geistlichen sind Menschen, folglich Geschöpfe, die eine unüberwindliche Neigung haben ihren Zustand zu verbessern; diesen Trieb kan und soll man ihnen nicht nehmen, weil er das unschuldigste, das zuverläßigste Mittel ist, die Candidaten, ja selbst die Pfarrer anzuspornen, sich eines besseren Posten, einer stärkeren Besoldung, durch unermüdeten Fleiß, durch leuchtende Verdienste, würdig u machen. Es scheinet also rathsam, Pfarren von 1200 und bis zu 400 fl. Einkünfte im Lande zu haben. Dienet ein solcher Mann unter 400 fl. so kan man wenig Geschicklichkeit, wenig Arbeit, wenig Muth von ihm fordern; haben sie mehr als 1200 fl. Einkünfte, so dürften diese Herren zu fett, zu faul, und zu den Geschäften ungeschickt werden. Von 12. bis 400 fl. scheinet mir nebst freier Wohnung eine billige, eine anständige Besoldung für einen Dorf-Seelen-Hirten zu seyn, was darüber, und was drunter ist, ist von Uebel.

Möchte man dannenhero nach Beschaffenheit der Umstände sich nur gedachter, oder anderer schicklichen Vorschläge, zu Verbesserung der Pfarreien bedienen, auch denen wenigen Pfarrern, so über 1200 fl. stehen, den schädlichen Ueberfluß abschneiden, und selbigen zum Ausgleichen mit anwenden; möchte endlich der Staat sich mehr um die Eigenschaften der Candidaten und Pfarrer bekümmern, und sie nicht als ein nothwendiges Uebel, oder wie Geschöpfe, die keine andere Bestimmung haben, als dem Bauer das Sontags-Evangelium vorzulesen, betrachten, mithin ihre Kräfte und Geschicklichkeiten nach den Gesetzen der Staats-Kunst gehörig nutzen; so bin ich moralisch gewiß, daß der beabsichtete Zweck, eine gute Policei auf

auf dem Lande einzuführen niemals besser, als durch die Land-Räthe oder Creiß-Hauptleute und durch die Dorf-Pfarrer zu bewürken seyn wird, wobei ich aber billig eine solche wohl ausgearbeitete Polizei Ordnung voraussetze, die ohne jemands gegründeten Beschwehrden oder Nachtheil befolget, und zur Ausübung gebracht werden kan.

Inhalt.

Viertes Hauptstück: Von beständiger Circulation des Reichthums in sämtliche Röhren des Staats-Körpers.

Erstes Capitel: Von weißlicher Regierung des Nahrungsstandes.

Paragraphe.		Seiten.
157.	Erklärung des Nähr-Standes.	1.
158.	Allgemeine Pflichten des Regenten in Ansehung des Nähr-Standes.	2.
159.	Der Zusammenhang des Nahrungsstandes muß wohl proportionirt seyn.	3.
160.	Dazu dienliche erste Grund-Regel.	3.
161.	Die zweite Grund-Regel.	4.
162.	Allgemeine Regeln zu Erreichung des beabsichteten Zwecks	5.
163.	Erforderliche Kenntniße zur Direction der Manufacturen und Handwerker.	6.
164.	Bemerkungen bei dem inländischen Handel.	8.
165.	Einfluß der Wissenschaften und Künste, auf den Zusammenhang des Nahrungsstandes.	9.

Zweites Capitel: Von Einrichtung der Manufacturen, Fabriken, und Handwerker.

166.	Erklärung von Manufacturen, Fabriken, und Handwerker.	10.
167.	Sind überhaupt betrachtet, gute Mittel Geld im Lande zu erhalten, auch hineinzuziehen.	11.
168.	Urtheil, über die gewöhnliche Zünfte und Innungen.	11.
169.	Rang-Ordnung unter den Manufacturen und Fabriken.	12.

170. Die Wollen-Manufacturen verdienen den ersten Platz. 13.
171. Hülfsmittel zu Verbesserung der Wollen-Manufacturen. 15.
172. Die Leinen-Manufacturen erhalten den zweiten platz. 16.
173. Dem Seidenbau gebühret der dritte Platz. 17.
174. Die Tobacks-Manufacturen mögen den vierten Platz einnehmen. 18.
175. Das Verschönern der unterirdischen Produkte, kan den 5ten Platz einnehmen. 19.
176. Glaß-Hütten mögen den 6ten Platz einnehmen. 19.
177. Den Blau-Farbenwerken gebühret der 7te Platz. 20.
178. Und denen Papier-Manufacturen der 8te Platz. 20.
179. Gedanken über die ungenannten Fabriken, und Manufacturen. 21.
180. Hülfsmittel die Fabriken und Manufacturen zu erheben. 22.
181. Manufactur-Gerichte werden empfohlen, für Monopolien gewarnt. 23.
182. Verschiedenheit der Handwerker und deren verschiedene Vorzüge. 24.
183. Vorschläge zur Aufnahme der Handwerker. 25.

Drittes Capitel: Von dem Credite des Staats, und der Unterthanen.

184. Erklärung vom Credit. 26.
185. Nutzen des Credits. 26.
186. Verschiedene Arten des Credits. 26.
187. Das erste und sicherste Mittel zu Aufrechthaltung des Credits. 27.
188. Noch andere Mittel zu Beförderung des besondern Credits 28.
189. Vorsorge des Staats bei entstandenen Fallimenten. 29.

Viertes Capitel: Vom Müßiggange, und dessen Folgen.

190. Der Nahrungsstand wird durch die Müßiggänger erdrückt. 30.
191. Alle Unterthanen müssen zur Wohlfahrt des Staats beitragen. 31.
192. Die Kinderzucht muß zu Ausübung dieser Pflicht den Grund legen. 32.
193. Die Regierung kan die Müßiggänger ausrotten. 32.
194. Das Einsperren in Zucht-Häuser, ist weder unbillig, noch lästig. 33.

Fünftes Hauptstück: Von den eigentlichen Gegenständen, und dem Zusammenhange des Cameral- und Finanz-Wesens.

Erstes Capitel: Von den großen Gegenständen des Cameral-Wesens.

195. Erklärung der eigentlichen Cameralwissenschaften. 34.
196. Die Staats-Haushaltung beruhet auf einem wohleingerichtetem Cameral-Wesen. 35.
197. Begrif vom Vermögen des Staats. 35.
198. Die Verwaltung des Staats-Vermögens erfordert weitläuftige Erkänntniße. 36.
199. Die Erfüllung der Bedingungen ist unnachläßig. 36.
200. Sieben Grundregeln, zu Verwaltung des Staats-Vermögens. 37.
201. Eigenschaften eines Universal-Cameralisten. 37.

Zweites Capitel: Von Einrichtung des Cameral-Wesens.

202. Endzweck dieses Capitels. 38.
203. Die preußische Cameral-Verfassung hat die wenigste Unvollkommenheiten. 38.
204. Das Allgemeine der preußischen Cameral-Verfassung wird erzehlt. 39.
205. Das Allgemeine der österreichischen Cameral-Verfassung. 40.
206. Bemerkungen bei denen übrigen Cameral-Verfassungen. 41.

Drittes Capitel: Von denen Personen, so zu einer Cammer gehörig, und deren verschiedene Obliegenheiten.

207. Begrif von einem Cammer-Collegio. 42.
208. Unterschied zwischen Hof- und Provincial-Cammern. 42.
209. Gewöhnliche Verfassung der Provincial-Cammern. 43.
210. Gewöhnlichste Geschäfte dieser Cammern. 43.
211. Gewöhnliche Art die Geschäfte zu betreiben. 44.
212. Wie es bei weitläuftigen Gegenständen zu halten. 45.
213. Die Abfassung der Berichte, Edicte, u. s. w. machen ein ander Object aus. 45.
214. Von Commißions-Geschäften, und einzeln angestellten Dienern. 47.

Viertes Capitel: Von verbesserter Einrichtung des Cameral-Wesens.

215. Absichten dieses Capitels. 48.
216. Eigenschaften eines dirigirenden Cameralisten. 48.
217. Vorschlag zu einem obersten Landes-Collegio. 49.
218. Widerlegung der etwannigen Einwürfe gegen diesen Vorschlag. 50.
219. Die innere Einrichtung dieses hohen Collegii. 51.
220. Gegenstände des Finanz-Departements. 52.
221. Des Policei Departements. 52.
222. Des Commercien-Departements. 52.
223. Des Bergwerks-Departements. 52.
224. Des Justitz-Departements. 53.
225. Des Krieges-Departements. 53.
226. Die Anzahl der Räthe, wird nach der Menge der Geschäfte bestimmt. 53.
227. Gegenstände ausserordentlicher Seßionen. 54.
228. Gegenstände der Commißionen. 54.
229. Gegenstände der Vorschriften, und Instructionen. 55.
230. Die Fähigkeiten der Candidaten müssen wohl geprüfet werden. 56.
231. Gerechter Tadel der käuflichen Bedienungen. 57.

Sechstes Hauptstück: Von den gewöhnlichen Quellen der Staats-Einkünfte, und dem vernünftigen Gebrauche des Staats-Vermögens.

Erstes Capitel: Von Gründung der Staats-Einkünfte überhaupt.

232. Gegenstände dieser Abhandlung. 59.
233. Allgemeine Regeln bei Gründung der Einkünfte des Staats. 59.
234. Haupt-Gegenstände der Staats-Einkünfte. 60.
235. Die Domainen sind der erste Gegenstand der Staats-Einkünfte. 60.
236. Die Regalien machen den zweiten Gegenstand aus. 61.
237. Der dritte Gegenstand ist der Beitrag der Unterthanen aus ihrem Gewinst. 62.

Zweites Capitel: Von Vermehrung der Staats-Einkünfte überhaupt.

238. Das Staats-Vermögen muß beständig vermehrt werden. 64.
239. Die Aufname des Nahrungsstandes ist das sicherste Mittel, die Einkünfte zu vermehren. 64.

240. Verbeßerte Nutzung der Domainen ein Vermehrungsmittel. 65.
241. Wohlverwaltete Regalien ein unschädliches Vermehrungs-Mittel. 66.
242. Die Aufname der Gewerbe ein Vermehrungsmittel. 67.
243. Die Ausübung der Rechte der obersten Gewalt, ein Vermehrungsmittel. 68.

Drittes Capitel: Vom Gebrauche des Staats-Vermögens überhaupt.

244. Unumschränkte Regenten haben kein Eigenthum. 68.
245. Sie bedienen sich blos des Staats-Vermögens zu vernünftigen Ausgaben. 69.
246. Begrif von der Befugniß der obersten Gewalt. 69.
247. Die Staats-Einkünfte müssen dem Endzwecke Genüge leisten. 70.
248. Begrif vom bereitesten Vermögen des Staats. 70.
249. Die Substanz des Staats-Vermögens muß nicht angegriffen werden. 71.
250. Der Aufwand des Staats soll auf das allgemeine Beste abzielen. 72.
251. Der Unterschied zwischen den Einkünften des Fisci, und des Ærarii, ist von keinem wesentlichen Nutzen. 72.
252. Gewöhnlichste Quellen der Staats-Einkünfte. 73.

Siebentes Hauptstück: Von den Cammer-Gütern oder Domainen.

Erstes Capitel: Von der Entstehungsart, und Bestimmung der Cammer-Güter.

253. Entstehungsart der Cammer-Güter. 73.
254. Bestimmung der Cammer-Güter. 74.
255. Die Cammer-Güter sind in Deutschland verschiedenen Ursprungs. 74.
256. Die Cammer-Güter sind die erste Quelle zu den Einkünften des Staats. 75.
257. Die Cammer-Güter sind unveräusserlich. 76.

Zweites Capitel: Von Benutzung der Domainen, und denen dahin gehörigen Geschäften.

258. Haupt-Gegenstände bei Benutzung der Domainen. 76.
259. Allgemeine Vorsorge bei den Cammer-Gütern. 77.

260. Verschiedene Arten der Domainen-Verwaltung. 77.
261. Eigenschaften der zu dergleichen Verwaltung nöthigen Beamten. 78.
262. Eigenschaften eines Domainen-Pachters. 79.
263. Vorsichten bei Vertheilung der Domainen unter Neuanbauende. 80.

Achtes Hauptstück: Von den Staats-Einkünften aus den Regalien.

Erstes Capitel: Von den Regalien überhaupt.

264. Begrif von Regalien. 81.
265. Bestimmung der Regalien. 81.
266. Verschiedener Ursprung der Regalien in Deutschland. 82.
267. Die Regalien stehen in einigen Staaten Deutschlandes unter mancherlei Einschränkungen. 82.
268. Die Regalien sind der Wohlfahrt des Staats gemäß zu brauchen. 83.
269. Regalien sind kein Gegenstand der Verpachtung, noch der Verleihung. 83.
270. Die Regalien werden unter sechs Hauptrubriken gebracht. 84.

Zweites Capitel: Von den Wasser-Regalien.

271. Erklärung des Wasser-Regals. 85.
272. Das Wasser-Regal wird in drei Classen gebracht. 85.
273. Und deren Beschaffenheit erklärt. 85.
274. Das Recht die Schiffahrt der Wohlfahrt gemäß einzurichten. 86.
275. Das Recht Canäle und Schleusen anzulegen. 87.
276. Das Recht Brücken, Fähren und Flösse zu veranstalten. 87.
277. Das Recht den Mühlen-Bau auf großen Ströhmen anzuordnen. 88.
278. Das Recht der wilden Fischerei. 88.
279. Das Stand-Recht. 89.
280. Das Recht der Gold-Wäsche. 89.
281. Das Recht der Anschwemmungen. 90.

Drittes Capitel: Von dem Zoll- und Geleits-Regal.

282. Erklärung des Zoll-Regals. 90.
283. Begrif von Zoll und Maut, auch wie sie von der Accise unterschieden. 91.

284. Wahrer Endzweck der Zoll- und Geleits-Anstalten. 92.
285. Die Zoll-Rollen müssen den Vortheil des Nahrungsstandes bewürken. 93.
286. Das Recht Zölle anzulegen, ist in Deutschland eingeschränkt. 93.
287. Die Zoll-Einkünfte erfordern alle Aufmerksamkeit aber keine Verpachtung. 94.
288. Einrichtung bei Verwaltung der Zölle. 95.
289. Mittel den Betrug der Zollenden zu verhüten. 96.
290. Die Ober-Verwaltung gebühret der Cammer. 97.

Viertes Capitel: Von dem Post-Regal.

291. Begrif vom Postregal. 97.
292. Die Ausübung des Postregals, ist in Deutschland von besonderer Beschaffenheit. 97.
293. Ursprung des Postwesens in Deutschland. 98.
294. Einrichtung des deutschen Postwesens. 98.
295. Das Haus Taxis ist in Besitz des Postregals in vielen deutschen Provinzen. 99.
296. Die Ausübung des Postregals, muß die Bequemlichkeit der Gewerbe zum Endzweck haben. 99.
297. Bequemlichkeit der Reisenden, Beförderung der Gewerbe, sind der Hauptzweck, Einkünfte aber ein Nebenzweck. 100.
298. Der Nebenzweck, oder die Einkünfte müssen gleichwol nicht vernachläßiget werden. 100.
299. Klügliche Einrichtung des Postwesens. 100.
300. Die Verwaltung des Postwesens. 101.

Fünftes Capitel: Von dem Bergwerks- und Salz-Regal.

301. Endzweck dieser Abhandlung. 102.
302. Grund des Bergwerks-Regals. 102.
303. Rechte des Bergwerks-Regals. 103.
304. Dessen fernere Erklärung. 103.
305. Einkünfte, so aus dem Bergwerks-Regal zu ziehen. 104.
306 Die Direction des Bergwerkswesens, und die dazu erforderliche Personen. 104.
307. Die Salzwerke sind ein Anhang des Bergwerks-Regals. 105.

Sechstes Capitel: Von dem Münz-Regal.

308. Das Münz-Regal, ist eine Folge aus dem Bergwerks-Regal. 106.

309. Erklärung des Münz-Regals. 106.
310. Endzweck der groben Münz-Sorten. 107.
311. Endzweck der Scheide-Münzen. 108.
312. Pflichten des Regenten, in Ansehung der Auswärtigen groben, und Scheide-Münzen. 109.
313. Der Anfang, und Verderbniß des deutschen Münzwesens. 109.
314. Ursachen von dem übeln Zustand des deutschen Münzwesens. 110.
315. Fernere Ursachen des verderbten Münzwesens. 111.
316. Palliativ-Curen für einzelne Reichsstände. 113.

Siebentes Capitel: Von dem Forst- und Jagdregal.

317. Erklärung des Forstregals. 114.
318. Entstehungsart des Forstregals in Deutschland. 114.
319. Begrif von Wäldern und Forsten. 115.
320. Einrichtung der herrschaftlichen Forsten. 115.
321. Die Verwaltung der herrschaftlichen Forsten. 116.
322. Die Benutzung der herrschaftlichen Wälder. 117.
323. Die Abschaffung der Accidentien wird empfohlen. 118.
324. Rechte des Forstregals. 119.
325. Vorsorge des Regenten, über sämmtliche Waldungen. 119.
326. Die Gesetzgebende Gewalt in allen Forstsachen. 119.
327. Das Recht, in der Unterthanen Holzungen. 120.
328. Ursprung des Jagdregals. 120.
329. Erklärung des Jagdregals. 120.
330. Begrif von der Jagd-Gerechtigkeit. 121.
331. Erklärung des Wild-Banns. 121.
332. Gegenstände des Jagdregals. 121.
333. Auflösung eines Problems. 122.

Neuntes Hauptstück: Von den Rechten des Staats, die nur zufälliger Weise einige Einkünfte abwerfen.

Erstes Capitel: Von den Einkünften aus der Lehens-Herrlichkeit.

334. Die Lehens-Herrlichkeit wird unschicklich zu den Regalien gerechnet. 123.
335. Die Verwandlung der Lehen, in erbliche Güter, ist wünschenswürdig. 123.
336. Erklärung der Lehen-Dienste, und davon fallenden Einkünfte. 124.

337. Die

337. Die Straf-Gelder müssen zur Cammer geliefert werden. 124.
338. Vortheile, aus Eröfnung der Lehen-Güter. 125.
339. Concurrenz der Cammer, mit der Lehens-Canzlei. 125.

Zweites Capitel: Von den Einkünften aus der Polizei-Direction.

340. Conceßiones und Privilegien müssen bei der Cammer ausgefertiget werden. 126.
341. Nothwendige Vorsichten bei Ertheilung der Privilegien. 127.
342. Bedingungen, unter welchen die Tax-Gelder zu billigen. 127.

Drittes Capitel: Von den Einkünften aus der Justiz-Verwaltung.

343. Die Errichtung einer Sportel-Casse wird empfohlen. 129.
344. Einkünfte aus Erweiterung der Gerechtigkeiten. 129.
345. Einkünfte aus Begnadigungen. 129.
346. Einkünfte aus Dispensationen, und Abolitionen. 130.
347. Einkünfte, aus der An- und Abzugs-Steüer. 130.

Viertes Capitel: Von Einkünften aus den Kirchen-Sachen.

348. Aus Vergebung der Pfarren müssen keine Einkünfte gezogen werden. 131.
349. Von geistlichen Pfründen können Einkünfte fallen. 131.
350. Verschiedene geistliche Beneficia können Einkünfte abwerfen. 132.
351. Einkünfte aus dem Rechte des Krieges, gehören nicht zu unserm Plan. 132.

Zehntes Hauptstück: Von den Contributionen, Steuren, und andern Abgaben der Unterthanen, zu den Einkünften des Staats.

Erstes Capitel: Von den Abgaben der Unterthanen überhaupt.

352. Begrif von Contributionen, und andern Abgaben der Unterthanen. 133.

353. Allgemeine Eigenschaften der Abgaben. 134.
354. Die Abgaben müssen der Freiheit, und den Gewerben nicht nachtheilig seyn. 134.
355. Die Abgaben müssen einen sichern Grund haben. 135.
356. Sie müssen in gerechter Gleichheit erhoben werden. 135.
357. Die Vielheit der Einnahme-Cassen ist dabei zu vermeiden. 136.
358. Und die Abgaben zu kleinen Theilen, und bequemen Zeiten einzurichten. 136.
359. Schwierigkeiten, so die Ausführung der Bedingungen haben. 136.
360. Die jedoch Leute von Ehre nicht abschrecken müssen. 138.
361. Die verschiedenen Beitragswege werden geprüft. 138.

Zweites Capitel: Von Contributionen und Abgaben auf die unbewegliche Güter.

362. Die unbewegliche Güter haben zur Contribution vorzügliches Geschicke. 140.
363. Eine Schwierigkeit wird erzehlt, und gehoben. 140.
364. Haupt-Beschäftigung der Cammer beim Steuerwesen. 141.
365. Beobachtungen in besondern Fällen. 142.

Drittes Capitel: Von den Auflagen auf die Personen der Unterthanen.

366. Grund der persönlichen Abgaben. 142.
367. Unterschied zwischen Haupt- und allgemeinen Steuern. 143.
368. Vorschlag zu Einrichtung dergleichen Nebensteuer. 143.
369. Maaßregeln der Cammer bei persönlichen Abgaben. 145.

Viertes Capitel: Von Besteurung der Gewerbe treibenden Unterthanen.

370. Gewerbe, sind schickliche Gegenstände der Abgaben. 146.
371. Begrif, und Geschichte der Accise. 147.
372. Begrif von General- und Particular-Accise. 147.
373. Man muß die Accise von allen Seiten kennen lernen. 148.
374. Gründe, welche die Accise in Deutschland beliebt gemacht. 148.
375. Beurtheilung dieser Gründe. 149.
376. Häßliche Gestalt der Accise. 150.
377. Beurtheilung der Particular-Accise. 152.

378. Gegenstände der vorgeschlagenen Gewerbsteuer. 153.
379. Erste Classe, der zur Gewerbsteuer zu ziehenden Gewerbe. 153.
380. Zweite Classe, der zur Gewerbsteuer schicklichen Gewerbe. 154.
381. Vorschlag, zu Berechnung des Gewinstes. 154.
382. Vorzüge der Gewerbsteuer, und des Kopf-Geldes. 155.
383. Mängel der Gewerb- und Kopfsteuren. 156.
384. Fernere Fehler der Gewerbsteuer. 158.
385. Ein anderes Gebrechen der Gewerbsteuer. 159.
386. Allgemeines Gebrechen aller Arten von Auflagen. 160.
387. Noch ein Einwurf wird erzehlt, und entkräftet. 160.
388. Einige andre Arten von Steuer werden erwogen. 161.
389. Beschluß. 162.

Eilftes Hauptstück: Von ausserordentlichen Hülfsmitteln, zu Aufbringung der Staats-Einkünfte, in besondern Verlegenheiten.

Erstes Capitel: Vom ausserordentlichen Aufwande des Staats.

390. Was man unter ausserordentlichen Aufwand verstehe. 163.
391. Was für Fälle eigentlich dahin zu rechnen. 163.
392. Schwierigkeiten, so sich in manchen Staaten dabei ereignen. 164.
393. Der Weg des Credits, und Erhöhung der Auflagen sind die einzigen Mittel. 165.

Zweites Capitel: Von Aufbringung des ausserordentlichen Aufwandes durch den Weg des Credits.

394. Erklärung des Credits. 165.
395. Wesentlicher Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Credit. 166.
396. Ein Einwurf wird erzehlt, und entkräftet. 166.
397. Ausnamen von der Regel. 167.
398. Verschiedene Mittel, Capitalien aufzunehmen. 167.

Drittes Capitel: Von Aufbringung des ausserordentlichen Aufwands durch Erhöhung der alten, und Erschaffung neuer Auflagen.

399. Jedermann muß zu Erhaltung des Staats opfern. 169.
400. Und in Nothfällen nicht allein den Gewinst, sondern auch die Substanz selbst hergeben. 169.

401. Es geschiehet durch Erhöhung der alten, oder Erfindung neuer Auflagen. 170.
402. Vorsichten bei Erhöhung der alten Auflagen. 170.
403. Vorsichten bei Einrichtung neuer Auflagen. 171.
404. In desperaten Verlegenheiten, sind Besoldungs- und Capitations-Steuren unverwerflich. 171.
405. Verwerfliche Rettungs-Mittel. 172.

Zwölftes Hauptstück: Von den Ausgaben des Staats, und denen dabei zu beobachtenden Grundsätzen.

Erstes Capitel: Von denen bei den Staats-Ausgaben nöthigen Grundsätzen.

406. Allgemeiner Endzweck des Staats-Aufwands. 173.
407. Erster Grundsatz: Man muß die Ausgaben so ordnen, daß zuforderst das nothwendige, dann das nützliche, und endlich das Wohlanständige besorget werde. 174.
408. Zweiter Grundsatz: die Ausgaben, müssen niemals die Einnahmen übersteigen. 174.
409. Dritter Grundsatz: Man muß alle Ausgaben gewiß machen. 175.
410. Vierter Grundsatz: die Größe der Ausgaben, muß mit dem daraus zu hoffenden Vortheile in richtigem Verhältniße stehen. 175.
411. Fünfter Grundsatz: der Aufwand muß die Einkünfte nicht auf beständig vermindern. 176.
412. Sechster Grundsatz: man muß allen Arten von Aufwand Genüge leisten. 177.
413. Siebenter Grundsatz: der Aufwand des Staats soll soviel möglich, im Lande bleiben. 177.
414. Achter Grundsatz: Alles Schuldenmachen muß verhütet werden. 178.
415. Neunter Grundsatz: Alle Ausgaben des Staats, müssen auf die allgemeine Haushaltungs-Regeln gegründet seyn. 179.
416. Zehnter Grundsatz: die Cammer muß den Zustand alle zu ihrem Ressort gehörigen Cassen wissen. 180.
417. Eilfter Grundsatz: ungewisser Aufwand muß niemals auf Rechnung, sondern durch Admodiationen bewürket werden. 181.

418. Zwölf-

418. Zwölfter Grundsatz: Man muß in allen Unternehmungen die Nebenkosten vermeiden. 181.
419. Beschluß. 181.

Zweites Capitel: Von dem allgemeinen Wirthschafts-Etat.

420. Erklärung eines allgemeinen Wirthschafts-Etats. 182.
421. Nutzen dergleichen Wirthschafts-Etats. 182.
422. Berechnung der Einkünfte. 183.
423. Berechnung der Ausgaben, und derselben Bestimmung. 183.
424. Eintheilung der Ausgaben in Classen. 184.
425. Geschäfte der Cammer bei der General-Einnahme, und General-Ausgabe. 185.

Drittes Capitel: Von den eigentlichen Cammer-Ausgaben.

426. Die Cammer-Ausgaben betreffen sechs Gegenstände. 186.
427. Die Apanage- und Wittums-Gelder. 186.
428. Die Ausgaben zur Staats- und Landes-Verfassung. 187.
429. Die Ausgaben für Besoldungen, und Pensionen. 188.
430. Die Ausgaben, so zum Aufnehmen des Landes, und zum Landbau-Wesen gehören. 189.
431. Die Ausgaben zu Kirchen, Schulen, auch zur Zierde, und Bequemlichkeit den Landes. 190.
432. Ausgaben zur Aufnahme der Künste, und Wissenschaften. 191.

Viertes Capitel: Von Bezahlung der Schulden, und dem Schatze des Staats.

433. Die Bezahlung der Schulden, muß der Sammlung eines Schatzes vorgehen. 192.
434. Nothwendigkeit die Schulden abzuführen. 192.
435. Man muß mit Formirung eines Etats der liquiden, und illiquiden Schulden anfangen. 193.
436. Die zu verwendende Summe, hängt von den Umständen ab. 193.
437. Die Bemühung Capitalien gegen geringe Zinsen zu bekommen, ist das erste Mittel. 194.
438. Das 2te Mittel, Lotterien, Tontinen, Leihe-Banken. 194.
439. Das 3te Mittel Einschränkung der Ausgaben, Erhöhung der Auflagen. 195.
440. Großer Nutzen eines Schatzes. 195.

441. Er-

441. Erklärung eines Schatzes. 196.
442. Die Gründung eines Schatzes. 196.
443. Der Gebrauch eines Schatzes. 197.
444. Der Mißbrauch dergleichen Schatzes. 197.

Fünftes Capitel: Von Behandlung und Einrichtung der Ausgabe-Geschäfte.

445. Erklärung des Ausgabe-Geschäftes. 198.
446. Das Allgemeine der Cassen. 198.
447. Geschäfte und Gegenstände der Geld-Cassen. 198.
448. Einzuführende Ordnung bei den Geld-Cassen. 199.
449. Die Vorrathshäuser, oder Naturalien-Behältniße. 200.
450. Abname-Geschäfte der Geld- und Naturalien-Rechnungen. 200.

Beschluß und Anhang.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Johann Friedrich von, 1718-1787

Lehrbegrif sämtlicher oeconomischer und Cameralwissenschaften

Bd.: Des vierten Bandes Zweiter Theil.

Mannheim 1778

4 Cam. 18 h-4,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10347600-9
VD18 80087299